

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
16. TAGUNG DER ERSTEN LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

2. - 4. MÄRZ 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	3
Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD – TOP 3.1	
- Einbringung	4
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechts	7
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	7
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	7
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	8
- Aussprache und Abstimmung	9
Positionspapier zum Thema „Gerechter Frieden“ – TOP 6.2	
- Einbringung	24
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	25
- Aussprache	27
Einbringung des Nominierungsausschusses – TOP 7	37

2. Verhandlungstag

Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck – TOP 2.1	39
Erklärung zum G-20 Gipfel – TOP 6.5	
- Einbringung	55
- Aussprache	54
Änderungsantrag zum Positionspapier zum Thema „Gerechter Frieden“ – TOP 6.2	
- Einbringung	69
- Abstimmung	70
Kirchengesetz über die Zusammensetzung der Landessynode – TOP 3.2	
- Einbringung	72

- Stellungnahme des Rechtsausschusses 75
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechts 76
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke 76
- Stellungnahme der Theologischen Kammer 77
- Aussprache und Abstimmung 78

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst 1. Lesung
– TOP 3.3

- Einbringung 90
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechts 94
- Stellungnahme des Rechtsausschusses 95
- Stellungnahme der Theologischen Kammer 96
- Aussprache und Abstimmung 97

Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der
Fusionsbedingten Überleitung des „Regionalzentrums für allgemein-
kirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs“ in Rostock und Neuregelung auf Kirchenkreisebene
– TOP 3.4

- Einbringung 111
- Stellungnahme des Rechtsausschusses 111
- Aussprache und Abstimmung 111

3. Verhandlungstag

Einbringung des Nominierungsausschusses – TOP 7 112

Nachwahl eines synodalen Mitglieds in den Geschäftsordnungs-
ausschuss – TOP 7.2 und Nachwahl eines synodalen Mitglieds in die
Theologische Kammer – TOP 7.4 112

Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz-
MVGergG) 2. Lesung – TOP 3.1

- Aussprache und Beschlussfassung 112

Kirchengesetz über die Zusammensetzung der Landessynode 2. Lesung – TOP 3.2	
- Aussprache und Beschlussfassung	113
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst 2. Lesung – TOP 3.3	
- Aussprache und Beschlussfassung	113
Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der Fusionsbedingten Überleitung des „Regionalzentrums für allgemein- kirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ in Rostock und Neuregelung auf Kirchenkreisebene 2. Lesung – TOP 3.4	
- Aussprache und Beschlussfassung	114
Nachwahl eines synodalen Mitglieds in den Geschäftsordnungs- ausschuss – TOP 7.1	114
Nachwahl eines synodalen Mitglieds in die theologische Kammer – TOP 7.4	114
Beschluss zur Errichtung eines unselbständigen Werks „Kirche im Dialog“ – TOP 6.1	
- Einbringung	114
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	118
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	120
- Stellungnahme des Finanzausschusses	120
- Aussprache und Abstimmung	121
Bericht zur Fortführung des Christian-Jensen-Kollegs – TOP 2.3	
- Einbringung	128
Bericht zum aktuellen Stand des „10-Punkte-Plans“ – insbesondere Arbeit der Unterstützungsleistungskommission – TOP 2.2	
- Einbringung	142

Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – TOP 7.2	
- Wahlergebnis	150
Anfrage Herr Decker – TOP 8.1	150
Jahresrechnung 2013 / 2014 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland – TOP 4.1 / TOP 4.3	
- Einbringung	152
Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2013/2014 und Beschlussempfehlung an die Landessynode – TOP 4.2 / TOP 4.4	
- Einbringung	162
Impuls zum Umgang mit kirchlichem Landbesitz - Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien – TOP 6.6	
- Einbringung	164
- Abstimmung	164
Jahresrechnung und Bericht über die Prüfungen 2013/ 2014 TOP 4.1 - 4.4	
- Aussprache und Beschlussfassung	164
Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises auf Änderung des Finanzgesetz – TOP 6.4	
- Einbringung	164
- Aussprache und Abstimmung	165
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung – TOP 6.7	
- Einbringung	167
- Aussprache und Beschlussfassung	167
Verschiedenes – TOP 9	170

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung	172
Beschlussprotokoll	174
Anträge	179
Gesetze	188
Sitzplan	223
Alphabetisches Namensverzeichnis	224

DIE VERHANDLUNGEN

1. Verhandlungstag Donnerstag, 2. März 2017

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren, hiermit heiÙe ich Sie hier im Maritim Strandhotel herzlich willkommen zur sechzehnten Tagung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Zunächst ein großer Dank an alle Mitwirkenden und Organisatoren des Synodengottesdienstes. Maren Wienberg, Dr. Weddigen, Ruth Baha-Unger, Katharina Wittkugel-Firincieli, Peter Mansaray, Christel Zeidler, Vanessa Hoffmann, June Yanez, Stephanie Meins, Anne Gidion sowie für die Organisation Dietrich Kreller. Außerdem danke ich Herrn Wulf, Prof. Dr. Johannes Wienberg, Herrn Schwarze-Wunderlich und dem Chor für die musikalische Unterstützung und natürlich den Gastgebern in der Versöhnungskirche im Pommernzentrum, Brigitte Braasch und Peter Fabig.

Die Auszählung für die Kollekte hat 558,76 Euro ergeben. Die Kollekte ist bestimmt für die philippinische Kinderschutz- und Fair Handelsorganisation „PREDA“.

Dann möchte ich sehr herzlich meine beiden Vizepräsidenten, Thomas Baum und Elke König, begrüßen. Außerdem begrüÙe ich Bischöfin Fehrs und unsere Bischöfe Dr. Abromeit und Dr. von Maltzahn. Erkrankt ist Bischof Magaard, wir wünschen ihm von hier gute Besserung. Landesbischof Ulrich wird erst morgen Abend zu uns kommen können, da er bis morgen Nachmittag an einer Konferenz Leitender Geistlicher der EKD in Bad Urach teilnimmt. Er lässt herzlich grüßen.

Ich begrüÙe die Dezentertinnen und Dezenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vikare und Studenten sowie die Presse und die Medien. Weiterhin möchte ich persönlich begrüßen Friedemann Magaard als Vorsitzenden der Kammer der Dienste und Werke, Dr. Daniel Havemann als Vorsitzenden der Theologischen Kammer, Dr. Christine Keim von der VELKD und Achim Wenzel als leitender Militärdekan. Herzliche GrüÙe ausrichten lässt Oberkirchenrat Dr. Martin Evang von der UEK, der ebenso wie Bischöfin Bosse-Huber durch andere terminliche Festlegungen verhindert ist und an unserer Tagung leider nicht teilnehmen kann.

Ich begrüÙe die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Maritim Hotels. Wir danken für Ihre Unterstützung vor und während der Tagung. Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung. Wir freuen uns auf die morgige Preisverleihung des Nordsterns und des Fundraisingpreises der Nordkirche. Peter Schulze, Frank Zabel und dem Synodenbüro sei schon jetzt für die Vorbereitung herzlich gedankt!

Wir kommen zu den Tischvorlagen: Auf Ihren Plätzen finden Sie das Reisekostenabrechnungsförmular, den Fragebogen der Klimakollekte zur CO₂-Bilanz, Änderungsvorschläge des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum TOP 6.6, eine Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode TOP 6.7, TOP 7 Vorschläge des Nominierungsausschusses zu den Wahlen TOP 7.1-7.4, eine Anfrage des Synodalen Decker TOP 8.1 und die Rundverfügung zur Kirchensteuerabrechnung 2016. Noch nachgeliefert worden ist zum Punkt 6.2 der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Im Foyer finden Sie folgende Stände: Die Evangelische Bank, die Kirchengewerkschaft, verdi sowie die Gesamtmitarbeitervertretung. Morgen erwarten wir dann auch noch das Amt für Öffentlichkeitsdienst und den Eine-Weltladen aus Travemünde mit Produkten zum Weltgebetstag. Zusätzlich zu den Ständen haben wir den Materialtisch vor dem Tagungsbüro. Besonders hinweisen möchte ich hier auf die Broschüre des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein „Prüfsteine zur Landtagswahl 2017 in Schleswig-Holstein – Sozialpolitische Standpunkte der Diakonie“.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind? Dann kommen Sie bitte nach vorne

Verpflichtung von sechs Synodalen und Jugenddelegierten

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vizepräsident Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und deutlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES: nimmt den Namensaufruf vor.

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass 119 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Seit der Novembersynode hat es folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode gegeben: ausgeschieden ist Reinhard Schmitt-Rosenkötter, dafür nachgerückt ist Claudia Scherf; Dr. Martin Vetter ist ausgeschieden, nachgerückt ist Sebastian Borck und ebenfalls ausgeschieden ist Prof. Dr. Martin Gutmann, dafür nachgerückt ist Prof. Dr. Ulrich Dehn.

Am 3. Januar 2017 ist Dr. Hans-Jürgen Schoop verstorben. Er war seit 1980 Mitglied der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Ostholstein und zeitweise zweiter Vizepräsident, seit 2006 stellvertretendes Mitglied der Nordelbischen Synode, in der Verfassunggebenden Synode und in dieser Landessynode. Wir danken Gott für die Begegnungen mit ihm und die Bereicherung unseres Lebens durch ihn – wir bitten Gott um Trost für seine Familie.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Präsidium schlägt Ihnen als erste Beisitzerin Dr. Cordelia Andreßen und als zweiten Beisitzer Bernd Kuczynski vor. Wenn Sie damit einverstanden sind, nehmen wir die Wahl durch Handzeichen vor. Gibt die Synode ihre Zustimmung? Ich stelle fest, dass die Beisitzerin und der Beisitzer gewählt sind und bitte sie beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Michael Bruhn, Marie-Elisabeth Most-Werbeck, Philine Pawlas, Silke Roß und Ulrich Seelemann. Wenn Sie dem zustimmen können, bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Vielen Dank.

Bevor wir gleich in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich Ihnen gerne noch einen Hinweis zum Livestream geben. Wie Sie aus dem Verlaufsplan ersehen, hat das Präsidium für diese Tagung vier Tagesordnungspunkte ausgewählt, die im Livestream auf www.nordkirche.de gesendet werden. Das sind heute um 20.00 Uhr das Positionspapier zum Thema „Gerechter Frieden“, morgen um 10.00 Uhr der Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck und

nachfolgend die Erklärung zum G20-Gipfel. Außerdem übertragen wir die Preisverleihung morgen Abend ab 19.30 Uhr.

Der Offene Kanal Kiel hat am Rednerpult einen Schalter mit einem Lämpchen installiert. Wenn Sie als Rednerin oder Redner den Schalter umlegen, leuchtet das Lämpchen auf dem Pult und gleichzeitig oben in der Bildregie. Dann schaltet die Bildregie auf Totale. Das heißt, Sie werden im Livestream sozusagen „ausgeblendet“. Wenn Sie Ihren Redebeitrag beendet haben, legen Sie den Schalter bitte wieder um, so dass die Lampe ausgeschaltet ist. Zudem bitte ich die nachfolgenden Redner darauf zu achten, dass der Schalter auf der gewünschten Position steht. Außerdem ist ein Saalmikrofon so geschaltet, dass Sie dort als Rednerin beziehungsweise Redner zu sehen sind, die anderen Saalmikrophone werden nur in der Totalen gezeigt.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 27. Januar 2017 zugegangen. Nach der Zustellung hat sich noch folgende Änderung ergeben: Als neuer TOP 6.7 soll aufgenommen werden „Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode“. Nach § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung stellt die Landessynode die endgültige Tagesordnung fest. Da hier eine Erweiterung der Tagesordnung vorliegt, benötigen wir eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Synodalen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dieser Erweiterung zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke! Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt 8.1 wird ebenfalls aufgenommen die Anfrage von Herrn Decker. Dann hat die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises den Antrag auf Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes zurückgestellt. Somit muss der TOP 6.3 von der Tagesordnung gestrichen werden.

Jetzt bitte ich um Zustimmung der Tagesordnung insgesamt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Zu Ihrer Information darf ich Ihnen mitteilen, dass dem Präsidium ein Antrag der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg über das Außerkraftsetzen des Kirchengesetzes zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vorgelegen hat. Dieser Antrag wurde vor Beginn dieser Tagung zurückgezogen, da er sich durch das Kirchengesetz TOP 3.4 erledigt hat.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir wieder zwei Zählteams. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen oder Herren des Kirchenamtes und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für eine Wahl fungieren.

Das Zählteam 1 besteht aus Oberkirchenrat Dawin aus dem LKA, ich bitte um Vorschläge für die Wahl von zwei Synodalen aus dem Plenum. Vorgeschlagen sind Herr Dr. Weddigen und der Synodale Sievers.

Wer dafür ist, bitte ich um das Kartenzeichen. Damit sind die beiden Herren gewählt.

Kirchenrat Luncke aus dem LKA ist im Zählteam 2. Ich bitte um Vorschläge für zwei Synodale aus dem Plenum. Vorgeschlagen sind: Frau Zeidler und Herr Schwarze-Wunderlich. Wenn Sie diesem Vorschlag folgen, bitte ich um das Kartenzeichen. Damit sind die beiden Synodalen gewählt. Sind Sie bereit, das Amt als Auszähler zu übernehmen? Vielen Dank.

Das Präsidium bittet darum, folgenden Personen Rederecht zu erteilen: Prof. Frank Dittmer, als Landeskirchenmusikdirektor für den Sprengel Mecklenburg und Pommern zum Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst. Ursula Wolter-Cornell, als Kommissionsmitglied der Unterstützungsleistungskommission zum TOP 2.2 Bericht zum aktuellen Stand des „10 Punkte-Plans“. Wenn Sie dafür sind, bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank für Ihre Zustimmung.

Dann steigen wir ein in die Tagesordnung und beginnen mit TOP 3.1 „Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD“ und ich bitte Frau von Fintel für die Kirchenleitung um die Einbringung.

Syn. Frau VON FINTEL: Liebes Synodenpräsidium, liebe Brüder und Schwestern, sehr geehrte Damen und Herren, stellvertretend für Henrike Regenstein, die heute leider aus beruflichen Gründen nicht an der Tagung der Synode teilnehmen kann, bringe ich heute das Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz ein.

Ich grüße Sie herzlich von Frau Regenstein und versuche, sie bestmöglich zu vertreten. In diesem Text sind jede Menge Zungenbrecher enthalten und ich hoffe, ich verhasple mich nicht zu oft. Mit dem vorgelegten Kirchengesetz werden Ihnen zwei Dinge zur Entscheidung vorgelegt: Zum einen sollen – wie es der Titel schon sagt – ergänzende Regelungen zum Mitarbeitervertretungsrecht getroffen werden. Zum anderen wird das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der Nordkirche und ihrer Diakonie in Geltung gesetzt. Daher ist der erste Paragraf mit „Zustimmung“ überschrieben.

Vielleicht fragen Sie sich: Gilt denn das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD nicht bereits in der Nordkirche? Die Antwort ist: Ja und nein.

Die Mecklenburgische, die Nordelbische und die Pommersche Kirche haben das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD durch ihre jeweiligen Anwendungsgesetze in Geltung gebracht.

Das bisherige Mitarbeitervertretungsgesetz galt also nicht aus sich heraus, sondern erst aufgrund des jeweiligen gliedkirchlichen Anwendungsbeschlusses.

Im Jahr 2013 wurde das Mitarbeitervertretungsgesetz durch die Synode der EKD überarbeitet und als „Zweites Mitarbeitervertretungsgesetz“ neu beschlossen. Die inhaltlichen Änderungen sind geringfügig. Vor allem aber wurde das Mitarbeitervertretungsgesetz auf eine neue Grundlage gestellt. Die Gliedkirchen können nun mit ihrer Zustimmung zu einem EKD-Gesetz die Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich auf die EKD übertragen. Durch gliedkirchliches Recht wird dann also nicht mehr die Anwendung bestimmt, sondern es werden nur ergänzende Regelungen getroffen. Dieses Verfahren wurde in der Nordkirche bereits für das Dienstrecht erfolgreich angewendet für das Kirchenbeamtenengesetz, das Disziplinargesetz und zuletzt für das Pfarrdienstgesetz. Auch hier wurde im Interesse eines bundesweit einheitlichen Rechts die Regelungskompetenz an die EKD übertragen. Für den Bereich der Nordkirche wurden von der Synode jeweils nur Ergänzungsgesetze beschlossen. Das ist es, was wir nun erneut tun werden.

Dieses Gesetz dient also in doppelter Hinsicht der Rechtsvereinheitlichung:

zum einen auf Ebene der EKD durch die Schaffung eines gemeinsamen Mitarbeitervertretungsrechtes, zum anderen für den Bereich der Nordkirche durch die Angleichung der ergänzenden Bestimmungen. Ergänzende Regelungen können nur dann getroffen werden, wenn das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD eine entsprechende Öffnungsklausel enthält oder wenn die Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD Lücken aufweisen, die gefüllt werden müssen. So besteht eine ausdrückliche Öffnung im Hinblick auf die Frage der Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung. Ergänzungsbedürftig - weil lückenhaft - sind die Best-

immungen über die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen insbesondere auf Kirchenkreisebene.

Dagegen ist die Erweiterung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung durch Einzelrechte ausdrücklich nicht zulässig - So etwa durch die Schaffung neuer, zusätzlicher Tatbestände der Mitbestimmung.

Nun zu den Einzelheiten:

1. Die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung

Nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung. Den Gliedkirchen wird aber die Möglichkeit einer anderweitigen Regelung eingeräumt. Hiervon macht dieses Ergänzungsgesetz Gebrauch. Die Frage nach der Kirchenzugehörigkeit eines Mitarbeitervertreters steht im engen Zusammenhang mit der Frage der Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung.

Diese Diskussion wird uns im September im Zusammenhang mit der Loyalitätsrichtlinie der EKD beschäftigen.

Wenn aber Mitarbeitende beschäftigt werden, die keiner christlichen Kirche angehören, dann wirken sie an der Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages mit und sind damit Teil der Dienstgemeinschaft. Gerade das Leitbild der Dienstgemeinschaft verbietet aber eine unterschiedliche Behandlung der Mitarbeitenden in Bezug auf ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis. Hierzu zählt auch die Möglichkeit der Mitwirkung in der Mitarbeitervertretung. Daher sieht auch das geltende Recht der Mecklenburgischen und der Pommerschen Kirche eine Ausnahme vor – allerdings beschränkt auf den Bereich der Diakonie. Der Verzicht auf die Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die Wählbarkeit wurde hier ergänzt durch eine Verpflichtung zur „Weiterbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens“. Dieses Weiterbildungs-Angebot besteht seit vielen Jahren erfolgreich und wird gerne angenommen. Es richtet sich an alle Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie in der Kirche sind, oder ob sie für die Mitarbeitervertretung kandidieren wollen. Ein solches Angebot leistet einen wichtigen Beitrag für die evangelische Prägung der Einrichtung. Und das gilt sicher nicht nur für den Bereich der Diakonie. Denn alle kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. In der jetzigen Gesetzesvorlage finden sie die uneingeschränkte Wählbarkeit aller Mitarbeitenden einer Organisationseinheit und damit deren Recht, sich für die Belange der Mitarbeitenden einzusetzen.

2. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung

Nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ist für alle rechtlich selbstständigen Anstellungsträger eine Mitarbeitervertretung zu bilden. Die Gliedkirchen können aber die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen vorsehen. Insbesondere können die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden sich in übergreifenden Mitarbeitervertretungen zusammenschließen. Dadurch wird sichergestellt, dass tatsächlich für alle Mitarbeitenden eine Mitarbeitervertretung gebildet werden kann, selbst wenn die Dienststelle nur aus einem oder zwei Mitarbeitenden besteht. Hiervon macht dieses Ergänzungsgesetz Gebrauch. In einem Kirchenkreis können alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden. Der Kirchenkreis kann aber auch die Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen auf Propsteiebene vorsehen. Dadurch kann insbesondere in Mecklenburg und Pommern an der Bildung ortsnaher Mitarbeitervertretungen festgehalten werden. Die weitere Ausgestaltung der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD nur lückenhaft geregelt. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung vertritt die Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Kirchengemeinden, sie

hat also nicht ein Gegenüber, sondern muss sich mit einer Vielzahl von Kirchengemeinderäten auseinandersetzen. Soweit es um die Mitbestimmung bei personellen oder organisatorischen Maßnahmen geht, ist dies unproblematisch. Schwierigkeiten entstehen bei Angelegenheiten, die allgemein die Arbeit der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung betreffen. Dies betrifft etwa die Frage des Umfangs der Freistellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, oder die Übernahme von Kosten für sachkundige Personen, welche die Mitarbeitervertretung beraten. Hier wird nun der Kirchenkreisrat als „federführende Dienststellenleitung“ bestimmt. Die Ausstattung der gemeinsamen Mitarbeitervertretung überschreitet den Bereich der einzelnen Kirchengemeinde und ist daher als Aufgabe des Kirchenkreises vorgesehen.

3. Zusätzliche Mitbestimmungstatbestände

Das bisherige nordelbische Recht sah einen erweiterten Aufgabenkatalog für die Mitarbeitervertretung vor, indem weitere Maßnahmen der Mitbestimmung unterworfen wurden. Relevant sind hier zwei Punkte:

Zum einen ist hier der Verzicht auf Stellenausschreibungen mitbestimmungspflichtig, zum anderen unterliegt die zeitliche Festsetzung des Urlaubs der Mitbestimmung, wenn dies nicht einvernehmlich möglich war. Im neuen Ergänzungsgesetz sollen diese beiden Tatbestände nicht fortgeschrieben werden. Denn: Die Aufzählung der Mitbestimmungstatbestände ist eine abschließende Aufzählung und lässt keine Erweiterungen zu.

Darüber hinaus sind die Einzelbestimmungen im organisatorischen Bereich, wie beispielsweise beim Urlaub, auf die Abstimmung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen und nicht auf Einzelfall-Mitbestimmung ausgerichtet.

Diese finden wir bei der Mitbestimmung nur im Bereich der Einstellung, der Eingruppierung und der Kündigung. Zwar lässt das MVG der EKD die Fortführung bisher bestehender Tatbestände zu, allerdings nur als Altrecht im bisherigen Geltungsbereich. Nach Auffassung der Kirchenleitung wäre damit also eine Fortführung nur für den Bereich Alt-Nordelbien möglich, aber keine Erweiterung auf Mecklenburg und Pommern und auch nicht auf die Diakonischen Werke. Diese Variante würde dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung in der Nordkirche entgegenstehen. Über die Sinnhaftigkeit der zusätzlichen Mitbestimmungstatbestände kann man sicherlich unterschiedlicher Meinung sein. Hält man es für sinnvoll, die beiden angesprochenen Mitbestimmungstatbestände aufzunehmen, dann sollten sich die Befürworter für eine Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD einsetzen. Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen, der sich für die Beibehaltung dieser Regelungen einsetzt, sollte dieses Anliegen dann über die Ständige Konferenz der Gesamtausschüsse auf EKD-Ebene einbringen. Das Ergänzungsgesetz der Nordkirche ist hierfür der falsche Ort.

4. Gesamtausschuss Mitarbeitervertretungen

Abschließend möchte ich auf einen weiteren Punkt der Stellungnahme des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen eingehen. Der Gesamtausschuss ist der Zusammenschluss der Mitarbeitervertretungen in der Nordkirche. Auch im Bereich der Diakonischen Werke gibt es jeweils einen Gesamtausschuss. Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen zu fördern. Er soll aber auch die Interessen der Mitarbeiterschaft gegenüber den kirchlichen Gremien vertreten. Hierzu gehört insbesondere das Recht, Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht abzugeben. Deswegen ist die Stellungnahme des Gesamtausschusses auch der Synodenvorlage als Anlage beigelegt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es personeller Ressourcen. Dazu wird den Mitgliedern des Vorstandes der Gesamtausschüsse ein Freistellungskontingent zur Verfügung gestellt.

Bislang gab es kein gesetzlich festgelegtes Kontingent für die Freistellung.

Der Umfang der Freistellung wurde jährlich nur im Haushaltsplan verankert.

Mit diesem Gesetz wird dem Gesamtausschuss nun eine feste und verlässliche Freistellung garantiert.

Der Umfang der Freistellung, nämlich 1,5 Vollbeschäftigte, erscheint der Kirchenleitung für die Vertretung der Interessen von ca. 15.000 Mitarbeitenden angemessen und ausreichend.

Er liegt über der vorgesehenen Freistellung in den drei Diakonischen Werken mit jeweils 0,5 Vollbeschäftigteneinheiten.

Zum Vergleich: Hier werden insgesamt ca. 60.000 Mitarbeitende vertreten.

Darüber hinaus ist den einzelnen Mitarbeitendenvertretern nach MVG für die Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit ausreichend Zeit einzuräumen. Die Erste Kirchenleitung empfiehlt der Synode dem Ergänzungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ihre Zustimmung zu geben.

Herzlichen Dank!

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau von Fintel. Es folgt die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht, Herr Brenne bitte.

Syn. BRENNE: Bereits am 20.09.2016 hat sich der Ausschuss mit dem Gesetzentwurf befasst. Unsere Fragen wurden von Herrn Dr. Triebel zu unserer Zufriedenheit beantwortet.

Besonders diskutiert wurde von uns die Frage, in welchem Umfang Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit für die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtausschusses festzuschreiben seien. Schließlich ist hier eine Reduzierung um 0,3 Arbeitskraftanteile gegenüber der bisherigen Regelung vorgesehen. Dabei haben wir das auch mit Freistellungskontingenten in anderen Bereichen, etwa der Diakonie und der Pastorenschaft, verglichen und sind zu dem Ergebnis gekommen, hier keine Änderung der vorgeschlagenen Regelung anzuregen.

Auch bei anderen Fragen, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben könnten, deren vom vorgeschlagenen Gesetzestext abweichende Regelung jedoch der von uns allen gewünschten Rechtsvereinheitlichung in unserer Nordkirche entgegenstünden, haben wir von Änderungsvorschlägen abgesehen.

Kurz und knapp: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Wir hören nun die Stellungnahme des Rechtsausschusses, Herr Dr. Greve bitte.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat sich bei der Stellungnahme vornehm zurückgehalten. Wir haben den Gesetzentwurf am 5. Oktober 2016 beraten, dabei haben wir eine Ergänzung im § 3 Absatz 3 vorgeschlagen, die die Kirchenleitung übernommen hat. Insofern kann auch der Rechtsausschuss Ihnen die Annahme dieses Gesetzes empfehlen.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Dann hören wir die Stellungnahme der Theologischen Kammer, Herr Dr. Havemann, bitte.

Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer hat sich insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt, ob auch Nichtkirchenmitglieder das passive Wahlrecht für die Mitarbeitervertretung erhalten sollen, wie es die Gesetzesvorlage vorsieht.

Die Theologische Kammer schließt sich der Gesetzesvorlage an. Eine Ermöglichung der Mitarbeit muss auch eine Teilhabe an Rechten der Mitbestimmung einschließen. Wenn durch die Umsetzung der neuen EKD-Loyalitätsrichtlinie auch Nichtkirchenmitglieder in der Nordkirche arbeiten dürfen, dann müssen sie entsprechend auch in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Für den Vorsitz der Mitarbeitervertretung ist weiterhin grundsätzlich die Kirchenmitgliedschaft notwendig. Dies begrüßen wir. Auch der Vorsitz in der Vertretung der Mitarbeitenden ist in gewisser Hinsicht eine Leitungsaufgabe, so dass die Loyalitätsrichtlinie hier entsprechend anzuwenden ist. Es ist wichtig, in Gesprächen und in Auseinandersetzungen auf die Grundlagen der gemeinsamen Kirchenmitgliedschaft rekurrieren zu können. Dass hier in § 6 (2) durch eine Soll-Vorschrift nun für bestimmte Ausnahmefälle Spielräume geschaffen werden, halten wir für vertretbar.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Havemann. Gibt es auch eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke? Dann bitte ich Herrn Magaard, sie uns vorzutragen.

F. MAGAARD: Meine Damen und Herren, liebe Synode, die Kammer für Dienste und Werke begrüßt ebenso das Ergänzungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Ich möchte auf zwei Aspekte dabei gesondert hinweisen: mit dem § 6 werden die Anforderungen an die Wählbarkeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung geändert und damit wird dem Rechnung getragen, dem zunehmenden Auftreten in praktischen Schwierigkeiten bei der Suche nach mitwirkungsbereiten und auch wählbaren MAV-Mitgliedern sowohl im Hinblick auf regionale Unterschiede, im Hinblick auf die Kirchenzugehörigkeit in der Gesamtbevölkerung als auch der Tatsache, dass die kirchliche Bindung EKD bereits insgesamt abnimmt, ist hier Rechnung getragen worden. Insbesondere aufgrund der größeren interkulturellen Öffnung diakonischer Einrichtung in Kultur sensiblen Bereichen wie auch aufgrund eines zunehmenden Fachkräftemangels nimmt der nicht konfessionsgebundene Anteil unter der Mitarbeiterschaft zu, daher ist es aus unserer Sicht prospektiv angemessen, dass auch Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeitervertretung gefunden werden können, die zu der nicht ACK Mitarbeitenden in einer Einrichtung gehören und diese in der MAV repräsentieren. Mit der nunmehr vorgesehenen Wählbarkeit auch für Mitglieder, die nicht den ACK Kirchen angehören und der Sollvorschrift für die Kirchenzugehörigkeit der Vorsitzenden, wird dieses für die praktische Umsetzung und Ausgestaltung der Dienstgemeinschaft wesentliche Organ der Mitarbeitenden gestärkt. Prospektiv weisen wir schon mal auf die Diskussion hin, die in der Synode zur Übernahme der im Dezember vom Rat der EKD beschlossenen Loyalitätsrichtlinien zu führen sind. Da haben wir ja noch was vor uns.

Zu § 11 eher aus diakonischer Perspektive werden im Zuge der Rechtsvereinheitlichung in der Nordkirche für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretung bei den diakonischen Werken eine neue, gemeinsame und zeitgemäße Rechtsgrundlage geschaffen. Absatz 2 regelt für den Bereich der Nordkirche erstmals, dass die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bzw. des Gesamtausschusses auch an der Besetzung der arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken, regional oder überregional. Es entspricht bereits gängiger Praxis auch in Vergangenheit, ist aber jetzt klar geregelt. Eine zeitgemäße Rechtsgrundlage ist ebenfalls erreicht worden mit der in § 12 Absatz 2 vorgesehenen Neuordnung der Kirchengenichte für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei den diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein. Im Zusammenwirken mit der hierzu ebenfalls im Entwurf vorgelegten Rechtsverordnung zur Errichtung diakonischer Kammern am Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist die Grundlage geschaffen, um die von hoher Akzeptanz der angerufenen Parteien der Dienststellen gekennzeichnete Arbeit der Kirchengenichte auch für die Zukunft unter organisatorischer Anbindung bei den diakoni-

schen Werken fortzusetzen. Also wir begrüßen das Ergänzungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Vielen Dank.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Maggaard. Wir kommen dann jetzt zur allgemeinen Aussprache.

Syn. FRANKE: Hohe Synode, ich bedaure, dass der Mitarbeitervertretung kein Rederecht eingeräumt wurde. Und so möchte ich es als einfacher Synodaler für sie tun. Sowohl die EKD-Synode 2011 als auch die Nordkirche 2014 haben gefordert, dass Mitarbeiterrechte gestärkt werden sollen. Das vorliegende Gesetz nimmt dies auch weitestgehend auf. Als Mitarbeitervertreter begrüßen wir, dass jetzt auch eine gemeinsame Rechtsgrundlage für die diakonischen Dienste geschaffen wurde. Nicht einverstanden sind wir mit den Streichungen, der Frage nach dem Urlaubsplan, der Lage des einzelnen Urlaubs und des Ausschreibungsverzichts, die nicht mehr mitbestimmt werden müssen. Die Begründung für die Streichung ergab sich durch Voten, die aus Kirchenkreisen gekommen sind. Es hat aber auch gegenteilige Voten gegeben. Und zum Ausschreibungsverzicht ist festzustellen: Im Kirchenmusikergesetz, das uns auf dieser Synode noch beschäftigen wird, ist eine Ausschreibungspflicht deutlich geregelt. Wichtig ist, dass das Gesetz den Menschen dienen soll und ich werde einen Antrag stellen, auf Einfügung eines Thema z.B: im § 13, in dem diese wichtigen Sachverhalte In Sinne der Arbeit mit Menschen aufgenommen werden.

Der PRÄSES: Uns hat kein Wunsch auf Rederecht der Mitarbeitervertretung vorgelegen und so konnten wir es auch nicht einräumen.

Syn. KUCZYNSKI: Das Verfahren, das wir gerade durchführen, stört mich sehr. Die EKD beschließt etwas und wir nehmen uns nicht die Zeit dieses Gesetz zu diskutieren. Es findet zumindest nicht in dem Maße statt, wie es nach meiner Meinung nötig wäre und das finde ich schade und traurig. Ich möchte Gesetze nicht einfach durchwinken.

Syn. Frau KRÖGER: Vielen Dank, Herr Kuczynski, für Ihren Beitrag, dieses Gesetz ist nicht das beliebteste Gesetz, aber es betrifft viele Menschen: ca. 74.000 in unserer Kirche. Und es hat eine große Tragweite. Die Rechte der Mitarbeitenden dürfen nicht geschmälert werden. Die beiden Teile, die gestrichen werden sollen, führen zu Einzelfallklärungen erst wenn es brennt. Das ist keine gute Grundlage. Nehmen wir als Beispiel den Wegfall des Ausschreibungsverzichtes, wenn die Mitarbeitervertretung dann im Nachhinein bemerkt, dass Rechte verletzt wurden, dann kommt es zu langwierigen Auseinandersetzungen bis hin zum Kirchengericht.

Ich denke, wir als Synode, sind selbstständig genug und müssen uns nicht nur daran halten, was die EKD uns vorgibt. Ich bitte um Unterstützung der Rechte der Mitarbeitervertretung, für die wir als Synodale verantwortlich sind.

Syn. STRENGE: Hohe Synode, lieber Herr Kuczynski, als EKD-Synodaler fühle ich mich durch Ihren Beitrag angesprochen. Sie dürfen sicher sein, dass die EKD-Synodalen nicht alles durchgewunken haben. Sie haben Recht, unsere Synode soll ein Entscheidungsrecht haben und das haben wir auch. Andere Gesetze, die von der EKD vorgelegt wurden, sind von der Nordkirche und anderen Landeskirchen nicht übernommen worden. Ich denke durch den Antrag von Herrn Franke wird auch hier noch Bewegung hinein kommen.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Ich finde dieses Gesetz spannend: Es geht um Mitbestimmung und es geht um die Beschäftigten. Ich möchte mich insbesondere zu § 4 äußern. Hier ist der Begriff des Einvernehmens für mich wichtig. Ich finde es schade, wenn ein Einvernehmen

hergestellt werden muss, wenn die Mitarbeitenden es möchten, eine eigene MAV zu gründen, dann soll es auch möglich sein, wenn die Mehrheit der Mitarbeitenden es möchte. Durch die Herstellung eines Einvernehmens hat die Dienststellenleitung ein Vetorecht. Mich stört, dass man hier nicht mutiger war.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich möchte an dieser Stelle nicht auf einzelne Punkte aus dieser Diskussion eingehen, aber ich möchte auf das Reden von „die da oben“ eingehen. Die da oben in der EKD, das sind wir. Wenn wir meinen, wir möchten etwas ändern, so dass es für alle bundesweit wirksam werden kann, dann können wir es auf der EKD-Ebene ändern. Das ist mir wichtig: Immer wenn wir das Gefühl haben, es gibt ein da oben, sollten wir wissen, dass wir das sind, denn wir selbst entsenden aus unserem Kreis in die EKD und ihre verschiedenen Gremien die Mitglieder.

Syn. DECKER: Ich möchte mich äußern zu § 6 und der darin geregelten Wählbarkeit von Nicht-Mitgliedern einer ACK-Kirche. Das wird das Gesicht der Mitarbeitervertretung verändern. Meiner Ansicht nach, sollte der Vorsitzende einer Mitarbeitervertretung obligatorisch Mitglied einer ACK-Kirche sein und wir sollten die hier existierende Sollbestimmung verändern.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich glaube, im Gespräch über ein Ergänzungsgesetz dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, was wir eigentlich ergänzen. Ohne einen Blick in den zu ergänzenden Text diskutieren wir möglicherweise am Thema vorbei. Beispielsweise in der Frage der einvernehmlichen Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung finden sich im Mitarbeitervertretungsgesetz ausführliche Erläuterungen. Unter anderem steht dort, dass in dem Fall einer Dienststelle, die zu klein ist, um eine eigene Mitarbeitervertretung zu bilden, die Dienststellenleitung einen Antrag auf Bildung einer gemeinsamen Vertretung mit einer benachbarten Dienststelle stellen soll. Das heißt, dass genau dieser Fall im MVG-EKD geregelt ist. Bei Kritik an dem Wort „Einvernehmen“ muss das berücksichtigt werden. Wenn man die Frage der alleinigen oder Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ausschließlich in die Entscheidungskompetenz der Mitarbeitenden setzen möchte, muss bedacht werden, was die Aufgabe der MAV ist. Die Mitbestimmungstatbestände betreffen auch die Dienststelle und sind von der jeweiligen juristischen Person, beispielsweise der Kirchengemeinde, rechtlich umzusetzen. Wenn man die Mitentscheidungskompetenz von dieser juristischen Einheit auf eine übergeordnete Einheit verlagert, greift man tief in das Selbstbestimmungsrecht dieser juristischen Person, beispielsweise der Kirchengemeinde ein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Mehrheit hier das möchte. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände im Ergänzungsgesetz. Ich halte es für einen Wert an sich, ein in der gesamten EKD geltendes MAV-Gesetz zu haben und die Mitbestimmungsrechte in gleicher Weise auszugestalten. In § 65 MVG-EKD steht, dass abweichende Mitbestimmungstatbestände nur noch dort zulässig sein sollten, wo sie früher althergebracht bereits vorhanden waren. Einen Flickenteppich von Mitbestimmungsrechten in den verschiedenen EKD-Gliedkirchen oder sogar, wie wir es hier diskutieren, innerhalb einer EKD-Gliedkirche, ist nicht sinnvoll. Endgültig deutlich wird die Notwendigkeit der Betrachtung des Ausgangstextes an der Mitbestimmungspflichtigkeit bei Nichteinigung über die Lage des Urlaubs. Dieser Tatbestand wird praktisch nur relevant, wenn zwei Mitarbeitende gleichzeitig Urlaub haben wollen, das aber nicht geht, weil einer dableiben muss. Dieser Fall ist in der Praxis der einzige, in dem Mitarbeitende und Dienstleiter sich nicht über den Urlaub einigen können. Will man wirklich die Mitarbeitervertretung zum Schiedsrichter zwischen diesen Mitarbeitenden machen? Das ist nicht ihre Aufgabe. Die Mitarbeitervertretung hat die Aufgabe, die kollektiven Mitarbeiterinteressen zu vertreten, nicht die individuellen. Sie ist nicht der Rechtsanwalt des einzelnen Arbeitnehmers, sondern vertritt die kollektiven Bedürfnisse der Arbeitnehmer. Dieser Tatbe-

stand geht also an der Aufgabe der MAV vorbei und bringt sie zudem in eine unmögliche Situation. Der zweite Punkt, den wir hier diskutiert haben, ist der Verzicht auf Ausschreibung. Dieser Verzicht macht nur Sinn, wenn wir eine generelle Pflicht zur Ausschreibung haben. Diese haben wir aber nicht. Zwar haben wir bei besonders bedeutsamen Positionen in einige Gesetze eine Pflicht zur Ausschreibung eingefügt, das gilt aber nicht generell. Insofern ist es genau umgekehrt: Eine Ausschreibung kann durchgeführt werden. Daher ist dieser Tatbestand nicht notwendig und geht an der Realität vorbei. Es existiert diesbezüglich ein weiteres Mitbestimmungsrecht, nämlich die der Mitbestimmung bei Einstellungen. Dieser Mitbestimmungstatbestand stellt sicher, dass die MAV in Einstellungsfragen einbezogen wird und sie so überprüfen kann, ob beispielsweise ein schwerbehinderter Bewerber diskriminiert wird, dann liegt ein Zustimmungsverweigerungsrecht vor. Auch kann geprüft werden, ob Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt worden sind oder andere Aspekte hätten berücksichtigt werden müssen. Das bedeutet, dass wir das, worum es geht, bereits geregelt haben. Ich halte es deshalb für richtig, dem im Gesetzesentwurf der EKD vorgeschlagenen Weg zu folgen, wie es der vorgelegte Entwurf vorschlägt.

Syn. FRANKE: Mich wundert es sehr, wenn es so ist, wie Sie es beschreiben, offenbar hat man in Nordelbien damals eine Sinnhaftigkeit dafür gefunden. Ich komme nachher in der Einzelaussprache noch einmal darauf zurück, aber einige Ihrer Argumente sehe ich anders. A) Geht es um eine Weiterführung, nicht um eine Neubegründung nordelbischen Rechts in Nordkirchenrecht, dazu habe ich bereits etwas gesagt. B) Es muss nach meiner Auffassung keine absolute Pflicht zur Ausschreibung vorliegen, um die Mitwirkung zu regeln, wenn darauf verzichtet werden soll.

Der PRÄSES: Ich erinnere daran, dass wir auch noch in die Einzelaussprache gehen, Frau Kröger, bitte.

Syn. Frau KRÖGER: Noch einmal zu Frau von Fintel: Wir haben im Sinne von Herrn Kuczynski immer das eigene Recht, auch zu gestalten. Wir müssen nicht zwangsweise etwas tun, nur um das Ziel der Rechtsvereinheitlichung zu erreichen. Das kann man auch durch einfaches Übernehmen des Textes erreichen. Und Herr Prof. Dr. Nebendahl: Ich habe ein kirchengerichtliches Urteil zur Urlaubsplanung dabei. Und das ist sehr oft vorgekommen und ich habe reichlich Erfahrung in diesem Job gesammelt.

Der PRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache. Gibt es Wortmeldungen zu § 1? Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf den § 2. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf den § 3. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf den § 4. Gibt es Wortmeldungen? Frau Kröger, bitte.

Syn. Frau KRÖGER: Dazu habe ich eine Frage, weil mir die Begründung irgendwie fehlt. Ist es wirklich so, dass die gemeinsame Vertretung in einer Propstei nur vom Kirchenkreisrat beschlossen werden kann? Geht das nicht von der Mitarbeiterschaft aus?

Der PRÄSES: Wer weiß das? Herr Franke.

Syn. FRANKE: Ich glaube, hier ist eine unbestimmte Rechtsmaterie vorhanden. Ich würde es so verstehen und bitte die Juristen um Korrektur, dass in Propsteien das gleiche Verfahren zur Anwendung kommt, wie es grundsätzlich für die Bildung gemeinsamer Vertretungen vorgesehen ist. Ich hoffe, ich liege da richtig.

Der PRÄSES: Prof. Dr. Nebendahl nickt, das nehmen wir als Expertenmeinung. Gibt es weitere Wortmeldungen zum § 4? Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf § 5. Gibt es Wortmeldungen? Das ist auch nicht der Fall. Ich rufe auf den § 6, da gibt es bestimmt Wortmeldungen, oder?

Syn. LOTZ: Nach meiner Meinung liegt eine gewisse Unschärfe in der Formulierung von § 6 Absatz 1, wo es heißt: „Glieder einer christlichen Kirche oder einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen sind“. Nun gibt es auch regionale ACK-Gruppen, beispielsweise die ACK Mecklenburg-Vorpommern. Die ACK-Mecklenburg-Vorpommern entscheidet, wer Vollmitglied ist, wer Gastmitglied ist und es gibt andere ACK's in Deutschland, die auch noch beobachtende Mitglieder haben. Das bedeutet beispielsweise, dass die Neuapostolische Kirche Gastmitglied in Mecklenburg-Vorpommern ist, nicht aber in anderen ACK's anderer Bundesländer. Es ist also unklar, was mit der Formulierung „der ACK angeschlossen“ gemeint ist. Selbst wenn wir nur ACK's im Gebiet der Nordkirche zugrunde legen, bleibt die Formulierung „angeschlossen“ unklar. Ich finde, das müsste genauer formuliert werden.

Der PRÄSES: Ich glaube, dass wir hier eine Fachantwort brauche, Herr Dr. Triebel, bitte.

OKR Dr. TRIEBEL: Was die Formulierung angeht, Herr Prof. Dr. Nebendahl hat darauf hingewiesen, ist sie aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD § 10 entlehnt. Dort steht, dass man der ACK „angeschlossen“ ist, gemeint ist Vollmitgliedschaft. Außerdem ist hier die Rede von der ACK-Deutschland, deswegen wurde das hier übernommen. Mir fällt auch keine Gemeinschaft ein, die Mitglied in der ACK-Mecklenburg-Vorpommern, aber nicht in der ACK-Deutschland ist. Zudem müsste der Fall auftreten, dass ein Mitglied dieser Gemeinschaft bei uns arbeitet, in die Mitarbeitervertretung und zum Vorsitzenden gewählt werden möchte.

Der PRÄSES: Vielen Dank für diese Information. Ich rufe auf Herrn Decker.

Syn. DECKER: Das soll jetzt ein Antrag werden, in § 6 Absatz 2 das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ zu ersetzen. Das heißt, dass der Vorsitz obligatorisch durch ein ACK-Mitglied besetzt wird.

Der PRÄSES: Sie meinen Absatz 2? Können Sie dazu bitte einen Antrag stellen? Gibt es weitere Wortmeldungen? Ja, Herr Prof. Dr. Nebendahl.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich weiß nicht, ob ich an dieser Stelle gleich dagegen reden darf, aber ich tue es jetzt. Man kann das nicht machen. Das würde bedeuten, dass in dem Fall, wo sich eine MAV ohne ACK-Mitglied zusammensetzt, diese MAV nicht funktionsfähig ist, da niemand den Vorsitz übernehmen kann. Das ist nicht völlig auszuschließen, da wir niemanden zu einer Kandidatur zwingen können. Ohne Vorsitz kann die MAV nicht handeln und ist daher rechtlich nicht handlungsfähig. Aus diesem Grund muss das „soll“ dort bleiben, denn wie bereits mehrfach besprochen, bedeutet „soll“ „muss“, wenn man kann“. Auch wenn niemand im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung steht, muss es möglich sein, einen Vorsitz zu wählen. Darum funktioniert der Antrag von Herrn Decker in der Praxis nicht.

Der PRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 6? Herr Kuczynski, bitte.

Syn. KUCZYNSKI: Ich habe eine Verständnisfrage zum zuletzt geäußerten „soll“ und „muss“. Wenn wir niemanden zum Kandidieren zwingen können, können wir dann jemanden

zum Annehmen der Wahl zwingen? Wenn also ein Mitglied unserer Kirche in der MAV ist, muss dieser dann den Vorsitz übernehmen? Wenn man niemanden zwingen kann, ist das Ganze doch obsolet. Können wir das so klären, dass man das als Laie dann auch versteht?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich glaube, man sollte das Gesetz so lassen, wie es ist, denn man stellt es in die Verantwortung der Mitarbeitenden, ihre Vertretung zu wählen. Man kann niemanden zwingen Vorsitz oder Stellvertretung zu übernehmen, daher wurde auf die Muss-Vorschrift verzichtet. Durch das „Soll“ ist es in die Verantwortung der Wählenden gestellt und ich halte es für nicht gut, wenn diese Synode da noch weiter eingreift. Das wird sich zu-rechtschaukeln, da bin ich sicher. Die einzige Frage, die man stellen könnte, wäre die, was passiert, wenn nur ein einziger Vertreter nicht in der ACK ist und ausgerechnet dieser zum Vorsitzenden gewählt würde? Vermutlich würde man das als Verstoß gegen diese Bestimmung bewerten müssen. Aber sonst sehe ich keine praxisrelevante Problematik.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Man kann an einem Wort viel deutlich machen. Das „Soll“ hat noch eine andere Bedeutung als die, wer gewählt werden muss. Wir gehen von dem Prinzip der Dienstgemeinschaft aus, die mehr ist, als der Austausch von Arbeit und Geld. Das Wort „Dienstgemeinschaft“ findet ausschließlich in einem einzigen Gesetz wörtliche Erwähnung, nämlich in diesem Mitarbeitervertretungsgesetz. Das bedeutet, dass nicht nur der Arbeitgeber diesem Gesetz verpflichtet ist, sondern auch alle Mitarbeitenden. Deshalb hat das „Soll“ auch eine Appellfunktion an alle Beschäftigten und an alle, die sich wählen lassen wollen, möglichst auf eine Kirchenzugehörigkeit zu achten, damit diese Dienstgemeinschaft bestehen kann. Dieser Appell gilt Dienstgebern und allen Beschäftigten und Gewählten, insofern ist das „Soll“ hier die einzig richtige Formulierung.

Der PRÄSES: Wir kommen zu § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Syn. MÖLLER(GO): Der Verfahrensvorschlag es völlig neu. Sonst sind wir bei Gesetzesvorlagen anders vorgegangen. Bei §§ 1-5 gab es keine Änderungsanträge. Deshalb können wir sie abstimmen. Bei § 6 haben wir einen Änderungsantrag. Dann wird dieser Antrag bei § 6 abgestimmt.

Der PRÄSES: Bei den §§ 1-5 gab es keine Änderungsanträge. Dann würde ich diese Paragraphen im Block abstimmen lassen. Wer den §§ 1-5 zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Bei einer Enthaltung beschlossen. Wir kommen zu § 6. Dort gab es einen Änderungsantrag von Herrn Decker. Sie wollen in Absatz 2 das Wort „soll“ durch „muss“ ersetzen. Wir stimmen diesen Antrag ab. Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt. Wir kommen zum Ursprungsparagraphen 6 und stimmen ihn ab. Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen. Wir kommen zu § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zu § 8. Da gibt es eine Wortmeldung von Herrn Schrum-Zöllner.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Ich habe eine Frage zur vorliegenden Begründung von § 8. Dort heißt es: Grundsätzlich sind die Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch den Kirchenkreis zu tragen. In bestimmten Arbeitsbereichen wie Kindertagesstätten oder Friedhöfe bezahlen die Kosten andere und wir legen sie um. Ich lese im § 8: Für eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 4 trägt der Kirchenkreis Sorge dafür. Was heißt Sorge dafür? Das verstehe ich nicht.

OKR Dr. TRIEBEL: Im Prinzip haben Sie es richtig verstanden. Der Kirchenkreis trägt die Kosten und durch die Formulierung „er trägt Sorge dafür“ soll zum Ausdruck gebracht wer-

den, dass der Kirchenkreis sich das Geld von anderen wiederholen kann. Es bedeutet nicht, dass es auf die angeschlossenen Kirchengemeinden umgelegt wird. Es geht darum, dass in Arbeitsbereichen, die staatlich refinanziert sind, mit einem Teil auch die Finanzierung einer Interessenvertretung sichergestellt werden soll. Die Refinanzierung fließt an die Kirchengemeinden und diese sollen sie insoweit an den Kirchenkreis weiterreichen.

Der PRÄSES: Wenn Sie jetzt den §§ 7 und 8 so zustimmen können, dann bitte ich um das Handzeichen. Dann ist das so angenommen. Wir kommen zu § 9. Eine Wortmeldung von Frau Kröger.

Syn Frau KRÖGER: Ich begrüße diesen Paragraphen, weil es eine Arbeitserleichterung auf Kirchenkreisebene ist. Hier sieht das EKD Gesetz keine Öffnung vor. Wieso ist das möglich?

OKR DR. TRIEBEL: Ich möchte das erläutern. Es gibt zwei Varianten wo wir im Ergänzungsgesetz etwas regeln. Zum einen die Öffnungsklausel. Sie haben das im § 6 diskutiert. Zum zweiten gibt es Bereiche, die im EKD Gesetz lückenhaft sind. Dazu gehört der gesamte Bereich der gemeinsamen Mitarbeitervertretung. Das EKD-Gesetz sieht diese vor, erläutert sie aber nicht. Diesen Punkt greifen wir auf und versuchen ihn zu regeln.

Der PRÄSES: Das ist ja schön, die da oben wissen auch nicht alles, das ist eine erheiternde Botschaft. Wir kommen zur Abstimmung von § 9. Fast einstimmig angenommen. Wir kommen zu § 10. Hier liegt ein Antrag von Herrn Franke vor.

Syn. FRANKE: Es ist vorhin schon zu dem Kontingent der Freistellung gesprochen worden. Wie Sie an dem Antrag sehen, geht es nicht darum, an dessen Höhe irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, auch wenn es wie dargestellt eine Reduzierung von 0,3 Vollbeschäftigeneinheiten darstellt. Trotzdem möchte ich einen Antrag zu diesem Paragraphen mit der Zielrichtung stellen, dass hier keine absolute Regelung getroffen wird, sondern analog, wie es in § 11 vorgesehen ist, für den Fall, dass von diesem Grundsatz begründet abgewichen werden muss, die Möglichkeit bestehen sollte, eine andere Kontingentierung mit dem Landeskirchenamt zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung ist sonst im MVG ein ganz probates Mittel, ebenfalls auch bei der Freistellungsregelung. Darum halten wir diese Möglichkeit, im begründeten Fall mit dem Landeskirchenamt eine andere Menge für Freistellung zu verhandeln, hier für sinnvoll. In § 11 ist diese Regelung tatsächlich vorgesehen. Es geht also nicht um ein mehr, sondern um eine flexiblere Möglichkeit.

Der PRÄSES: Danke, Herr Baum, bitte.

Syn. BAUM: Mir ist nicht klar, warum Sie diese Vereinbarung mit dem Landeskirchenamt schließen möchten.

Syn. FRANKE: Es ist eigentlich eine Darstellung der bisherigen Praxis, da in mündlicher Absprache durch Haushaltsbeschluss bisher diese Sache geregelt worden ist. Deshalb halte ich es an dieser Sache für möglich, es weiterhin so zu regeln. Sollte es juristische Gründe geben, die dagegen sprechen, bitte ich um Korrektur. Aus meiner Sicht ist es, da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, mit dem Landeskirchenamt zu regeln.

Syn. Frau VON FINTEL: Solche Entscheidungen werden ja ressourcenwirksam und der Souverän über Haushalt ist die Synode. So ein Antrag würde sagen, dass ich das Recht, das ich habe, an das Landeskirchenamt übertrage. Dessen muss man sich bewusst sein. Man könnte

es auch der Kirchenleitung geben, die dann ein Gegenüber wäre. Ich würde dieses Recht gar nicht abgeben.

Syn. Frau KRÖGER: Die Synode entscheidet doch über den Haushalt, wo dieser Posten drin ist. Darum verstehe ich nicht, dass es abgegeben wird und die Synode kein Mitspracherecht hat. So war es bisherige Praxis in der Landeskirche Nordelbiens. Da wurde über den Haushalt entschieden, wo die ausgehandelte Summe drinstand.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Erster Punkt. Wer ist eigentlich in dem Gesamtausschuss? Dieser wird gebildet aus den Vorsitzenden und weiteren „Mitgliedern“ der Mitarbeitervertretungen. Im MVG EKD haben wir ausführliche Regelungen für Freistellungen der Mitglieder von Mitarbeitervertretungen. Die Freistellungen werden typischerweise den Vorsitzenden gewährt. Das heißt, dass ein großer Teil des Gesamtausschusses bereits freigestellt ist, zumindest wenn sie aus größeren Einrichtungen kommen. Zweiter Punkt, welche Aufgaben hat eigentlich der Gesamtausschuss? Das ist keine Mitarbeitervertretung, die über personelle Angelegenheiten und Einzelfälle zu entscheiden hat. Der Gesamtausschuss hat drei Aufgaben: Einmal Beratung, Unterstützung und Information der MAV bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten. Das zweite: Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den MAV'en sowie Förderung der Fortbildung der Mitarbeiter der MAV. Und als drittes: Erörterung arbeitsrechtlicher und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind. Man muss sich also überlegen, ob eine Freistellung von mehr als 1,5 Vollzeitstellen zusätzlich zu den schon vorhandenen Freistellungen bei diesem Aufgabenkatalog notwendig ist. Das muss man mit den damit verbundenen Kosten ins Verhältnis setzen. Da reden wir über einen höheren fünfstelligen Betrag pro Einstellung. Ich halte diese Regelung, wie sie im Entwurf steht, für eine vernünftige Regelung, da sie einen Kompromiss zwischen den Aufgaben und den Kosten darstellt.

Syn. STRENGE: Lieber Herr Prof. Dr. Nebendahl, Sie haben jetzt ja nicht zu der Frage Stellung genommen, wenn man es so macht wie der Franke Antrag will, wer das Gegenüber ist. Landeskirchenamt, Kirchenleitung, Synode oder was weiß ich. Ich glaube, da es ein übergreifendes Gremium ist, und die Kirchenleitung und die Synode nicht in das operative Geschäft eingreifen sollten und das Landeskirchenamt einen Blick auf den Haushalt hat, ist es richtig wie Herr Franke das beantragt.

Der PRÄSES: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann stimmen wir den Antrag von Herrn Franke zu § 10 ab. Dieser Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt. Wir stimmen § 10 ab. Der § 10 ist so angenommen. Wir kommen zu § 11. Da liegt uns ein Änderungsantrag vor. Herr Franke, bitte.

Syn. FRANKE: Es geht um eine einfache Sache, nämlich Absatz 2 zu streichen. Die Frage, ob ein Betriebsverfassungsorgan auch an der Arbeitsrechtssetzung mitwirken soll, ist nach wie vor umstritten. Ich möchte hierzu auch keine abschließende Beurteilung vornehmen. Aber auf folgendes hinweisen: Im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes ist es so nicht vorgesehen. Dort sind Gewerkschaften auf der einen und Arbeitgeber auf der anderen Seite Sozialpartner. Im Dritten Weg kommt zu den Gewerkschaften oder Berufsverbänden die MAV als möglicher Sozialpartner mit dazu, insbesondere wenn man sich das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD anschaut. Wenn die Gewerkschaften bzw. die Verbände eine Mitarbeit in diesen arbeitsrechtlichen Kommissionen nicht wahrnehmen wollen, dann fällt laut dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz die Besetzung der Kommission in die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung. Ich persönlich halte eine Trennung von Betriebsverfassungsorgan

und Sozialpartner im Arbeitsrecht nach wie vor für sinnvoll. Eine Vermischung würde bedeuten, dass bei der MAV eine gewisse Befangenheit entstehen könnte. Aus diesem Grund ist im nichtkirchlichen Bereich eine Trennung so vorgesehen. Außerdem wird mit dem vorliegenden Entwurf der Dritte Weg meines Erachtens nach ein Stück in ein Gesetz eingeführt, wo er gar nichts zu suchen hat. Die Frage, die von mir gestellt wird, soll ja nicht unter den Tisch fallen, sondern da verhandelt werden, wo sie hingehört, nämlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz und dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Nordkirche. Das ist der Hintergrund für meinen Antrag.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Der Dritte Weg baut darauf auf, dass die kollektiven Arbeitsrechtsregelungen unter Einbeziehung der Mitarbeiter, repräsentiert durch die MAVen, geschaffen werden. Das unterscheidet den dritten Weg von Haustarifverträgen, in denen zwischen Unternehmensleitungen und Gewerkschaften verhandelt wird. Deswegen würde das, was wir nach dem Wunsch von Herrn Franke streichen sollen, faktisch das Ende des Dritten Weges sein. Wir hätten dann keinen Unterschied mehr zwischen einem Tarifvertrag, vielleicht mit vereinbarter Friedenpflicht, und einem durch eine arbeitsrechtliche Kommission mit einer Schlichtungsordnung festgelegten kollektiven Arbeitsrechtsetzung. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Syn FRANKE: Herr Prof. Dr. Nebendahl, haben Sie das eigentlich ernst gemeint? Dass bei dieser Streichung - der dritte Weg gescheitert wäre, bzw. nicht mehr möglich wäre? Ich glaube das stimmt nicht. Der dritte Weg oder der zweite Weg, oder welcher auch immer gegangen wird, wird im Zusammenhang mit einem Arbeitsrechtregelungsgrundsatzgesetz und einem Arbeitsrechtregelungsgesetz entschieden, aber nicht mit einem Mitarbeitervertretungsgesetz, was die Betriebsverfassung regeln soll und nicht die arbeitsrechtliche Gestaltung. Es ist mir wichtig, dass man das auch weiß.

Syn. Frau KRÖGER: Das stütze ich natürlich. Aber ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Triebel. Ist hier auch eine Lücke? Im MVG findet sich dazu ja gar nichts.

Der PRÄSES: Herr Dr. Triebel wollen Sie eben die Lückenfrage beantworten? Danach ist Herr Baum dran.

OKR Dr. TRIEBEL: Die Lückenfrage beantwortet sich wie folgt: Im MVG-EKD werden die Aufgaben des Gesamtausschusses beschrieben, als Insbesondere-Aufgaben: Die Gliedkirchen sollen dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung, insbesondere folgende Aufgaben übertragen. Und das machen wir. Wir übertragen die Aufgaben, die im MVG-EKD stehen und noch weitere. Weshalb übertragen wir hier für den Gesamtausschuss der Diakonie diese Aufgabe? Das findet sich bereits im Altrecht Mecklenburg. Es geht hier nicht um die Diskussion, ob man nun den dritten Weg oder den zweiten Weg für richtig hält, es geht zunächst einmal nur um die gegenwärtige Rechtslage. Gegenwärtige Rechtslage ist, dass es im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern eine arbeitsrechtliche Kommission gibt und die Dienstnehmervetreter werden nach der Ordnung dieser arbeitsrechtlichen Kommission vom Gesamtausschuss der Diakonie benannt. Um dies abzubilden, dass der Gesamtausschuss überhaupt diese Befugnis haben kann, dazu dient diese gesetzliche Regelung. Die Regelung in der Ordnung der arbeitsrechtlichen Kommission Mecklenburg-Vorpommern soll hier gesetzlich abgesichert werden. Wenn man irgendwann zu dem Ergebnis kommt, man findet es nicht mehr gut, dann ändert man die Ordnung der arbeitsrechtlichen Kommission und dann ist diese Regelungen auch hinfällig. Aber solange wir das noch haben, brauchen wir eine gesetzliche Absicherung.

Syn. BAUM: Als Herr Prof. Dr. Nebendahl uns eben sagte, dass der dritte Weg nicht mehr gehen soll, wenn das hier nicht reingeschrieben wird, war ich insofern ein bisschen erschüttert, weil, wenn Herr Franke diesen Antrag nicht gestellt hätte, wäre diese Äußerung nicht zum Tragen gekommen und wir hätten möglicherweise etwas beschlossen, was wir erst später beschließen wollten. Das kann es ja wohl nicht sein. Wir haben uns entschieden, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz später zu behandeln. Wir leben momentan mit einer Lücke und die Lücke ist nicht schädlich. Wenn es so sein sollte, wie Sie es gerade gesagt haben, Herr Prof. Dr. Nebendahl, wenn wir das heute entscheiden sollten, denn das wäre ja unter der Hand, mal etwas entschieden, wo man später sagen könnte, ja aber das haben wir ja schon beschlossen. Dann können wir nicht mehr wieder zurück. So geht es, glaub ich, nicht.

Syn. FRANKE: Ich möchte nochmal eine ergänzende Erläuterung zu dem, was Herr Dr. Triebel uns eben mitgeteilt hat benennen. Wir haben eine zweite arbeitsrechtliche Kommission, nämlich unseren verfasst-kirchlichen Bereich. Für Mecklenburg und Pommern ist ebenfalls die Besetzung der arbeitsrechtlichen Kommission durch die Mitarbeitervertreter vorgesehen, weil es ja tatsächlich nicht unüblich ist im Dritten Weg. Aber diese Entsendung ist nicht im MVG geregelt, weil da gehört sie nicht hin. Sie ist geregelt im Arbeitsrechtsregelungsgesetz in den Zusammenhängen, die dazu führen. Da ist die Besetzung der Vertreter der Mitarbeiter geregelt und da gehört sie auch hin. Sie gehört nicht in ein Betriebsverfassungsgesetz. Das ist völlig andere Rechtsmaterie.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Herr Baum, ich muss gestehen, ich habe Sie nicht verstanden, oder Sie haben mich nicht verstanden. Ich habe nur gesagt, wenn wir eine Regelung beschließen, die dazu führt, dass die Gesamtausschüsse nicht mehr in der Lage sind, die arbeitsrechtlichen Kommissionen mit zu besetzen, dann würden wir die arbeitsrechtlichen Kommissionen, so wie wir sie kennen, nicht mehr haben. Und wenn wir die arbeitsrechtlichen Kommissionen, so wie wir sie kennen, nämlich mit Mitarbeitervertretern oder von Gesamtausschüssen entsandten Mitarbeitervertreter, beteiligen, dann haben wir den Dritten Weg beseitigt. Dann haben wir formal noch ein Instrument, das wie der Dritte Weg aussieht, nur er unterscheidet sich von Tarifverhandlungen nicht mehr, weil auf der einen Seite Arbeitgebervertreter und auf der anderen Seite Gewerkschaftsvertreter stehen. Und das Besondere am Dritten Weg ist, dass dort auch Mitarbeitervertreter verhandeln, die dort die kollektiven Interessen der Mitarbeitenden vertreten. Das heißt, man trägt gerade die betriebliche Praxis in die kollektiven Verhandlungen mit hinein. Kombiniert noch mit einer absoluten Friedenspflicht, die wir aber auch im Zweiten Weg durchaus kennen. Deswegen ist das einzige, was ich hier gesagt habe, wenn wir den Vorschlag von Herrn Franke beschließen, wir vielleicht formal noch einen Dritten Weg haben, aber ihn materiell inhaltlich beseitigt haben. Wenn wir jedoch die Regelung so beschließen, wie sie ist, bleibt die Frage offen, wie wir uns im Herbst oder in der nächsten Landdessynode zu der Frage der Arbeitsrechtssetzung stellen, weil wir dann noch alle Handlungsinstrumente haben. Und daher geht mein Petitum dahin, das Gesetz so zu lassen, wie es vorgeschlagen ist, weil das dann die Frage tatsächlich offen lässt und das möchte ich gern erreichen. Und das würden wir nicht schaffen, wenn wir den Franke'schen Vorschlag folgen. Zur Erläuterung, weshalb es in diesem Regelungszusammenhang einen Unterschied gibt zwischen den Gesamtausschüssen und den einzelnen Mitarbeitervertretern, die in einer arbeitsrechtlichen Kommission ist. Wenn ein einzelner Mitarbeitervertreter Mitglied in einer arbeitsrechtlichen Kommission ist, geht es um die Person, dann muss tatsächlich die Ordnung, die die arbeitsrechtliche Kommission regelt festlegen, wer da rein darf. Hier beschreiben wir aber Aufgaben von einem Gremium, einem Gesamtausschuss, und das können wir nur in dem Gesetz beschreiben, in dem wir diesen Gesamtausschuss regeln. Eine Ordnung für eine arbeitsrechtliche Kommission, die nicht von dem kirchlichen Gesetzgeber geschaffen ist, kann nicht das Instrument des Gesamtausschusses für sich vereinnahmen und eine gesetzlich nicht vor-

gesehene, weitere Aufgabe für den Gesamtausschuss fest. Deswegen muss die Regelung in diesem Gesetz so getroffen werden. Anders als bei dem einzelnen Mitarbeitervertreter, denn der kann nicht vereinnahmt werden, der kann vielmehr sagen, ich mache mit oder ich mache nicht mit.

Syn. BRENNE: Ich möchte grundsätzlich das, was Herr Prof. Dr. Nebendahl gesagt hat unterstreichen. Wir brauchen diese Regelung, um mit dem jetzigen Zustand, dass wir sowohl den Zweiten als auch den Dritten, als auch den Ersten Weg in unserer Nordkirche haben, erst einmal weiter leben zu können, bis wir irgendwann mal eine Entscheidung getroffen haben werden. Es geht nicht darum, das eine oder andere abzuschaffen, sondern es geht darum, mit dieser Regelung das abzusichern, womit wir derzeit leben.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich bin über den Antrag von Herrn Franke irritiert, weil wir diese Vorschrift aufgenommen haben in das Gesetz, um das abzusichern, was bisher in Mecklenburg und Pommern passiert. Und bei den Fusionsverhandlungen war ein wesentlicher Punkt bei der arbeitsrechtlichen Frage, dass dieser Rechtszustand so wunderbar sei, dass er erhalten werden muss. Und man wollte nicht die Auseinandersetzung mit den Gewerkschaften. Und jetzt wird gesagt, das muss so sein. Mir geht es gar nicht um das rechtstechnische dabei, mich irritiert die Haltung die dahinter steht, weil ich dachte wir machen das, was wir im Fusionsvertrag zugesagt haben, nämlich, dass die Mecklenburger und Pommern so weiter machen können, wie bisher. Und nun soll das falsch sein? Das wundert mich doch sehr.

Syn. FRANKE: Dann möchte ich Ihnen als erstes antworten, Herr Dr. von Wedel. Es geht nicht darum, dass etwas verändert werden soll. Ich wiederhole noch einmal: die Regelungen, um die es geht, sollten dort getroffen werden, wo sie hingehören. Ich bin ein bisschen verärgert, Sie sollten das richtig darstellen. Wir haben verfasst-kirchlich das gleiche Prinzip in Mecklenburg und Pommern, weil es gewollt ist. Dort hat man aber sehr wohl nicht im Mitarbeitervertretungsrecht normiert, dass die Mitarbeitervertretung nicht mal der Gesamtausschuss entsendet, sondern ein extra Gremium dafür geschaffen. Man hat es im Arbeitsrechtsregelungsgesetz gemacht, weil es dort hingehört. Und genau das gleiche versuche ich hier voranzutreiben. Wenn Herr Prof. Dr. Nebendahl uns eben klar gemacht hat, dass der Dritte Weg nur so funktioniert, wie er ihn eben dargestellt hat und sonst den Bach runtergehen würde, dann, bin ich der Meinung, haben die meisten EKD-Kirchen keinen Dritten Weg. Denn es gibt sehr viele Berufsverbände und Gewerkschaften, die qua ihrer Gremien dort besetzen und mitarbeiten und ich möchte die Diskussion gerne abschließen, weil es darum überhaupt nicht geht. Ich habe nur deutlich gemacht, dass es hier um eine arbeitsrechtliche Regelung geht, die nicht in einem Betriebsverfassungsgesetz zu regeln ist, sondern dort wo sie hingehört. Da wo sie für die pommersche Arbeitsrechtskommission ebenfalls für die Besetzung geregelt ist, nämlich im Arbeitsrechtsregelungsgesetz. Und solange die Ordnung der Diakonischen Werke noch existiert, frage ich mich, was ginge den Bach hinunter, wenn wir hier im neuen Anwendungsgesetz explizit Bezug nähmen.

Syn. BAUM: Ich habe in der Tat das Gefühl, dass wir aneinander vorbeigeredet haben. Ich habe versucht, es aufmerksam zu lesen, aber ich habe den Sachverhalt, den Sie, Herr Prof. Dr. Nebendahl, dargestellt haben, dass das eine notwendige Überleitung des jetzigen ist, um nicht hinterher in ein Loch zu fallen, auch aus der Begründung nicht so herausgelesen. Deswegen war ich etwas irritiert. Ich werde mich deshalb für den Antrag von Herrn Franke entscheiden. Ungedacht dessen, dass wenn etwas in einem Gesetz nicht geregelt ist, man es trotzdem regeln kann.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich will an einem Beispiel deutlich machen, was Herr Franke möchte: Wir haben uns eben über Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses unterhalten. Es werden auf Kosten einer Dienststelle Mitglieder für die Gültigkeit im Gesamtausschuss freigestellt. Ist aber dies nicht Aufgabe eines Gesamtausschusses nach diesem Gesetz, sondern nach irgendeiner Ordnung, die irgendein anderer setzt, tritt ein Problem auf. Wieso sollte der, der die Kosten für die Freistellung bezahlt, dann diese Aufgabe gestatten? Wenn Sie dies nicht als Aufgabe des Gesamtausschusses in dem Gesetz, das den Gesamtausschuss regelt, normieren, dann handelt es sich nicht um eine Aufgabe des Gesamtausschusses, sondern um eine zusätzliche Aufgabe. Dann ist die Freistellungsregelung dafür nicht anwendbar, dann dürfen die Mitglieder die Tätigkeit nicht in der Zeit, in der sie freigestellt sind, diese Aufgaben nicht wahrnehmen. Wenn Herr Franke diesen Antrag wirklich umsetzt, haben Sie ein riesenproblem bei der Abgrenzung dessen, was eigentlich Aufgabe der Gesamtausschusses ist und dem, was in der Arbeitsrechtlichen Kommission passiert. Die Verknüpfung von der arbeitsrechtlichen Kommission und von Mitarbeitervertretern in der Arbeitsrechtlichen Kommission erreichen Sie nur, wenn Sie in dem Gesetz, das die Gesamtausschüsse regelt, als eine der Aufgaben der Gesamtausschüsse auch regeln, das sie sich beteiligen an der Besetzung der arbeitsrechtlichen Kommission. Dies ist rechtstechnisch zwingend richtig.

Syn. Dr. GREVE (GO): Herr Präses, liebe Mitsynodale ich glaube nicht, dass wir durch eine Fortsetzung der Diskussion schlauer werden. Ich beantrage nicht nur Schluss der Rednerliste, sondern auch Schluss der Diskussion.

Der PRÄSES: Es gibt noch eine Gegenrede. Frau Kröger bitte.

Syn. Frau KRÖGER: Ich habe mit Absicht gesagt, dass es ein so schwieriges Thema ist, dass nur wenig Engagierte daran teilnehmen. Bitte denken Sie daran, dass es so viele Leute betrifft. Wir machen jetzt hier eine Arbeitsrechtsdebatte. Das gehört nicht zum MVG.

Der PRÄSES: Frau Kröger, es war der Antrag gestellt auf Schluss der Debatte.

Syn. Frau KRÖGER: Entschuldigung. Daher wollte ich bitten, dass die Rednerliste abgearbeitet wird und nicht die Debatte beendet ist.

Der PRÄSES: Ich möchte abstimmen über den Schluss der Debatte. Schluss der Debatte hat eine Mehrheit gefunden.

Jetzt komme ich zur Abstimmung über den § 11. Herr Franke hat den Antrag begründet, § 11 Absatz 2 wird gestrichen. Wer dem so zustimmen kann, den bitte ich um Handzeichen. Die Gegenstimmen sind die Mehrheit bei einigen Enthaltungen. Daher ist der Antrag abgelehnt.

Wer ist dafür, dass der § 11 in der vorliegenden Form seine Zustimmung findet, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Dann ist der § 11 so beschlossen.

Dann komme ich jetzt zum § 12. Gibt es Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann komme ich gleich zur Einzelabstimmung. Wer § 12 so zustimmen kann, den bitte ich um Handzeichen. Mit einer Enthaltung so angenommen.

Wir kommen zu einem weiteren Antrag. Auch ein Antrag von Herrn Franke, der besagt, dass nach § 12 neuer Paragraf eingefügt wird, und ich bitte Sie diesen Antrag zu begründen.

Syn. FRANKE: Es geht darum die beiden Mitbestimmungstatbestände aus dem KGMVG in das neue Gesetz zu überführen und zwar Urlaubsplan und einzelne Festlegung und zeitlich festgelegte Urlaube bei Unstimmigkeit und der Verzicht auf Ausschreibung von Stellen. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Regelung zum Urlaubsplan und zur zeitlichen Festlegung für Einzelne im außerkirchlichen Bereich normale Rechtslage ist. Das findet sich im

Bundes- und Landespersonalvertretungssätzen genauso wie im Betriebsverfassungsgesetz. Die Mitarbeitervertretung hilft in Konfliktfällen, kann juristischen Auseinandersetzungen vorbeugen, und das ist meiner Meinung nach die zentrale Aufgabe einer Mitarbeitervertretung in solche Richtung positiv zu wirken. Ich glaube nicht, dass hier kirchliches Recht gebrochen wird. Man geht aus von einem Urlaubsplan. Es betrifft ein Kollektiv und hier treten logischerweise Konflikte auf. Hier greift ein Beteiligungsrecht, wenn Mitarbeitervertretungen im Einzelfall herangezogen werden. Die Formulierung lässt auch zu, dass man in viele Kleinkriege geht, aber es ist nie dazu gekommen. Für Buchstabe b gilt: Es gibt eine Ausschreibungspflicht für bestimmte Berufsgruppen. Wenn unbegründet von einer Ausschreibungspflicht abgesehen wird, sei es aus Absicht, sei es aus Unaufmerksamkeit, dass hier ein ganz formaler Rechtsweg abgesteckt wird. Das ist der Hintergrund dieses Antrags. Ich bitte dieses durch Ihre Stimme in das Nordkirchenrecht zu überführen.

Syn. BAUM: Ich möchte vorweg schicken, dass ich seit über 20 Jahren Personalverantwortung in einem Kirchengemeinderat gehabt habe und immer gut mit den Mitarbeitervertretungen zusammengearbeitet habe. Vielleicht prägt das meine Einstellung zu dem Antrag von Herrn Franke. Sowohl die Aufstellung eines Urlaubsplanes kann problematisch sein als auch die Tatsache, dass ein Kirchengemeinderat auf die Idee kommt, eine Planstelle zu besetzen ohne Ausschreibung, weil „die Nase“ desjenigen, der für die Stelle in Frage kommt, besonders schön ist. Damit ist über die Qualifikation noch nichts gesagt. Die Ausschreibung ermöglicht es, über mehr Personen als nur über eine vorfindliche Person nachzudenken, deshalb ist es oft hilfreich, wenn eine Mitarbeitervertretung das dem Dienstherrn, der eine Stelle besetzen möchte, auch sagt und der Dienstherr darauf auch hören muss. Deshalb bin ich dafür, dem Anliegen von Herrn Franke zu folgen. Ich möchte Ihnen einen Weg beschreiben, den ich als juristischer Laie auch für möglich halte zu beschreiten, indem ich Ihnen etwas aus dem Gesetz vorlese, das daneben liegt. In § 64 des MVG EKD steht: „Die Gliedkirchen können in der Übernahmebestimmung regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz, weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen“. Nun ist die Nordelbische Kirche nicht mehr da, aber die Nordkirche ist Nachfolger, auch der Nordelbischen Kirche, nicht nur der mecklenburgischen und pommerschen. Es gibt mit dem Gesetz, das wir jetzt hier beraten, den Versuch eine einheitliche Regelung für alle drei bisherigen Landeskirchen zusammen zu kriegen. Was schadet es, wenn die Mitarbeitervertretung bei den Urlaubsregelungen und bei der Frage Verzicht auf Ausschreibung mit-sprechen. Schadet es? Ich habe bei der Einbringung diese juristische Frage so wahrgenommen „wenn das so gewünscht wird, kann sich die Mitarbeitervertretung an die EKD wenden und dann muss das EKD Gesetz geändert werden und wenn das dann geändert worden ist, kann es bei uns ja auch wieder gelten“. Wenn Sie jetzt mal schauen wollen, welche Kirchengesetze wir mit diesem Gesetz außer Kraft setzen wollen, dann finden Sie da auch das Nordelbische Gesetz vom 7. Dezember 2007 und das ist zuletzt durch die Nordkirche geändert worden 2015. Ich habe jetzt nicht recherchiert, ob § 12 des Nordelbischen Gesetzes nochmal angefasst wurde, aber ich kann Ihnen sicher sagen, dass das MVG EKD aus dem Jahr 2013 ist. Es hat also bestimmte Nordelbische Regelungen aus dem Jahr 2007 aufgenommen. Warum sollen wir nicht als Nordkirche der EKD wieder ein Gesetz geben, an dem sie sich orientieren kann, indem wir die beiden Punkte, die Herr Franke wünscht, aufnehmen. Statt die Mitarbeitervertretung vorzuschicken, können wir als eigene Kirche sagen: Wir möchten, dass das auch im MVG-EKD steht.

Syn. BRENNE: Das klingt alles sehr logisch und sehr schön. Im § 1 dieses Gesetzes haben wir dem MVG-EKD bereits zugestimmt. Da ist genau geregelt, was wir darüber hinaus noch selber regeln können. Wenn wir jetzt dem Gesetz zustimmen und regeln aber etwas, was die-

sem Gesetz widerspricht, bringen wir uns in einem Widerspruch, den ich nicht mittragen möchte.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe vorhin schon gesagt, dass ich von diesem Vorschlag nicht viel halte. In einem bestimmten Bereich halte ich ihn in der Praxis sogar für katastrophal und zwar in weiten Bereichen diakonischer Tätigkeit. Es geht um den Buchstaben b. Wenn wir das so regeln, wie es eben gesagt worden ist, heißt es, dass jede einzelne Stelle ausgeschrieben werden muss. Wir würden durch die Hintertür eine generelle Ausschreibungspflicht einführen. Stellen Sie sich eine Pflegeeinrichtung vor, in der morgens eine Pflegekraft krankheitsbedingt ausfällt und eine Vertretung benötigt wird, oder wenn Sie sich eine Kindertagesstätte anschauen und da fällt morgens eine Erzieherin aus. Nach dem Vorschlag von Herrn Franke müssten Sie die Stelle erst ausschreiben. Deshalb wäre aus meiner Sicht der Buchstabe B allenfalls so zu ergänzen, dass man schreibt: „ein Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen, soweit die Ausschreibung der Stelle kirchengesetzlich vorgeschrieben ist“. Ohne diese Einschränkung könnte ich für die betriebliche Praxis nur sehr schwer damit leben. Beim Buchstaben a ist die Mitarbeitervertretung nicht dazu berufen, Konflikte zwischen Mitarbeitern über die Frage, wer zuerst in Urlaub geht, zu regeln. Deshalb könnte ich damit leben, wenn man den Buchstaben a die Grundsätze der Aufstellung des Urlaubsplans in den Katalog aufnimmt, aber nicht die zeitliche Festlegung des Erholungsurlaubs für Einzelne. Einen solchen Mitbestimmungstatbestand enthält das MVG EKD aber bereits.

Syn. Frau KRÖGER: Zur Urlaubsplanung habe ich vorhin schon was gesagt. Zum Verzicht auf Ausschreibung kann ich sagen, Herr Baum hat das wunderbar beschrieben. Ich habe diese Erfahrung über viele Jahre gemacht. Ich kann aus meiner fast 30 jährigen Erfahrung sagen, dass das sehr häufig genutzt wird. Ich denke das „Nasenprinzip“ war früher häufiger vertreten, gebessert hat es sich durch den Mitbestimmungstatbestand.

Syn. Dr. VON WEDEL: Dem Antrag hinsichtlich Verzicht auf Ausschreibung könnte sich die Kirchenleitung anschließen, wenn es heißt Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, wo die Ausschreibung kirchengesetzlich vorgeschrieben ist. Das wäre in Ordnung. Auf keinen Fall darf aber über die Hintertür eine allgemeine Ausschreibungspflicht für alle Stellen eingeführt werden. Das haben wir nicht gehabt in Nordelbien, auch nicht im diakonischen Bereich. Es sind immer nur herausgehobene Stellen ausgeschrieben worden. Ich denke, dass man das so machen kann und dass wir dann an diesem Punkt die Diskussion abschließen können, wenn sich auch Herr Franke, dem anschließen kann (Zwischenruf Franke: „Ja, das kann ich tun.“)

Der PRÄSES: Kann das bitte jemand mal hier schriftlich vorlegen, die Formulierung für Punkt b. Dann kommt jetzt Herr Brenne.

Syn. BRENNE: Ich möchte anregen, dass man sich die Paragraphen im MVG-EKD, wo es um die Mitbestimmung geht, mal anschaut. Da ist bereits ganz viel drin geregelt. Da steht z. B. auch drin, die Mitbestimmung bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Urlaubsplanung. Ich glaube es ist einer großen Anzahl von uns nicht klar, was darin alles schon geregelt ist. Wenn es möglich ist, würde ich dafür sorgen, dass wir ein paar Exemplare davon ausdrucken, dann kann der eine oder andere das mal nachlesen.

Syn. FRANKE: Ich wollte meinen Beitrag durch den Zwischenruf „Ich schließe mich dem voll an“ eigentlich schon erledigt wissen. Jetzt lautet Buchstabe b: Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen, soweit eine gesetzliche Ausschreibungspflicht für sie besteht.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Also, wenn Herr Prof. Dr. Nebendahl immer beschreibt, wie schlimm alles ist – ich bin ja selber in einer Mitarbeitervertretung und habe damit zu tun. Natürlich möchten wir von dem Arbeitgeber wissen, warum er bei einer Stelle ein Verzicht auf Ausschreibung haben möchte. Natürlich ist es häufig so, dass z. B. eine Person schon längere Zeit eine Vertretung gemacht hat und dann auf diese Stelle soll, das ist auch in Ordnung. Aber das soll uns der Arbeitgeber begründen. Denn wir müssen natürlich auch im Blick haben, ob bei Teilzeit- und Vollzeitstellen alles berücksichtigt worden ist. Sehr häufig betrifft es z. B. Reinigungskräfte und da findet man auch keinen, auch wenn man ausgeschrieben hat. Wir haben da keine Konflikte gehabt weder mit Kirchengemeinden noch Kirchenkreiseinrichtungen und auch nicht mit der Diakonie. Im Fall im Buchstabe a entstehen jetzt Konflikte. Wir haben eine Zeiterfassung, wir haben eine tolle elektronische Urlaubsplanung und da entstehen plötzlich Konflikte und man nimmt auf die Bedürfnisse der Beschäftigten keine Rücksicht. Dann müssen wir doch mal für einzelne Personen in die Bütt gehen. Aber das steht ja im MVG auch so drin. Da sind wir verantwortlich und können uns dem nicht entziehen.

Syn. MÖLLER: Herr Brenne hat gesagt, dass wir über den § 1 ja dem Gesetz schon zugestimmt haben, aber es ist ja ausdrücklich die Öffnungsklausel drin, das wir in bestimmten Punkten abweichen können. Und auch losgelöst von dem, was schon drin steht, meine ich, ist eine solche Präzisierung zulässig und sinnvoll. Ich kenne aus meiner früheren Tätigkeit nur solche Regelungen, die sich in der Praxis – auch im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit – bewährt haben, so wie sie hier sind. Ich freue mich, dass von Seiten der Kirchenleitung und des Rechtsausschusses ein Kompromiss gefunden wurde, über den wir jetzt auch abstimmen sollten.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Zu Punkt b haben wir jetzt einen Kompromiss gefunden, der sicherlich gut mitzutragen ist. Zu Punkt a hat Herr Brenne zurecht darauf hingewiesen, dass das MVG-EKD in § 40 als Mitbestimmungstatbestand, die Aufstellung der Grundsätze des Urlaubsplanes nennt. Wir machen daraus die Aufstellung des Urlaubsplanes. Damit erweitern wir die Mitbestimmung, die das MVG-EKD vorsieht und zwar in einer Weise, dass wir von den Grundsätzen der Urlaubsplanung hin zu dem individuellen Plan wechseln. Das ist nicht die Aufgabe der Mitarbeitervertretung. Ihre Aufgabe ist, und das ist auch sehr dezidiert in den einzelnen Paragraphen des MVG festgehalten worden, der kollektive Bereich. Ich möchte darum bitten nach Punkten, nämlich a und b, abzustimmen. Und ich empfehle den Buchstaben a abzulehnen.

Syn. KRÜGER: Ich persönlich könnte für unseren Kirchenkreis auf a und b verzichten, weil da wo das Vertrauen gegeben ist, passiert die Arbeit ohnehin ordnungsgemäß. Dort wo sie nicht gegeben ist, helfen uns weder a noch b vernünftig weiter.

Syn. KUCZYNSKI: Ich möchte nochmal etwas zu Herrn Prof. Dr. Nebendahl sagen, dass es nicht das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung wäre. Ich als Soldat unterliege dem Bundespersonalvertretungsgesetz. Wir haben seit Beginn des Jahres eine Regelung, dass wir bei jedem Urlaubsantrag ein Kreuzchen machen, soll die Mitarbeitervertretung beteiligt werden oder nicht. Per Gesetz ist sie dazu verpflichtet. Deshalb kann ich nicht erkennen, warum die Mitarbeitervertretung rechtlich gesehen gar nicht dazu befähigt sein kann, während auf großen Ebenen genau dies eingeführt wird. Deshalb denke ich, dass es ein legitimes Recht der Mitarbeitervertretung ist, dort ein Mitspracherecht zu haben.

Syn. FEHRS: Ich habe die Debatte so verstanden, dass ein Teil des Rechts der Nordelbischen Kirche wieder hereingeholt werden soll und ich bin so ein bisschen unsicher. Vielleicht hilft es bei der Entscheidungsfindung, wenn ich wüsste, wie in der Mecklenburgischen und der

Pommerschen Kirche gehandelt wurde. Zum Teil b habe ich gar kein großes Verständnis, da der Nachsatz meiner Ansicht nach überflüssig ist, da tatsächlich ausgeschrieben werden muss, wenn dieses kirchenrechtlich vorgeschrieben ist, auch wenn der Nachsatz nicht da wäre. Ich oute mich an dieser Stelle als Laie in diesen Fragen.

Der PRÄSES: Wer fühlt sich berufen, auf diese Fragen zu antworten?

Syn. FRANKE: Ich finde die Frage, wie in Mecklenburg und Pommern gehandelt wurde, interessant, aber muss sie beantwortet werden? Es kommt in der Praxis tatsächlich vor, dass auf Ausschreibung verzichtet wurde. Das kann manchmal auch hilfreich sein, aber es wird manchmal auch stillschweigend auf Ausschreibung verzichtet und dem soll hier ein Riegel vorgeschoben werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wenn es zur Entscheidungshilfe dient: Es gab weder in Mecklenburg noch in Pommern solch eine Ausnahme. Die zweite Frage ist so zu beantworten, dass der Zusatz Sinn macht. Dagegen ist aus Sicht der Kirchenleitung nichts einzuwenden.

Der PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Es wird der Antrag gestellt, die Punkte § 13 a und § 13 b getrennt abgestimmt werden. Ich rufe § 13 a auf. Da nicht eindeutig eine Mehrheit erkannt werden kann, zählen wir aus. Es sind 42 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen. Damit ist § 13 a abgelehnt.

Ich rufe § 13 b auf, dieser wird bei einer Mehrheit, bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen. Somit rufe ich § 13 in der geänderten Form auf, das heißt b entfällt und es muss eine redaktionelle Änderung im ersten Teil vorgenommen werden: Aus „Fälle“ wird „Fall“. Danach folgt: „Verzicht auf Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden, wenn deren Ausschreibung kirchengesetzlich bestimmt ist.“

Ich rufe § 14 neu auf: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit.

Ich rufe § 15 neu auf: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit.

Damit lasse ich das Gesetz in erster Lesung insgesamt abstimmen. Das ist die große Mehrheit bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen. Damit ist das Gesetz in erster Lesung so beschlossen.

Vielen Dank! Damit darf ich Sie alle in die Abendbrotpause entlassen und wir treffen uns hier um 20.00 Uhr wieder.

Abendbrotpause

Die VIZEPRÄSES: Ich freue mich, dass Sie aus der Abendbrotpause zurückgekommen sind und begrüße auch die Zuschauerinnen und Zuschauer am Fernseher und im Internet. Wegen der Übertragung habe ich eine Ansage zu machen; während der Aussprache stehen Ihnen die drei Saalmikrofone zur Verfügung. Das Mikrofon in der Mitte ist orange markiert und wird nicht von der Kamera erfasst. Die anderen beiden Mikrofone sind im Bereich der Kameras. Wenn Sie von hier vorne sprechen möchten, erinnere ich an den Schalter, der betätigt werden muss, damit die rote Lampe leuchtet. Ich rufe auf den TOP 6.2, das Positionspapier zum Thema „Gerechter Frieden“. Ich bitte den Vorsitzenden des Ausschusses um die Einbringung. Bitte, Matthias Bohl.

Syn. BOHL: Liebes Präsidium, liebe Mitsynodale, als Synode haben wir uns auf den Weg gemacht, über die Komplexität des Friedensthemas nachzudenken und uns zu positionieren. Wir folgen damit der in unserer Verfassung formulierten Erkenntnis, dass das Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zum Wesen unserer Kirche gehört, - ja uns zum Auftrag geworden ist. Gerade jetzt, in einer zunehmend zerrissenen Welt, in der alte, sozusagen vertraute politische Logiken nicht mehr bestimmend sind und deshalb die Suche nach neuer Orientierung notwendig ist, braucht das Friedensthema in seinen vielen Dimensionen große Aufmerksamkeit und wache Unterstützung. Es gilt auch, errungene ethische Werte zu schützen und weiter lebendig und kräftig zu halten.

In unserer Synode ist uns sehr bewusst, dass wir als Nordkirche Teil der weltweiten, ökumenischen Friedensbewegung sind. Gerade der weltweite, ökumenische Horizont öffnet uns die Augen dafür, dass die Weise, wie Frieden bedroht ist, sich in einer komplexen Vielfalt von Themen zeigt. Professor Fernando Enns hat das in seinem Vortrag in der September-Synode bei unserem Themenvormittag zum Friedensthema herausgearbeitet. Es geht beim Gerechten Frieden um weit mehr als um einen Gegenentwurf zum Gerechten Krieg oder um eine ethische Debatte rund um die Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt von Staaten und Bündnissen.

Ich möchte uns noch einmal die Definition des Gerechten Friedens aus dem ökumenischen Aufruf der Internationalen Ökumenischen Friedenskonvokation im Mai 2011 in Kingston in Jamaika in Erinnerung rufen, die Fernando Enns in seinem Vortrag im September zitiert hat:

„Gerechter Frieden ist ein kollektiver und dynamischer, doch zugleich fest verankerter Prozess ..., der darauf ausgerichtet ist, dass Menschen frei von Angst und Not leben können, dass sie Feindschaft, Diskriminierung und Unterdrückung überwinden und die Voraussetzungen schaffen können für gerechte Beziehungen, die den Erfahrungen der am stärksten Gefährdeten Vorrang einräumen und die Integrität der Schöpfung achten“ (§11) „Gerechter Friede ist nicht einfach eine Umkehrung oder ein Gegenentwurf zum Konzept des „gerechten Krieges“, sondern reicht weit darüber hinaus: außer Waffen zum Schweigen zu bringen, schließt er soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Sicherheit für alle Menschen ein.“ (§10).

Gerechter Frieden, liebe Mitsynodale, dafür gibt es keine fertigen Rezepte und Papiere, die nur noch umzusetzen wären. Der Gerechte Frieden ist ein dynamischer Prozess, der einen Wegcharakter hat. So hat die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens ausgerufen, auf dem wir als Synode und als Landeskirche mitgehen.

In der September-Synode haben wir in 14 Arbeitsgruppen zusammengetragen, was uns persönlich bewegt, wie wir die Bedrohung des Friedens einschätzen und welche Positionsbildung wir uns für unsere Kirche vorstellen. Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat diese, - selbstverständlich nicht alle auf einen einzigen Linie liegenden -, Ergebnisse gesichtet und geclustert, - und aus unserer Sicht mehrheitsfähige Aussagen für eine synodale Positionierung erarbeitet. Daraus ist der Text entstanden, den wir Ihnen für die Beratung heute vorgelegt haben. Dieser Text arbeitet der synodalen Beratung im September folgend mit einem ganzheitlichen Friedensbegriff.

So fassen wir die Gruppenergebnisse aus der September-Synode in vier Abschnitten zusammen, die wir mit folgenden Überschriften versehen haben:

- Gewalt überwinden- Gerechtigkeit leben- Fremdheit als Bereicherung - Friede der Religionen

Jeder dieser vier Abschnitte beginnt mit einem Bibelwort, das für den Abschnitt leitend ist. Es folgen jeweils eine Beschreibung der Situation, die uns als Kirche zum Wahrnehmen, Nachdenken und Positionieren herausfordert, eine Benennung der ökumenischen Dimension und eine Perspektive unseres Handelns als Kirche für einen Gerechten Frieden.

Im September sind in den 14 Gruppen auch Forderungen und sehr konkrete Schritte auf dem Weg des Gerechten Friedens benannt worden. Wir haben uns im Ausschuss entschieden, diese Vorschläge für konkrete Schritte heute nicht vorzulegen, weil sie sich mit all ihren Implikationen, Arbeitsaufträgen, ggf. Kostenkalkulationen und Schnittstellen zur laufenden kirchlichen Arbeit auf den verschiedenen Ebenen der Nordkirche nicht für eine Befassung im Rahmen der heutigen Beratung des Positionspapiers eignen. Daran wird weiterzuarbeiten sein. Bei einem zweitägigen Workshop mit Professor Fernando Enns, zu dem das Pastorkolleg jetzt am 28./29. März nach Ratzeburg einlädt und bei einem synodalen Studientag, den wir mit Interessierten unter Ihnen durchführen möchten.

Am Ende meiner Einbringung möchte ich Sie um zwei Änderungen im Text der Vorlage bitten, die ich gleich mit einbringe, um damit auf Reaktionen im Vorfeld der heutigen Beratung zu reagieren.

Zum einen ist im 2. Abschnitt „Gewalt überwinden“ im letzten Absatz der Satz „Dass Einkünfte im Bereich der Nordkirche aus der Produktion und dem Transport von Waffen stammen, ist irritierend.“ nicht klar. Ich bitte Sie, stattdessen die längere Formulierung in zwei Sätzen, die Ihnen auf dem Tisch vorliegt, zu übernehmen: „Wir achten darauf, dass Einkünfte aus kirchlichem Kapitalvermögen nicht aus Kapitalerträgen stammen, die durch die Entwicklung und Produktion von Rüstungsgütern und Waffen erwirtschaftet werden. Kirchensteuereinnahmen von Kirchenmitgliedern, die beruflich in Entwicklung, Produktion und Transport von Rüstungsgütern arbeiten, sollen für gewaltfreie, friedensstiftende Aufgaben genutzt werden.“ Damit ist das ausgedrückt, worum es uns tatsächlich ging.

Außerdem bitte ich Sie um Übernahme einer Änderung im Abschnitt III „Gerechtigkeit leben“ in Ihrer Vorlage. Im letzten Absatz haben wir auf die Achtsamkeit für Wahrnehmung ungerechter Verteilung innerhalb des Gebietes der Nordkirche Wert gelegt, - aber von „Abgeschnittenheit“ sollte nicht gesprochen werden. Die geänderte Formulierung lautet also: „Gerade als **Nordkirche** in der Spannung zwischen ökonomisch starken Zentren und Regionen, die am ökonomischen und kulturellen Austausch weniger Anteil haben, ist uns deutlich, dass gesellschaftlicher Frieden nur mit Mitmenschlichkeit, einer gerechten Wirtschaft, Achtung der Menschenwürde und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen möglich ist.“

Mit diesen beiden Änderungen geben wir als synodaler Ausschuss das Positionspapier zum Gerechten Frieden in Ihre Beratung und erbitten die Beschlussfassung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Einbringung. Wir hören die Stellungnahme der Theologischen Kammer, Herrn Dr. Havemann.

Dr. HAVEMANN: Mit dem Positionspapier „Gerechter Frieden“ liegt der Landessynode ein engagierter Entwurf vor, der eine friedensethische Alternative zur Gewalt beschreibt. Er schließt sich an den „Ökumenischen Aufruf zum gerechten Frieden“ und seinen Begleittext an, die der Ökumenische Rat der Kirchen 2011 auf den Weg gebracht hat.

Das Papier bewegt sich in einem schwierigen Themenfeld: In einem immer komplexer werdenden politischen Gefüge weiß es sich mit dem Anspruch an Kirche konfrontiert, in dieser zentralen ethischen Frage den richtigen Weg zu kennen und uneingeschränkt für ihn einzustehen. Es besticht dadurch, in dieser differenzierten Materie klar und eindeutig Position zu beziehen. Es ist wirklich ein kurzer und knackiger Text gelungen, an dem man sich reiben kann. Das haben wir auch getan.

Die Theologische Kammer teilt die problemorientierte Lageeinschätzung zu den Themen wie „Gewalt“, „globalisierte Wirtschaft“ und „Ungleichverteilung des Reichtums“. Es sind gute Situationsbeschreibungen, die in ihrer Zuspitzung gelungen sind.

Wir sehen in diesem Ansatz des Papiers aber auch Probleme: Das Positionspapier argumentiert unseres Erachtens aus einer gesinnungsethischen Perspektive: Es will in dieser Frage die

richtige christliche Haltung beschreiben in der Hoffnung, dass sich daraus auch das richtige Handeln ergibt. Die Konsequenzen, die eine solche Haltung aber für die hätte, die politische Entscheidungen zu treffen haben, wird unserer Meinung nach nicht genügend bedacht.

Das Papier ist deshalb in einer Spannung: Es kommt aus dieser Perspektive einerseits zu rein pazifistischen Positionen und einer generellen Ablehnung von Gewalt als Mittel der Politik. Auf der anderen Seite wird jedoch zu Recht eingestanden, dass Kirche keine Patentlösungen für die Lösung politischer Konflikte hat (vgl. S. 2, 6). Beides bleibt unverbunden nebeneinander stehen. Es findet keine wirkliche Verzahnung der eigenen Positionen mit der realpolitischen Diskussion statt.

So heißt es z.B.: „Wir lehnen die Legitimation von militärischem Eingreifen in Konflikte als ultima ratio ab. Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein“ (S. 2). Was heißt das beispielsweise für die NATO? Was heißt es für Soldatinnen aus den Reihen unserer Nordkirche, was für die Militärseelsorge?

Die Verfasser beschreiben selbst ihr Ringen mit der Frage, ob unter bestimmten Umständen äußerstes Unrecht mit Waffengewalt begrenzt werden darf (vgl. S. 2). Einerseits wird diese Frage aus Gewissensgründen verneint. Andererseits sollen entgegengesetzte Entscheidungen politischer Akteure unter bestimmten Bedingungen akzeptiert werden.

Uns als Theologische Kammer hat diese Lösung nicht überzeugt. Viele Politikerinnen und Politiker treffen ihre Entscheidungen aus christlicher Überzeugung heraus. Sie haben nicht die Möglichkeit zu dieser Alternative. Wir dürfen sie als Kirche mit ihren Entscheidungen nicht allein lassen.

Das eigentliche Dilemma, die Tragik ist doch, dass man in bestimmten politischen Situationen notwendig schuldig wird – egal, wie man sich entscheidet. Auch das Unterlassen von militärischem Eingreifen hat in den letzten Jahrzehnten schreckliche Folgen gehabt – das Massaker von Srebrenica 1995 steht für etliche Gräueltaten, die vielleicht durch entschlossenes Handeln zu verhindern gewesen wären. Oft geht es um Güter- oder um Übel-Abwägung, in der es keine einfache gute Lösung gibt.

Die Pluralität der friedensethischen Debatte kommt unseres Erachtens in dem Positionspapier nicht genügend zu Wort. Als theologische Referenz wird der mennonitische Theologe Fernando Enns zitiert – eine eindrückliche Position, die aber nicht hinreichend durch andere flankiert wird. So entsteht der Eindruck einer Eindeutigkeit in der sozialetischen Diskussion, den wir als Theologische Kammer nicht sehen.

Zu unserer reformatorischen Tradition gehört beispielsweise auch Luthers Rede von den zwei „Regimenten“ nebst ihren späteren Deutungen. Martin Luther hatte der weltlichen Obrigkeit ausdrücklich Gewalt als Möglichkeit zugebilligt, um in ihrem Bereich Recht zu schaffen.

In der Friedensschrift der EKD von 2007 werden differenziert die „Grenzen des rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs“ diskutiert. Auch zehn Jahre später muss man es sehr gut begründen, wenn man sich von dem dort beschriebenen Konsens entfernt.

Mit dem Mut zur Kürze musste sich das Papier notwendigerweise auf wenige Fragen konzentrieren. Uns fehlen dennoch bestimmte Themen, die derzeit die Politik besonders beschäftigt, wie z.B. der Umgang mit Terrorismus. Andere sind uns zu einseitig behandelt: Erfahrung von Fremdheit sollte z.B. auch in seiner Ambivalenz ernst genommen werden. Globalisierung könnte noch stärker positiv gewürdigt werden als Möglichkeit für sozialen Aufstieg im globalen Süden und als Chance für das Zusammenwachsen der Völker – gerade in diesen Zeiten, die von starken Signalen nationaler Abschottung geprägt sind. In der Schlussfokussierung sollte als Aufgabe der Kirche nicht nur das Einstehen für Flüchtlinge und die den von Globalisierung Bedrohten im Blick sein, sondern auch der Diskurs mit den Eliten und Entscheidungsträgern, dem das Papier doch wesentlich dient.

Sehr gelungen ist unseres Erachtens die Perspektive, die Friedensfrage nicht isoliert zu betrachten, sondern in den Kontext von Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zu stellen. Das Positionspapier aktualisiert hier den konziliaren Prozess und geht darin auch über die EKD-

Friedensschrift hinaus. Es nimmt im besten Sinne die Grundartikel unserer Verfassung auf, in dem sich die Nordkirche zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bekennt. Das Positionspapier beginnt mit einem großen Bild: dem Weg des Friedens als Pilgerpfad. Wir verstehen diesen Text als ein Positionspapier in diesem Sinne: nicht als Endpunkt einer Debatte, sondern als Positionsbeschreibung von Menschen auf dem Weg. Dem Papier gebührt Anerkennung, weil es klar Position bezieht, zum Widerspruch herausfordert und zu einer lebendigen Diskussion anregt. Wir finden, dass wir uns für diese Diskussion Zeit lassen sollten. Der Text sollte auf die beschriebenen Punkte hin noch einmal durchgesehen werden. Der Weg des Friedens muss weitergehen: im Handeln und in der Debatte darüber. Er wird uns als Nordkirche weiterbringen.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die kritische Würdigung dieser Vorlage. Ich möchte mich der Kammer anschließen und denke, wir sollten uns Zeit lassen. Ich schlage daher vor, mit der allgemeinen Aussprache zu beginnen. Danach werden wir die einzelnen Kapitel aufrufen und ich bitte Sie, sich so zu fokussieren, dass Sie Ihren Redebeitrag auch schriftlich einem eventuell zu bildenden Redaktionsausschuss zur Verfügung stellen können. In einer zweiten Lesung können wir dann dem Papier unsere Stimme geben. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Syn. MAHLBURG: Ich habe es jetzt so verstanden, dass wir nur zu Textstellen das Wort ergreifen können, wenn wir einen Alternativvorschlag haben, das scheint mir ein bisschen hoch gegriffen.

Die VIZEPRÄSES: Nein, das wäre auch zu hoch gegriffen. Aber wenn wir genauer auf den Text gucken wollen, halte ich es für sinnvoll, wenn die Synodalen kurz, oder in Stichworten Ihren Punkt einbringen können. So können wir in eine Richtung weiterarbeiten, in dieser Weise möchte ich das verstanden wissen und frage, ob Sie mit dem Vorgehen einverstanden sind. Das scheint der Fall zu sein. Ich rufe eine allgemeine Aussprache zu diesem Papier auf. Ich bedanke mich noch einmal sehr für dieses an- und aufregende Papier. Frau Prof. Dr. Büttner, bitte.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Mir ging es genauso. Vielen Dank für diese wichtige und fundierte Arbeit. Ich möchte auf den einen Punkt eingehen, den Herr Havemann angesprochen hat, die Tragik der bewaffneten Einsätze im Streben nach Frieden. Die Friedensschrift der EKD von 2007 hat von rechtserhaltenden Maßnahmen gesprochen, aber wie stehen wir dazu? Ich möchte an die Ethik Dietrich Bonhöffers erinnern, dass wir außerstande sind, aus eigener Kraft gerecht zu werden und daher der Gnade bedürfen. Er führte aus, dass der nach Schuldfreiheit strebende Mensch scheitern muss, da er genau in dem Dilemma landet, dass zur Friedenserhaltung bewaffneter Kampf nötig sein kann, aber nach Gottes Willen, Krieg nicht sein darf, wie es der Ökumenische Rat 1948 formuliert hat. Das kann uns einerseits Gelassenheit geben, uns andererseits aber auch weiterhelfen. Denn wir können nicht schuldlos leben und nicht aus eigener Kraft gerecht werden, daher sind wir der Vergebung immer bedürftig.

Syn. GÖRNER: Vor einer Woche habe ich ein Referat im Landeshaus gehört, von einer jungen Jesidin Nadia Murat. Sie ist von der IS misshandelt und mehrfach vergewaltigt worden. Sie ist heute 23 Jahre alt. Ihre Angehörigen sind umgebracht worden; sie selbst kam in Gefangenschaft. Ich weiß nicht, wie sie aus dieser Situation entkommen ist; das ist dort nicht berichtet worden. Sie hat geschildert, in welchem Spannungsverhältnis sie als Jesidin heute lebt. Sie ist Botschafterin für Frieden und gegen Vergewaltigung. Ich habe das Dilemma, dass ich viele der Formulierungen im Papier voll unterschreiben kann, trotzdem ist es so, dass

Menschen ermordet werden, man kann von Völkermord sprechen. Im Landeshaus wurde die berechnete Frage aufgeworfen, warum Europa dabei nur zuguckt. Und das ist das, was mich bewegt: Wenn wir davon hören und nichts tun, bleibt ein Stück Mitverantwortung und das ist ein Teil Schuld. Und wenn die Situation so ist, dass wir Frieden wollen, und aufgrund unserer edlen Prinzipien nicht helfen können, werden wir schuldig. Und ich finde, das muss man in einem solchen Papier als Kirche dann auch sagen. Ich denke, wir müssen es ganz deutlich sagen: Wir werden schuldig, weil wir nichts tun. Deshalb habe ich große Schwierigkeiten zu diesem Papier generell ja zu sagen. Als Diskussionspapier kann ich das gut unterstützen, aber nicht als Verlautbarung der Synode, die ich mittragen soll. Das tue ich, das sage ich ganz deutlich, nicht. Das kann ich nicht. Ein Kernstück des Papiers ist der Aufruf, Gewalt zu vermeiden und dadurch ist es ein Aufruf zum Nichtstun und damit werde ich schuldig. Und damit muss ich leben. Meine Kritik richtet sich nicht gegen das Papier, sondern ich denke, dass ein wichtiger Teil darin fehlt, nämlich dass wir im Dilemma sitzen und das muss man auch mal sagen dürfen.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat Frau Dr. Varchmin und danach Herr Rehse.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Wir haben uns bei diesem Papier in erster Linie von der Bibel leiten lassen. Mehr vom Neuen- als vom Alten Testament. In der anderen Frage der Gewaltanwendung haben wir uns auch von den wissenschaftlichen Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte leiten lassen, von der Friedensforschung, von den Erkenntnissen, dass Gewalt immer wieder zu neuer Gewalt führt. Wir haben uns gesagt, dass wir diesen Teufelskreis durchbrechen müssen. Das ist nur dann möglich, dass man, wie es in der Bibel steht, nicht mit Gewalt antwortet. Ich war auch in der Veranstaltung im Landeshaus als Nadja Murat dort war und es wurde gesagt, dass die Waffen, die wir an die Kurden geschickt haben, jetzt z.T. von den Kurdengruppen gegeneinander angewendet werden. Das ist doch ein zusätzliches Dilemma, dass wir es nicht in der Hand haben, gegen wen die Waffen, die wir liefern, gerichtet werden. Damit ist dies eine Truglösung. Wir erwarten uns, dass es gegen die Feinde gerichtet wird, es kann aber auch etwas ganz Anderes passieren. Und ich fand es sehr beeindruckend, dass Nadja Murat einen Verein gegründet hat, mit dem sie versucht, diese Verbrecher vor den internationalen Gerichtshof zu bringen, das ist ihr Ansatz. Also nicht Gewalt, sondern zu versuchen, auch uns aufzurufen, dass wir sie darin unterstützen.

Syn. REHSE: Die Suche nach gerechtem Frieden oder der Weg dorthin, auf den wir uns als Synode begeben, ist ein sehr komplexer Weg. Insofern finde ich auch die Frage wichtig, was wir mit so einer Erklärung erreichen wollen. Wir sprechen als Synode in eine bestimmte Situation hinein, auf ein bestimmtes Themenfeld hin, was wir dann auch bewegen wollen. Ich glaube, es wäre falsch zu sagen, wir wollen jetzt eine grundlegende Erklärung, die alles umfasst. Wenn wir uns als Synode äußern, sollten wir uns auf das konzentrieren, was uns in diesem Moment wichtig ist. Von daher finde ich das Papier jetzt in diesem Moment hilfreich, weil es uns in einer Zeit anspricht, in der die militärische Gewalt plötzlich in Prozentzahlen ausgedrückt wird und ein Heilsbringer für sich zu sein scheint. Und das ist ja etwas, was in der NATO zurzeit eine große Rolle spielt, dass sich die Mitgliedsländer mit 2 % des BIP beteiligen sollen, ich vermisse die Frage, woran beteiligen sollen und wofür. Dass man nur mit Prozentzahlen agiert, finde ich bedenklich und gefährlich. Insofern finde ich es gut, wenn wir als Synode eine Gegenposition beschreiben, dass der Frieden nicht allein mit militärischen Mitteln zu machen ist. Das ist die wertvolle Aussage dieses Papiers. Was ich an diesem Papier vermisse, ich finde, es sollte noch einmal deutlicher machen, was die Wege der Gewaltfreiheit und gewaltfreien Konfliktlösung sind. Auf welche Weise können wir die Gewaltspirale überwinden? Wir werden auch mit Nichtstun in eine Schuldposition hineingeraten: Deshalb finde ich es umso wichtiger, auch konkrete Bilder davon zu entwickeln, was die Wege des Friedens,

die gewaltfrei zu erreichen sind, sind. Ich glaube, da gibt es eine Menge, was wir dazu sagen können, was mit Aussagen über unseren Alltag beginnt, was sich dann auch in der internationalen Politik fortsetzen kann. Es ist gut, dass wir einen Gegenpunkt setzen, aber es könnte ruhig konkreter sein.

Die VIZEPRÄSES: Danke, das Wort hat jetzt Herr Borck, danach Herr Bauch und dann Präses Dr. Tietze.

Syn. BORCK: Um das Leitbild vom gerechten Frieden ist es derzeit schlecht bestellt. Man braucht nur Namen von Staaten zu nennen: Syrien, Ukraine, Russland, aber auch die Siedlungspolitik von Israel, Iran, Türkei, Terrorismus in den verschiedensten Ländern. Man kann beim gerechten Frieden an die internationale Friedensordnung in Gestalt der Vereinten Nationen denken, man kann an regionale Sicherheitsstrukturen denken, im Sinne von gemeinsamer Sicherheit, auf Gegenseitigkeit verabredeter Sicherheit. Deutlich ist, dass wir gegenwärtig namhafte andere Bestrebungen haben. Und wenn man sich anguckt, was in den USA passiert und die Mehrheit gewonnen hat, dann ist das eine Gestalt von Machtpolitik, die mit gegenseitig verabredeter Sicherheit und christlicher Friedensethik nichts mehr zu tun hat. Wir sind in einer großen Gefahr, weil das, was über einige Jahrzehnte aus der Ost-/Westkonfrontation an Maßstäben erwachsen ist und, wohin Friedensstrukturen gehen müssten, plötzlich hinter „America first“ hintenan gestellt wird, also hinter eine Machtposition, in der es zum einen gelte, im eigenen Land mächtig zu sein, auf der anderen Seite in der ganzen Welt der Erste zu sein.

Das wird mit neuen Zielen der Militarisierung von Sicherheit verknüpft, die 2 % spielen dort eine Rolle. Ich fand es hochinteressant, was der deutsche Außenminister in Estland gesagt hat, in welcher Art und Weise er die auf der Münchener Sicherheitskonferenz getätigten Aussagen der Verteidigungsministerin ein Stück weit relativierte und deutlich gemacht hat, dass in Wales andere Dinge verabredet wurden. Was zur Debatte steht, ist die Frage, ob unser Sicherheitsverständnis remilitarisiert wird, und das mit gewaltigen Kostenverschiebungen, wie sie in den USA auf dem Programm stehen, eine Umverteilung zur Militarisierung, und das wird milliardenhoch auch von uns gefordert. Minister Gabriel hat gesagt, dass das die Zukunft nicht sein kann. Der Friedensbeauftragte der EKD, Renke Brahm, hat ähnliche Dinge gesagt und dass man auch zivile Konfliktbewältigung mitberechnen müsste.

Also: um das Leitbild des gerechten Friedens ist es schlecht bestellt, und wir sind mittendrin in einer neuen Debatte um den Begriff der Sicherheit. In dieser Lage habe ich mit dem vorgelegten Papier große Schwierigkeiten. Ich habe das Gefühl, dass ich zu einer pazifistischen Position überredet werden soll. An bestimmten Stellen teile ich die und ich finde es völlig richtig, wie Sie, Frau Dr. Varchmin, gesagt haben, dass Gewalt immer wieder Gewalt produziert. Aber ich wüsste nicht, dass wir in einer Welt leben, die auf Gewalt verzichten kann. Ich finde, dass einem pazifistischen Ansatz ein größeres Recht gebührt, als das, was in diesem Papier auftaucht. Es ist ein Ansatz und eine friedenskirchliche Position, die ihr Recht hat, aber auch damit leben muss, in einer jesuanischen Position des Schmerzes und Leidens Gewalt zu erleiden, genauso, wie Fernando Enns es auch benannt hat. Das ist die Konsequenz, die auch dazu gehört und entsprechende Gruppen von gewaltlosem Einsatz in Jugoslawien haben es seinerzeit genauso erfahren und erlebt.

Es ist in meinen Augen aber nicht die einzige Position, und ich frage mich, warum unser Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung die gesamte Position der EKD-Entwicklung nicht auftauchen lässt. Warum kommt die gesamte Figur rechtserhaltender Gewalt hier nicht vor, als eine Position, die genauso den umfassenden Friedensbegriff zu verfolgen sucht, den du, Matthias, am Anfang zitiert hast? Danach streben wir und das muss auch bedeuten, dass die Frage, wie Gewalt überwunden werden kann, dass dort verschiedene Wege

möglich sind und letztlich daran gemessen werden müssen, was sie tatsächlich beitragen können. Das scheint für mich der eigentliche Maßstab zu sein. Mir fehlt in diesem Papier eine spezifisch sozialetische Argumentation und ich finde den Rückzug auf die Kirche, wie er in diesem Papier geschickt „wir als Kirche“ ein merkwürdiges Sprachmuster. Ich frage mich, was das eigentlich heißen soll. Bricht man dann das ganze Gespräch mit staatlichen Autoritäten und internationalen Systemen ab? „Wir als Kirche“ werden alleine in der Welt nichts ausrichten können, sondern nur so, dass wir mit anderen Positionierungen gemeinsam etwas voranbringen und hoffentlich dazu beitragen, dass es nicht zu einer Militarisierung, sondern zu einer Demilitarisierung und einer zivilen Konfliktbewältigung kommt. Und das heißt doch auch, dass wir Rechtssysteme entwickeln müssen, die so stark sind, dass sich Staaten aus dem internationalen Strafgerichtshof nicht zurückziehen. Das sind Entwicklungen, die wirklich schwierig sind, und ich finde, dass diese Position, dass Frieden durch Recht und Beziehungen wächst, vorangebracht werden muss. Und davon ist in diesem Papier nicht die Rede.

Ebenfalls finde ich es schwierig, dass eine undifferenzierte Position in Sachen Rüstung drin steht, letztendlich eine pazifistische Position. Ich vermisse da Verschiedenes. Wenn man sagt, dass wir keine Militarisierung wollen, ist damit noch nicht gesagt, dass eine internationale Staatenordnung völlig ohne Militär passiert. Wenn man Militär hat, braucht es Rüstung, davon ist aber der Rüstungsexport in Krisenländer zu unterscheiden. Der Rüstungsexportbericht der EKD und der Bischofskonferenz unterscheidet da sehr genau, indem er nicht der Position das Wort redet, „ohne Rüstung leben“. Er benennt sehr präzise, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, dass das Allergefährlichste in Sachen Rüstungsexport eingedämmt wird.

Sie merken, ich bin etwas ratlos. Ich kann keine Positionierung finden, die uns aufs Weitere wirklich hilft. Ich habe das Gefühl, hier fehlen wesentliche mittlere Axiome, von denen man weitergehen kann. Das macht mich ratlos. Es tut mir leid, dass ich nichts anderes sagen kann, aber ich hoffe, es ist deutlich geworden, wofür ich eintrete. Bitte verstehen Sie, was ich gesagt habe, nicht als eine Militärposition. Ich glaube, dass wir in den letzten zehn Jahren auch im Blick auf die Bundeswehr eine Entwicklung gehabt haben, wo wir in der Militärseelsorge die früheren Verhältnisse, dass es eine Friedensethik der Kirche und eine ganz andere auf die Bundeswehr bezogene in der Militärseelsorge gab, überwunden haben. Und mir liegt daran, dass wir Gesprächsformen finden, wo wir uns sozialetisch behaften, auch auf den Dingen, die wir insgesamt mit anderen zusammen nach vorne bringen wollen. Es geht sehr stark um die Frage, wie wir mit unseren Aussagen zivil- und konfliktfähig und politikfähig werden.

Syn. BAUCH: Lieber Herr Görner, ich danke Ihnen für Ihre Worte, weil ich denke, dass die Frage nach Schuld durch nicht handeln, nicht genügend berücksichtigt wurde. Was bedeutet ein solches Papier, wenn es nicht nur ein Diskussionspapier, sondern Beschlusslage der Synode ist? Ich glaube, dass die Fragen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Zugehörigkeit zu Militärbündnissen weiter bedacht werden müssen.

Syn. Dr. TIETZE: Ich bedanke mich für die Vorlage! Ich weiß wie viel Arbeit in einem solchen Papier steckt. Ich möchte mich zu 3 Stichpunkten äußern: 1. Orientierung. Ich verstehe das Papier als ethische Orientierung. Wir suchen nach Antworten auf dringliche Fragen: Was erleben wir in den USA, in Holland, was geschieht wenn Frau Le Penn gewählt wird? Wir müssen Europa schützen, denn wir wissen nicht, was passiert. Wir haben in diesem Papier einen Versuch, uns zu orientieren. Ich habe den Eindruck, wir sind immer am engagiertesten, wenn wir persönlich angefragt sind: Was trage ich zum Frieden in der Welt bei? Zur Beantwortung dieser Frage brauchen wir Orientierung.

Ein zweites Stichwort ist Bewegung: Ich bin in der evangelischen Kirche groß geworden und habe in den 80er Jahren in der Friedensbewegung mitgearbeitet. Viele von Ihnen werden sich

erinnern wie es war, wenn man den Kriegsdienst verweigert hat und vor eine Prüfungskommission treten musste. Es gab eine große Diskussion über Friedensethik. Wir waren als Kirche Teil dieser Bewegung. Wir waren da. Ich erinnere mich an die lila Tücher auf den Kirchentagen, mit denen wir Position bezogen haben. Wenn wir jetzt über das Diskussionspapier sprechen, müssen wir fragen: sind wir noch Teil der Bewegung? Ich erinnere mich daran, wie wir in den Krieg getrieben werden sollten, mit Bildern aus dem Irak, die fake news waren. Es ging damals um ganz andere Interessen, um Macht und um Öl.

Mein 3. Stichwort ist Dialog. Wir müssen miteinander im Gespräch bleiben, ob als Soldaten oder Politiker und mit ihnen. Dieser Punkt fehlt in dem Papier. Wir können nicht unpolitisch sein. Das Papier eröffnet einen Prozess. Es ist kein Abschlusspapier. Ich denke, wir müssen diesen Dreischritt tun: Wir müssen Orientierung geben, in der Bewegung bleiben und den Dialog aufrechterhalten.

Syn. Prof. Dr. DEHN: Ich begrüße die Erklärung und stehe hinter jedem Wort. Das 1948 vom ÖRK geprägte Wort „Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein“ hat sich als Position über Jahrzehnte gehalten. Wir sind kein Parteitag. Wir haben den Auftrag, Gewalt theologisch zu delegitimieren. Ich erachte die Erklärung der EKD von 2007 für fragwürdig und plädiere für die uns vorgelegte Erklärung.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich habe mir ein wenig mitgeschrieben, was in der Diskussion gesagt wurde. Sie, Herr Rehse haben genauso wie Herr Borck und Herr Tietze eingefordert, dass konkrete Schritte benannt werden sollten. Wir sind dabei, konkrete Schritte zu erarbeiten, haben aber bewusst diese konkreten Schritte noch nicht formuliert. Hier handelt es sich um ein Positionspapier, auf das im Anschluss weitere, konkrete Schritte folgen müssen. Vielleicht können wir dieses auf einem gemeinsamen Studientag. Das ist der nächste Schritt. Das Papier zeichnet unsere Position auf. Sie, Herr Borck, haben gesagt, dass der gerechte Friede einen schweren Stand hat. Aber das war doch damals bei der Debatte um die Waffenexporte genau der Auslöser um zu sagen, wir brauchen zu diesem Thema eine Position der Nordkirche. Und Sie, Herr Kuczynski, haben dies damals unterstützt, indem Sie uns Ihr Entsetzen mitteilen, dass Sie den Eindruck haben, dass mittlerweile zwar die Soldaten den Frieden wollen, aber die Bevölkerung langsam aber sicher die Möglichkeit eines Krieges zulässt! Die Friedensschrift von 2007 der EKD ist nach eigenen Angaben aus der EKD nicht weit genug gegangen und es wird gerade eine neue Stellungnahme zur Friedensethik der Kirchen erarbeitet. Sicher ist: Wir als Kirche müssen uns positionieren. Für uns in der Synode und im Anschluss war das das Dilemma: Wie können wir uns mit Waffen zurückhalten? Wir haben in unserem Positionspapier versucht, hier eine Möglichkeit einer Haltung anzubieten. Was die von Herrn Tietze angesprochene Bewegung angeht: Wir sind auf dem Weg des Gerechten Friedens – wie vom ÖRK angefordert -. Wir befinden uns in einem Prozess und wir gehen weiter. Die Badische Kirche z.B. ist schon seit Jahren auf diesem Weg und immer noch nicht ans Ziel gelangt.

Syn. STRUVE: Herzlichen Dank für das Papier, in dem vieles bedacht wird. Ich kann gut hören, dass es uns ins Gespräch bringt und wir uns auf den Weg machen. Wir müssen Position beziehen. Die Frage ist, was können wir als Kirche leisten? Vielleicht können wir Foren bieten, um die Dilemmata zu bearbeiten. Wir definieren Sicherheit umfassend und müssen diese Fragen in unsere Dialogräume hereinbringen.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Das ist ein Thema, das mich seit Jugendtagen sehr bewegt. Ich bin als Bausoldat bei der Nationalen Volksarmee gewesen, weil es keinen sozialen Friedensdienst gab. Ich habe meine Dissertation über Gandhi geschrieben, weil mich das so bewegt hat und ich merke auch, dass mein Blutdruck mächtig in Gang gekommen ist. Ich teile

die Sehnsucht nach Eindeutigkeit und ich teile auch die Skepsis gegenüber der Lösungskompetenz des Militärischen. Ich finde, Kirche muss da immer deutliche Fragezeichen setzen. Ich habe aber das Gefühl, dass die im Zentrum des Papiers formulierte Eindeutigkeit uns nicht nach vorne bringt, sondern zurückfallen lässt hinter das, was wir als Kirche in Deutschland friedensethisch auf den Weg gebracht haben. Ich möchte auch gern, dass wir uns orientieren können und ich möchte auch nach wie vor Teil der Bewegung sein. Aber vielleicht gehört es auch zu dem mühseligen Geschäft, in Bewegung zu sein, aushalten zu können, dass die Lage furchtbar kompliziert ist, dass wir nicht den einen Konflikt haben, sondern asymmetrische Konflikte. Ich hatte in den letzten Jahren die Aufgabe gehabt, im Beirat für die Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten mitzuwirken. Da habe ich erlebt, dass die Friedensdenkschrift der EKD etwas geschafft hat, was früher nicht möglich war: Kirchenmenschen und Militärs haben eine gemeinsame Sprache gefunden, um in den Dilemmata, vor denen sie stehen, einen Weg zu finden. Gerade hochrangige Militärs waren dankbar für die Differenziertheit der Friedensethik, die wir als Evangelische Kirche in Deutschland auf den Weg gebracht haben. Wenn wir eine Position beschließen nach dem Motto „wir lehnen die Legitimation vom militärischen Eingreifen in Konflikten als Ultima Ratio ab“, dann würden wir vermutlich das Gegenteil von dem erreichen, was wir wollen. In der Friedensdenkschrift der EKD werden allgemeine Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt beschrieben, die gerade nicht den Einsatz von Gewalt legitimieren, sondern Gewalt auf das allerwenigste beschränken wollen. Ich werbe dafür, dass wir noch einmal wirklich nacharbeiten in der Zeit zwischen dieser und der nächsten Synodentagung, um dann eine Stellungnahme zu verabschieden, die Ansätze von orientierendem Charakter haben kann.

Syn. KUCZYNSKI: Ich bin Soldat und diene noch in der Marine und ja, liebe Frau Dr. Varchmin, ich habe Angst. Ich habe Angst, dass wir in eine Richtung gehen, eine Büchse öffnen, die wir nie wieder zukriegten und dass es nachher heißt, in Deutschland waren doch alle dafür, dass wir das Militär einsetzen, das kann ich nicht mittragen, auch nicht als Soldat. Wenn wir, um aus einer Schuld herauszukommen, eine andere Schuld einsetzen, kann ich das nicht bejahen. Ich finde das Papier, was hier vorliegt, überaus ehrlich. Eine Konfliktlösung kann nie rein militärisch sein. Das Papier sagt auch, dass durchaus Gewalt angewendet werden kann, aber das ist nicht die Lösung des Konfliktes höchstens ein Part. Luftüberwachung einzusetzen, um Jesiden vom Berg zu retten, das ist ein Part nicht die Konfliktlösung. Ja, da lassen sie uns militärische Gewalt anwenden. Die Konfliktlösung muss vor Ort passieren. Da müssen wir eingreifen. Aber wenn wir als Kirche nicht einmal sagen können, es muss auch ohne militärische Gewalt gehen können – mit Ausnahme eines Konfliktes, wo größeres Unrecht vermieden wird – dann sehe ich da eine Büchse der Pandora geöffnet, die wir nie wieder einfangen können. Bis hin zum Segnen von Panzern und Raketen. Wer hätte denn vor 30 Jahren gedacht, dass Kirche auf einmal sagt, da kann man drüber nachdenken und unter gewissen Umständen vielleicht doch eingreifen. Wir müssen ganz vorsichtig sein, es sind immer wieder Konflikte, die wir so nicht lösen können. Auch in Mali können wir sie nicht lösen. Ich habe große Hochachtung vor dem Papier und vor denen, die es entwickelt haben.

Syn. GÖRNER: Wenn ich vorhin gesagt habe, dass ich dem Papier nicht zustimmen kann, dann heißt das nicht, dass ich nicht alles, was da gesagt worden ist, nicht weitgehend teilen kann. Wir werden ja an dem Papier weiter arbeiten müssen. Dafür müssen wir eine gemeinsame Sprache finden z. B. bei dem Begriff Gerechtigkeit. Was meinen wir eigentlich damit: Gottes Gerechtigkeit, im Gottesdienst ist heute das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg gebracht worden. Da arbeitet der eine einen ganzen Tag und der andere eine Stunde und beide kriegen das gleiche Geld. Und das ist ungerecht? Das ist Gottes Gerechtigkeit. Seine Gerechtigkeit ist nicht unsere. Wir müssen das sauber auseinander nehmen. Das gleiche ist mit dem Begriff Gewalt. Einer sagt, Gewalt das ist Militär. Aber es gibt noch eine Menge anderer Ge-

walt dazwischen, die wir auch nicht wollen. Auch unser Gemeinwesen braucht ein Stück Gewalt. Wer sich nicht an die Grundregeln hält, über die wir uns einig sind, den muss man schlichtweg gewaltsam ausschalten z. B. durch Gefängnis. Das ist auch Gewalt. Die Klärung der Begriffe ist wichtig, damit wir nicht einander vorbei reden, das ist mir ungeheuer wichtig.

Syn. MÖLLER: Die Aufzählung, die Herr Borck gegeben hat, macht deutlich, dass wir von einem gerechten Frieden momentan weiter entfernt sind als in den letzten Jahren. Aber weil dem so ist, habe ich den Eindruck, dass die Menschen erwarten, dass die Kirche deutlich Stellung bezieht. Ich glaube nicht, dass die Erwartung ist, bis zur nächsten Synode einen Handlungskatalog aufgestellt zu haben. Wir werden vielleicht einige Handlungsfelder benennen können. Aber viele erwarten von uns eine ethische Orientierung und dafür ist das Papier sehr gut geeignet. Und zu den Kritikpunkten vom theologischen Beirat möchte ich folgendes sagen: ich finde, als Kirche aus dem Evangelium heraus ist es richtig, wenn wir sagen: „Alle Versuche, Recht und Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit militärischer Gewalt durchzusetzen, führen weg von Gottes heilsamer Handlung.“ Wir sind es uns selber und dem Evangelium schuldig, dass wir das so deutlich sagen. Und auch mit dem, was danach gesagt wird, über die Anwendung von Gewalt, wird das Papier dem gerecht. Herr Görner, ich gebe Ihnen recht mit dem „durch Tun schuldig werden“. Aber ich sage auch, auch durch Nicht tun kann man schuldig werden.

Syn. Frau LINGNER: Ich gehöre diesem Ausschuss an, der das Papier vorgelegt hat. Auch innerhalb des Ausschusses hat es Auseinandersetzungen gegeben, wie steil sollen wir formulieren. Wie können wir untereinander ein Papier finden, das von der Synode akzeptiert wird? Mir war das manchmal in der Formulierung noch viel zu sanft. Ich frage mich manchmal, wo denn eigentlich die gesellschaftliche Bewegung ist, der wir uns anschließen. Ich sehe die nicht. Das war in den 70er Jahren ganz anders. Die Auseinandersetzung auf den Kirchentagen mit der Bundeswehr war ganz schön heftig. Aus der ganzen Geschichte der Friedensbewegung habe ich gelernt, wenn wir als Kirche es nicht wagen Position zu beziehen, uns angreifbar zu machen, untereinander nicht immer von vorn herein den Kompromiss suchen, dann können wir auch nicht in einen Dialog eintreten. Wir müssen uns eine Position erarbeiten, die uns befähigt ad hoc Stellung zu beziehen. Diese Position gilt es zu erarbeiten. Da sehe ich uns auf dem Weg. Aber noch nicht am Ende des Weges. Wenn wir in den Dialog gehen wollen ohne Position, dann sind wir kein ernstzunehmender Gesprächspartner.

Syn. AHRENS: Vielen Dank, Frau Lingner, für ihr engagiertes Plädoyer, aber ich stimme nicht überein. Wenn wir wissen, dass wir den unschuldigen Weg nicht gehen können, dann wissen wir auch, dass es den richtigen Weg nicht gibt. Daher ist es schlechterdings unmöglich für uns als Kirche die eine „richtige“ Position einzunehmen. Es heißt „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“ Ich sage: ich will keinen Krieg und ich hoffe, ihr alle auch nicht. Die entscheidende Frage ist doch, wie schaffen wir in dieser Welt mehr Sicherheit. Die Frage lässt sich anders beantworten, als mit der Frage nach mehr oder weniger Waffen. Wir wissen, dass die Zahl der klassischen Kriege extrem abgenommen hat. Zurzeit haben wir es zu tun mit zerfallenen Staaten, Bandenwesen und terroristischer Kriminalität. Auf eine solche Situation können wir zum einen nur adäquat reagieren, durch rechtssichere Militäreinsätze, zum anderen braucht es u.a. einen Ausbau der Entwicklungshilfe. Es geht nämlich um Aufbau und Sicherung starker partizipativer Institutionen. Wir brauchen Gesellschaften auf dieser Welt, in denen die Menschen, die in ihnen leben, mitgestalten können und Rechtssicherheit haben. Hier gäbe es ein wichtiges Statement der Kirche zu machen: Diese Institutionen sind zu sichern und zu stärken! Wir stehen auf der Seite von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Zentral sind dafür friedensbildende und unter Umständen rechtssichernde Militäreinsätze. Ich wäre

dankbar, wenn wir in diese Richtung weiterarbeiten könnten. Vielleicht können die, die an diesem Papier arbeiten, diesen Gedanken mitnehmen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich hatte nicht erwartet, dass so viele kritische Stimmen auftauchen. Keinen Abschnitt kann ich wirklich ablehnen. Es ist ein Positionspapier und um unsere grundsätzliche Position darzustellen, müssen wir radikal sein, in dem Sinne, dass wir uns auf die Wurzel unserer Argumentation beziehen. Mich stört es, wenn das Wort gesinnungsethisch mit einem negativen Unterton gebraucht wird. Was ist daran falsch? Wir als Kirche müssen gesinnungsethisch sein. Es gibt genug Menschen, die immer gleich nach der Verantwortungsethik rufen. Das ist auch meine Kritik an dem EKD-Papier von 2007; ich war damals schon enttäuscht, dass es so realpolitisch ausgerichtet ist. Deshalb gilt für mich immer noch die Position des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1948: "Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein". Es kann unter bestimmten Umständen so sein, dass wir in jedem Fall schuldig werden, und damit müssen wir dann leben. Wenn ich noch einen Wunsch an dieses Papier hätte, dann wäre es die Frage, ob wir unter den aktuellen Bedingungen, z.B. angesichts der Flüchtlinge, die nach Afghanistan abgeschoben werden, oder der Sahara den Hungertod sterben, nicht dazu Stellung nehmen sollten.

Syn. Dr. ERNST: Liebe Frau König, liebe Mitsynodale, ich möchte das, was Herr Ahrens gesagt hat, sehr unterstützen. Ich glaube, dass das Papier auch Dinge, die mir wichtig sind, gut beschreibt, aber dass die Aufgabe, die wir als Kirche haben, nicht die ist, die Welt selber zu verbessern, sondern dafür zu sorgen, dass sie besser werden kann, indem wir die politischen Entscheidungsträger unterstützen. Und zwar die, die Wert auf Diplomatie legen und die Wert auf Verhandlung legen: auf Verhandlung. Ich glaube Deutschland ist kein gescheiterter Staat, wir haben hier nicht das Problem, dass die hohen Militärs Krieg wollen, wir müssten meiner Ansicht nach die politischen Kräfte stärken, die dafür sorgen können, dass verhandelt wird und dass da, wo Gefahr besteht, dass dort auch auf Verhandlungswegen unterstützt wird. In Afrika gibt es viele gescheiterte Staaten, die USA sind ein Problem. Wenn es heißt, Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein, dann scheint sich Gottes Wille nicht so durchzusetzen, von alleine. Noch einen Satz zu dem: „Wir werden eh schuldig“ – ich glaube Bonhoeffer hat es nicht so gemeint. Es entschuldigt nichts, zu sagen es ist egal, was wir machen. Es entschuldigt nicht das Nachdenken über die eigene Position.

Syn. Frau BÖTTGER: Wir werden ja gebeten, als Landessynode dieses als Positionspapier zu beschließen. Ich sehe es auch sehr kritisch, aber wenn man mal auf die letzte Seite schaut unter VI., der Teil „unser Vertrauen auf Gottes Heil ...“ ab dem zweiten Satz steht alles zusammengefasst, was uns auf der Seele brennt, wo wir dran arbeiten müssen. Mein Vorschlag wäre, dieses als Beschluss zu fassen und das Papier als Arbeitspapier zu sehen und dann an Studientagen daran weiterarbeiten.

Syn. KRÜGER: Das Papier ist sehr vielfältig, wenn jetzt schon Gesinnungsethik gegen Verantwortungsethik versucht werden auszuspähen und Christenmenschen dürften eigentlich nur das eine, dann kann es nicht das sein, was so ein Papier erreichen will. Ich rufe auch wie meine Vorrednerin VI. auf: „unser Vertrauen auf Gottes Heil ...“ von Gottes Heil ist dann aber leider in diesen letzten Worten nichts mehr zu sehen. Das, was ich als letzte Worte lese ist, wir vertrauen auf unsere Fähigkeit. Ich habe großes Vertrauen in menschliche Fähigkeiten, auch in unsere synodalen Fähigkeiten, aber nicht im Kontext eines letzten Satzes in einem Positionspapier. Wir werden dieses Ziel nicht erreichen, das mag ein pessimistisches Menschenbild sein. Und das wir uns anstrengen sollten, das ist gar keine Frage. Für mich wären zwei maximale Sätze: Krieg ist eine denkbar schlechte Möglichkeit, oder Gewalt ist eine

denkbar schlechte Möglichkeit. Alles weitere muss man klein klein genauer gucken, aber nicht in einem Positionspapier.

Syn. RAPP: Frau Vizepräses, liebe Synodale, wir als Kirche haben den großen Vorteil, dass wir fordern können, ohne daran gemessen zu werden, was am Ende auch machbar ist. Wir unterliegen nicht dem Kompromisszwang der Politik. Das Papier beschreibt einen dynamischen Prozess, der über Nacht schon überholt sein kann. Der Irrtum in diesem Papier ist also eingebaut. Wenn wir aber eine Kleinigkeit erreichen können, sozusagen den Tropfen auf den heißen Stein, dann haben wir schon eine ganze Menge geschafft.

Syn. Frau PERTIET: Respekt vor dem Papier und Respekt vor all den Beiträgen. Ob sie nun pro waren oder kontra oder ergänzend. Wir sind nicht da stark, wo es Antworten gibt, sondern da, wo wir Fragen stellen, und da sind wir dann auch im Dialog. Die Debatte, die wir jetzt führen ist ein erster Schritt auf dem Weg, auf dem wir sein wollen, auf dem Pilgerweg. Wenn wir das Papier nicht auf § 6 mit Abstrichen reduzieren wollen, können wir vielleicht versuchen, manches, was hier als Antwort steht, in Frageform zu bringen. Vielleicht haben wir dann den Dialograum, um ins Gespräch zu kommen.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben jetzt diese Aussprache gehabt, mit vielen Impulsen, Fragen und Nöten, jetzt gebe ich das Wort an den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Was schlägt er vor, wie gehen wir weiter?

Syn. BOHL: Liebe Frau Präses, liebe Mitsynodale, erst einmal will ich Ihnen sagen, dass ich richtig gerührt bin, davon, was an Tiefe in dieser Diskussion möglich gewesen ist. Dieses ist für mich schon eine Rückmeldung, dass das, was wir geschrieben haben, notwendig war und dass unsere Einschätzung, dass wir als Synode auf diesem Weg vorankommen wollen, mit dieser engagierten Debatte noch einmal deutlich geworden ist. Ich werde jetzt nicht das kommentieren, was Sie untereinander schon kommentiert haben und ich möchte es auch nicht verteidigen, was auf dem Papier steht und was wir als Reibefläche für die Diskussion vorgestellt haben. Ich möchte nicht durch eine Abstimmung, von der völlig unklar ist, wie sie ausgeht, zu einem Ergebnis kommen, das würde dem Anliegen richtig schaden. Dieses Dilemma hat auch etwas mit der Schuldfrage zu tun, genau wie die Frage, ob wir uns äußern oder ob wir uns nicht äußern. Sich nicht zu äußern geht nicht, da das große Friedensthema unter den Nägeln brennt. Ich will das Papier an einigen Stellen doch noch mal verteidigen, es ist kein rein pazifistisches Papier, wir haben auf der Seite 2 unten, auf Seite 3 weitergehend genau das beschrieben. Das bedeutet für uns als Kirche ein klares Nein, also nach Gottes Willen darf es kein Krieg geben; da stehe ich zu meiner Gesinnung. Aber der zweite Absatz beginnt mit einem Gleichwohl ..., dass wir als Kirche im Feld der politischen Argumentation keinen Wahrheitsanspruch behaupten können. Das heißt, hier kann eine Gesinnung stehen, die wir nicht als Wahrheit beweisen können. An dieser Stelle, glaube ich, ist es notwendig unsere eigene Überzeugung darzustellen, um in den Dialograum zu treten, um die unterschiedlichen politischen Positionen zur Friedensfrage mit aufzunehmen. Und dann ist der Satz im Papier enthalten, dass, obwohl wir das als Kirche aus Gewissensgründen verneinen, akzeptieren wir unter bestimmten, von den Vereinten Nationen vorgegebenen Kriterien, die Einschätzung anderer, das nur durch militärische Gewalt ein noch größeres Unrecht verhindert werden kann. Das ist die Akzeptanz von Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr. Wir haben uns nicht auf das Feld begeben, ein Denkmodell zu entwickeln, das sich eine Art Weltpolizei vorstellt. Eine Neuordnung der UNO, bzw. eine neue Mandatierung der UNO, das ist mehr dran als jemals zuvor, seit dem wir in den USA diesen Unsicherheitsfaktor von ordnungspolitischer Relevanz haben. Ein zweites Stichwort: Ich habe diese Debatte wahrgenommen, besonders als Reaktion auf den zweiten Punkt „Gewalt überwinden“. Und ich bin traurig, dass wir die drei

anderen Punkte „Gerechtigkeit leben“, „Fremdheit als Bereicherung“ und „Friede der Religionen“ nicht mit in den Blick genommen haben. Vielleicht ging das nicht, weil das Thema zu aufwühlend war, aber es ist gerade die Klammer aller Themen, die die Position bildet, mit der wir jetzt ins Gespräch, in den gesellschaftlichen Diskurs, gehen müssen. Dirk Ahrens hat gefragt, wie schaffen wir mehr Sicherheit? Wir schaffen die Sicherheit nicht, und mit „wir“ meine ich nicht die Kirche, sondern die BRD mit Politikern und Militär, wenn wir nicht auch über Gerechtigkeit reden. Und die Fremdheitsthematik ist ebenso nötig, denn aus der Fremdheit entsteht die Gewalt. Es war unser Anliegen über das Zusammenspiel dieser vier Themenbereiche zu einer Orientierung zu kommen, die wir Christinnen und Christen unserer Kirche, der Gesellschaft anbieten können. Das ist der ethische Impuls, den wir aus der Landessynode in unsere Gesellschaft hineingeben wollen, wenn Sie dieses Papier verabschieden und weiter diskutieren. Wenn dabei die vielen unterschiedlichen Sichtweisen zueinander kommen, kann dieses Papier sich öffnen und weiter entwickeln. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit das Papier zu beschließen, es wachsen zu lassen und dann wieder in die Synode zu holen. Also auch eine Fortschreibung zu beschließen. Ich glaube, dass wir hier eine Verbindlichkeit brauchen.

Die VIZEPRÄSES: Danke für diese Rückmeldung und die Würdigung der Synode. Das bedeutet allerdings, dass wir in das Papier hineinschauen müssen. Wenn wir so weiter verfahren wollen, würde ich die einzelnen Punkte aufrufen müssen. Hat jemand einen Verfahrensvorschlag, wie man es machen kann? Ich sehe Katharina von Fintel und Herrn Borck.

Syn. Frau VON FINTEL: Verfahrensvorschlag wäre jetzt zu weit gegriffen, ich möchte aber sagen, was ich glaube, was jetzt gut wäre. Ich möchte das Papier jetzt nicht weiter im Einzelnen diskutieren, denn ich fürchte, dass wir immer weiter in eine Diskussion schlittern, die wir nicht auflösen könnten. Diese Positionen sind, glaube ich, noch nicht reif für eine Diskussion hier. Ich fürchte, dass wir in die Situation kommen, scheinbar einen Kompromiss zu erzielen, den wir bei tieferer Diskussion so nicht erreichen würden. Ich würde lieber an dem Punkt weiter denken, den Dirk Ahrens aufgeworfen hat und die Frage stellen, für wen wir dieses Papier schreiben. Ist es eine Grundlage für eine interne Diskussion oder verfolgt es das Ziel andere in den Diskussionskontext mit hinein zu nehmen. Dann muss es aber eine solche Sprache bekommen, die für all die anderen anschlussfähig ist. Ich muss eine Sprache finden, die der andere versteht und in der er mit uns reden will. Wir sehen, wie die Staaten reihum kollabieren, in Afrika, in Afghanistan. Diesen Punkt haben wir nicht genügend reflektiert und die Frage nach einem stabilen Rahmen, in dem Frieden wachsen kann, haben wir nicht beantwortet. Ich möchte gerne weiter darüber nachdenken, was wir hier in unserem Land mit unseren Möglichkeiten dafür tun können, die Stabilität der Institutionen, der Partner, mit denen wir im Gespräch sind und letztlich der Länder gestärkt wird, denn nicht wir bringen den Frieden, sondern er muss dort entstehen.

Syn. BORCK: Matthias, ich möchte Dir sehr danken, wie Du die Diskussion und das, was heute Abend passiert ist, aufgenommen und gewürdigt hast. Ich finde, dass es der Synode gebührt noch keinen Punkt hinter diesen Tagesordnungspunkt zu setzen, sondern eine Nacht darüber zu schlafen. Und wir haben eine Mitgift, nämlich Bewegung und Pilgerweg und wir müssen gucken, was wir in die Beratung aufnehmen. Und ich bin ganz gewiss, dass wir morgen dazu einen guten Weg finden werden.

Syn. KUCZYNSKI: Ich empfinde das Thema als sehr schwierig. Es, wie hier gefordert, zu verschieben halte ich für problematisch. Das haben wir bereits mehrfach getan. Wir haben es in den Ausschuss verschoben, weil es da in guten Händen ist, dabei wussten wir alle, dass wir diesen gordischen Knoten nicht gelöst bekommen. Deshalb finde ich es nicht fair und auch nicht zielführend, wie es bei uns in der Bundeswehr heißt, es nochmal zu verschieben. Was

wir machen können, ist uns nochmal ganz gezielt mit dem Thema „Gewalt“ auseinander zu setzen. Vielleicht sollten wir das auch. Aber eine Verschiebung dieses Papiers wird uns immer wieder zu dem Punkt bringen, an dem wir jetzt stehen, denn wir werden keine Lösung finden. Ich finde diesen Ansatz für kirchliche Verhältnisse äußerst fair und auch gangbar. Wir sollten morgen eine Lösung finden, dann würde ich auch gerne darüber schlafen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich bin auch dagegen das Papier jetzt abzustimmen, denn ein Ergebnis von 45 zu 55 wird dem Papier und der Ernsthaftigkeit unserer Bemühungen nicht gerecht. Ich habe überlegt, erst mal dem Ausschuss für seine Arbeit zu danken und das Papier als Diskussionsgrundlage zu würdigen. Ich habe daher provisorisch einen Antrag formuliert. „Die Synode dankt dem Ausschuss für das sorgfältig erarbeitete Positionspapier. Sie sieht in den vier Hauptpunkten eine gute Grundlage für die weitere Diskussion.“

Die VIZEPRÄSES: Es liegt ein Antrag zur Geschäftsordnung vor. Herr Dr. Wendt, bitte.

Syn. Dr. WENDT (GO): Liebe Mitsynodale, ich nehme die Synode im Moment als erschöpft und nicht entscheidungsfreudig wahr und wir laufen Gefahr eine ungerechte Entscheidung zu treffen, weil wir denen, die das Papier ausgearbeitet haben in Differenziertheit und Anstrengung nicht gerecht werden. Und wenn wir knapp ja sagen, tun wir das vielleicht nicht mit vollem Herzen. Deshalb schlage ich vor, die Abstimmung auf morgen zu vertagen.

Die VIZEPRÄSES: Das ist ein Geschäftsordnungsantrag, der heißt, „heute nichts mehr“. Und es gibt die Gegenrede, wer möchte die führen? Es waren drei Meldungen, fast gleichzeitig. Herr Krüger. Bitte.

Syn. KRÜGER: Wenn wir morgen nur noch abstimmen wollen, ohne weitere Aussprache, können wir das auch heute Abend tun. Wenn wir das morgen und vielleicht auch Samstag noch diskutieren wollen, können wir das jetzt ad Acta legen und morgen wieder aufrufen. Und Matthias Bohl, Du hast darauf hingewiesen, dass ein Antrag gestellt wurde und über diesen Antrag müssen wir entscheiden.

Die VIZEPRÄSES: Das war die Gegenrede. Ich muss den Geschäftsordnungsantrag jetzt abstimmen lassen. Ich frage die Synode, wer schließt sich dem Antrag von Dr. Wendt an? Dabei natürlich mit Aussprache, denn wir können kein Papier beschließen, das wir uns nicht angesehen haben. Schlafen, morgen wieder aufrufen, diskutieren und dann hoffentlich abstimmen? Wer das so möchte, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit. Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag so angenommen. Vielen Dank! Frau Professor Dr. Büttner, der Antrag würde dann komplett hinfällig sein.

DIE VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7, Wahlen und bitte Herrn Howaldt um die Einbringung der Vorlage.

Syn. HOWALDT: Ich bringe hier die Vorlage des Nominierungsausschusses ein. Sie haben die Vorlage bekommen, sie wird sich an einer Stelle verändern. Falls wir nicht jeden im Blick gehabt haben, ermutige ich Sie schon jetzt, Vorschläge aus der Synode heraus zu machen. Für das ausgeschiedene Mitglied des Geschäftsführungsausschusses, Herrn Schmidt-Rosenkötter, Herrn Rudolf Görner aus dem Sprengel Schleswig und Holstein, ehrenamtlich.

Dann geht es um den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Ausgeschieden sind Prof. Dr. Gutmann und Georg von Rechenberg. Als Kandidaten schlagen wir vor, Herrn Prof. Ulrich Dehn und Herrn Bernd Kuczynski. Frau Lisa von Wedel als Jugenddelegierte hat zurückgezogen. Wir versuchen noch eine Jugenddelegierte zu finden. So

haben wir momentan nur zwei Kandidaten für zwei Plätze. Das macht die Wahl für TOP 7.3 schwieriger, weil wir dort vorgeschlagen haben, den nicht Gewählten als Stellvertretungen zu nehmen. Das können wir jetzt nicht machen, das ist aber auch nicht zwingend. Frauke Lietz kann die Stellvertretung alleine übernehmen oder es findet sich noch jemand aus der Synode. Als Nachfolge für Frau Prof. Dr. Büttner in der Theologischen Kammer schlagen wir Ihnen Anja Fährmann vor.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Einbringung. Die Wahlen werden morgen und am Sonntag stattfinden. Bis dahin haben Sie noch die Möglichkeit, weitere Kandidaten vorzuschlagen. Zum Procedere schlagen wir Ihnen zweieinhalb Minuten zur Vorstellung vor. Wenn die Synode einverstanden ist, bitte ich um das Handzeichen. Damit ist das so angenommen. Ich schaue auf die Uhr und denke, nach all diesen Dingen an diesem Abend tut es gut, wenn wir zur Ruhe kommen und diese Ruhe leiten wir ein durch eine Abendandacht, die von Frau Heydebreck und Frau Griephan gehalten wird.

2. Verhandlungstag Freitag, 3. März 2017

Syn. Prof. Dr. BÖTTRICH: hält die Bibelarbeit

Der PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale. Vielen Dank an Herrn Prof. Dr. Böttrich. Sie haben im wahrsten Sinne der Bibelarbeit deutlich gemacht, dass es eben auch Arbeit ist, wie man mit der Bibel umgeht und es waren viele Dinge drin, die für uns alle neu waren. Vielen Dank, Sie haben uns einen guten Anfang und einen guten Morgen bereitet.

Ich begrüße auch die Zuhörerinnen und Zuhörer im Livestream. Lassen Sie mich ein paar regieleitende Bemerkungen machen: Wir werden im Anschluss den Sprengelbericht von Bischöfin Fehrs hören, dann werden wir den Antrag zum G20 Gipfel aufrufen und anschließend auch die Debatte von gestern Abend. Wir werden Ihnen einen Verfahrensvorschlag machen und dann werden wir weiter verfahren in der Tagesordnung mit den Kirchengesetzen, so dass wir die Tagesordnung heute abarbeiten. Wir sind gehalten bezüglich der Preisverleihung pünktlich fertig zu werden. Eine Bemerkung zum Synodenchor: Dieser trifft sich in der Kaffeepause hier am Klavier, um Absprachen für das Morgensingen zu treffen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bittet für die Kaffeepause abzukündigen, dass alle Mitglieder des Rechtsausschusses sich für eine Absprache treffen vor dem Salon Timmendorf. Ich frage, ob noch Synodale unter Ihnen sind, die noch nicht verpflichtet worden sind? Das ist nicht der Fall. Jetzt kommen wir zum Bericht und ich darf Kirsten Fehrs bitten, uns diesen Bericht zu halten.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode!



Am Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort....



So sangen es vor zwei Wochen 1.500 Sänger/innen aus der ganzen Nordkirche in der Barclaycard-Arena in Hamburg vor 9.000 Besuchern. Mit lauter Kraft. Wirklich laut. Und wirklich voller Kraft. Ich hatte die echte Freude, schon bei den Hauptproben dabei zu sein. Die Begeisterung der Sängerinnen und Sänger zu erleben. Viele Evangelische, ein Drittel Katholische, Suchende und allemal Singende. Singen macht sexy, strahlt mich meine Nachbarin im Alt an, sie mag 80 sein. Und ich bin Sopran, sekundiert die 16-jährige daneben, weil Superheldin kein anerkannter Beruf ist. Bass – für mehr Bassismus, statt all der rechten Parolen, sagt einer, der einfach allein ohne Chor gekommen ist. Alle verbindet die Musik. Es ist Pop-Musik. Nicht mehr und nicht weniger. Musik über das Wort, das bei Gott war und Fleisch wurde in Christus. Unsere ja nicht wirklich einfache Christologie wird auf einmal eingängig. Sola scriptura, sola fide – wir alle sind begnadet, singen schließlich Tausende in der Halle. Übrigens- auch völlig unverhofft für manche Beteiligte hat das Pop-Oratorium neue Talente zum Vorschein gebracht.



Manche haben dieses Pop-Oratorium kritisiert oder gar lustig gemacht – nach dem Motto: schlicht wie eben Musicals sind, unterhaltsam, aber theologisch ausgereift? Ich empfand es anders; es war eine tatsächlich neue Sprache, mit frischen Texten, historisch beachtlicher Genauigkeit, einem reflektierten Lutherbild und vor allem eines: einer Freude, die dem Evangelium alle Ehre macht.

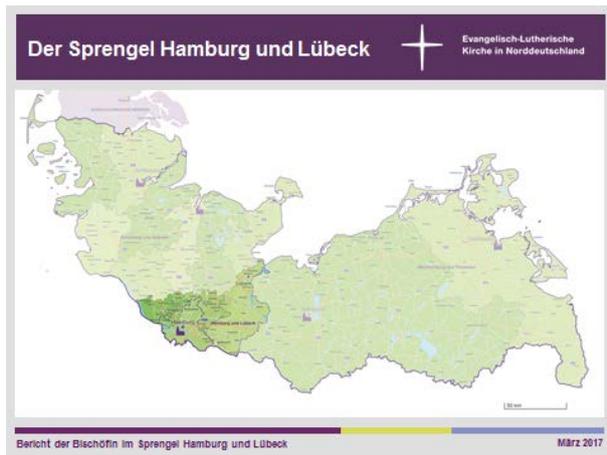
Am Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort.



Das Reformationsjubiläum, auf das wir seit 500 Jahren hinfiebern, es hat in der Nordkirche respektive im Sprengel Hamburg-Lübeck 2017 viele Höhepunkte. In Lübeck-Lauenburg begann es unter dem vieldeutigen „Motto: Mut macht Mensch“ mit einer prominent besetzten Laienkanzel und Ministerpräsident Albig als erstem Prediger „Tritt frisch auf, tu´s Maul auf“ – dieser Ansage folgen bis Oktober Laienprediger/innen aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Schule. Überhaupt hat Lübeck-Lauenburg enorm viel auf die Beine gestellt, von Poetry Slam und Kunstinstallationen bis hin zu Marktplatzgesprächen auf den Dörfern und Pfiffiges aus der Kirchenmusik - schauen Sie doch einfach einmal auf die Internetseite und informieren sich, was allein im Mai alles los ist!



In Hamburg fand ich den Auftakt eben mit dem Luther-Pop-Oratorium ebenso fulminant. Weil all diese Aktionen genau das schaffen, was sich immer leichter anhört als es ist: Die Reformation gegenwartsnah ins Gespräch bringen. Ja, Menschen überhaupt wieder über Religion und Glaube ins Gespräch bringen. Ich halte das heutzutage für eine der wichtigsten Aufgaben von uns Christen und religiösen Gemeinschaften überhaupt. Nämlich eine tolerante, wenn man so will: aufgeklärte Form der Religion zu leben, die von der mit wichtigsten Errungenschaft der Reformation Zeugnis gibt: der Religionsfreiheit! Und das geht schlicht und ergreifend nicht ohne Dialog. Unbeirrt. Neugierig. Positioniert.



Dazu eines meiner Lieblingszitate von Luther: „Glauben ist die Kunst, dass einer aus seinem Hause in die Sonne springe.“ Das Leben im Licht des Glaubens zu leben und für ihn Position zu beziehen, heißt zu springen. Frei und heraus aus dem eigenen Gedankengebäude. Meinungsbildung geschieht „außer Haus“. Denn Erkenntnis entsteht ja nicht aus sich selbst heraus, sondern kommt entgegen, in einem Text, einer Disputation, im Gegenüber. Ergo: solus Dialogus. Der Dialog ist ebenso protestantisch wie alternativlos. Wie nun findet das konkret Gestalt in meinem Sprengel? Was und wie tragen wir bei zu dem Dialog mit Religionen, Konfessionen, Parteien, Existentialisten, Kulturmenschen, Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften, Lions und Rotary-Clubs – darauf gehe ich im ersten Kapitel meines Sprengelberichtes ein. Und dann – im zweiten Kapitel - stehen die inner-nordkirchlichen Diskurse im Mittelpunkt.



1. Dialoge mit Politik, Religionen, Wirtschaft und zivilgesellschaftlichen Gruppen

a) Kirche und Diakonie beim G 20 Gipfel

Ich beginne mit den aktuellen Themen, die uns in Hamburg, Lübeck und Lauenburg unter den Nägeln brennen. Themen, bei denen wir als evangelische Kirche nicht nur als Dialogpartnerin gefragt sind, sondern auch als Friedensstifterin, Forumsorganisatorin, als Verständigungsplattform. So etwa beim G 20 Gipfel im Juli in Hamburg. Wir werden ja gleich darüber reden, deshalb dazu nur so viel: All die Themen, die die Bundeskanzlerin als Präsidentin des G 20 auf die Agenda gebracht hat – z.B. Klimagerechtigkeit, Bekämpfung von Flüchtlingsursachen, Geschlechtergerechtigkeit, Afrika als Partnerkontinent, - mit all dem befassen wir uns in Kirche und Diakonie seit Jahrzehnten. Mit einer Fachexpertise, die allerorten sichtbar wird und gefragt ist und in den verschiedensten Formaten auch eingebracht wird. Der Hauptbereich

4 und Dr. Klaus Schäfer bündeln all die Aktivitäten – eine Herausforderung. Zumal die Tatsache, dass auch US Präsident Trump kommen wird, rosafarbene Protestmassen mobilisiert. So friedlich diese sind, rüsten demgegenüber am 8. Juli auch Gewaltbereite auf, was durchaus Sorgen macht. Gemeinsam haben wir deshalb entschieden, am 8. Juli einen Gottesdienst in St. Katharinen zu feiern: Die große, vielfältige, mindestens die G20 Staaten umfassende christliche Familie zusammen mit Senat und vielen zivilgesellschaftlichen Gruppen.

Eine weitere zentrale Aktion wird das interreligiöse Friedensgebet am 06. Juli sein, dem Vorabend des Gipfels.



b) Interreligiöses Forum

Überhaupt hat das Interreligiöse Forum in den vergangenen ein, zwei Jahren sehr an Bedeutung gewonnen. Wir merken das an den Reaktionen aus der Politik. Wie Sie vielleicht mitbekommen haben, gab es in Hamburg eine heftige Debatte in der Bürgerschaft – FDP, AfD und CDU hatten beantragt, den Staatsvertrag mit den muslimischen Verbänden zu kündigen bzw. kritisch zu überprüfen. Grundlage waren natürlich die Vorgänge um die DITIB aber auch einzelne Vorgänge innerhalb der Schura. Als Interreligiöses Forum, dessen Vorsitzende ich derzeit bin, hatten wir eine Erklärung verabschiedet, die sich deutlich dafür ausspricht, die Verträge beizubehalten. Hauptgrund: Allzumal in Krisenzeiten sind Gespräche wichtiger denn je, und die Verträge bieten ja gerade einen institutionellen Rahmen für diesen Dialog. Diese Erklärung des Interreligiösen Forums hat sich die Bürgerschaft mit den Stimmen der Regierungsfractionen zu Eigen gemacht. Zwei Wochen später besuchte der Erste Bürgermeister eine Sitzung unseres Forums. Er bekräftigte dort die wichtige Rolle, die Religionen für den Frieden in der Stadt spielen, zugleich aber erinnerte er auch daran, dass die Religionsgemeinschaften in einer offenen Gesellschaft ihr Handeln immer wieder auch plausibel machen und sich der Kritik stellen müssen.



Ich bin sehr froh über dieses gute Miteinander, denn natürlich merken wir auf der anderen Seite auch, dass der Wind rauer weht. So belasten etwa die Entwicklungen in der Türkei auch das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften hierzulande. Die Spaltung der Gesellschaft wächst, das ist ein weltweites Phänomen, und diese Spaltungen verlaufen leider häufig entlang der religiösen und konfessionellen Grenzen. In Hamburg und überhaupt im Norden sind wir da noch vergleichsweise gut aufgestellt. Umso wichtiger ist es, dass wir auf allen Ebenen den Kontakt nicht abreißen lassen, die dialogbereiten Kräfte stärken, extremistische Ansichten aber deutlich kritisieren und zurückweisen. Und ich sage es ganz deutlich: Interreligiöser Dialog bedeutet harte Arbeit. Er lebt gleichermaßen von Nähe und Distanz. Ziel ist nicht, die Unterschiede der Religionen zu nivellieren oder zu relativieren. Christen bleiben Christen, Buddhisten bleiben Buddhisten, Muslime bleiben Muslime. Mit all ihren Eigenheiten und Unterschieden. Das Ziel des Dialogs ist vielmehr, dass wir diese Unterschiede erkennen und dass wir sie aushalten. Und dass wir in den wichtigen gesellschaftlichen Fragen, etwa der Bewahrung des Friedens in der Stadt, zusammenstehen und uns nicht spalten lassen. Die über lange Jahre vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interreligiösen Forum ist überdies eine entscheidende Triebkraft für den Religionsunterricht für alle in Hamburg. Seine Weiterentwicklung ist ebenfalls nicht einfach in diesen Zeiten. Darüber werde ich demnächst ausführlicher berichten, wenn die nächsten Klärungen erfolgt sind.



c) **Der Dialog mit der Wirtschaft**

Einige von Ihnen haben daran ja schon einmal oder mehrmals teilgenommen. Entstanden ist die Idee dazu während des Kirchentages in Hamburg. Da hielt Michael Otto einen inspirierenden Vortrag über Verantwortungsethik in Abwandlung des Kirchentagmottos: Soviel du brauchst mit dem Titel „Soviel du geben kannst“. Vielfach darauf angesprochen, wurde mir

klar, dass hier ein großes Interesse besteht, Wirtschaft und Kirche neu aufeinander zu beziehen und einander neu Gastfreundschaft in den Gedankengebäuden zu gewähren.

Als überzeugte Christen im Management stehen viele Entscheidungsträger genau an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Kirche. Und mühen sich um Ethos in der Unternehmensführung. „Es ist dir gesagt Mensch, was gut ist – nichts anderes als Gerechtigkeit üben, Freundlichkeit lieben und demütig sein vor deinem Gott.“ Mit diesem Wort des Propheten Micha begann vor drei Jahren ein aufregender Prozess – mit u.a. folgenden Fragestellungen:

- Was haben Liebe, Demut und Gerechtigkeit für eine Bedeutung im wirtschaftlichen Handeln?
- Wie wird die Digitalisierung noch viel mehr als jetzt unsere Zukunft verändern, wie finden wir das und wie verhalten wir uns dazu?
- Was können wir als Christ*innen in Wirtschaft, Gewerkschaften und Wirtschaft, wie können wir im Verbund etwas für eine lebenswerte Stadt beitragen? Und wie dabei heraus kommen aus selbstreferentieller Sicht?
- Und ganz praktisch: Gelingt es uns im Kontakt zwischen unseren Mitarbeitenden in der Jugend- und Sozialarbeit, mit Gewerkschaften und mit den Ausbildern der Unternehmen, jungen Menschen, auch geflüchteten Menschen, eine Perspektive zu geben, die sie ohne diesen Dialog nicht finden würden?

Mit großer Unterstützung durch den KDA ist es uns gelungen, verschiedene Formate zu finden, in denen sich gut reden und arbeiten lässt. Zentraler Termin ist jedes Jahr der Buß- und Betttag, letztes Jahr im Forum des OTTO-Versandes. Beim Abendbrot in Kirche (St. Pauli) und Kantine (Flughafen) diskutieren wir über „Die wachsende Stadt Hamburg“. Interessant die unterschiedlichen Perspektiven dabei: Die Vorstände von Hafen und Flughafen, Politiker der Bürgerschaft und unsere kirchliche Beratungsstelle Fluchtpunkt stellen ihre Sichtweise zur Verfügung, um sie am Abendbrottisch richtig durchzukauen. Interessant aber auch, wie sich Manager über ein Nachtstuhl wie bei Muttern freuen. Einfach mal selbst die Stulle schmieren und noch eine Scheibe vom Wurststeller stibitzen statt Fingerfood, Geschäftsessen oder gar „Novelle Cuisine.“



Mir ist dieser Dialog sehr wichtig, - auch übrigens in Lübeck gibt es inzwischen viele Kontakte! Wir werden nach unserer Meinung gefragt und um Zuhören und Respekt gebeten. Kein Reden Übereinander, sondern echtes Interesse am Gegenüber. Mit dem Ziel, gemeinsam etwas Gutes für das Leben und Arbeiten in der Gesellschaft zu bewirken. Hier entsteht ein eigenes Netzwerk an Freunden und Unterstützern, die noch dazu die Power haben, etwas zu bewegen.

Ganz besonders danken möchte ich an dieser Stelle Gudrun Nolte-Wacker und Renate Fallbrüg und dem Team vom KDA: Unkompliziert, zuverlässig, kreativ und arbeitseifrig. Ohne

diese innerkirchliche Zusammenarbeit wäre ich als Bischöfin gar nicht in der Lage, diesen Dialog so zu führen.

Wer sich übrigens weiter über diesen Dialog informieren möchte, findet dazu reichlich Material auf unserer Homepage: www.dialoghamburg.de.



d) Sprengeltag mit Ehrenamtlichen

Eine Premiere hatten wir am 16. April: Sprengeltag mit den Ehrenamtlichen aus den Kirchengemeinderäten und zwar nur(!) die Ehrenamtlichen. Es hat mich einfach interessiert von denen, die sich „freiwillig“ für unsere Kirchengemeinden einsetzen, zu erfahren, was sie in der vergangenen Legislaturperiode beschäftigt und bewegt hat. Und mir lag natürlich sehr daran, ihre Leistung und Engagement zu würdigen.



Prominente Gäste aus Politik und Medien haben wir um einen Blick auf unsere Kirche gebeten, um die eigene Wahrnehmung zu schärfen. Mal ein anderes Licht auf unsere Sache... Beindruckend fand ich, wie daraufhin der Austausch der Teilnehmer sich trotz all der Mühen über 8 Jahre hinüber auf das Licht, die jeweiligen Erfolge in der Kirchengemeinde fokussierte. Wir bewegen vor Ort sehr viel und sehr viel Konkretes. Bei allen Ernüchterungen, die man als Kirchengemeinderat erleben kann, überwog auf dem Sprengeltag zu Recht die Freude über und der Stolz auf das Geleistete. Und dem kann ich mich nur von ganzem Herzen anschließen. Wir können voller Respekt und stolz auf die Arbeit sein, die allerorten die Ehrenamtlichen geleistet haben und die sich nun in den neuen Kirchengemeinderäten engagieren. Mit Spannung sehe ich dem nächsten Sprengeltag entgegen.

2. Innerkirchlicher Dialog– oder: Zum Glück gibt's die Koordinierungskommission...

Ein Ort, an dem wir uns mit den innerkirchlichen Herausforderungen der Zukunft beschäftigen ist die lang schon existierende Koordinierungskommission in Hamburg. Gegründet im Rahmen der Kirchenkreisfusion im Jahre 2007 hat sie den unvergleichlichen Vorteil, dass alle wichtigen kirchlichen Ebenen und Perspektiven an einem Tisch zusammen kommen: die Nordkirche mit Kirchenleitung und den Präsidenten von Synode und Landeskirchenamt, das Diakonische Werk Hamburg, die Kirchenkreise samt Verband, Ev. Akademie, KDA und Pressestelle. Drei Themen, die diesen multiperspektivischen Blick dringend brauchen, möchte ich in meinem Bericht vorstellen:



a) Veränderung von gemeindlichen Strukturen

Das ist ein sehr emotionales Thema, wir haben es ja selbst erlebt, als wir uns mit der Zukunft der Ortsgemeinde befasst haben. Aber es nützt nun mal nix, wir müssen uns den Fakten stellen, zwei davon standen im Mittelpunkt der Beratungen in der Koordinierungskommission:

- Der Gebäudebestand in Hamburg ebenso wie in Lübeck und Lauenburg ist für eine andere Zahl und Entwicklung der Mitglieder gedacht und realisiert. Anders ausgedrückt: Wir haben einen Überhang.
- Die Personalhochrechnung im pastoralen Dienst zeigt deutlich, dass wir in naher Zukunft nicht mehr jede Stelle werden besetzen können.

Ausgehend von diesen – bekannten - Realitäten haben wir uns die Frage gestellt, welche gemeindlichen Strukturen in der Großstadt sinnvoll sein werden. Welche Aufgaben sollen die Pastor*innen der Zukunft erledigen bzw. welche Berufsgruppen übernehmen Aufgaben, die bisher von ihnen wahrgenommen wurden? Berufsgruppen, die es bisher noch gar nicht offiziell gibt, z.B. Gemeindemanager. Wie gehen wir in der Nordkirche um mit dem konkurrierenden Werben um Personen? Was macht eine Pfarrstelle attraktiv? Pastorate zum Beispiel sind in Hamburg angesichts der Wohnkosten durchaus begehrt.

Die Lösung dieser Frage ist ganz gewiss nicht die Aufgabe der Koordinierungskommission Hamburg, sondern eine der gesamten Nordkirche – und wird ja bereits bearbeitet. Aber es ist schon ein wesentliches Signal, wenn die Hamburger Kirchenkreise deutlich machen: Je solidarischer wir uns aufstellen, desto besser für alle. Wenn jeder Kirchenkreis für sich reagiert, entsteht für die Nordkirche keine optimale Lösung. Wir wollen nicht in Konkurrenz treten, sagen die Kirchenkreise ausdrücklich. Deswegen die Abstimmung in der Koko.

Zu den Veränderungen der gemeindlichen Strukturen gehören nun auch die Gebäude. Gebaut wurde der heutige Bestand im Wesentlichen in den Nachkriegsjahren mit dem Ziel, dass die nächste Kirche respektive Kapelle nahezu fußläufig erreichbar sein sollte. Die heutige Erkenntnis daraus ist schmerzhaft und einfach. Die Anzahl an Predigtstätten in Hamburg, in Lübeck und auch in Lauenburg wird uns in Zukunft finanziell und personell überfordern. Bei aller öffentlichen Kritik, die in den letzten Monaten laut geworden ist, haben alle drei Kir-

chenkreise im Sprengel meinen vollen Respekt dafür, dass sie sich heute dieser gewaltigen Aufgabe stellen. Wer schon einmal an einem solchen Prozess beteiligt war weiß: Es dauert Jahre mitunter Jahrzehnte bis alle Möglichkeiten sorgfältig geprüft wurden und eine Entscheidung getroffen und umgesetzt werden kann.

Wir haben in der Koko Hamburg die Gelegenheit genutzt, uns zunächst mit den Konzepten der beiden Hamburger Kirchenkreise vertraut zu machen. Und eines ist dabei deutlich geworden: Es geht um die Zukunftsgestaltung, um Umbau, nicht Abbau kirchlicher Arbeit – und das ist eine zutiefst theologische Frage. Niemand will aus einer Laune heraus Kirchen schließen. Faktisch ist es aber eben schon lange so, dass manche Gebäude (und das sind nicht nur Kirchen!) mehr kosten, als wir uns leisten können. Aus dieser Notwendigkeit heraus überlegt man in den Kirchenkreisen Hamburg Ost und West/Südholstein - aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen auf verschiedene Weise -, wie peu a peu wieder ein Gleichgewicht entstehen kann zwischen Gebäudekosten, Personalressourcen und kirchlichem Auftrag. Klingt technisch, ist aber zutiefst emotional. Denn dazu gehört die Sehnsucht danach, dass der Glaube einen Heimatort findet. Geistliche Räume, an denen man zur Besinnung kommt, weil die Sinne gehalten sind: durch Farbenpracht und Orgelspiel, Altarkreuz und höchst persönliche Erinnerungen und tiefes Gefühl just in diesem Gotteshaus. Auch nichtreligiösen Menschen bedeuten diese Orte viel. So viele Gefühle werden wachgerufen, wenn Gemeindehäuser oder gar Kirchen zur Debatte stehen. Und ich verstehe das sehr gut. Doch wie so oft müssen wir auch hier Herz und Verstand in eine gute Balance bringen.

Das Ergebnis der Beschäftigung in der Koko: Man kann die Stärken miteinander verbinden und voneinander profitieren. Denn die einen sind stärker in der Gebäudeanalyse, die anderen in der Um- und Neunutzung von Gebäuden. Auf diesem für alle Ehren- und Hauptamtlichen schweren Weg braucht es unser aller Unterstützung,



b) Evangelische Schulen

Eine meiner Herzensangelegenheiten sind die ev. Schulen in Hamburg. Alleine 1.500 Schülerinnen und Schüler besuchen die Wichern-Schule des Rauhen Hauses und nochmal genauso viele die Bugenhagenschule und die Schulen unterm Kirchturm in Trägerschaft der Stiftung Alsterdorf. Zusammen 3.000 junge Menschen in der Stärke einer mittelgroßen Kirchengemeinde. Junge Menschen, die in ihrem Schulalltag mit Gott und Glauben in Kontakt kommen. In der Wolle gefärbt, wie es so schön heißt. Die auch, wenn sie selbst nicht Kirchenmitglieder sind oder anderen Religionsgemeinschaften angehören, erfahren haben, was es heißt, seinem Glauben im Alltag Ausdruck zu geben. Ich sehe darin ein ungeheures Potenzial für unsere Zukunft. Und ich sehe, dass sie gute Arbeit leisten, allerdings weiß ich auch, dass gute Arbeit etwas kostet. Nicht nur ist es schwierig, als privater Träger einer Schule finanziell auszukommen. Wenn man zusätzlich ein ausgeprägtes evangelisches Profil betreibt, wie es beide Schulen tun, dann lässt sich das weder aus der Kostenerstattung der Stadt Hamburg noch aus

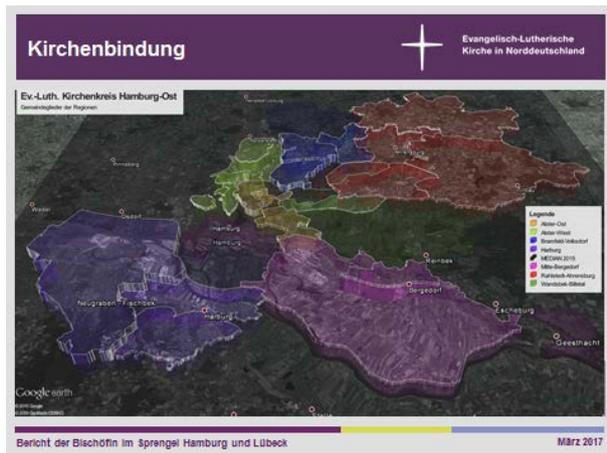
dem Schulgeld finanzieren. Genau das ist ja der Grund, warum sich die Nordkirche landesweit an der evangelischen Schularbeit finanziell beteiligt.

Wir haben uns in der Koko mit den finanziellen Verhältnissen und den inhaltlichen Potenzialen beider Schulsysteme in Hamburg beschäftigt. Mit großer Dankbarkeit haben wir festgestellt, dass die Trägerstiftungen in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel in die Schulen investiert haben. Dafür gab es viele Gründe. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass gute evangelische Schularbeit nicht allein aus staatlicher Refinanzierung und Schulgeld zu finanzieren ist. Sie bedarf weiterer finanzieller Unterstützung – auch durch die verfasste Kirche (was Sie ja bezogen auf die Wichernschule schon tapfer tut). Wenn evangelisch draufsteht und auch tatsächlich drin ist, dann muss es auch gut sein. Dafür setze ich mich ein.



Derzeit wird ein Konzept erarbeitet, wie die Kooperation der Hamburger Schulen untereinander und mit den kirchlichen Organisationen optimiert werden kann. Damit wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, die sich uns bieten. Es geht immerhin um ein Grund-element reformatorischer Theologie: protestantische Bildungsarbeit. Nach Abschluss der Konzeptarbeit werden wir den Gremien einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorlegen.





c) Kirchenbindung

Was uns alle umtreibt, glaube ich, ist ein drittes Projekt der Koko Hamburg: Wie binden wir unsere Mitglieder bzw. wie gewinnen wir Mitglieder neu hinzu. Das ist alles nicht neu: Anstöße dazu gibt es immer wieder, ob die 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung oder die Reaktionen auf Änderungen in der Steuererhebung. Wir wissen eine ganze Menge über unsere Gemeindeglieder und vor allem in Hamburg wissen wir auch viel über die Einwohner durch die Sozialraumstudien. Im Moment nutzen wir diese Kenntnisse noch nicht systematisch, um die drängenden Fragen zu beantworten, die da wären:

- Wie steht es um die Bindung an die Kirche/Gemeinde?
- Wie ist das messbar und erkennbar außer durch Mitgliedschaft?
- Welche Unterschiede bestehen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern?
- Was sind Gründe und Motivationen?
- Warum wird Kirche gut bzw. wichtig gefunden?
- Welche Erwartung an Kirche und Diakonie bestehen?

Die 5. KMU gibt darüber Auskunft, für ganz Deutschland und überwiegend für die Mitglieder. Aber was ist mit den Nichtmitgliedern? Die haben doch auch ein Verhältnis zu uns, finden uns gut, nichtssagend oder altmodisch. Auch wenn sie keine Kirchensteuerzahler sind, möchten wir uns gerne um sie bemühen. Oder gerade deshalb!

	Ja Mitglied	Nur kein Mitglied	Nicht-Mitglied
Evangelische Kirche	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Katholische Kirche	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Deutsche Post	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Deutscher Gewerkschaftsbund	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Evangelische Kirche	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Durch den Dialog mit der Wirtschaft haben wir professionelle Unterstützung vermittelt bekommen. Der Marketingchef von Beiersdorf und der Uni-Professor für Marketing und Customer-Insight erarbeiten mit uns ein Instrumentarium, mit dem wir mehr über die Menschen und unsere Wirkung auf sie erfahren können. Kernstück ist eine Online-Befragung, die einfach und kostengünstig eingesetzt werden kann und die zu unterschiedlichen Zwecken

nutzbar ist: Für Gemeinden ist es möglich, relativ unaufwendig in ihrem Gebiet festzustellen, was die Menschen attraktiv finden, wieviel Vertrauen sie in die Kirche haben und welche Angebote sie kennen und schätzen. Vielleicht gibt es nach der Pilotphase ja eine geeignete Möglichkeit, das Instrument vorzustellen. Ergänzt werden soll es durch qualifizierte, gemeindebezogene Statistiken.



3. Begegnungen der besonderen Art....

... davon könnte ich allein 40 Minuten erzählen. Weil sie jeweils auf anschauliche Weise klar machen, dass evangelische Kirche alles andere ist als marginal, unlebendig, irrelevant ... all die Abgesänge und Klischees halt, gegen die es mit großer Geduld und angemessener Selbstkritik anzugehen gilt. Es geht dabei gerade nicht um narzisstische Selbstumrundungen, sondern um die Wahrnehmung, wie inspirierend es ist, wenn Menschen aus ihrem Haus in die Sonne springen.

Seien es etwa die über 100 Juleica-Jugendgruppenleiter, die jedes Jahr im Januar eingeseget werden – es ist so anrührend zu sehen, wie die jungen Menschen im Knien den Segen empfangen und wieviel Power sie haben;

seien es die Gemeindepfadfinder-Pfingsttreffen: selbst bei gefühlten Minusgraden und absolutem Sauwetter retten sie die Welt und singen unbeirrt: Sonne der Gerechtigkeit!





sei es der stets am Tag der Kriminalitätsoffer stattfindende Gedenkgottesdienst in St. Jacobi – hier stehen wir als Kirche für eine Art „öffentliche Seelsorge“, indem wir eben nicht tabuisieren, dass und wie Gewalt in unserer Gesellschaft geschieht und indem wir den Opfern eine Stimme geben;

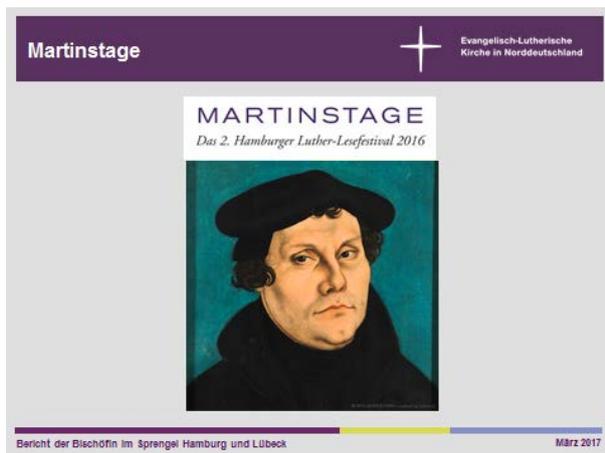


sei es die Begegnung mit den Seefahrern und diversen Shanty-Chören, die bisher immer (!) unter Extrem-Wetterbedingungen stattfanden und dennoch ein seebäriges Vergnügen sind;
 sei es der Dialog im Zukunftsrat Schleswig-Holstein, in dem wir aus allen Bereichen der Wissenschaft, Zukunftsforschung und eben der Kirche zusammen kommen und den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein beraten und quergedacht haben;
 sei es für mich die Möglichkeit, als Stiftungsratsmitglied die Initiative der Stiftungsuniversität in Lübeck zu unterstützen, ein neues Palliativ –Care-Center zu entwickeln – mit einer bundesweit einmaligen Konzeption: Forschung, Pflege und spirituelle seelsorgerlicher Begleitung eng verknüpft in einem Haus;
 sei es das Chorfest in Lübeck - diese grandiose Stimmung der Stimmen;



seien es die unglaublich beeindruckenden Flüchtlingshilfe-Initiativen auf den Dörfern in Lauenburg;

sei es die Begegnung mit jüngst getauften Iranern und Afghaninnen - in der Nordkirche sind es nach längeren Taufkursen tatsächlich Hunderte. Faszinierend zu erleben, wie sich etliche Gemeinden verändern. Und zwar meist gern, auch wenn es nicht immer leicht ist. St. Lorenz Lübeck ist dafür ein besonderes Beispiel; in einem Workshop zum Thema wurde bei allen Schwierigkeiten deutlich, wie das Zusammensein mit Menschen anderer Kultur, Sprache, Glaubensfragen dynamisiert und inspirierende Kraft entfaltet –



all dies zeigt: Evangelische Kirche ist präsent. Und muss es auch sein! Als Dialogpartnerin. Und funktionierendes Netzwerk. Manchmal gar als ein Feuerwerk an guten Ideen. Wie bei den Martinstagen zum Beispiel, dem Luther-Lesefestival, mit dem ich wieder an den Anfang anknüpfe. Ganz unterschiedliche Orte werden da zu Denkkammern und Erlebnisräumen, in denen Schauspieler, Jazz-Musikerinnen, Theologieprofessoren, Agnostiker überkreuz- und querdenken. Luther mit einem Augenzwinkern war im vergangenen Jahr das Logo, das es sogar bis in das Magazin der Deutschen Bahn geschafft hat, wo es um Highlights der bundesdeutschen Reformationsjubiläumsveranstaltungen ging (im Übrigen wurde hier auch die Nordkirchenschiffstour angekündigt). Augenzwinkern auch, wenn ausgerechnet in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes Fragen des modernen Ablasshandels beschäftigen. Fortsetzung folgt, vielleicht ja sogar nordkirchenweit. Denn schließlich gibt es auch noch 2018 und ein Leben nach dem Reformationsjubiläum.

All dies, was ich Ihnen berichtet habe, zeigt ein Bild der lebendigen Kirche. All dies wird erdacht von findigen Köpfen, wird begleitet mit großem Herzen, umgesetzt von vielen fleißigen Händen und finanziert von unseren Mitgliedern – und alle sind sie getragen von einem

tiefen Geist der Erneuerung. Danke: Für all eure Arbeit und Engagement! Sehr gerne bin ich Bischöfin in diesem lebendigen Sprengel!

Nach all diesen vielen Worten nun soll es aber wieder zurückgeführt sein darauf, was uns trägt und hält und mit all dem in den Sprengel und die Welt schickt: Am Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Der PRÄSES: Liebe Kirsten, vielen Dank für diesen spannenden Sprengelbericht. Gibt es Wortmeldungen? Herr Lotz, bitte.

Syn. LOTZ: Hohe Synode, Herr Präses, liebe Bischöfin Fehrs, vielen Dank für den Bericht, Sie haben das mit einer Fröhlichkeit vorgetragen, was dazu passt, was Sie gesagt haben. Ich möchte Ihnen danken, dass Sie den Bericht begonnen und auch geschlossen haben mit dem Hinweis auf das Pop-Oratorium, ich war einer der 1.500 Sängerinnen und Sänger, mir hat das Freude gemacht, aber ich habe auch die Kritik gehört, dass sei nicht tiefgehend genug. Dass diese Kritik kommt, finde ich sehr schade, denn das Pop-Oratorium hat ja nicht den Anspruch Matthäuspassion zu sein. Das ist ein Thema, das mich als Gemeindepastor beschäftigt, nämlich wie erreichen wir Menschen außerhalb unseres Bildungsbürgertums, das ist ein wichtiges Thema für unsere Kirche, nicht nur im Bereich Kirchenmusik. Es müsste aber mehr Kirchenmusiker geben, gerade im Bereich Populärmusik. Wenn ich in unsere Gottesdienste schaue, sind es überwiegend Leute aus dem Bildungsbürgertum. Und wenn ich unsere Teamer sehe, sind das fast alle Gymnasiasten. Und Vielfalt und Bindung an die Kirche war ja auch Thema Ihres Vortrags und das hängt damit zusammen, wie erreichen wir Menschen außerhalb unseres eigenen Denkens. Ich finde es toll, dass Sie das gewürdigt haben und da muss noch viel mehr passieren. Eine Frage möchte ich noch anschließen: Ich bin auch Vertreter der ACK unseres Kirchenkreises, da geht es ja um das Miteinander verschiedener christlicher Konfessionen. Sie haben vom interreligiösen Dialog gesprochen, das stelle ich mir noch um einiges schwieriger vor und dazu die Frage, wer legt es fest, wer da mitmachen kann? Mich würden die Kriterien interessieren, wer mitmacht im interreligiösen Dialog.

Der PRÄSES: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich dich, antworte doch auf die Frage.

Bischöfin FEHRS: Also zunächst: ich bin eine wirkliche Liebhaberin von Matthäus- und Johannisspassionen. Das ist das eine. Zugleich war beim Pop-Oratorium eine gelungene Kombination aus besonderer Musik und interessanten Texten. Außerdem wurde die Lutherfigur historisch genau und auf den Punkt gebracht dargestellt. Das war die große Kunst des Oratoriums, dass so eine komplizierte Reformationsgeschichte tatsächlich auch vermittelt wurde.

Und das Wichtige gerade im Blick auf das Kirchenmusikgesetz ist, dass wir beides im Blick behalten. Gewachsene Kirchenmusik als Verkündigung, die verschiedene Formen der Ausrichtung hat.

An dem interreligiösen Forum, nehmen acht Religionsgemeinschaften teil, für die Christen vertreten wir quasi die ACK über die katholische und evangelische Kirche, dann sind dabei die Schura mit Schiitische Moschee und Sunnitischen Gruppierungen, dann die Alewiten, die Bahai, die Buddhisten, die Hinduisten. Die Frage, wer da rein kommt und wer nicht, ist nicht ganz unkompliziert. Wir haben eine Satzung, die bestimmt, dass bestimmte Gruppierungen nicht hineinkommen, aber z. B. wenn die humanistische Gesellschaft fragt, ob sie bei dem interreligiösen Dialog mitmachen kann, ist es eine Frage, die wir neu besprechen müssen. Wir sagen natürlich: was wollt Ihr ausgerechnet im interreligiösen Dialog? Das interreligiöse Forum ist kein Gremium, das sich ständig mit Geschäftsordnungen beschäftigt, sondern es ist ein pragmatisches Organ der Kommunikation, indem der Vorsitz alle zwei bis drei Jahre wechselt und dann jeweils geortet wird: sind wir mit der Satzung hinreichend. Die Herausforderung ist, das Regularium zu der je aktuellen Situation in Beziehung zu prüfen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Vielen Dank für den farbigen Bericht. Eine Nachfrage zu dem, was eben schon angesprochen wurde: Es gab im Herbst 2015 die wunderbare Veranstaltung in der Petrikerche „Interreligiöses Forum – gemeinsames Friedensgebet“. Man hätte sich in der Stadt mehr Resonanz gewünscht, aber es ist ein Pflänzlein, das es sich lohnt zu begießen. Und meine Frage ist, wird das fortgesetzt und wenn ja, wie?

Bischöfin FEHRS: Das interreligiöse Friedensgebet wird fortgesetzt, wie gesagt am 6. Juli ist das nächste, ganz bewusst als Vorspann zu dem G20-Gipfel. Und dies Engagement nehmen Senat und die Bürgerschaft sehr genau wahr, der Bürgermeister dankte jüngst sogar öffentlich der evangelischen Kirche. Es wird gemerkt: hier ist ein Resonanzraum, mit dem man arbeiten kann. Viele Menschen sind, weil sie Religion nicht mehr kennen, fast religionsängstlich mit der schwierigen Folge, dass dann Religion eliminiert wird aus dem Gespräch. Doch dann erst bekommen die radikaleren Kräfte die Chance. Wir setzen alles daran, wie Dirk Ahrens gestern sagte, zu gucken, wie bekommt man die demokratischen, die toleranten, die gesprächsfähigen Leute innerhalb der verschiedenen Religionen zusammen? Und das ist allemal im hohen Interesse der Parteien, die tolerant, demokratisch und auf Verständigung ausgerichtet sind. Wir sind in einer neuen gesellschaftlichen Phase, deshalb habe ich das so betont.

Der PRÄSES: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, ich schließe diesen Tagesordnungspunkt und ich übergebe an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Das ist jetzt der TOP 6.5. Ich bitte Herrn Bohl um Einbringung der Beschlussvorlage.

Syn. BOHL: Liebes Präsidium, liebe Synodale, Mitsynodale, bring your own chair, bring deinen eigenen Stuhl mit. Diesen Song, den ich Ihnen mitgebracht habe zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes, haben ehemalige, freiwillige Rückkehrende aus dem freiwilligen Programm des Zentrums für Mission und Ökumene Nordkirche weltweit an einem Workshop-Wochenende erarbeitet. Ein G20 Song, entstanden aus der Erfahrung ihrer Arbeit in unterschiedlichen Partnerländern unserer Nordkirche. Dieser Song macht vom Inhalt her deutlich und weist daraufhin, dass hier an diesem G20-Gipfel 20 Regierungschefs und Chefinnen sich an einen Tisch setzen und für die Welt sprechen. Damit ist natürlich angedeutet, dass die Legitimität dieses 20er Gipfels durchaus in Frage gestellt ist. Wo sind denn all die armen Länder, die die Mehrheit der Welt repräsentieren an diesem Tisch. Sie sind nicht vertreten. Es ist von der Wirtschaftskraft her gedacht, aber nicht von den Menschen her, von den Nöten. Und

das, was in diesem Song vorgestellt worden ist, nämlich den eigenen Stuhl mitzubringen, ihn an den Tisch zu stellen, dass ist das, was die jungen Menschen unserer Kirche und wir Älteren hoffentlich genauso tun sollen, damit auch die zur Sprache kommen, die nicht mit dabei sind. Und das Schöne an diesem Wortspiel bring your own chair ist, das chair ja auch Vorsitz heißt. Also nimm den Stuhl und stell ihn an den Tisch, hab den Vorsitz. Dieser Song wird in den nächsten Wochen in vielfältiger Weise eingesetzt werden. Er wird bei Aktionen eingesetzt. Er wird im Internet eingesetzt. Er wird interaktiv genutzt mit Gruppen in unseren Partnerkirchen. Das Internet ist ja eine wunderbare globale Einrichtung, sich miteinander zu vernetzen. Und dieser Song wird hinführen zu dem großen ökumenischen Gottesdienst am 8. Juli in St. Katharinen in Hamburg. Das Engagement für den G20-Gipfel, ich sag das ja bewusst für den G20 Gipfel im Vorfeld, dieses Gipfeltreffen ist in unserer Kirche groß. Ich habe davon im November schon berichtet. Es sind viele Gruppen, Einzelpersonen, Arbeitsbereiche, Kirchenkreise, ökumenische Arbeitsstellen, die sich auf die Themen des G20-Gipfels vorbereiten, die ja unsere Themen sind und ich will das gar nicht weiter ausführen, das haben wir eben in unserem bischöflichen Bericht, liebe Kirsten, von Dir schon erzählt bekommen, was in Hamburg im Moment passiert und das strahlt aus in alle Kirchenkreise unserer Nordkirche. Es strahlt aus und nimmt uns mit, weil wir sagen, die Themen, die diese 20 Regierungschefs und Chefinnen bearbeiten, das sind ursprünglich und immer noch und auch bleibend unsere Themen und deswegen kann es nicht darum gehen, diesen G20-Gipfel einfach nur abzulehnen, wie viele Radikale es tun, sondern wenn er denn schon stattfindet auch durchaus unsere eigene Regierung, so schlecht ist sie da ja gar nicht, den Rücken zu stärken in diesen weltweiten Auseinandersetzungen, das zu tun, was Gerechtigkeit voranbringt. Die globale Wirtschaft nochmal neu aufstellt, dass die Genderfrage so klärt, dass Frauen auf der ganzen Welt die gleichen Rechte bekommen wie Männer, dass sich die Entwicklung der Menschen gleichförmig weiterbewegen kann und niemand zurückbleibt. Diese Themen, die uns wichtig sind, sollen bearbeitet werden. Wir haben im Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung deswegen gesagt, wir möchten gerne Sie als Synodale mit uns zusammen dazu bringen auch mit einer Erklärung, dieses Engagement in unserer eigenen Kirche zu stützen und zu tragen, den Rücken zu stärken und damit deutlich zu machen, dass die Weise wie die vielen Aktiven unserer Kirche sich im Moment engagieren, das auch für uns alle, für uns als gesamte Nordkirche tun. Und deswegen haben wir dieses Papier erarbeitet, das haben wir nicht alleine gemacht, sondern das haben wir in gemeinsamer Arbeit erarbeitet mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Zentrum für Mission und Ökumene Nordkirche weltweit und dem kirchlichen Entwicklungsdienst, dem KED. Dieses Papier, das ich jetzt im Einzelnen nicht weiter erläutern will, weil es selbsterklärend ist. Es steht ja drin, warum wir das wollen. Warum wir Sie um Ihre Zustimmung zu dieser Erklärung bitten. Dieses Papier, das soll Kraft entfalten, uns als Kirche nochmal deutlich ins Gespräch bringen, wo so viele andere sich lautstark positionieren, das können wir auch und das sollen wir auch tun. Als Kirche verstehen wir die Verkündigung des Evangeliums auch als unseren Auftrag. Debatten für eine Politikgestaltung anzustoßen, die global das Leben der Schwächeren stärkt. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir dieses Papier heute mit einer großen Mehrheit verabschieden können, um all denen, die das Evangelium in die Politik tragen, die Anstöße geben für eine gerechte Welt zu arbeiten und das auch den Vertretern und Vertreterinnen der 20 Staaten beim Gipfel in Hamburg mit ins Stammbuch zu schreiben. Deshalb bitten wir um Ihre Zustimmung zu diesem Papier und sage danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur allgemeinen Aussprache zu dieser Beschlussvorlage. Herr Streng, bitte.

Syn. STRENGE: Auf der sprengelsynodalen Vorbesprechung in Hamburg hat sich eine Frage bezüglich des letzten Absatzes ergeben. Da steht im letzten Satz, Kirchengemeinden in Nord-

deutschland sind am 07.07.2017 zu einem Friedensgebet eingeladen. Bedeutet das, dass die Gemeinden Friedensgebete abhalten sollen oder sollen die Gemeinden nach Hamburg kommen?

Der VIZEPRÄSES: Die Frage sollten wir gleich klären.

Syn. BOHL: Es ist natürlich gemeint, dass die Menschen in ihre Kirchengemeinden vor Ort eingeladen sind. Der Plan ist, dass so viele Kirchengemeinden wie möglich an diesem Freitagabend ein Friedensgebet veranstalten. Vielleicht können wir das auch gleich etwas deutlicher formulieren.

Der VIZEPRÄSES: Ich glaube, das ist eher eine redaktionelle Formulierung als eine inhaltliche Frage. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. STAHL: Ich möchte dem Vorbereitungsausschuss sowie den Mitarbeitenden im Zentrum für Mission sehr ausdrücklich für dieses hervorragende Dokument danken. Ich will auch sagen warum: Dieses Dokument hält eine Balance, in dem es einerseits erklärt, warum wir als Evangelische Kirche den G20 Gipfel kritisch begleiten, aus der Perspektive der Gerechtigkeit und des Friedens, andererseits den Gipfel als solches aber nicht grundsätzlich in Frage stellt, keine allgemeine Opposition darstellt. Die Stellungnahme ermutigt die Politiker und unsere Bundesregierung, kirchlich-ökumenische Aspekte in den Gipfel einzubringen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Eigentlich kann ich mich dem anschließen, was Herr Stahl gesagt hat, trotzdem fehlt mir ein Gesichtspunkt. Ich halte den G20 Gipfel grundsätzlich für etwas Gutes, da hier Staaten beziehungsweise deren Regierungen miteinander reden. Allerdings führt die Auswahl der Teilnehmenden dazu, dass bestimmte Punkte nicht zur Sprache kommen. Ich würde daher gern im Text erwähnen, dass wir das grundsätzlich gut finden, wenn Staaten miteinander im Gespräch sind. Möglicherweise kann man das gut mit den alternativen Veranstaltungsformen, von denen wir erwarten, dass sie das Augenmerk auf diese Aspekte richten, verknüpfen. Außerdem hätte ich gerne eine Aussage in dem Text, dass wir uns von Krawallmachern und gewalttätigen Demonstrationsformen distanzieren.

Der VIZEPRÄSES: Das ist die Überleitung zur Einzelbetrachtung des Textes. Ich werde die Absätze einzeln aufrufen und bitte Sie darum, mögliche Anregungen bereits auf Papier vorbereitet zu haben, damit wir auch bei Änderungen vorankommen. Sind Sie einverstanden? Ich rufe auf Absatz 1. Ich schlage vor, die einzelnen Absätze auch gleich abzustimmen. Vorbehaltlich eventueller Umstellungen. Wer Absatz 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Absatz ist einstimmig angenommen. Ich rufe auf Absatz 2. Ist bei einer Enthaltung angenommen. Ich rufe auf Absatz 3. Keine Wortmeldungen. Der Absatz ist einstimmig angenommen. Ich rufe auf Absatz 4. Keine Wortmeldungen. Ist bei einer Enthaltung angenommen. Ich rufe auf Absatz 5. Der Absatz ist einstimmig angenommen. Wir kommen zur Seite 2 der erste Punkt. Herr Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mein Beitrag nimmt auf, was Herr Prof. Dr. Nebendahl schon gesagt hat. Ich glaube nicht, dass die G20 Staaten die UNO ersetzen wollen. Allerdings klingt dieser Satz so als ob man ihnen das unterstellt. Ich würde an dieser Stelle lieber schreiben: die Zusammenarbeit der G20 kann die Vereinten Nationen ergänzen, wenn sie sich zur Verringerung der Kluft zwischen den großen Mächten in den großen Fragen einsetzt. Das wäre ein Reinforcement der vielen gutwilligen G20 Akteure.

Der VIZEPRÄSES: Können Sie das bitte nochmal genauer vorlesen, da es noch nicht schriftlich vorliegt. Ich habe es so verstanden, dass es um den zweiten Satz in diesem Absatz geht.

Syn. Dr. VON WEDEL: So ist es. Im zweiten Satz heißt es: die Zusammenarbeit der G20 kann die Vereinten Nationen nicht ersetzen, da es ihr an Legitimität und Transparenz mangelt. Die G20 könnte die Kluft bei strittigen Fragen verringern. Das würde ich zusammenfassen, um die nach meiner Meinung unangemessene Tendenz herauszunehmen. Also: die G20 kann die Funktion der Vereinten Nationen sinnvoll ergänzen, wenn sie in strittigen Fragen die Kluft verringert.

Der VIZEPRÄSES: Es wäre schön, wenn Sie das nochmal schreiben, damit mindestens das Präsidium das vor sich hat und gegebenenfalls vorlesen kann. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Frau LANGE: Ich verstehe den Ansatz von Herrn Dr. von Wedel, uns war nur wichtig, die fehlende Legitimation und Transparenz der G20 deutlich zu machen. Dieser Aspekt würde mir in der Formulierung von Herrn Dr. von Wedel fehlen.

Der VIZEPRÄSES: Frau Lange, ich frage nochmal nach, wenn Ihnen das fehlt, gibt es eine Formulierung, die für Sie in Ordnung ist.

Syn. Frau LANGE: Das ist jetzt frei Hand, aber man könnte sagen, der G20 mangelt es zwar an Legitimation und Transparenz, aber sie kann das System der Vereinten Nationen ergänzen und dann kann man den zweiten Satz hinzufügen.

Syn. GÖRNER: Ich halte die vorgeschlagene Version von Frau Lange für bedenklich, denn eigentlich sollten wir dankbar sein, dass Länder sich bereit erklären miteinander das Gespräch zu suchen. Und wenn sie etwas Positives tun, muss man ihnen nicht vorhalten, dass sie nicht genug tun. Wir freuen uns, dass sie in einer im Prinzip richtigen Richtung aktiv werden. Das wird für mich in der Formulierung von Herrn Dr. von Wedel deutlicher.

Syn. Frau JARCK-ALBERS: Ich plädiere dafür, den Antragstext so zu lassen, wie er jetzt ist. Ich glaube, es ist naiv zu glauben, dass das alles Gutmenschen sind, die die Welt nach dem Motto des eben gehörten Liedes verbessern wollen. Ich glaube, dass ist die Selbstermächtigung der Reichen, die sich da treffen und keinesfalls die UN oder die von uns geforderten Friedens-Beteiligungsgremien. Daher darf das in diesem Text nach meiner Meinung gerne gesagt werden, dass dieses Gremium sich selbst ermächtigt hat.

Der VIZEPRÄSES: Das ist ja auch die Ausgangsposition. Herr Prof. Dr. Nebendahl.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Erster Punkt: Das, was Herr Dr. von Wedel gesagt hat, scheint mir eine sinnvolle Verknüpfung zu sein. Auf den zweiten Punkt bin ich eben erst gekommen: es ist sicher in Ordnung in den Text zu schreiben, dass die G20 die Vereinten Nationen nicht ersetzen kann. Aber die Begründung dafür, dass es ihr an Legitimität und Transparenz fehle, ist missverständlich. Selbstverständlich hat ein G20 Gipfel eine Legitimität, nämlich die der jeweiligen teilnehmenden Staaten. Der Satz ist daher in seiner Allgemeinheit schlicht falsch. Man müsste dann schreiben „da es ihr an Legitimation zur Vertretung aller Staaten dieser Welt fehlt“. Trotzdem ist das nicht die alleinige Begründung dafür, warum die G20 die UN nicht ersetzen kann. Das geht viel tiefer und daher ist hier weniger mehr. Ich würde daher anregen, dass wir den Satz „die G20 kann die Vereinten Nationen nicht ersetzen“ mit einem Punkt beenden und so eine größere Klarheit schaffen.

Der VIZEPRÄSES: Ich darf da nochmal nachfragen. Sie würden also nicht die Formulierung von Dr. von Wedel benutzen, sondern diesen Satz einfach nach „ersetzen“ beenden. Okay.

Syn. FEHRS: Ich möchte auch allen danken, die das vorbereitet haben. Ich finde es in der Entwicklung und in dem Duktus angemessen. Es geht in diesem Papier ja darum, für mich zumindest, zu klären, was wir als Kirche in diesem aktuellen Prozess einbringen wollen. Ich rate davon ab, eine Einschätzung zur Bewertung der G20 zum Verhältnis zur UNO abzugeben. Ich würde es gerne so lassen, wie es hier ist und wenn wir uns zu den fettgedruckten Teilen einigen können, ist das gut.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe es jetzt so verstanden, dass es zwei echte Alternativen gibt. Den ursprünglichen Text und den Änderungsantrag von Herrn Dr. von Wedel. Ich hoffe, dass ich diesen Text jetzt schriftlich bekomme, damit er verlesen werden kann. Ich schlage aus praktischen Gründen vor, jetzt weiter zu springen und später darauf zurück zu kommen. Ich rufe auf den nächsten Absatz. Ich weiß, dass es einen Antrag von Herrn Feller gibt.

Syn. FELLER: Im ersten Absatz ist vom Global Government die Rede und ich würde dem gerne einen zweiten Absatz zu Global Justice hinzufügen. Konkret mache ich das am internationalen Strafgerichtshof fest, von dem gestern auch die Rede war. Im vergangenen Jahr sollte der sudanesishe Präsident Omar al-Baschir von Südafrika nach Den Haag ausgeliefert werden. Er wäre der erste amtierende Präsident gewesen, der wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Internationalen Strafgerichtshof gestanden hätte. Der südafrikanische Präsident ignorierte das Gerichtsurteil und bot ihm freies Geleit zum Flughafen. In Khartoum wurde er von seinen Anhängern begeistert empfangen, weil er sich dem Weltgericht entzogen hatte. Das ist speziell ein Problem der G20, da hier, anders als bei den UN, nur die Minderheit Mitglied im Internationalen Strafgerichtshof ist. Nach diesem Vorfall will Südafrika aus dem Internationalen Strafgerichtshof ausscheiden, Russland hat seine Unterschrift zurückgezogen. Und diese Tendenz beobachten wir auch an anderen Stellen. Es wird immer schwerer, die Menschenrechte zu verteidigen und gerade die G20 haben hier eine Verantwortung. Und wenn sie schon nach Hamburg kommen und wir der Bundesregierung schon sagen, was sie ansprechen soll, dann gehören die Menschenrechte auf die Tagesordnung.

Der VIZEPRÄSES: Ich lese den Text des Antrags von Herrn Feller nochmal vor:
„Ich beantrage, die sieben Forderungen um die folgende achte zu ergänzen und diese an zweiter Stelle ohne Fußnoten einzufügen:

In diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch ein unabhängiges internationales Gericht ahnden zu können. Mit Sorge registrieren wir daher eine zunehmende Ablehnung des Internationalen Strafgerichtshofes durch mehrere G20-Partner. Während die USA und Russland ihre Unterschrift unter dem Statut zurückgezogen haben, kündigte Südafrika seine Mitgliedschaft entgegen seiner eigenen Verfassung und bemüht sich seitdem um einen kollektiven Austritt der afrikanischen Staaten. Dabei kommt die Kritik am Internationalen Strafgerichtshof vor allem von denen, die ihn zu fürchten haben – nicht aber von den Opfern der Verbrechen. Für sie ist der Strafgerichtshof die einzige Hoffnung auf Gerechtigkeit. Wir fordern die Bundesregierung auf, das Thema zur Sprache zu bringen.“

Dazu Herr Borck.

Syn. BORCK: Mir liegt schon an dem eschatologischen Vorbehalt und daran, den Begriff „Weltgericht“ Gott vorzubehalten. Es zeigt sich hier, wie wichtig unser Glaube daran ist. Im Text bitte ich darum, konsequent den Begriff internationaler Strafgerichtshof zu benutzen.

Syn. LOTZ: Ein Vorschlag zur Formulierung: in Satz eins steht „es ist uns ein Anliegen, Verbrechen ahnden zu können“ das klingt, als würden wir diese Verbrechen ahnden wollen. Ich schlage daher die Formulierung vor „ist es uns ein Anliegen, dass internationale Verbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom internationalen Strafgerichtshof geahndet werden können. Und im letzten Satz favorisiere ich auch die Formulierung „wir fordern die Bundesregierung auf“.

Der VIZEPRÄSES: Diese Änderungen sind redaktionell und müssen protokolliert, aber nicht schriftlich eingereicht werden.

Syn. Frau VON WAHL: Ich möchte gerne wissen, woher das Zitat kommt, das hier in Anführungsstrichen steht.

Der VIZEPRÄSES: In der mir vorliegenden Fassung gibt es dieses Zitat nicht.

Syn. FELLER: Die Beobachtung von Frau von Wahl ist richtig. Ich habe in dem eingereichten Text einige Fußnoten, mir war aber klar, dass dieser Text, den wir hier bearbeiten, ohne Fußnoten auskommt. In einem Fall wäre es fraglich. Das ist ein Artikel von Ulrich Ladurner in „DIE ZEIT“ vom 18.05.2015 unter dem Titel „Ein Sieg für Kriegsverbrecher“. Dies wäre wahrscheinlich die einzige Fußnote. Das Zitat beginnt bei „vor allem von denen, die ihn zu fürchten haben“ und endet mit „einzige Hoffnung auf Gerechtigkeit“.

Syn. BORCK: Ich habe einen Vorschlag: Plagiate sind ja manchmal die besten Komplimente. Ich bin dafür, in diesem Text die Anführungsstriche wegzulassen.

Der VIZEPRÄSES: Dafür hätte ich von Seiten des Präsidiums jetzt auch plädiert, weil es schwierig ist mit Fußnoten auf Zitate zu verweisen.

Syn. STAHL: Herr Feller, ich würde von Ihnen gerne noch einmal wissen, warum Sie den Änderungsantrag an dieser Stelle stellen möchten. Logischer fände ich es, wenn er hinten im Zusammenhang des Punktes mit den Menschenrechten auftauchen würde.

Syn. Frau LANGE: Ich finde das Anliegen sehr gut, aber damit es in den Duktus des Papiers passt, würde ich etwas umstellen wollen: Beginnen mit einer Beschreibung dessen, was da ist, nämlich „mit Sorge registrieren wir die zunehmende Ablehnung...“ und die Dinge aus dem ersten Satz mit in die Forderungen hineinnimmt, indem man sagt „Es ist uns ein Anliegen, dass ein internationaler Strafgerichtshof Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ahnden kann, bitten wir die Bundesrepublik...“

Syn. FELLER: Es hat schon einen Grund, dass ich das gerne an zweiter Stelle unterbringen möchte. Es ist hier von Global Government die Rede. Das ganze Papier nimmt starken Bezug auf wirtschaftliche Verflechtungen. Die Menschenrechte möchte ich nicht ganz am Ende behandelt sehen. Die Achtung der Menschenwürde steht an erster Stelle. Es ist für mich die Grundlage des Zusammenlebens, dass man die Schwächsten vor brutaler Gewalt schützt. Wir haben ja gesagt, dass wir die UN stärken wollen in ihrer globalen Führungsrolle. Der Internationale Strafgerichtshof steht ja unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen.

Der VIZEPRÄSES: Damit haben wir die Begründung, warum Sie es an dieser Stelle haben möchten. Dann würde ich gerne von Ihnen noch wissen, ob Sie der Umformulierung von „Weltgericht“ in „Internationalen Strafgerichtshof“ zustimmen können?

Syn. Frau VON WAHL: Ich finde es problematisch, wenn wir den Satz, den wir vorhin in Anführungsstrichen von einem Autor zitieren, so verändern, dass es nur noch unsere Meinung ist. Dieser Satz ist eine fremde Meinungsäußerung, die können wir uns nicht so zu Eigen machen. Es muss deutlich werden, dass es ein Zitat ist.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Der Satz, der da zitiert werden soll, ist keine Meinungsäußerung, sondern eine empirische Feststellung „dabei kommt die Kritik am Internationalen Strafgerichtshof vor allem von denen, die ihn zu fürchten haben“. Wenn man das belegen will, dann muss man das mit Statistiken tun. Wenn das ein Journalist in einer Zeitung schreibt, ist das die Wiedergabe einer empirischen Tatsache und wir machen genau dasselbe. Eine solche Tatsachenwiedergabe ist nicht zitierfähig.

Der VIZEPRÄSES: Wir stellen die Gänsefüßchenfrage jetzt mal zurück. Ich frage Frau Lange, haben Sie jetzt einen Vorschlag den das Präsidium und die Synode nachvollziehen kann, was Sie gerne als Änderungsantrag zum Änderungsantrag haben?

Syn. Frau LANGE: Mein Vorschlag war lediglich, zu beginnen mit dem Satz „mit Sorge registrieren wir die zunehmende Ablehnung...“ und der erste Satz, der jetzt nicht fett gedruckt ist, nach unten zu nehmen: „Es ist uns ein Anliegen, dass ein internationaler Strafgerichtshof Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ahnden kann. Deshalb bitten wir die Bundesrepublik...“

Der VIZEPRÄSES: Ich glaube wir waren bei dem Anliegen, „dass Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden können“, als redaktionell vereinbarte Formulierung. Herr Feller können Sie uns sagen ja finde ich gut oder nein finde ich nicht gut, damit wir eine klare Abstimmungsgrundlage haben.

Syn. FELLER: Dann sagen wir: „Es ist uns ein Anliegen, dass Völkermord u.s.w...durch ein unabhängiges internationales Gericht geahndet werden können.“ Mir geht es darum, dass es überhaupt eine unabhängige und überstaatliche Institution gibt.

Der VIZEPRÄSES: Und der Vorschlag von Frau Lange?

Syn. FELLER: Da wäre dann der Zusammenhang mit dem ersten Absatz verloren, wo die Rolle der UN hervorgehoben wird.

Der VIZEPRÄSES: Dann haben wir den vorderen Teil jetzt so klar und am Ende war ange-regt zu schreiben „Wir fordern die Bundesregierung auf“, also eine leichte Umstellung vorzunehmen.

Syn. DECKER: Das „geahndet werden können“ erscheint mir zu wenig. Es müsste eigentlich heißen „geahndet werden“. Das Gericht sollte nicht nur die Möglichkeit haben zu ahnden, sondern sollte auch tatsächlich ahnden.

Der VIZEPRÄSES: Herr Feller?

Syn. FELLER: Das Gericht ahndet schon, wenn es die Möglichkeit dazu hat. Das Problem ist, dass das Gericht davon abhängig ist, dass die Staaten mit ihm zusammenarbeiten. Genau da liegt das Problem. Dem Gericht wird die Möglichkeit genommen Verbrechen zu ahnden. Wie im Fall von Omar Al Baschir. Das ist die Tendenz, gegen die ich mich stellen möchte.

Der VIZEPRÄSES: Da möchten sie also bei Ihrem Textbestand bleiben?

Syn. DECKER: Die Formulierung mit dem „können“ erweckt in mir und sicherlich auch anderen den Eindruck, dass die Strafverfolgung in das Belieben des Gerichts gestellt ist und das geht meines Erachtens nicht.

Der VIZEPRÄSES: Herr Decker soll das ein Änderungsantrag zum Änderungsantrag sein?

Syn DECKER: Ja!

Der VIZEPRÄSES: Dann stimmen wir jetzt zuerst über den Antrag von Herrn Decker ab, dass es „geahndet werden“ heißen möge. Dann kommt die Fassung von Herrn Feller zur Abstimmung. Und dann hätten wir es eigentlich für diesen Absatz. Wer stimmt dem Antrag von Herrn Decker zu? Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt. Dann kommen wir jetzt zu den Formulierungen von Herrn Feller. Da ist noch eine Wortmeldung von Prof. Dr. Reinmuth. Bitte sehr.

Syn. Prof. Dr. REINMUTH: Ich melde mich nur, weil die Frage der Anführungsstriche noch nicht geklärt ist. Ich möchte jedenfalls davor warnen, einen solchen Satz ohne Zitatkennzeichnung zu verwenden. Wenn man sich den Text so anguckt, könnte man auf den Satz eigentlich auch verzichten, weil er etwas Belehrendes hat und für den Duktus keine Rolle spielt.

Der VIZEPRÄSES: Ich glaube nicht, dass wir von Seiten des Präsidiums oder der Synode das Urheberrecht diskutieren sollten. Und da wir keine wissenschaftliche Arbeit schreiben, die uns nachher aberkannt werden kann, können wir uns durchaus Fakten – so wie Herr Prof. Dr. Nebendahl das dargestellt hat – zu Eigen machen und auch als meinungshaltige Tatsache weiter sagen. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung des Antrages von Herrn Feller. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist das dann so beschlossen.

Dann komme ich jetzt zurück zum ersten Absatz. Da hatte Herr Dr. von Wedel vorgeschlagen, den Änderungsantrag so zu formulieren: „Die Zusammenarbeit der G20 kann das System der Vereinten Nationen (UN) sinnvoll ergänzen, wenn sie dazu beiträgt, die Kluft zwischen den großen Mächten bei strittigen Fragen zu verringern“. Diskutiert hatten wir das schon.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte jetzt um das Kartenzeichen, wenn Sie dem Änderungsantrag von Herrn Dr. von Wedel zustimmen möchten. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen. Dann lasse ich jetzt den gesamten Absatz abstimmen mit den Änderungen des Änderungsantrages. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Wir kommen zum zweiten Absatz. Ich sehe keine Wortmeldungen und lasse ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei zwei Enthaltungen.

Wir kommen zum dritten Absatz. Ich sehe keine Wortmeldungen und lasse ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Wir kommen zum vierten Absatz. Ich sehe keine Wortmeldungen und lasse ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei zwei Enthaltungen.

Wir kommen zum fünften Absatz. Ich sehe keine Wortmeldungen und lasse ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung.
Ich rufe den letzten Absatz auf Seite zwei auf.

Syn. Dr. VON WEDEL: Den letzten Satz habe ich nicht verstanden. Wer sind die besonders betroffenen Länder von denen die Rede ist? Und dann steht dort das Modewort „Resilienz“, das ich in diesem Zusammenhang nicht verstanden habe.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Dieser Satz besagt, dass die Länder des globalen Südens viel stärker unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden als wir Länder des globalen Nordens, die wir hauptsächlich durch unseren hohen Energieverbrauch diesen Klimawandel bewirken. Man denke z.B. an Bangladesh oder Inselstaaten, die stark vom Ansteigen des Meeresspiegels bedroht sind.

Hier ist es wichtig, dass wir reichen Länder des globalen Nordens den armen Ländern helfen, ihre eigenen Kräfte zu stärken und ihnen Mittel zur Lösung der Probleme zur Verfügung zu stellen.

Syn. Frau LANGE: Vielleicht kann man es dadurch konkreter fassen, dass man sagt: Die Finanzierung von Maßnahmen zur Anpassung und Resilienz für die von den Folgen des Klimawandels besonders betroffenen Ländern voranzutreiben.

Syn. DECKER: Das Papier geht in die Welt und es sollte versucht werden, ein anderes deutsches Wort für Resilienz zu finden.

Der VIZEPRÄSES: Ich frage den Ausschuss, ob die Formulierung verändert werden soll.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Ausschuss sollte überlegen, ob hier nicht zwei Sachverhalte zusammengebracht werden, die nicht zusammengehören.

Syn. Frau LANGE: Ich möchte Ihnen widersprechen, Herr Dr. von Wedel. Es geht um Verantwortung der Länder im Norden, die CO₂ produzieren und um die Länder im Süden, die darunter leiden und um die Hilfen, die diese Länder brauchen, weil sie sie selbst nicht zur Verfügung stellen können. Der Ausschussvorsitzende sagte gerade, dass er sich meinem Formulierungsvorschlag anschließt: Gleichzeitig muss die G20-Präsidentschaft die Finanzierung von Maßnahmen zur Anpassung und Resilienz für die von den Folgen des Klimawandels besonders betroffenen Länder vorantreiben

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe das Wort Resilienz noch nicht verstanden und habe es gegoogelt. Es stammt vom lateinischen Zurückspringen und meint die psychische Widerstandsfähigkeit Krisen zu bewältigen. Ich bin mir nicht sicher, ob wir dem Papier guttun, wenn wir einen Begriff benutzen, den 60 % der Bevölkerung nicht versteht.

Syn. OST: Der Begriff ist in der entwicklungspolitischen Arbeit eingeführt und wird verstanden.

Syn. KUCZYNSKI: Ich habe auch gegoogelt: Die Fähigkeit eines Ökosystems nach einer Störung zum Ausgangszustand zurückzukehren. Ich bitte Sie, wie will man das anders beschreiben, als eben mit diesem Wort. Wer googeln kann, der findet es auch.

JD Frau PESCHER: Ich wollte erwähnen, dass ich das Wort Resilienz kenne, aber in einem Positionspapier sollten wir allgemein verständliche Worte finden. Ein Vorschlag wäre es, das Wort durch „Widerstandsfaktoren“ abzulösen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich denke hier ist ein falscher Begriff gewählt worden. Es geht nämlich nicht um ein Ökosystem, sondern um geschädigte Länder. Wir wollen in Wirklichkeit doch nur eins sagen: Die reichen Staaten sollen die Finanzierung von Maßnahmen, die aufgrund der Klimaveränderung in den betreffenden Ländern notwendig sind, sicherstellen. Warum sagen wir das nicht einfach ganz klar?

Syn. BORCK: Das Wort Resilienz ist ein Fachwort, das etwa in der Kindertagesstättenarbeit seit zehn Jahren gebraucht wird und auch in der entwicklungspolitischen Arbeit eine Rolle spielt. Es geht an dieser Stelle nicht um Anpassung, sondern um spezifische Maßnahmen. Lassen Sie uns bei dem Wort bleiben.

Syn. Frau LANGE: Ich bin Biologin. Für mich ist es ein Fachbegriff. Der Ausschuss möchte diesen Begriff hier stehen lassen. Ich denke, man sollte nicht versuchen ihn zu umschreiben.

Der VIZEPRÄSES: Haben Sie Ihren Änderungsantrag schriftlich vorliegen? Dann lesen Sie ihn bitte einmal vor.

Syn. Frau LANGE: Gleichzeitig muss die G20-Präsidentschaft die Finanzierung von Maßnahmen zur Anpassung und Resilienz für die von den Folgen des Klimawandels besonders betroffenen Länder vorantreiben.

Der VIZEPRÄSES: Ich stelle die Vorlage zur Abstimmung, bei etlichen Gegenstimmen und Enthaltungen ist das so beschlossen. Dann stimmen wir über den Absatz mit der eben beschlossenen Veränderung ab, bei drei Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen beschlossen. Ich rufe auf den neu beginnenden ersten Absatz auf der dritten Seite. Wir stimmen ab, bei drei Enthaltungen ist das so angenommen. Ich rufe den drittletzten Absatz auf: Wir als Landessynode Das Wort hat Herr Borck.

Syn. BORCK: Ich möchte gerne das kleine Wort „wir“ noch einmal ansprechen, weil wir mit diesem Wort bereits im ersten Absatz der Erklärung anfangen. Wie wir gesehen haben, haben zu dem Zusammentragen in dieser Erklärung erheblich beigetragen, nicht nur der Ausschuss selbst, sondern auch Fachexpertise in unserer Kirche und darüber hinaus Gruppen, die an diesen Themen arbeiten. An der Stelle dieses Absatzes ist jedoch dezidiert von der Landessynode die Rede. Ich merke daran, dass das „wir“ an dieser Stelle etwas changiert, zwischen einem „wir“, in dem verschiedene kirchliche Bereiche gemeint sind, einem „wir“ und wo das Organ Landessynode gemeint ist, und zwar als das Organ, das zur Willensbildung berufen ist. Dies ist an dieser Stelle besonders gefragt. Deshalb müssen wir das auch mit einem eigenen institutionellen Bewusstsein tun und das „wir“ hier ein bisschen schärfen. Deshalb sollten wir an dieser Stelle schreiben: „Die Landessynode begrüßt ...“ und dieses auch für diesen Absatz durchziehen.

Der VIZEPRÄSES: Sie sehen an der Projektionswand eine Ersetzung des alten Absatzes durch diese Formulierung, die geänderten Stellen sind rot markiert.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Mir fehlen zwei klare Aussagen in diesem Text. Ich würde gern hinter dem ersten Satz einen Satz einfügen. Der würde lauten: „Gewalttätige Aktivitäten, die den G20-Gipfel stören, oder verhindern wollen, heißen wir nicht gut. Dann würde ich ger-

ne einen weiteren Einschub machen, hinter „eintreten“ und zwar wie folgt: „und die, die ebenso bedeutsamen weltweiten Themen ansprechen, die auf dem Gipfel zu kurz zu kommen drohen.“ Damit soll deutlich gemacht werden, dass es gewaltfreie Aktivitäten sein sollen und wir gewalttätige Störungen nicht wollen und zweitens, dass es um die Inhalte der Aktivitäten geht.

Syn. BOHL: Wir möchten als Ausschuss gerne den Antrag von Sebastian Borck so übernehmen. Das erscheint uns sinnvoll, weil es das verstärkt, was uns wichtig war. Das zweite zu Herrn Prof. Dr. Nebendahl: Ich warne davor, die Distanzierung von Gewaltgruppen auf Demos in Hamburg in dieses Papier aufzunehmen. Wir haben das Thema deutlich aufgegriffen, indem wir von der Beteiligung an friedlichen Aktivitäten sprechen. Wenn wir sagen, dass wir Gewalt nicht gutheißen, wäre mir das als Formulierung zu wenig. Da müsste man sagen, wir lehnen Gewalt ab, womit wir uns in eine Debatte begeben würden, wie wir uns verhalten, wenn es zu Gewalt kommt. Das finde ich, ist nicht Gegenstand dieser Erklärung zu den Themen des Gipfels.

Syn. Frau JARCK-ALBERS: Ich schließe mich Herrn Bohl gerne an, auch weil ich befürchte, dass in der Berichterstattung zu den Aktivitäten das Thema „Gewaltförmiger Aktivitäten“ zu sehr in den Mittelpunkt rückt und die guten friedlichen Aktivitäten gar nicht mehr wahrgenommen werden. Wenn wir jetzt auch darauf noch wörtlich Bezug nehmen, würden wir dem Vorschub leisten.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte auch dafür plädieren, bei der positiven Formulierung zu bleiben, obwohl mir persönlich schon ganz blümerand wird, wenn ich daran denke, wen wir da alles begrüßen. Nichts desto trotz kann ich das aufgrund meines demokratischen Grundverständnisses bejahen. Wenn wir jetzt damit anfangen, das negativ zu beschreiben, müssen wir genau differenzieren, denn auch die Beibehaltung von Sitzblockaden ist bereits Gewalt. Ich möchte keine Erklärung unterschreiben, die sich gegen Jugendliche aus unseren Gemeinden richtet.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich finde schon, dass dann, wenn mit gewalttätigen Auseinandersetzungen gerechnet werden muss und die Nordkirche zur Teilnahme an Veranstaltungen aufruft, was ich für sehr gut halte, das wir uns dann, klar und deutlich von gewaltsamen Aktivitäten abgrenzen sollten. Ich möchte daher meinen Antrag stellen, selbst wenn ich dafür keine Mehrheit bekomme. Dann weiß ich, wie die Synode dazu steht.

Syn. MAHLBURG: Wenn die Synode den Text so wie er vorliegt bestätigt, dass es um friedliche Aktivitäten geht, die begrüßt werden, wissen sie immer noch nicht, wie die Synode zu Gewalt steht. Dabei entscheidet sich die Synode nicht für oder gegen Gewalt, sondern sie entscheidet sich bei diesem Text dafür, dass sie friedliche Aktivitäten begrüßt.

Der VIZEPRÄSES: Wir entscheiden vor allen Dingen über den Antrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl. Die Landessynode der Nordkirche begrüßt die Beteiligung an friedlichen Aktivitäten vor und während des Gipfels in Norddeutschland. Das ist der Textbestand Borck, dann der Antrag Nebendahl eingefügt: Gewalttätige Aktivitäten, die den G20-Gipfel stören, oder verhindern wollen, heißt die Landessynode nicht gut. Das ist die Einfügung Nebendahl. Es geht weiter mit dem Text von Herrn Borck: Sie unterstützt kirchliche Aktivitäten, die mit ihren Veranstaltungen und Initiativen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung, jetzt Formulierung Nebendahl, eintreten. Und die ebenso bedeutsamen weltweiten Themen ansprechen, die auf dem Gipfel zu kurz zu kommen drohen. Jetzt geht es wieder weiter mit Text Borck: Aus Verbundenheit mit den ökumenischen Partnern aus den Ländern des globa-

len Südens fordert sie, dass auch die Perspektive der Ärmsten in den politischen Diskurs eingetragen wird. Das diskutieren wir gleich. Das Wort hat Frau Bischöfin Fehrs.

Bischöfin FEHRS: Ich war jetzt noch mit dem Text beschäftigt. Ich finde, dass die positive Formulierung insofern reicht, als dass die derzeitige Lage vor Ort so kompliziert ist, dass wir den größtmöglichen Spielraum haben müssen. Es geht im Moment nicht um Aufrufe, sondern die Aufrufe werden erst erarbeitet. Zu welchen sich die Kirche im Sinne von Mitaufrufen verhalten kann, ist ein Entscheidungsvorgang, der sich klar an dem Punkt Gewaltfreiheit orientiert. Wir werden uns umgucken, was am 8. Juli 2017 und um den 8. Juli 2017 stattfinden wird, was wir überhaupt noch nicht im Blick haben. Es gibt klare Gewaltanzeigen, allerdings von Leuten, die den G20-Gipfel insgesamt ablehnen, eine politische völlig andere Ausrichtung haben. Diese könnten in einer eigenen Demonstration zum Ausdruck kommen. Wir dagegen beginnen vor allem an dem Tag, an dem Trump kommt, am 8. Juli 2017 mit einem ökumenischen Gottesdienst mit der gesamten christlichen Familie samt interreligiöser Beteiligung. Wir setzen damit ganz klar ein eigenes Signal. Was darüber hinaus noch stattfinden wird, ist in der Findungsphase. Wir stellen uns als Nordkirche nicht für einen Aufruf zur Verfügung, in dem wissentlich zu Gewalt aufgerufen bzw. bei denen offensive Gewaltbereite unterzeichnen. Das ist eindeutig und wird mit den vorhandenen Formulierungen in der Erklärung gewahrt. Ich warne vor einer zu starken Differenzierung. Bitte erschweren Sie uns an dieser Stelle nicht die Arbeit vor Ort.

Syn. Frau LANGE: Zu der ersten Erweiterung ist genug gesagt, dass wir dabei bei der positiven Formulierung bleiben sollten und ich möchte mich gegen die zweite Erweiterung aussprechen. Es ist bereits positiv formuliert, wofür wir uns einsetzen. Und Themen, die zu kurz kommen, haben wir in diesem Text bereits beschrieben unter dem ehemals zweiten, jetzt dritten Punkt.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Frau Fehrs, das, was Sie gesagt haben, macht es gerade notwendig, einen Satz zu ergänzen. Wenn wir nämlich heute schon wissen, dass es zu gewalttätigen Demonstrationen kommen wird, dann ist es unsere Aufgabe, auch jetzt schon zu sagen, dass wir das wir nicht gut heißen. Ich bin etwas irritiert darüber, dass mit Nachdruck versucht wird, einen Satz, der gewalttätigen Aktivitäten in zurückhaltender Sprache eine Absage erteilt, nicht in das Papier aufzunehmen. Warum ich die zweite Ergänzung vorgenommen habe: Sie rügen in dem ganzen Papier, dass der G20-Gipfel eine Veranstaltung von Staaten ist, die die anstehenden Themen nur partiell behandeln. Daher war es meine Intention zu sagen, dass wir das, was zu kurz kommt, mit unseren Veranstaltungen ergänzen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, damit ist Ihr Antrag erläutert worden und wir können zur Abstimmung schreiten. Das werden wir folgendermaßen machen: Dass wir erst den Antrag von Herrn Nebendahl abstimmen und dann die Abstimmung über den Vorschlag von Herrn Borck. Es wird von der Synode gewünscht, die beiden voneinander getrennt stehenden Formulierungen von Herrn Nebendahl getrennt abzustimmen. Dann kommen wir zum Antrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl. Erster Einschub – wer dieser Erweiterung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Der Antrag ist in dieser Formulierung abgelehnt bei einigen Enthaltungen. Wir kommen zur zweiten Formulierung: von „Eintreten“ bis „kommen drohen“. Wer möchte diese Einfügung vornehmen? Mit etlichen Ja-Stimmen, mit etlichen Enthaltungen aber mit Mehrheit an Gegenstimmen abgelehnt. Jetzt kommen wir zum Änderungsantrag von Herrn Borck. Da wurde das Wort „Aktionen“ zu „Initiativen“ geändert. Wer kann dem Antrag von Herrn Borck zustimmen? Bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen beschlossen. Da es eine Ersetzung des bisherigen ist, haben wir damit einen neuen Absatz und brauchen deshalb darüber nicht noch einmal neu abzustimmen.

Syn. BORCK: Ich möchte einen Vorschlag machen für einen Satz, der die grundsätzliche Zielsetzung noch einmal unterstreicht: „Mit all diesen Punkten treten wir entschieden für die zivile Konfliktaustragung ein.“ Der Satz nimmt einige Dinge auf, die in der Debatte waren und bietet eine Zusammenfassung.

Der VIZEPRÄSES: Eingeschoben vor den Absatz, den wir eben abgestimmt haben.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Ich habe Schwierigkeiten damit, dass wir mittlerweile in einem Verfahren sind, wo Anträge ohne Unterstützung sehr schnell gestellt werden können. Ich finde es schwierig, dass viele Anträge kommen, die nur mündlich vorgetragen werden.

Der VIZEPRÄSES: Frau Dr. Reemtsma, dazu möchte ich klarstellen „Während der Tagung können Synodale und ständige Ausschüsse der Landessynode mündlich oder schriftlich Änderungsanträge zu Verhandlungsgegenständen nach den §§ 19 bis 22 stellen. Der Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen, später auch schriftlich eingereicht und an die Synodalen verteilt werden.“ Das ist § 25 Absatz 1 der Geschäftsordnung, nach der verfahren wir im Moment. In einer solchen Beratung können Änderungsanträge ohne Unterstützung eingebracht werden. Sie können auch in der ersten Lesung von Kirchengesetzen jederzeit Änderungsanträge ohne Unterstützung einbringen.

Ich sage einmal, was Herr Prof. Dr. Nebendahl gerade ohne Mikro gesagt hat: „Die Begrifflichkeit, die Herr Borck eben verwendet hat, verstehe ich nicht.“

Bischöfin FEHRS: Ich wollte mich gerade für diese Begrifflichkeit stark machen, weil es eine Klarheit herstellt, zu allem, was wir gerade versucht haben, zu verbinden unter dem Stichwort friedliche Aktivitäten. Dies ist im Prinzip die Debatte des nächsten Textes, mein Ansinnen ist an dieser Stelle, nicht in eine große Grundsatzdebatte zu gehen, sondern es an dieser Stelle zurückzustellen. Da kann ich Frau Dr. Reemtsma verstehen, es ist anstrengend in der gesamten Runde eine Textarbeit zu machen. Mein Antrag ist an dieser Stelle, diesen Antrag zurückzustellen und nach der Debatte über das Impulspapier „Gerechter Friede“ wieder aufzurufen.

Der VIZEPRÄSES: Als Bischöfin kann man leider keine Anträge stellen, weil Sie nicht Mitglied der Synode sind.

Syn. FEHRS: Ich möchte Widerrede geben, zu dem, was Herr Borck gesagt hat. Ich bin der Meinung, dass dieser Satz weder die vielen Punkte, die wir vorher bearbeitet haben mit einem Nachgedanken versehen sollte, noch die Debatte, die wir eben mit Sorgfalt beendet haben nochmal in so einen Satz aufzunehmen. Daher bin ich dagegen, diesen Satz aufzunehmen.

Syn. STRENGE: Herr Präses, hohe Synode, ich möchte das, was Frau Dr. Reemtsma gesagt hat noch einmal aufnehmen. Natürlich haben Sie Recht, Herr Baum, wenn Sie § 25 verlesen, aber wenn wir einen Ausschuss eingesetzt haben, der lange gearbeitet hat und man dann mit neuen Sätzen kommt, bitte ich, dass wir uns eine gewisse Selbstbeschränkung in der Debatte auferlegen. Das schafft sonst eine Synode in so einem Plenum schwer.

Syn. Dr. PAETZMANN: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, gestern haben wir hochengagiert über Gewaltfreiheit diskutiert, eben gerade haben wir einen Antrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl, der auf Gewaltfreiheit im Rahmen des G20-Gipfels hinwies, mehrheitlich abgelehnt und jetzt treten wir für zivile Konfliktaustragung ein, ich finde mich hier nicht mehr wieder. Wir sind doch wohl für Gewaltfreiheit bei G20, was wollen wir dann mit so einem Satz.

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. Paetzmann, das, was wir als Antrag vorliegen haben, haben wir noch nicht abgestimmt. Wir können zur Abstimmung kommen, dann rufe ich auf den Änderungsantrag des Synodalen Borck mit der laufenden Nr. 14 auf, nach den Aufzählungspunkten folgenden Satz einzufügen, den Sie projiziert sehen. Bei einigen Ja-Stimmen und etlichen Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. Dann kommen wir zum vorletzten Absatz.

Syn. Prof. Dr. BÜTTNER: Ich empfinde diesen Absatz als Abschwächung gegenüber den wichtigen Aussagen, die wir vorher gemacht haben. Ich würde diesen ganzen Absatz gerne streichen. Das ist mein Antrag.

Der VIZEPRÄSES: Sehr weitgehend. Ich rufe Herrn Bohl auf.

Syn. BOHL: Uns ist als Ausschuss wichtig, dass dieser Absatz drin bleibt. Wir wollen nämlich mit diesem Papier all die Aktivitäten unterstützen. Ich habe zwei redaktionelle Änderungen. Ich möchte Sie bitten, den „Gipfel für internationale Solidarität“ in „Gipfel für globale Solidarität“ zu ändern. So heißt der jetzt. Und ich möchte Sie bitten, dass wir den letzten Satz so formulieren: „Alle Kirchengemeinden in Norddeutschland werden gebeten, am 7. Juli 2017 zu öffentlichen Friedensgebeten einzuladen.“

Der VIZEPRÄSES: Ich habe hier eine etwas andere Fassung von Herrn Streng: „... ein Friedensgebet zu halten.“ Aber Ihres ist noch deutlicher. Das, was in den Gänsefüßchen steht, ist eine redaktionelle Änderung, darüber brauchen wir nicht zu diskutieren. Dann gibt es den weitest gehenden Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner, das ganz zu streichen, und dann würden wir über die textliche Veränderung abstimmen. Gibt es noch Gesprächsbedarf? Das sehe ich nicht, dann stimmen wir den Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner ab. Bei sieben Enthaltungen und einigen Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Dann kommen wir zur Veränderung des letzten Satzes „Alle Kirchengemeinden in Norddeutschland werden gebeten, am 7. Juli 2017 zu öffentlichen Friedensgebeten einzuladen.“ Ich sehe keine Wortmeldung, dann können wir mit der Abstimmung weitermachen. Einstimmig angenommen, dann kommen wir mit dieser Veränderung zur Abstimmung des vorletzten Absatzes. Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen. Dann kommen wir zum letzten Absatz. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Stahl, bitte.

Syn. STAHL: Wir sind ja in die Geheimnisse der neuen Lutherbibel heute Morgen eingeweiht worden. Als Zielgruppe dieser Erklärung möchte ich, darauf hinweisen, dass das Buch Ezechiel in der Lutherbibel unter der Bezeichnung Hesekiel geführt wird; auch die Übersetzung des Verses entspricht nicht der neuen Lutherbibel.

Syn. MAHLBURG: So wie es da steht, ist es meines Wissens die offizielle Jahreslosung und darum steht es dort so.

Der VIZEPRÄSES: Wobei die Zitation kann man ja auch ändern in Hesekiel, das möchte ich in das Ermessen des Vorbereitungsausschusses stellen.

Syn. BOHL: Es ist ja die Jahreslosung, wie Herr Mahlburg sagte und ich würde vorschlagen, dann Jahreslosung 2017 in Klammern dahinter zu schreiben, denn die Lutherübersetzung nimmt viel von dem, was die Jahreslosung an drive hat, wieder raus.

Der VIZEPRÄSES: In ökumenischer Verbundenheit.

Syn. LOTZ: Ich möchte auf etwas Anderes hinweisen, nämlich auf das Wörtchen wir. Vielleicht kann im Zusammenhang mit dem, was wir im drittletzten Absatz diskutiert haben, noch einmal geklärt werden, wer „wir“ eigentlich ist.

Syn. BORCK: Das habe ich auch überlegt. Ich denke, dass dieses „wir“ im letzten Absatz wieder zu dem breiteren „wir“ zurückkehrt, was in der Erklärung insgesamt der Fall ist. Ich bitte den Text so zu lassen, wie er uns auch vorliegt.

Der VIZEPRÄSES: Ein Antrag liegt uns auch nicht vor. Und nun können wir abstimmen, wer den letzten Absatz so stehen lassen möchte. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. Dann kommen wir zur Erklärung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum G20-Gipfel 7./8. Juli 2017 in Hamburg. Wer kann der Erklärung in der Form, wie wir sie jetzt erarbeitet haben, zustimmen? Bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen beschlossen. Ich danke für die Vorlage und die Beratung.

Syn. Frau SIEKMEIER (GO): Sie hatten gesagt, wir machen nach der Kaffeepause weiter mit dem Positionspapier. Ich würde dafür plädieren, dass wir erst mit den Gesetzen weitermachen, weil wir in Zeitdruck sind und die erste Lesung heute schaffen müssen!

Der VIZEPRÄSES: Trotzdem müssen wir erst eine Kaffeepause machen. Wir haben einen Verfahrensvorschlag, wie wir mit dem Friedenspapier weiter vorgehen wollen, deswegen bin ich nicht so pessimistisch, was die Kirchengesetze angeht.

K a f f e e p a u s e

Der PRÄSES: Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass wir draußen das Buch „Neue Anfänge“ ausgelegt haben. Damit wollen wir auch noch auf die Wanderausstellung hinweisen. Dazu gibt es auch einen Ausstellungskatalog, der an der Garderobe zu einem Sonderpreis von 10 Euro erworben werden kann. Außerdem der Hinweis, dass wir nach der Mittagspause das Kirchengesetz über die Zusammensetzung der Landessynode aufrufen werden. Jetzt gebe ich weiter an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe wieder auf den TOP 6.2. Sie haben auf Ihren Tischen eine Vorlage, nämlich den geänderten Antrag zum Positionspapier. Ich bitte um Einbringung der Änderung durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

Syn. BOHL: Wir haben gestern eine sehr intensive Debatte über dieses Friedenspapier geführt. Die teilweise auch sehr persönliche Debatte hat sich vor allem an den Fragestellungen des zweiten Abschnitts zum Thema „Gewalt überwinden“ entlanggehängt. Ich habe die Diskussion mit großer Freude und großer Hochachtung gehört. Es ist gut, an dieser Stelle noch einmal in die Tiefe zu gehen und genauer zu gucken, wie es eigentlich bezüglich der ethischen Fragestellungen hinausgeht über das, was bislang in unserem Papier erarbeitet worden ist. Wir haben gestern Abend als Ausschuss gemeinsam mit dem Präsidium sowie einem Bischof und einer Bischöfin beraten, wie es mit dem Papier weiter gehen kann. Wir haben festgestellt, dass es nicht um ein fertiges Papier gehen kann, mit dem ein langer Beratungsprozess unserer Synode zu Ende gegangen ist. Vielmehr befinden wir uns auf dem Weg. Man kann es auch Prozess nennen. Der „gerechte Frieden“ ist momentan ein hoch aktuelles Thema, das uns noch lange beschäftigen wird. Es ist nicht abschließend zu klären. Deshalb machen wir Ihnen folgenden Vorschlag, den ich jetzt als Antrag des Ausschusses einbringe. Danach soll der Abschnitt 2 nicht als Position beschlossen werden, sondern als ein Impuls. Er bleibt so im Papier stehen, wird kursiv gedruckt und erhält eine neue Überschrift, nämlich

„Gewalt überwinden – ein Impuls auf dem Weg zu einer differenzierteren friedensethischen Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff“. Damit wird er als ein Impuls für eine weitere Diskussion im Einsatz von Gewalt verstanden. Darin sollen diese, in der synodalen Aussprache geäußerten, Aspekte berücksichtigt werden: Stärkung der demokratischen Institutionen, differenziertere ethische Begründung und vertiefte Betrachtung des Gewaltbegriffs. Die Diskussion dazu soll in einem synodalen Studientag fortgeführt werden. Für den restlichen Text, also den Abschnitt 1 und 3-6 schlagen wir folgende Formulierung vor: „Die Landessynode nimmt die Arbeit des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit Dank zur Kenntnis. Auf dem Hintergrund der synodalen Debatte beschließt die Landessynode die Abschnitte 1, sowie 3-6 als Positionen, auf denen aufbauend konkrete Umsetzungsvorschläge zur weiteren Befassung in der Synode vom Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung erarbeitet werden sollen“. Es ist also in beiden Fällen eine Wegbeschreibung der Arbeit. In den Abschnitten 1 und 3-6 sind wir schon ein Stück weiter. Dort kann die Weiterarbeit aufgrund von Positionen in die Konkretion hinein erfolgen. In der Position 2 geht es darum, mit dem Impuls weiter zu arbeiten und zu einer Grundposition zu finden. Mit aufgenommen haben wir die Unstimmigkeit am Ende des Papiers. Wir haben jetzt den letzten Absatz zum Vorletzten gemacht und ihn „mit Gottes Hilfe“ ergänzt. Wir würden uns freuen, wenn wir das so von Ihnen beschlossen bekommen. Wir werden an dem Thema dranbleiben. Es ist ein Thema, das uns als Synode in einem ganz tiefen Maß beschäftigen wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Einbringung. Wir haben ja gestern schon gesehen, dass wir uns allmählich einem Leitbild annähern. Das heißt also, es ist ein Prozess. Und an einem Prozess hat man zu arbeiten. Wir bestimmen jetzt unsere Positionen und unsere Impulse, an denen wir weiter arbeiten müssen. Die Positionen 1 bis 6, unter Aufnahme von 2, haben sehr viele positive Reaktionen bekommen. Der Fairness halber würde ich Sie jetzt noch einmal aufrufen. Aber nur wenn es ganz große Probleme gibt, sollten Sie sich melden. Ansonsten bitte ich im Lichte dieses Antrages großzügig zu verfahren.

Ich rufe auf Position 1. Gibt es Wortmeldungen dazu?

Position 3? Keine Wortmeldung.

Position 4? Keine Wortmeldung.

Position 5? Keine Wortmeldung.

Position 6? Herr Feller bitte.

Syn. FELLER: Ich möchte den Antrag stellen, dass die sehr differenzierte Stellungnahme durch die Theologische Kammer in die weitere Bearbeitung einfließt. Ich fände es sehr schade, wenn die Gesichtspunkte, die gestern auch in der Debatte zur Sprache kamen, einfach subsumiert würden unter diesen drei Überschriften. Es wäre schön, wenn das Papier online zur Verfügung gestellt würde und sich der Ausschuss bereit erklärt, den eigenen Text daraufhin noch einmal durchzusehen.

Die VIZEPRÄSES: Ich denke ohne die Theologische Kammer werden theologische Texte auch nicht beschieden.

Syn. MAHLBURG: Ich habe in mehreren Tageszeitungen gelesen, dass Deutschland momentan der fünftgrößte Waffenexporteur ist. Wir sollten im kursiv gedruckten Teil des Textes dann schon schreiben, wie der Stand der Dinge im Moment ist.

Die VIZEPRÄSES: Ich denke, das ist eine redaktionelle Änderung, die dann entsprechend vorgenommen wird. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann frage ich die Synode, stellen

Sie sich hinter diese Positionen, die ich eben aufgerufen habe? Ich sehe jetzt doch noch eine Wortmeldung. Herr Decker hat das Wort.

Syn. DECKER: Es geht mir jetzt um den Prozess im Ganzen. Es soll weiter daran gearbeitet werden, aber wir müssen auch eine zeitliche Grenze ziehen. Wir sollten ein bisschen Druck dahinter haben, bis wann das Ganze so beraten ist, dass wir es hier dann auch beschließen können. Da wäre es sicherlich günstig, wenn es noch in der Legislaturperiode dieser Synode passieren würde.

Die VIZEPRÄSES: Wir hören Ihr Votum wohl und werden es in unseren Herzen bewegen. Ich frage jetzt die Synode, stellen Sie sich hinter die fünf Positionen, die aufgerufen wurden? Dann bitte ich jetzt um das Kartenzeichen. Bei mehreren Enthaltungen ist das jetzt eine Grundlage unseres Arbeitens.

Ich rufe jetzt auch auf: das Kursivgedruckte – Position 2, so wie es jetzt aufgeschrieben ist, als ein Impuls auf dem Weg. Wünscht jemand das Wort und hat einen Verfahrensvorschlag?

Syn. Frau LIETZ: Es ist kein Verfahrensvorschlag, aber ein Beitrag zu den Anstrichen. Ich fand gestern den Impuls sehr interessant, über Wege der Gewaltfreiheit nachzudenken. Vielleicht könnte das als vierter Punkt noch dazu genommen werden.

Die VIZEPRÄSES: Was sagt der Ausschussvorsitzende dazu?

Syn. BOHL: Es ist völlig richtig, was Du sagst. Ich möchte aber vermeiden, dass wir hier wieder in eine Textarbeit kommen. Es ist ein Impulspapier und es bleibt uns völlig unbenommen dazugehörige Gedanken noch mit aufzunehmen.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Ich bin mir bewusst, dass ich keinen Antrag stellen kann, aber ich möchte einen Vorschlag machen. Bei dem Anstrich „differenzierte ethische Begründung“ fände ich das Wort „Betrachtung“ sachgemäßer, als das Wort „Begründung“. „Begründung“ könnte den Eindruck erwecken, dass der Text, der hier als Impuls verstanden werden soll, die Position ist, die noch besser begründet werden soll. Die Debatte gestern hat aber gezeigt, dass wir darin nicht ganz einig gewesen sind.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe die Körpersprache des Ausschussvorsitzenden, der das aufnimmt; dieser Wunsch wird als solcher umgesetzt. Das Wort hat jetzt Herr Borck.

Syn. BORCK: Ich möchte gerne, nachdem dieser Abschnitt abgestimmt ist, noch etwas zum Umgang mit dem Ganzen und der Überschrift sagen. Das wollte ich gerne ankündigen.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, dann lasse ich über den kursiv gedruckten Impuls abstimmen. Wer ist dafür? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Bei zwei Gegenstimmen ist der Impuls dann so angenommen. Herr Borck, dann haben Sie jetzt das Wort.

Syn. BORCK: Ich habe die Frage, wie jetzt weiter damit umgegangen wird und unter welcher Überschrift und mit welchen Texten eigentlich genau? Das Papier hat ja ursprünglich einen Zusammenhang unter einem umfassenden Friedensbegriff. Darauf ist gestern auch besonders hingewiesen worden. Vor diesem Hintergrund finde ich es stärker, wenn wir das Papier als Einheit beieinander ließen. Das bedeutet aber, dass wir ganz nüchtern sagen müssen, worum es sich dabei handelt. Es handelt sich dann nämlich um eine Vorlage des Ausschusses der Synode. Entsprechend Punkt 1, den wir hier stehen haben, mit samt den Änderungen und auch

der Änderung, die unter Punkt 2 steht, sagen wir, dass die Synode sich diese Abschnitte zu eigen macht. Und beim zweiten Abschnitt sagen wir, dass die Synode das als Impuls in die weitere Beratung gibt. Meines Erachtens ist das auch nach außen hin eine sehr deutliche Anzeige, wo wir sind und wo wir noch nicht sind.

Die VIZEPRÄSES: Genauso ist das gemeint und das wird sicher der Ausschussvorsitzende auch so bestätigen.

Syn. BOHL: Genauso ist es gemeint und wir haben auch schon eine Fassung, die den zweiten Abschnitt drin lässt. Ich glaube, dass wir gut damit leben können, wenn wir genau diese Formulierung, dass die Synode sich etwas zu eigen macht unter die Überschrift „Positionspapier zum Thema `Gerechter Frieden`“ dazu nehmen. Damit ist dann deutlich, was tatsächlich positioniert worden ist und was auch nicht.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben allerdings bisher die Überschrift noch nicht abgestimmt und ich denke, das ist genau das, was Herr Borck angesprochen hat und was wir mit aufnehmen können. Wir haben dann ein Papier mit Positionen und Impulsen, das auf Weiterarbeit drängt. Wenn wir so verfahren können, nehme ich das alles auf in diesen Antrag und bitte darum, dass die Synode entscheidet, dass wir so verfahren.

Wer das so möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen ist das so beschlossen. Und ich freue mich, dass wir zu diesem Abschluss gekommen sind.

Bevor wir nun in die Mittagspause gehen, werden wir noch einige Minuten innehalten.

M i t t a g s p a u s e

Der VIZEPRÄSES: Wir singen das Lied 97: Holz auf Jesu Schulter.

Ich rufe den TOP 3.2: „Kirchengesetz über die Zusammensetzung der Landessynode“ auf und bitte Herrn Dr. von Wedel um die Einbringung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Mitsynodale, ich habe Ihnen für die Kirchenleitung das Landessynodenbildungsgesetz einzubringen. Über diese Kurzbezeichnung kann man, wie schon beim Kirchenkreissynodenbildungsgesetz, unterschiedlicher Auffassung sein. Jedenfalls hat das Ganze nichts mit „Bildung“ im Sinne von Aus- und Fortbildung oder gar Persönlichkeitsbildung oder humanistischer Bildung zu tun, sondern ausschließlich damit, wie die Landessynode zustande kommt.

Das Gesetz bietet für den, der sich schon seit einigen Jahren mit dem Zustandekommen unserer Synoden beschäftigt, nichts wesentlich Neues. Insbesondere die, die schon an der Verfassungsdiskussion und an der Verfassungsgebenden Synoden teilgenommen haben, kennen die Grundstruktur dieser Vorschriften. Auch bei der Landessynode wird nicht von dem repräsentativen System abgewichen, dass jeweils die untere Ebene die nächst höhere Ebene im Wesentlichen bestimmt. Für die Kirchenkreissynoden sind dies die Kirchengemeinderäte, für die Landessynode sind dies die Kirchenkreissynoden. Im Rahmen der Verfassungsgebenden Synoden hat man sich auch mit der Grundfrage, ob die Landessynode irgendwelche direkten plebiszitären Elemente enthalten soll, und ob sie in direkter Wahl gewählt werden soll, noch einmal auseinander gesetzt. Der Vorschlag des Direktwahlsystems hat in keinem der beteiligten Gremien auch nur eine irgendwie relevante Anzahl von Befürwortern gefunden. Jetzt setzen wir das Ergebnis dieses Prozesses, das sich in den entsprechenden Verfassungsbestimmungen über die Landessynode niedergeschlagen hat, um.

Im Einführungsgesetz gab es bereits ein Landessynodenwahlgesetz, nach dem jedoch lediglich die Erste Landessynode gebildet werden sollte und gebildet wurde. Damals konnte, weil die Strukturen in Mecklenburg und Pommern andere waren, nicht ohne weiteres das ursprüngliche nordelbische Landessynodalwahlgesetz, das weitgehend der jetzigen Verfassungslage bereits entsprochen hätte, eins zu eins umgesetzt werden. Dafür fehlten in Mecklenburg und Pommern zum Teil die notwendigen Wahlgremien im Dienste- und Werke-Bereich. Das jetzige Gesetz über die Bildung der Landessynode lehnt sich eng an das im Einführungsgesetz enthaltene Landessynodalwahlgesetz an und setzt in allen Punkten, was ja auch selbstverständlich ist, die Verfassungsbestimmungen über die Bildung der Landessynode um.

Im Vorfeld der Diskussionen sind eigentlich nur zwei Punkte hinsichtlich der Umsetzung der Verfassungsbestimmungen diskutiert worden, auf die ich hier vorab kurz eingehen möchte, ehe ich Ihnen dann in sehr kurzer und kursorischer Form die Punkte erläutere, in denen das jetzt vorliegende Gesetz von dem im Einführungsgesetz enthaltenen Landessynodalwahlgesetz abweichen muss.

1. Bei der Erarbeitung dieses Gesetzes wurde ein Punkt schwierig, der nach Ansicht der meisten Juristen eindeutig war, nach der Erinnerung vieler Werkesynodaler und auch vieler Mitglieder der Verfassungsgebenden Synode aber eigentlich hätte anders sein sollen. Es geht um die Frage, wer vorschlagsberechtigt für die Kandidaten ist, die sich als Werkesynodale ja nicht den Kirchenkreissynoden, sondern der Wahlversammlung auf landeskirchlicher Ebene stellen. Im alten Nordelbien wurden die Werkesynodalen der nächsten Amtsperiode auf der letzten Tagung der amtierenden Synode durch diese gewählt, wobei die Kammer für Dienste und Werke die Wahlvorschlagsliste erstellte. Diese Wahl neuer Synodaler durch die alte Synode ist als problematisch empfunden worden, weshalb in den Beratungen zur Nordkirchenverfassung und zum Landessynodenwahlrecht die Wahlversammlung „erfunden“ wurde. Diese hat sich als demokratisch legitimierter Wahlkörper, der die Vielfalt der Dienste und Werke widerspiegelt, bewährt.

Auch das alleinige Vorschlagsrecht der Kammer für Dienste und Werke ist eigentlich von Anfang an als nicht vernünftig angesehen worden, weil die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke damit einen sehr großen Einfluss im Hinblick auf die Bestimmung von Landessynodalen gehabt haben. Die wenigen Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke schlugen mehr als 1/10 der Mitglieder der Landessynode vor, während die vielen Mitglieder der Kirchenkreissynoden eine im Verhältnis ihrer viel geringeren Zahl von Synodalen, die auf den jeweiligen Kirchenkreis zur Wahl entfielen, zu wählen hatten. Dieses System ist jedoch auch im Einführungsgesetz übernommen worden. Die Verfassungsbestimmung, um die es hier geht, ist Artikel 120 Absatz 1 Nummer 6. Dort heißt es, dass die Kammer für Dienste und Werke der Wahlversammlung nach Artikel 80 Absatz 4 Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in die Landessynode vorschlägt. (Artikel 80 Absatz 4 regelt die Wahlversammlung und die Wahl der 18 Werke-Synodalen durch diese. Auf Artikel 80 werden wir noch zurückkommen). Der entscheidende Punkt ist der, dass es dort eben nicht heißt, dass die Kammer für Dienste und Werke „die Bewerberinnen und Bewerber“ vorschlägt, sondern nur „Bewerberinnen und Bewerber“, also keineswegs alle oder als Einzige. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift kann man entnehmen, dass die seinerzeit mit der Wahl der jeweiligen Gremien befassten Ausschüsse der Verfassungsgebenden Synode die Wahlvorschlagsrechte möglichst nicht beschränkt wissen wollten. Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung legt ausdrücklich fest, dass alle Kirchenmitglieder das Recht und die Pflicht haben, an der Leitung der Kirche mitzuwirken. Damit würde es sich schlecht vertragen, dass für Teile der Bildung der kirchenleitenden Organe die Kirchenmitglieder von dem Vorschlagsrecht vollständig ausgeschlossen

sind. Es ist schon hinreichend dadurch erschwert, dass jeder Vorschlag eines Gemeindeglieds zehn Unterschriften zur Unterstützung benötigt. Soweit in § 14 des Landessynodenwahlgesetzes im Rahmen des Einführungsgesetzes das alleinige Vorschlagsrecht der Kammer für Dienste und Werke aufgenommen war, war dies ersichtlich dem Übergang geschuldet. Wir als Landessynode haben auch im Rahmen des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes das Vorschlagsrecht für Werkesynodale nicht etwa auf die Konvente der Dienste und Werke beschränkt, sondern es allen Gemeindegliedern zugestanden, auch wenn die Wahl nur durch die Kirchengemeinderäte erfolgt.

2. Auch der zweite Diskussionspunkt im Vorfeld der Arbeit an diesem Gesetz betraf er die Werkesynodalen. Nach der jetzt geltenden Verfassung (Artikel 80 Absatz 9) ist es so, dass die Stellvertretung und das Nachrücken sich nicht mehr nach etwaiger Gruppenzugehörigkeit (Ehrenamtliche oder kirchlich Mitarbeitende, Hauptamtliche) richten, sondern allein nach der bei der Wahl durch die Wahlversammlung erzielten Stimmenzahl. Das bedeutet, dass sowohl bei der Hinzuziehung von Stellvertretern, wie bei dem Nachrücken von Synodalen, die ja nach der Stellvertreterliste nachrücken, es passieren kann, dass anstelle eines Synodalen mit einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit, nun jemand nachrückt, der einer anderen Gruppe angehört. Dies ist aber auch verfassungsrechtlich geboten, die Formulierungen in Artikel 80 Absatz 4 und 9 der Verfassung sind eindeutig. Der synodale Rechtsausschuss geht von einer Verfassungswidrigkeit einer dauerhaften einfachgesetzlichen Absicherung eines Gruppenproporz im Stellvertretungs- oder Nachrückfall aus. Insofern hat sich die Rechtsauslegung und die Rechtsetzung weiter entwickelt, auch im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz gibt es bei den Werke-Synodalen nun keine Berücksichtigung eines Gruppenproporz im Stellvertretungs- oder Nachrückfall mehr, wodurch sich - nebenbei bemerkt - die praktische Handhabung dieser Fälle deutlich vereinfacht.

Schließlich ist Ihnen mit den Synodenunterlagen eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke zugegangen, die gleichzeitig einen Änderungsantrag der Kammer zum Gesetzentwurf enthält. Auch hier geht es um die Werke-Synodalen und zwar um die Anzahl der Ehrenamtlichen und der Hauptamtlichen unter diesen. Tatsächlich sind bei der Bildung der Ersten Landessynode in der Wahlversammlung die Werke-Synodalen mit zwei nach Gruppen getrennten Stimmzetteln gewählt worden, wie es § 18 Absatz 4 des Ersten Landessynodalwahlgesetzes vorsah. Die Wahlversammlung hat dann zehn Ehrenamtliche und acht hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger landeskirchlicher Werke als Werke-Synodale gewählt, ohne dass dies im Ersten Landessynodalwahlgesetz festgeschrieben war. Die von der Kammer für Dienste und Werke geforderte Festschreibung eines bestimmten Proporz würde aber nach jetziger Rechtsauslegung Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung widersprechen, demzufolge die Wahlversammlung ausdrücklich „achtzehn Synodale aus dem Bereich der Landeskirche Dienste und Werke wählt, darunter insgesamt höchstens acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Die Verfassung schreibt also insoweit gerade keine feste Gruppenzugehörigkeit und keinen Proporz vor, sondern legt nur eine Höchstzahl fest. Der Rechtsausschuss hält es deshalb für möglich, dass jede Festlegung einer festen Quote von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen für die Wahl durch die Wahlversammlung verfassungswidrig sein könnte. Im Rechtsausschuss der Verfassunggebenden Synode ist seinerzeit auch ausdrücklich als „Schreckgespenst“ der jetzigen Formulierung in Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung gesagt worden, dass nach dieser Formulierung auch sechzehn Ehrenamtliche und nur zwei Hauptamtliche Synodale gewählt werden könnten, weil unter den achtzehn Synodalen zumindest jedenfalls ein Pastor und ein Mitarbeiter sein müssen.

Auch aus anderen Verfassungsbestimmungen ergibt sich nichts anderes, denn die Mehrheit der Ehrenamtlichen in der Synode ist durch die Verteilung im Übrigen immer gewährleistet,

ganz egal, in welchem Umfang die Wahlversammlung Mitarbeitersynodale oder Ehrenamtliche wählt. Sie kann ja (und das sichert die Mehrheit der Ehrenamtlichen in der Gesamtsynode ab) höchstens acht Hauptamtliche wählen. Das Verhältnis der Ehrenamtlichen zu den Hauptamtlichen kann sich dann zwar bei der Stellvertretung und bei Nachrückern verschieben. Eine Grenze bei Nachrückern oder Stellvertretern sehen die Verfassungsbestimmungen nur für die Hauptwahl vor, nicht aber bei Stellvertretung und Ersatzmitgliedern. Zu dieser Handhabung hat sich seinerzeit die Verfassungsgebende Synode entschlossen, weil ansonsten die Handhabung von Stellvertretung und Nachrückern viel zu kompliziert wäre und jedenfalls schnell eine Entscheidung fast nie herbeigeführt werden könnte, wer vertreten darf und viel häufiger Nachwahlen erforderlich wären. Auch durch dieses Stellvertretungs- und Nachrückverfahren kann sich aber an der Ehrenamtlichenmehrheit in der Landessynode nichts verändern.

Die Autoren dieses Gesetzes, die Kirchenleitung, die synodalen Rechtsausschüsse und die Theologische Kammer haben daher eine Festlegung eines Proporztes im Wahlgesetz als nicht dem Geist der Verfassung entsprechend abgelehnt und schlagen Ihnen die Gesetzesformulierung gleichlautend mit der Verfassungsformulierung so vor, wie Sie Ihnen jetzt vorliegt.

Viele kleinere Änderungen im Landessynodalbildungsgesetz gegenüber dem im Einführungsgesetz enthaltenen Landessynodenwahlgesetz ergeben sich aus der Anpassung an die inzwischen in Kraft getretene Verfassung und die dadurch entstandenen einheitlichen Strukturen im Dienste- und Werke-Bereich für alle Kirchenkreise. Auch im Landessynodalbildungsgesetz gehen wir jetzt hinsichtlich der Verteilung der Gemeinde- und Pastorensynodalen nach der Gemeindegliederzahl von dem Verfahren „Saint-Lague“ aus. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich dadurch nach augenblicklichem Stand nicht.

Zur Klarstellung wird in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 aufgenommen, dass für die Bildung und ordnungsgemäße Zusammensetzung der Wahlversammlung der Wahlbeauftragte der Nordkirche verantwortlich ist. Über die Änderung in § 7, wonach die Stellvertretung nur noch nach Stimmzahl geht und die Gruppenzugehörigkeit keine Rolle spielt, habe ich schon gesprochen. Ebenso über die Änderungen in § 8, wonach für die Werkesynodale nicht die Kammer für Dienste und Werke allein, sondern nur auch vorschlagsberechtigt ist. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird ebenso wie im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz die Zahl der Unterstützer für Wahlvorschläge von Gemeindegliedern von fünf auf zehn erhöht. In § 9 Absatz 3 Nummer 3 ist zur Klarstellung aufgenommen worden, dass Wahlveröffentlichungen auch im Internet erfolgen können. Die entsprechenden Folgeänderungen, die sich aus der Wahl der Werkesynodalen in der Wahlversammlung nur noch aufgrund eines Stimmzettels ergeben, wozu ich Ihnen die Begründung geliefert habe, ergeben sich in den §§ 12, 13, 23 und 28, ohne dass hier noch einmal andere inhaltliche Festlegungen getroffen werden, als eben nur die Tatsache, dass es nach Auffassung des Rechtsausschusses und der Autoren dieses Gesetzes verfassungswidrig wäre, mit getrennten Stimmzetteln zu wählen.

Die Kirchenleitung empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzes, da sie der Auffassung ist, dass mit diesem Gesetz nicht nur die Verfassung richtig umgesetzt wird, sondern auch durch den weitgehenden Gleichlauf mit dem Kirchenkreissynodenbildungsgesetz die Einheit der kirchlichen Rechtsordnung in Wahlfragen so am besten gewahrt ist.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel. Ich bitte jetzt Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, lieber Henning, ich danke Dir dafür, dass Du überprüfst, ob ich mitarbeite. Ich bitte Sie in der Gesetzesvorlage die Seite 27 aufzuschlagen und bitte Sie

in § 8 Absatz 1 folgende Worte zu streichen: „bis drei“. Hier hat es eine redaktionelle Änderung gegeben, so dass einige Absätze entfallen sind.

Zur Stellungnahme des Rechtsausschusses. Wir haben am 31.10.2016 sowie am 24.11.2016 beraten und einige redaktionelle Änderungsvorschläge gemacht, die von der Kirchenleitung übernommen worden sind.

Wir haben uns mit der Frage beschäftigt, ob § 8 der Verfassung entspricht. Ihnen liegt ein Änderungsantrag der Kammer für Dienste und Werke vor, die die Zahl acht festschreiben möchte. Die Verfassungsbestimmung regelt den Zahlenraum von höchstens acht und mindestens eins. Dieser scheint durch den Änderungsantrag der Kammer erfüllt zu sein. Wir müssen allerdings die Verfassungsgeschichte mit berücksichtigen. Und die zeigt uns, dass Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke ein Vorschlagsrecht für Gemeinodesynodale haben und umgekehrt Gemeinodesynodale auch Kammersynodale vorschlagen können.

Der Rechtsausschuss kann die Annahme dieses Gesetzesentwurfes nur empfehlen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Ich bitte jetzt Herrn Brenne um die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht auf seiner Sitzung am 08.12.2016 eingehend beraten.

Unsere kleinen Meckereien und Anregungen wurden dankenswerterweise gehört und beherzigt, so dass sie in den Ihnen nun vorliegenden Entwurf eingeflossen sind.

Mit einer Ausnahme, die sich wieder aus der von mir schon früher monierten Praxis ergibt, einzelne Regelungen aus dem von uns bereits im Jahr 2013 beschlossenen Geschlechtergerechtigkeitsgesetz immer wieder in jedem einzelnen Gesetz neu zu beschließen. In § 20 des Gesetzes heißt es in Satz 2: Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

In dem ursprünglichen Entwurf hieß es: Dabei soll auch auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

Der Rechtsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, das „auch“ zu streichen, weil es sich insoweit um eine Doppelung handele, da bereits das Wort „geachtet“ ausdrücke, dass der Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz nicht alleiniges Kriterium sein könne. Wir jedoch empfehlen, wenn nicht auf diesen Satz in Gänze verzichtet werden soll, da damit lediglich die Regelungen des § 5 des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wiederholt werden, das Wort „auch“ wieder aufzunehmen, um deutlich darauf hinzuweisen, dass die Geschlechterrepräsentanz wichtig ist, aber nicht vorrangiges Kriterium bei der Berufung von Mitgliedern der Landessynode sein kann.

Ansonsten empfiehlt Ihnen der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht die Annahme des vorliegenden Entwurfes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Ich bitte jetzt Herrn Magaard um die Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke.

F. MAGAARD: Die Kammer für Dienste und Werke stimmt dem neuen Landessynodalbildungsgesetz im Grundsatz zu, befürwortet aber, in dem Gesetz ein festes Verhältnis von acht hauptamtlichen zu zehn ehrenamtlichen Werkesynodalen gesetzlich festzuschreiben - in dem von der Verfassung in Artikel 80 gesetzten Rahmen

Änderungsantrag zur Anzahl der hauptamtlichen Werke-Synodalen

- a. Die Kammer beantragt, in § 4 LSynBG (Wahl durch die Wahlversammlung) Absatz 1 Satz 2 „**höchstens**“ **zu streichen**.
- b. In der Folge dieser Änderung ist in §12 Absatz 4 die Maßgabe zu formulieren, dass für die Wahl der Werke-Synodalen **zwei Stimmzettel zu verwenden** sind, einerseits für die Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeitenden (8), andererseits für die Gruppe der ehrenamtlich Tätigen (10).

Begründung:

Laut Verfassung Artikel 80 wählt die Wahlversammlung „achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter insgesamt höchstens acht Synodale aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter“. Für die Bildung der ersten Landessynode wurden im Einführungsgesetz der Nordkirche getrennte Wahlzettel für Ehren- und Hauptamtliche eingeführt, woraus sich in der Konsequenz ein vor der Wahl festzulegendes Verhältnis von hauptamtliche zu ehrenamtlichen Mandaten ergab, in diesem Fall 8 hauptamtliche zu 10 ehrenamtlichen. Der neue Entwurf weicht von dieser bewährten Praxis ab und übernimmt in § 4 den Wortlaut der Verfassung mit der Konsequenz in § 10, dass auf einem gemeinsamen Wahlzettel gestimmt, Haupt- und Ehrenamtliche sich also gemeinsam um die insgesamt 18 Mandate bewerben müssen. Für die Ehrenamtlichen gilt dabei eine Anzahl von mindestens 10 bis zu 16 Mandaten, bei den die Hauptamtlichen von höchstens 8 bis mindestens 2, nämlich je ein/e Mitarbeiter/in und ein/e Pastor/in.

Die grundsätzlichen Proporz zwischen Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden und Pastor/innen in nordkirchlichen Gremien allgemein und in der Landessynode im Speziellen sind eine gewollte Balance der verschiedenen Akteursgruppen. In Beschlussgremien haben Ehrenamtliche stets die Mehrheit und der Einfluss von Mitarbeitenden und Pastor/innen ist beschränkt; bei nur bis 2 hauptamtlichen von 18 Werkesynodalen würde allerdings bei den Diensten und Werken der Anteil der Hauptamtlichen deutlich unterhalb der sonst üblichen Anzahl der Mitarbeitenden sowie Pastor/innen liegen, deutlich unterhalb auch der Anzahl von Hauptamtlichen, die von den Kirchenkreissynoden in die Landessynode gewählt werden. Und das, obwohl Dienste und Werke stark vom hauptamtlichen Engagement geprägt sind.

Verfassungsrechtlich wäre es am einfachsten, in der das Wort „höchstens“ in Artikel 80 (4) der Verfassung zu streichen. Da Verfassungsänderungen in der Regel vermieden werden sollen, favorisiert die Kammer die Änderung auf der Ebene des Gesetzes, also nur das LSynBG in § 4 Abs. 1 des Entwurfs entsprechend der o. a. Formulierung zu ändern. Die Kammer hält dies für verfassungskonform, zumal dies ja auch bei der letzten Wahl zu keiner Beanstandung geführt hat. Artikel 80 Absatz 10 Verf. sagt ja, dass „das Nähere durch Kirchengesetz geregelt wird“. Wenn die Verfassung vorgibt „höchstens“, könnte es im einfachen Gesetz 8 oder 7 oder 6 oder wie viel immer sein. Diesen Spielraum räumt Artikel 80 Absatz 4 mit der Formulierung „höchstens“ ein.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Magaard. Ich bitte jetzt Herrn Dr. Havemann um die Stellungnahme der Theologischen Kammer.

Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer hat intensiv über die Frage beraten, wer Kandidaten aus dem Bereich der nordkirchlichen Dienste und Werke für die Landessynode vor-

schlagen kann: alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, wie nach dem Gesetzesentwurf, oder nur die Wahlversammlung?

Tatsächlich kann es für wahlberechtigte Gemeindeglieder schwierig sein zu erkennen, welche Personen durch die Wahlversammlung für die Landessynode wählbar sind. Ein Vorschlagsrecht für alle Wahlberechtigten bringt einen zusätzlichen Kommunikations- und Abstimmungsbedarf mit sich.

Die Theologische Kammer spricht sich dennoch für den vorliegenden Gesetzesentwurf aus. Die Entscheidung der Verfassunggebenden Synode für das Verfahren der Wahlversammlung diene wesentlich dem Ziel, einem neuen Verhältnis von Kirchengemeinden einerseits und Diensten und Werken andererseits im Wahlverfahren Ausdruck zu geben. Dieses Verhältnis, wie es für die gemeinsame Nordkirche in der Verfassung fixiert wurde, war stark an das nordelbische Modell angelehnt, wurde aber gerade in diesem wesentlichen Punkt modifiziert: Das frühere sogenannte „Zwei-Säulen-Modell“, das als Bild ein Nebeneinander von Kirchengemeinden und Diensten und Werken suggeriert, wurde aufgehoben und in ein stärkeres Miteinander überführt, ohne die besondere Stellung der Dienste und Werke in Frage zu stellen.

Nach Artikel 1 unserer Verfassung ist Kirche Jesu Christi in den Diensten und Werken und ihren diakonischen Einrichtungen ebenso gegenwärtig wie in den Kirchengemeinden: und zwar hier wie dort genau da, wo Menschen dies auch leben – sich, in der Sprache unserer Bekenntnisse formuliert, „um Wort und Sakrament versammeln“. Gleichzeitig bleiben Kirchengemeinden und Dienste und Werke nach Artikel 114 (4) aber „in ihrer Verantwortung und in ihrem Wirken aufeinander bezogen“.

Um dieses spezifische Miteinander in der Struktur der Landessynodenwahl zu verankern, wurde nach Artikel 80 (4) die Wahlversammlung als neuer Wahlkörper eingeführt. Der Verfassunggebenden Synode war sich bewusst, dass sie dafür ein komplizierteres Wahlverfahren in Kauf genommen hat. Wenn das Vorschlagsrecht aus pragmatischen Gründen auf die Wahlversammlung eingeschränkt würde, ginge ein wesentlicher Zweck dieser Wahlversammlung verloren.

Der VIZEPRÄSES: Alle Einbringungen und Stellungnahmen sind nun erfolgt. Wir kommen zur Aussprache.

Syn. STRENGE: Ich möchte als Werkesynodaler die Argumente der Kammer für Dienste und Werke unterstützen. Es gibt zwei Möglichkeiten: die Kammer hat das alleinige Vorschlagsrecht oder es gibt ein Vorschlagsrecht zusätzlich auf Gemeindeebene. Artikel 120 Absatz 6 der Verfassung lässt beides zu. Im § 14 Absatz 4 steht allerdings: die Kammer hat das alleinige Vorschlagsrecht, somit könnte man es jetzt auch wieder tun. Zwei Fragen stellen sich: Zum einen die Frage nach der Tradition und zum anderen die Frage, welches Verfahren demokratischer ist. Die Wahlversammlung ist erfunden worden und in der Verfassung festgeschrieben. Ich frage mich, ob in unserer Kirche mit 2,2 Millionen evangelischen Christen es realistisch ist, ihnen allen ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Man könnte dies zwar tun, aber ich denke, es könnte viel Verwirrung geben, da die vorgeschlagenen ausschließlich Mitarbeitende oder Ehrenamtliche der landeskirchlichen Dienste und Werke sein können. Das Gegenargument, dass Werkesynodale auch Gemeindeglieder vorschlagen können und umgekehrt, spricht meines Erachtens nach nicht dagegen.

Historisch gesehen haben wir in der Untergruppe Wahl über die 18 Synodalplätze nachgedacht. Zunächst gab es das Verhältnis von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen von 12 zu 6. Mit Unterstützung der Hauptbereiche haben wir das Verhältnis nach 10 zu 8 verändert.

Wenn Sie jetzt über das Gesetz beraten, lassen Sie sich bitte nicht durch juristische Reden ins Bockshorn jagen. Wir können es so, aber auch anders machen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Streng. Dann gucken wir mal, ob Sie prophetische Gaben haben oder nur etwas hinter den Kulissen abgesprochen ist.

Syn. Frau SIEKMEIER: Ich möchte meine eigene Stellungnahme dazu machen und mich gleichzeitig auf die Stellungnahme der Kammer beziehen. Ich weiß nicht, wie das juristisch zu regeln ist, aber das Ergebnis ist mir wichtig. In meinem Ergebnis sollte stehen, dass wir am Ende wie zur Wahl der ersten Landessynode zwei Stimmzettel haben und das wir festlegen, wie viele Hauptamtler und wie viele Ehrenamtler zu wählen sind, nämlich 8 zu 10. Ich bin selbst 2012 als ehrenamtliche Werkesynodale gewählt worden und ich kannte aus der Wahlversammlung niemanden und gehe auch davon aus, dass mich niemand kannte. Ich habe also offenbar von der Trennung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen profitiert. 2012 haben sich 20 Kandidaten aus Reihen der Hauptamtlichen vorgestellt, 8 von ihnen wurden gewählt. Anschließend haben sich 23 Ehrenamtliche vorgestellt. Von Ihnen wurden 10 gewählt. Ich fand das übersichtlich und klar strukturiert und es gab keine Konkurrenz zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen. Nach der neuen Regelung müssten sich mindestens 36 Kandidaten vorstellen, mindestens doppelt so viele wie gewählt werden sollen und diese würden auf einem geteilten Stimmzettel gewählt. Ich sehe darin weder eine Verbesserung oder Vereinfachung, sondern nur Druckaufwand. Für die Mitglieder der Wahlversammlung bedeutet das etwa eineinhalb Stunden Kandidatenvorstellungen und ich kann mir vorstellen, dass da Unbekannte Namen leichter durchrutschen. Ein zweiter Aspekt ist für mich, dass nach meiner Auffassung die Ehrenamtler in der Synode die Mehrzahl haben sollten, da wir den Blick von außen brauchen. Wenn man nach dem neuen Gesetz geht, könnten die Ehrenamtler gestärkt werden. Aber: Ich war im Vorbereitungsausschuss zur Themensynode und dort können sich vollberufstätige Ehrenamtliche nur im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten engagieren. Ich war daher froh, dass die Hauptlast der Arbeit im Vorbereitungsausschuss, Stellvertretung und Vorsitz, von Hauptamtlichen übernommen wurden. Alles, was bereits zur Verfassungsmäßigkeit zur Wahl der 1. Landessynode gesagt wurde, finde ich auch, muss es aber nicht nochmal ausführen. Ein Problem habe ich mit der Nachrückerregelung. In der Begründung zu § 28 ist zu lesen, dass eine Gruppenzugehörigkeit keine Rolle mehr spielt. Das ist sicherlich die Folge des Wählens mit einem Wahlzettel. Ein Ehrenamtler kann auf einem Hauptamtler folgen und umgekehrt. Damit ist allerdings der grundsätzliche Proporz nicht mehr gewährleistet. Dieses Problem sehe ich auch bei der Stellvertreterregelung der Teilnahme an der Synode. Bisher haben wir hier eine deutliche Trennung und das halte ich für eine bewährte Praxis, die wir ruhig beibehalten sollten. Ich habe dazu einen grundsätzlichen Antrag formuliert, den ich zu § 4 einbringen würde.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe einen Punkt nicht verstanden. Nämlich den mit dem Wahlzettel. Ich entsinne mich während meiner Tätigkeit in der Synode, Stimmzettel mit der Kennzeichnung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Hand gehabt zu haben. Das kann man bei der Wahlversammlung auch machen. Wenn es ein anderes Problem ist, müssten die Verfechter der zwei Wahlzettel mir das noch einmal erläutern. Die 2. Frage ist die nach dem, was wir verfassungsmäßig dürfen und was nicht. Ich möchte ins Gedächtnis rufen, dass Verfassung und Einführungsgesetz zur Verfassung auf derselben Synodentagung final verabschiedet wurden und ich entsinne mich, dass wir das Gesetz ausdrücklich „Gesetz zur Wahl der 1. Landessynode“ genannt haben. Wir haben damit bestimmt, dass dieses Gesetz sofort nach der Wahl außer Kraft tritt. Wir wussten also alle, dass wir ein neues Landessynodenwahlgesetz verabschieden müssen. In der Auslegung juristischer Texte ist es hilfreich, sich die Intention des Gesetzgebers zu vergegenwärtigen. In diesem Fall angewandt zeigt sich, dass der hier vorliegende Entwurf der Kirchenleitung zu § 4 die Intention des Verfassungsgebers aufnimmt, keine absolute Teilung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen zuzulassen.

Syn. BAUCH: Ich finde gerade die Verquickung der damaligen Verfassunggebenden Synode und dem, was sie gedacht und gemeint hat, sehr ungünstig, da viele der hier Anwesenden nicht dabei waren. Das impliziert die Haltung, dass die Juristerei mehr Recht hat, als die jetzt entscheidenden Synodalen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es eine kirchenpolitische Entscheidung ist, ob wir in eine Konkurrenz zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen kommen wollen. Das wird automatisch entstehen, wenn wir bei diesem Entwurf bleiben. Dabei ist die Frage, ob das auf einem oder zwei Zetteln abgebildet wird, eine reine Formalie.

Syn. GEMMER: Als Ehrenamtler aus dem Gemeindebereich verstehe ich die Diskussion nicht. Wenn ich jemanden aus den Diensten und Werken zur Wahl vorschlage, habe ich dafür Gründe. Insofern besteht die Möglichkeit, dass Gemeindeglieder jemanden vorschlagen können. In der Verfassunggebenden Synode haben wir manches Gesetz beschlossen, damit wir arbeiten können. Nun sind wir einige Jahre weiter und können neu entscheiden und sollten auch manche Verbesserung mitnehmen. Das Problem der Kandidatenvorstellung haben wir hier auch. Wenn wir aber qualifizierte Leute in leitende Ämter unserer Kirche wählen wollen, müssen wir das aushalten. Die Wahlversammlung muss sich die Zeit nehmen, sonst können wir einfach Listen aufhängen, an denen jeder der vorbeikommt und seine Kreuzchen macht. Die Beteiligung qualifizierter Menschen sollte nicht von der Zeit abhängen, die man braucht, um sie zu wählen. Ähnlich ist es im Kirchengemeinderat. Da stehen auch alle auf einer Liste.

Syn. RADESTOCK: Eben die Parallele zur Kirchenwahl ist mir auch aufgefallen. Auch hier standen alle Kandidaten auf einem Zettel und jeder wusste, dass die Anzahl der Hauptamtlichen im Kirchengemeinderat eine bestimmte Anzahl nicht überschreiten darf. Ich möchte einen anderen Punkt antippen, zu dem ich einen anonymisierten Fall anführe. Angenommen die Kirchenkreissynode möchte Menschen für die Landessynode wählen, beispielsweise gibt es dann zwei hauptamtliche Bewerber, von denen nur einer gewählt werden soll. Wenn die Kirchenkreissynode einen Bewerber gut findet und den anderen ablehnt, kann trotzdem die Situation eintreten, dass insbesondere bei wenigen Bewerbern beide Hauptamtlichen in die Landessynode entsandt werden, auch wenn die Kirchenkreissynode das gar nicht will. Meine Frage an die Kirchenleitung ist, ob darüber gesprochen wurde und ob es juristisch möglich ist, beispielsweise ein Mindestquorum einzuführen. Das ließe der Kirchenkreissynode mehr Gestaltungschancen und verhindert, dass man einfach warten kann bis man automatisch in die Synode nachrückt.

Syn. Frau SIEKMEIER: Ich beziehe mich auf den Beitrag von Mathias Gemmer. Ich meine nicht, dass wir auf die Kandidatenvorstellung verzichten sollen. Aber das bewährte System, dass sich erst die Hauptamtler vorstellen und gewählt werden und danach die Ehrenamtler, schafft eine Möglichkeit, sich nicht alles auf einmal merken zu müssen. Mir leuchtet nicht ein, dass es mit dem neuen Gesetz keinerlei Zeitersparnis gibt.

Syn. STAHL: Lieber Dr. von Wedel, vielen Dank für den Hinweis, dass sich das bisherige Wahlrecht bewährt hat. Und die bisher geltenden Regelungen des Einführungsgesetzes im Wesentlichen übernommen wurden. Umso mehr hat es uns als Kammer für Dienste und Werke irritiert, dass sich die beiden einzigen Veränderungen auf die Wahl von Synodalen aus den Diensten und Werken beziehen. Mir ist unklar, warum hier noch einmal ein Thema eröffnet wird, über das wir im Verfassunggebenden Prozess eigentlich einen Konsens erzielt hatten. Dazu gehörte auch, dass diese Formulierung „höchstens acht Hauptamtliche“ einen Rahmen bilden soll, der im Gesetz auf ein festes Verhältnis festgelegt werden kann. Das hätte in diesem Gesetz auch ein Verhältnis von 6:12 bedeuten können. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir hier einen gemeinsamen Weg finden, denn das Mindestquorum von zwei Hauptamtlichen aus den Diensten und Werken finde ich wirklich schwierig. Das ist die Gleichbehandlung der Art

und Weise, wie in den Kirchenkreissynoden in die Landessynode gewählt wird. In den Kirchenkreissynoden wird es einen Wahlzettel für die Mitarbeiter-Synodalen, einen für die Pastoren-Synodalen und für die Ehrenamtlichen-Synodalen geben. Daher finde ich es völlig naheliegend, auch in der Wahlversammlung mit getrennten Wahlzetteln zu arbeiten. Ebenfalls ist in den Kirchenkreissynoden festgelegt, wie viele Synodale aus jedem Bereich zu wählen sind. Hier sind es etwa zur Hälfte Hauptamtliche, zur Hälfte Ehrenamtliche. Dem gegenüber ist ein Verhältnis von 2:16 in einem von Hauptamtlichkeit geprägten Bereich wie den Diensten und Werken wirklich nicht angemessen. Natürlich wäre eine Verfassungsänderung der sauberste Weg. Wir wollen dies aber als Kammer für Dienste und Werke der Synode nicht zumuten und lieber gemeinsam mit der Synode einen Weg zu finden, der uns allen eine Verfassungsdiskussion erspart. Ich bitte daher dringend darum, hier dem Vorschlag der Kammer für Dienste und Werke zu folgen. Und sich für ein festes Verhältnis von acht Hauptamtlichen zu zehn Ehrenamtlichen zu entscheiden.

Der VIZEPRÄSES: Jetzt kommt Herr Dr. von Wedel und ich verstehe das als Zwischenreaktion und nicht als Abschlussstatement der allgemeinen Aussprache.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte zu einem Argument etwas sagen, was in der Einbringung der Kirchenleitung und den Diskussionen an denen ich teilgenommen habe, bisher keine Rolle spielte. Das Argument der Konkurrenz zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen. Ich finde dieses Argument hoch dramatisch, weil es die Grundlage der Idee, warum man Werkesynodale von außen dazu holt, torpediert. Man möchte doch mit den Werkesynodalen nicht die Bank der Ehrenamtlichen stärken, sondern er soll in erster Linie den Sachverstand der Werke in die Synode bringen. Das wird einer Wahlversammlung überantwortet, von der sämtliche Mitglieder verantwortlich in den Diensten und Werken mitarbeiten. Wenn die nicht in der Lage ist, die richtigen Leute in die Landessynode zu schicken, stimmt etwas am Grundsystem nicht. Und da muss man wirklich noch einmal darüber nachdenken. Ich sehe das Argument der Konkurrenz zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen überhaupt nicht. Sie haben wie bei jeder Liste nur eine Konkurrenz zwischen besser und schlechter bzw. zwischen dem, was Sie als besser oder schlechter empfinden. Ich glaube nicht, dass die Frage, ob jemand Haupt- oder Ehrenamtlicher ist, da eine Rolle spielt. Das Argument ist doch, er versteht mehr davon, weil er mittendrin ist, oder weil ich möchte, dass das Theologische stärker gewichtet wird usw., das sind doch die Argumente, warum ich will, dass jemand in die Synode kommt. Dieses Haupt- und Ehrenamtliche machen wir doch nur, damit wir eine lutherische Kirche sind, wo die Mehrzahl der Gemeinde sich ihre Leitung sucht und nicht umgekehrt.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich möchte mich bewusst hinter den geplanten Antrag von Elke Siekmeier stellen. Ich bin selber auch eine ehrenamtliche Werkesynodale, also von dieser Regelung betroffen. Meine Erfahrung zeigt, dass es ganz wichtig ist, dass wir auch einige Hauptamtliche haben. Wir sind darauf angewiesen, dass wir von Anfang an theologischen Input bekommen. Wenn wir nur zwei Hauptamtliche hätten und bei einem Nachrücken kämen andere Ehrenamtliche hinein, die davon wenig Ahnung haben, finde ich es schwierig, überhaupt aktiv zu sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, mehr Hauptamtliche zu haben als nur zwei. Das andere was dazu gehört, ist dieses Nachrücksystem: Wenn wir alle auf einem Zettel stehen und nur nach der Anzahl der Stimmen nachgerückt wird. Da verstehe ich nicht, warum man nur bei den Werkesynodalen eine Ausnahme macht, dass nicht die Gruppenzugehörigkeit, sondern nur die Anzahl der Stimmen zählt. Das ist keine Gleichberechtigung und keine Gleichbehandlung.

Syn. LANG: Eigentlich ist jetzt schon alles gesagt, aber Herr Dr. von Wedel hat etwas vorgebracht, was er aus Sicht der Kirchenleitung vorgetragen hat. Das möchte ich als einfacher

Synodaler noch einmal bestätigen. Insbesondere auch als einer, der in der Verfassunggebenden Synode mitgesessen hat. Wir haben die Dienste und Werke gerade nicht in diese klassische Einteilung von Haupt- und Ehrenamt einteilen wollen, sondern wollten sie als Sonderkompetenz dazu holen, die sich allein dadurch definiert, aus den Diensten und Werken zu kommen. Wir haben das damals mit den höchstens acht hineingeschrieben, als Vorgabe innerhalb der Verfassung, weil wir das Primat haben, dass die Ehrenamtlichen die Mehrzahl haben müssen. Ich gestehe zu, dass es theoretisch ungünstig kommen könnte, damit kann man sich aber dann auseinandersetzen, wenn es soweit kommt. Außerdem sind es doch genau die Leute, die den ganzen Laden schmeißen. Wenn die uns nicht einen hinreichenden Proporz geben können, sollten wir doch nicht andere Richtlinien dafür festsetzen. Wir können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass die uns die falschen Leute schicken. Denn am Ende wollen wir mit denen zusammen die Geschicke unserer Kirche lenken.

F. MAGAARD: Ich möchte auf zwei Argumente eingehen. Herr Gemmer, Sie hatten ja gefragt, warum die Dienste und Werke in den Gemeinden nicht bekannt sind. Sie firmieren dann nicht immer die Ebene bei Ihrem Tun, daher muss in der Gemeindepraxis nicht immer klar sein, was Regionalzentrum, Kirchenkreis, Diakonie oder Landeskirchliches Werk ist. Diese Differenzierung interessiert in der Praxis niemanden. Zur Frage der Konkurrenz möchte ich sagen, dass ich sehr dankbar bin, dass in der Kammer der Dienste und Werke das Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamtlichen sehr vertrauensvoll ist und das die Protagonistin dieser Streichung von „höchstens“ hier auch Ehrenamtliche sind. Wir leben diesen Konkurrenzgedanken nicht. Wir fragen uns, warum an dieser Stelle ein konkurrierendes Element in den Wahlvorgang eingetragen wird, den wir an anderer Stelle nicht kennen. Das halten wir kirchenpolitisch für bedenklich. Wir tendieren dahin, die Aufteilung von Haupt- und Ehrenamtlichen in einem klaren Proporz zu regeln.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bitte Herrn Dr. von Wedel um ein abschließendes Statement, bevor wir in die Einzelaussprachen gehen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich würde gerne, wenn es die Synode erlaubt, zu einem Punkt selbst was sagen, und zu dem anderen Punkt Herrn Dr. Eberstein bitten. Es sind zwei Argumente um die gerungen wird, das eine ist die Frage, ob wir einen Proporz festlegen, das zweite bezieht sich auf das Vorschlagsrecht. Ich will jetzt zu dem Vorschlagsrecht etwas sagen. Bei der Vorschlagsseite sollte man klar sagen, worum es geht. Die Kammer wird in ihrem Vorschlagsrecht nicht beschnitten. Das hat sich zum bisherigen Rechtszustand nicht geändert. Dazu gekommen ist das Vorschlagsrecht von jedermann. Natürlich haben wir dabei nicht die normale Kirchengemeinde im Auge. Aus jeden großen Diensten und Werken kann jemand sagen, den oder den würden wir gerne in der Synode haben und ihn vorschlagen. Was ist daran falsch oder schlecht? Es könnte dabei stören, einen besonders gut austarierten proportionierten Vorschlag der Kammer für Dienste und Werke, der eine bestimmte Zusammensetzung hat, weil dann plötzlich jemand von außen hinzukommt, der attraktiver ist oder mehr Sexappeal hat. Das ist das einzige Problem. Und ich sehe es nicht als eine Frage an, mit der es sich lohnt hier auseinanderzusetzen. Die Angst, dass Leute vorgeschlagen werden, die völlig ungeeignet sind, dieses Problem sehe ich nicht. Beim Vorschlagsrecht wird mit der Öffnung, die das Gesetz vorsieht, nichts beschnitten, gegenüber der bisherigen Lösung und ich bin mir sicher, dass die Verfassung da eindeutig ist.

OKR Dr. EBERSTEIN: Mit der Proporzfrage verbinden sich verschiedene Fragen. Zum einen die Frage, ob wir einen festen Proporz in dieses Wahlgesetz hineinschreiben, da kann man sich die Frage stellen, ob das mit dem Verfassungstext, der ja ein höchstens acht in Artikel 80 Absatz 4 vorschreibt, kompatibel ist. Vom Wortlaut her, ja. Sinn und Zweck ist sicherlich,

dass die Verfassung absichern wollte, dass es nicht mehr als acht sind. Die Frage, ob es wirklich möglich sein soll, dass es auch 16:2 sein könnten, ist in den entsprechenden Ausschüssen gestellt und bejaht worden. Es wurde damals diskutiert. Eine Festschreibung von zehn und acht wäre nicht verfassungswidrig. Wenn Sie sich dafür entscheiden, es bei dem Vorschlag der Kirchenleitung zu belassen, möchte ich Ihnen ankündigen, dass wir vom Rechtsdezernat eine Liste von Verfassungsbestimmungen haben, die diskutiert wurden, aber in dieser Legislaturperiode noch nicht zu einer Verfassungsänderung führten. Ein genauer Zeitpunkt steht noch nicht fest. Ich persönlich würde es gerne in dieser Legislaturperiode noch tun, damit Sie, die Erfahrung mit der Verfassung haben, noch darüber entscheiden können. Ich würde an dieser Stelle eine Veränderung in Artikel 80 Absatz 4 noch einmal diskutieren wollen, dass man dort einen festen Proporz hineinschreibt, so wie es in dem alten Nordelbischen Recht auch war. Man muss einmal sehen, wo es überhaupt Proporze in der Verfassung bei der Gremienzusammensetzung gibt. Auf der landessynodalen Ebene finden wir nur zwei Proporze – bei der Wahl der Pastorensynodalen, dass nicht mehr als ein Propst gewählt wird. Es wird so gemacht, dass auf einer gemeinsamen Liste alle zur Wahl stehen und am Ende geguckt wird, ob der Proporz eingehalten ist. Der andere Fall sind die Werkesynodalen, da haben wir stehen, dass es höchstens acht Hauptamtliche sein dürfen. Man könnte also so verfahren, wie es die Kirchenleitung vorschlägt. Das schlägt sich auch auf die Stellvertreter- und Nachrückerliste durch. Hier spielt ein weiterer Verfassungsartikel eine Rolle, nämlich Artikel 80 Absatz 9. Im letzten Satz des Absatzes heißt es dort: Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder. Das heißt Artikel 80 Absatz 9 gibt klare Regelungen darüber, wie Stellvertreter und eventuelles Nachrücken zu handhaben ist. Hier würden wir uns mit der Festschreibung eines Gruppenproporzes beim Nachrück- und Stellvertreterfall in eine Verfassungswidrigkeit begeben. Wir haben das zwar bei der ersten Landessynodenbildung anders gemacht, das ist aus heutiger Sicht nur schwer mit dem Verfassungstext in Einklang zu bringen. Aber ich bitte Sie darum, auch Juristen nicht abzusprechen, dass man schlauer werden kann. Wir haben jetzt gewisse Erfahrungen mit der Anwendung dieses Rechtes. Die Frage von Herrn Stahl, warum man jetzt etwas ändern sollte, ist berechtigt. Man kommt demnach nicht umhin, wenn man eine gewisse Erkenntnis gewonnen hat, danach zu handeln. Diese Erkenntnis haben wir bereits im Zusammenhang mit der Kirchenkreissynodenwahl vollzogen, dort wird auch nicht mehr auf eine Gruppenzugehörigkeit geachtet.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Dr. Eberstein, damit schließe ich die Aussprache zu diesem Kirchengesetz und rufe die Einzelberatung des Kirchengesetzes auf. Auf die Inhaltsübersicht gehen wir jetzt nicht ein, es kann sein, dass sie sich im Laufe der Beratung noch ändern wird. Wir kommen zum Teil 1 des Kirchengesetzes und ich rufe auf den § 1 „Grundsätze“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Bei einer Enthaltung ist es ohne Gegenstimme beschlossen. Ich rufe auf den § 2 „Wählbarkeit“. Ich sehe keine Wortmeldungen. Kommen wir zur Abstimmung. Einstimmig beschlossen. Ich rufe auf den § 3, Herr Franke, bitte.

Syn. FRANKE: Ich bitte um Erklärung des Begriffes auf Seite 22 ganz oben „im Aufsichtsbe-
reich des Kirchenkreises“ ist das institutionell oder territorial zu verstehen? Ich frage deshalb,
um zu verstehen, geht es hier um alle kirchlichen Mitarbeiter, auch diakonische oder geht es
nur um die des Kirchenkreises und seiner Körperschaften?

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass nicht nur die erfasst werden,
die im Gebiet des Kirchenkreises arbeiten, sondern auch die erfasst, die für einen Kirchen-
kreis aber außerhalb des Kirchenkreises arbeiten. Der Aufsichtsbezirk kann größer sein als der
regionale Bezirk des Kirchenkreises.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zum § 3? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Einstimmig beschlossen. Wir kommen zum § 4. Da liegt mir ein Antrag der Synodalen Frau Siekmeier vor mit der Ziffer 1, den blenden wir ein.

Syn. Frau SIEKMEIER: Und zwar, wenn wir das Wort „höchstens“ streichen, steht eindeutig, dass acht Hauptamtliche zu wählen sind und zehn Ehrenamtliche.

Der VIZEPRÄSES: Danke, keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsvorschlag von Frau Siekmeier mit der laufenden Nr. 4. Wer möchte so abstimmen, wie Frau Siekmeier es wünscht? Bei einer großen Gegenstimmzahl und etlichen Enthaltungen mehrheitlich beschlossen. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, dann kommen wir zur Abstimmung über den veränderten § 4. Bei etlichen Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen. Ich rufe auf den § 5. Es gibt Wortmeldungen.

Syn. DECKER: Ich habe mich über dieses mathematischen Verfahren „Sainte Languë“ informiert und festgestellt: der Mann heißt nicht „Languë“ sondern „Laguë“, das „n“ muss weg.

Syn. LANG: Ich spreche zu dem Absatz 2, wo die Kirchenleitung vor der Wahl die Verteilung der weiteren Mandate zu den Grundmandaten feststellen soll. Das ist flexibler als früher, als es fest in der Verfassung stand. Mein Problem ist, dass keine Frist genannt ist.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich möchte dem Synodalen Decker erst mal Recht geben, es muss auf jeden Fall „Sainte Laguë“ heißen auf jeden Fall ohne „n“ geschrieben werden. Und die Feststellung der maßgeblichen Gemeindegliederzahlen durch die Kirchenleitung vor der Wahl wird, wenn die Wahl im Herbst 2018 stattfindet, im April 2017 erfolgen. Weil wir zu diesem Zeitpunkt die Übermittlung der Meldedaten von den kommunalen Behörden erhalten. Wenn diese Festlegung nun rechtzeitig getroffen wird, wird sie auch im kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben und sonst werden die Kirchenkreise über ihre Kirchenkreiswahlbeauftragten darüber informieren.

Der VIZEPRÄSES: Ich frage das mal nach: also auch mit dem Stichtag, der dem Haushalt nachher zugrunde gelegt wird?

Syn. LANG: Auch wenn ich großes Vertrauen in die Kirchenleitung habe, kann es aber, da es hier kein Datum gibt, passieren, dass es am Tag dieses Einmonatszeitraums aus Absatz 1 veröffentlicht wird. Ich würde beantragen, dass man dort eine relative Frist einsetzt und sagt, die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl mit dem Feststellungsbeschluss nach Absatz 1 die Verteilung der weiteren Mandate fest.

Der VIZEPRÄSES: Das erheben Sie zum Antrag? Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Ich würde Sie bitten, Ihren Änderungsantrag noch einmal zu verlesen.

Syn. LANG: Sie sehen es hier angeworfen, wir haben es noch etwas gekürzt: „Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl zusammen mit der Festsetzung nach Absatz 1.“

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu noch Wortmeldungen?

OKR Dr. EBERSTEIN: Wenn diese Feststellung zusammen mit der Festsetzung nach Absatz 1 erfolgen soll und im Absatz 1 heißt es, dass die Bekanntgabe des von der Kirchenleitung festgestellten Zeitraumes mindestens 12 Monate vorher erfolgen soll, dann würde es bedeuten, dass auch die Verteilung der Mandate für die Wahl im Oktober 2018 schon im Oktober

2017 erfolgen soll. Das wäre aber zu früh, da wir die Daten erst im April bekommen. Ich glaube nicht, dass es richtig ist, was Sie da vorschlagen.

Der VIZEPRÄSES: Dies ist ein typischer Fall für die 2. Lesung, wenn wir uns darüber einig sind, dass wir hier eine Frist einfügen wollen. Sind Sie damit einverstanden, liebe Synodale? Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen ist das so festgehalten und wir bitten für die 2. Lesung etwas Praktikables vorzubereiten. Wir kommen weiter zum § 5. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Bei einer Enthaltung so beschlossen. Ich rufe auf den § 6. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Einstimmig beschlossen. Ich rufe auf § 7. Herr Decker, bitte.

Syn. DECKER: Ich habe auch nach der Diskussion die Stellvertreterregelung noch nicht begriffen. Die Laien Synodalen werden in den jeweiligen Kirchenkreisen für die Kirchenkreise gewählt mit einer bestimmten Stimmzahl. Die Pastoren und die anderen auch. Für mich wäre es so, dass der Nachrücker aus dem Kirchenkreis kommen müsste, aus dem, der ausfällt, gekommen ist. Ich lese das hier so, dass dies keine Rolle mehr spielt. Ist das richtig?

OKR Dr. EBERSTEIN: Nein, das ist nicht richtig. Es wird auf drei getrennten Listen für die drei verschiedenen Personengruppen der jeweiligen Kirchenkreise gewählt. Dann wird das Wahlergebnis getrennt voneinander festgestellt. Die Nichtgewählten werden pro Kirchenkreis in ihrer jeweiligen Gruppe in einer Stellvertreterliste festgehalten und dann wird pro Kirchenkreis im Nachrück- oder Stellvertreterfall gehandelt. Wir haben ein Synodenheftchen bekommen, da steht drin, wer aus welchem Kirchenkreis und aus welchem Kontingent gewählt ist und darin enthalten ist auch eine Liste der Stellvertreter in der Reihenfolge der auf die jeweilige Person entfallenen Stimmen.

Syn. RADESTOCK: Ich möchte an dieser Stelle noch einmal an eine Frage erinnern, die ich gestellt habe und die zu diesem Paragraphen passt. Die Frage ist, ob wir das wollen, dass man, obwohl man vielleicht ganz wenig Stimmen hat, automatisch in die Synode kommt. Oder ob es eine Mindeststimmzahl für eine Wahl geben sollte.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich möchte wissen, ob sich das in § 7 auch auf die Werkesynodale bezieht? Werden dann automatisch die mit einer höheren Stimmzahl nachrücken? Warum wird das hier im Gesetz zweimal gesagt?

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. von Wedel beantwortet die Anfrage von Herrn Radestock.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Problem, das Herr Radestock angesprochen hat, ist bekannt gewesen. Im Hinblick darauf, dass es extreme Probleme bei Nachwahlen in den Kirchenkreissynoden gegeben hat und im Hinblick auf die einfachere Handhabung hat man sich dazu entschlossen, diese einfache und in bestimmten Fällen unglücklichere Regelung zu treffen. Die Gegenentscheidung hätte geheißen, dass man eine bestimmte Mindeststimmzahl hätte haben müssen. Das hätte dazu geführt, dass nach irgendwelchen Zeiten die Stellvertreterlisten erschöpft gewesen wären. Dann hätte man nachwählen müssen und das hat sich in der Vergangenheit als äußerst schwierig herausgestellt.

Der VIZEPRÄSES: Wir sollten dann vielleicht auch mal die Frage von Frau Dr. Varchmin beantworten. Das macht Herr Dr. Eberstein.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich möchte noch kurz auf Herrn Radestock eingehen. Die Gefahr besteht, sie ist objektiv gegeben. Es liegt ein bisschen daran, wie rege von der Möglichkeit,

Wahlvorschläge zu machen, Gebrauch gemacht wird. Je mehr Vorschläge, desto leichter und besser die Auswahl. Was die Frage der Stellvertretung betrifft, gilt nach wie vor Artikel 80 Absatz 9. Der macht keinen Unterschied zwischen den Werkesynodalen und den drei anderen Synodalengruppen. Auch für die Werkesynodalen gilt bei der Stellvertretung das Höchstzahlstimmprinzip. Auch bei zwei getrennten Wahllisten könnten sie nicht mehr als insgesamt 18 Stimmen vergeben. Selbst wenn man auf getrennten Listen diese beiden Gruppen wählt, kann man bei der Stellvertretung wiederum eine Höchststimmenzahl feststellen und auch danach wieder die Stellvertreter nachrücken lassen. Sie könnten natürlich auch für das Stellvertretungsverfahren eine Gesetzesänderung beantragen. Das würde dann aber endgültig gegen die Verfassung verstoßen.

Syn. Frau STRUBE: Dann verstehe ich das irgendwie nicht, Herr Dr. Eberstein. Auf die Nachfrage von Herrn Decker haben Sie gesagt, dass bei den Stellvertretenden aus den Kirchenkreisen die Vertretung passiert, sortiert nach den Listen, aus denen heraus sie in die Synode gewählt werden. Da gilt dann auch nicht das Kriterium der Höchststimmenzahl, sondern entscheidend ist auch aus welcher Gruppe sie jeweils kommen. Und jetzt sagen Sie bei den Werkesynodalen, dass die Stimmzahl entscheidend ist für das Nachrücken und nicht mehr auf welcher Liste jemand gestanden hat.

OKR Dr. EBERSTEIN: Das beruht auf dem von Herrn Dr. von Wedel beklagten Missverständnis, dass es sich um ein und dieselbe Gruppe handelt. Deshalb wird auch innerhalb dieser Gruppe die Stellvertretung einheitlich gehandhabt.

Der VIZEPRÄSES: Damit ist, glaube ich, die Bedeutung des § 7 klar geworden. Frau Dr. Varchmin?

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich kann hier keine Logik erkennen. Warum bildet die Gruppe der Ehrenamtler in allen anderen Gruppen eine Extragruppe und bei den Werkesynodalen nicht?

Der VIZEPRÄSES: Bitte keine Dialoge ohne Mikrofon führen, wenn dann mit Mikrofon. Herr Streng, bitte.

Syn. STRENGE: Wir haben, wenn Sie in die Verfassung gucken, vier Gruppen: Gemeinodesynodale, Pastorensynodale, Mitarbeitersynodale, Werkesynodale. Die werden auf der Kirchenebene beim Nachrücken so behandelt, wie Herr Dr. Eberstein das eben beschrieben hat. Die Werkesynodalen unterscheiden sich zwar ihrerseits, in Ehrenamtliche und Hauptamtliche, bilden aber trotzdem eine Gruppe. Und wenn die Verfassung sagt, dass man gruppenweise nachrückt, dann müsste man sie hier noch einmal in Ehrenamtliche und Hauptamtliche teilen. Aber das ist von der Gruppenzugehörigkeit in unserer Verfassung nicht vorgesehen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Man kann das noch ein klein wenig stützen durch die Form, wie die Verfassung vorgeht. Die teilt die Synode in Gruppen ein und dann sagt sie nachher noch etwas zu der Art wie die einzelnen Gruppen gewählt werden. Man hätte zum Beispiel auch sagen können, alle Synodalen werden durch die Kirchenkreissynode gewählt. Davon wählt die Kirchenkreissynode soundso viele Hauptamtliche, soundso viele Ehrenamtliche und soundso viele Werkeleute. Dann wäre das Nachrücken - Prinzip klar gewesen. Aber so hat man es nicht gemacht, sondern diese Gruppen gebildet. Die stellen für sich einen Block und werden sozusagen wahltechnisch behandelt.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Vielleicht bin ich ja begriffsstutzig, aber wir haben doch den Grundsatz, dass das Ehrenamt und das Hauptamt in einem bestimmten Verhältnis stehen müssen. Aber dann können die dann doch in diesem Fall nicht eine Gruppe bilden. Das ist doch praktisch überhaupt nicht umsetzbar. Ich verstehe nicht, dass man solche Grundsätze aufstellt, die sich dann in bestimmten Situationen widersprechen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Letztlich lässt sich das nicht anders erklären, als dass im Artikel 80 die Zusammensetzung so vorgesehen ist. Die Gruppe der Werkesynodalen ist auch die einzige Gruppe, die sich noch einmal in Untergruppen aufteilt, nämlich in die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen. In der Vertretung der Dienste und Werke sollen eben nicht nur die Menschen Berücksichtigung finden, die dort angestellt sind, sondern auch die, die dort ehrenamtlich sind. Wie Herr Dr. von Wedel schon angedeutet hat, hätte man in einem ganz großen Wurf auch auf eine eigenständige Vertretung der Dienste und Werke in der Synode verzichten können. Dann hätte man die 18 Werkesynodalen so aufteilen können, dass die Pastorinnen und Pastoren in der Gruppe der Pastoren mitgewählt werden und die Mitarbeitenden bei den Mitarbeitenden. Die Verfassung wollte aber berücksichtigen, dass es sich hier um Menschen handelt, die bei einem landeskirchlichen Werk beschäftigt sind. Und man wollte dem Rechnung tragen, dass in einem Dienst und Werk Hauptamtliche und Ehrenamtliche zusammenarbeiten. Innerhalb des Artikels 80 regelt der Absatz 4, dass das Ehrenamtsmehrheitsprinzip eingehalten wird.

Frau HUßMANN: Nachdem der Vorschlag von Frau Siekmeier durchgegangen ist, dass es acht Pastoren sein sollen und zehn Ehrenamtliche, wäre es dann nicht konsequent, dass am anderen Ende auch zu ändern? Wenn nach einem halben Jahr aus der einen Gruppe jemand rausgeht und jemand anderes nachrückt, hat man doch unter Umständen die Vorgaben nicht mehr berücksichtigt.

Der VIZEPRÄSES: Bisher haben uns die Vertreter des Kirchenamtes und der Kirchenleitung nicht zu verstehen gegeben, dass es eine zwingend notwendige Schlussfolgerung ist. Wenn die Synode etwas wünscht, was rechtlich machbar ist, muss Sie einen Änderungsantrag stellen. Wenn wir es jetzt zehn Mal erklärt haben und es kommt kein Änderungsantrag, sollten wir darüber abstimmen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Zum Problem der logischen Konsequenz haben wir schon etwas gesagt. Da gibt es die beiden Prinzipien: Einfachheit vor Gerechtigkeit. Der entscheidende Punkt hier ist die Änderung, das habe ich vorhin in der Einbringung schon gesagt. Da kann man Zweifel haben, da wird auch die Kirchenleitung drüber nachdenken müssen. Im Augenblick ist die Kirchenleitung nicht in einer abstimmungsfähigen Besetzung hier im Raum. Deshalb können wir das nicht gleich klären. Ich werde versuchen das vor der zweiten Lesung zu tun. Der Vorschlag von Frau Siekmeier entspricht meiner Meinung nach nicht unbedingt dem Geist der Verfassung, aber man kann ihn vielleicht gerade noch halten. Aber der zweite Punkt, dass man auch etwas bei der Stellvertretung ändern müsste, das können wir nicht mitmachen und würden es als verfassungswidrig beanstanden.

Der VIZEPRÄSES: Okay, das ist doch mal ein Wort.

Syn. BORCK: Wir Werkesynodalen begehren, nicht schuld daran zu sein, dass Proporz verschoben werden zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen. So haben wir das auch in der Kammer für Dienste und Werke diskutiert. Ich merke, dass die Auslegung der Verfassung dazu zwingt, diesem Begehren nicht Rechnung tragen zu können. Ich bedauere das außerordentlich. Der

Grundsatz, dass etwas austariert ist, sollte nicht nur am Anfang, sondern während der gesamten Wahlperiode Bestand haben.

Syn. Frau SIEKMEIER: Wir haben ja bisher nur über den ersten Teil meines ersten Änderungsantrages abgestimmt, weil sich der zweite Teil auf den § 12 bezieht. Mir wäre allerdings wichtig, dass wir das vielleicht als einen Antrag behandeln, dass nämlich auf zwei Stimmzetteln zu wählen ist. Ich habe jetzt ein kleines Problem, weil ich noch einen zweiten Änderungsantrag gestellt habe, der sich auf den § 10 bezieht. Das ist aber nur eine logische Folge. Wir müssten dann vielleicht zuerst den § 12 behandeln.

Der VIZEPRÄSES: Nein, wir gehen in der Reihenfolge der Paragraphen vor und sind jetzt bei § 7. Der Gesetzgeber versucht schon eine Logik in der Abfolge der Paragraphen zu gestalten. Was im vorderen Teil geregelt ist, wird im hinteren Teil noch vertieft.

Ich sehe keine Wortmeldung im Moment und würde deshalb gerne zur Abstimmung schreiten. Dabei haben wir die Worte von Herrn Borck im Ohr, dass man vor der zweiten Lesung vielleicht noch einmal die Köpfe zusammen steckt und guckt, ob man etwas ändern kann.

Wer ist für die Annahme von § 7? Mit einigen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen ist das so beschlossen. Wir kommen zum § 8. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Strenge, bitte.

Syn. STRENGE: Manchmal muss man auch sagen, was man nicht beantragt hat, damit man im Synodenprotokoll steht. Es gab ja auch schon Synodale, die in ihrem protokollierten Text hineingeschrieben haben, was sie gern gesagt hätten, aber nicht gesagt haben. Wenn man dem Kammervorschlag folgen würde, könnte man hier einen Antrag stellen. Ich habe vorhin schon gesagt, dass mich die Argumentation des Vorsitzenden der Theologischen Kammer überzeugt, deshalb werde ich hier keinen Änderungsantrag stellen. Aus der Debatte hat sich hier auch kein Mainstream in diese Richtung entwickelt.

Zu dem vorigen Punkt wollte ich anregen, ob man die Artikel 80 Absatz 4 und 9 in ein neues Verhältnis bringen muss. Der eine Artikel sagt, bei den Werkesynodalen, dass es ein Verhältnis von 8 bis 10 gibt. Im Absatz 9 steht, dass bei der Stellvertretung die höchste Stimmenzahl gilt, selbst wenn nachher 9 zu 9 herauskommt.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe § 8 auf. Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist die Mehrheit bei 16 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

Ich rufe § 9 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

In § 10 müssen zwei Paragraphenzahlen geändert werden. In Absatz heißt es § 8 Punkt 1. In Absatz 2 heißt § 8 Punkt 2.

Syn. Frau SIEKMEIER: Wenn wir zu § 12 beschließen, zwei Wahlzettel einzusetzen, dann müsste im Nachgang § 10 noch geändert werden.

OKR Dr. EBERSTEIN: Das macht Sinn, in diesem Fall, dass hier zu ändern. Ich kann dem zustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zu dem Antrag 8 Punkt 1, den ich zur Abstimmung stelle. Das ist die Mehrheit, bei etlichen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen.

Ich rufe § 10 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Ich rufe § 11 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist einstimmig.

Zu § 12 hat Frau Siekmeier die Anträge 4 und 8 gestellt.

Syn. Frau SIEKMEIER: Es macht Sinn zunächst 4.2 abzustimmen, in dem es darum geht, zwei getrennte Wahlzettel zu erstellen, einen für die Mitarbeitenden und Pastoren und einen für die Ehrenamtlichen. Die Stimmzettel werden vom Wahlbeauftragten der Nordkirche erstellt.

Syn. BRENNE: Ich verstehe nicht, warum wir zwei Stimmzettel benutzen sollen und nicht nur einen, auf dem wir die Gruppen trennen.

Syn. Frau PERTIET: Ich weise daraufhin, dass getrennte Wahlzettel die Gefahr bergen, dass bei Stimmzetteln mit wenigen Kandidaten generell jeder Kandidat mehr Stimmen erlangt als diejenigen, die zu vielen auf einem Wahlzettel stehen. Deshalb sind bei getrennten Wahlzetteln diejenigen mit der kleinen Gruppe im Vorteil. Das zeigt die Erfahrung.

OKR Dr. EBERSTEIN: Es geht auch mit einem getrennten Stimmzettel. Dies würde das Problem, der unterschiedlichen hohen Stimmzahlen der Stellvertreter, auf das Frau Pertiet hingewiesen hat, nicht entstehen lassen. Es ändert sich auch bei einem Stimmzettel die Quote nicht.

Der VIZEPRÄSES: Ich bringe den Antrag 4 zu § 12 Absatz 4 zur Abstimmung. Dieser ist mit Mehrheit abgelehnt bei einigen Gegenstimmen.

Ich rufe § 12 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist die Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Ich rufe §§ 13, 14, 15, 16 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe §§ 17 und 18 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Teil 2 §§ 19, 20, 21 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. BRENNE: Ich beantrage im Namen des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht in § 20 Satz 2, dass dort nach dem Wort soll das Wort „auch“ eingefügt wird.

Syn. STAHL: Ich möchte daran erinnern, dass bei der Berufung in diese Landessynode fast nur Männer berufen wurden. Ich bin deshalb dagegen, die Vorlage zu ändern.

Syn. BRENNE: Seit 2013 hat sich etwas verändert, denn seit diesem Zeitpunkt haben wir das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz, in dem das alles schon geregelt ist.

Der VIZEPRÄSES: Ich lasse abstimmen, ob das Wort „auch“ hinter dem Wort soll eingefügt werden soll. Das ist mehrheitlich abgelehnt.

Ich rufe §§ 19 - 21 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das ist einstimmig.

Zum § 22 gibt es einen Änderungsantrag von Herrn Pasberg.

JD PASBERG: Nachdem wir über Stellvertreter gesprochen haben, ist uns aufgefallen, nach genauem nachlesen im Gesetz, dass es weder für Jugenddelegierte noch für Vertreter aus Nordschleswig Stellvertreter gibt. Wir würden gerne zwei Stellvertreter hier benennen können.

Syn. Dr. VON WEDEL: Jugendvertretungen können schicken, wen sie wollen. Das können sie festlegen oder ad hoc entscheiden. Es sind immer zwei Sitze für Jugenddelegierte vorgesehen.

JD PASBERG: Ich ziehe den Antrag zurück.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, sie dürfen jetzt einmal weniger bei diesem Paragraphen die Hand heben. Wir kommen zu § 22, das war einstimmig. Ich komme zum Teil 3, rufe auf die §§ 23, 24, 25. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Das war einstimmig. Ich rufe auf den Teil 4, die §§ 26, 27 und 28. Wir kommen zur Abstimmung, dann ist das bei einer Enthaltung angenommen. Ich rufe auf den Teil 5 mit den §§ 29, 30 und 31. Wird dazu das Wort gewünscht? Wir kommen zur Abstimmung. Das war einstimmig. Dann würde sich aus dem, was wir jetzt beraten haben, automatisch das Inhaltsverzeichnis ergeben, weil wir weder Paragraphen noch Überschriften geändert haben, deshalb brauchen wir darüber nicht gesondert abzustimmen. Wir kommen jetzt zu der Abstimmung über das Kirchengesetz zur Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, das Landessynodenbildungsgesetz (LSynBG), in erster Lesung und ich bitte um Ihr Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen ist das so beschlossen. Vielen Dank auch für die Vorbereitung und die Diskussionen. Ich übergebe die Leitung an Frau Vizepräsidentin König.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Mitsynodale, eigentlich müssten wir munter werden und das nächste aufzurufende Gesetz singen, es handelt sich um den Tagesordnungspunkt 3.3, das ist das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst. Ich bitte um die Einbringung und für die Kirchenleitung tut das Herr Bartels.

Syn. BARTELS: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

„Musik war der Herzschlag der Reformation“, so hat es Nikolaus Schneider, der ehemalige Ratsvorsitzende der EKD, treffend formuliert.

Und wir alle können aus tausendfacher Erfahrung ergänzen: Musik ist der Herzschlag unserer Kirche auch heute, ganz reformatorisch. Im eher passiven Hören und Miterleben, im aktiven Mitsingen und künstlerischen Gestalten und Performen.

Und so finde ich es mehr als passend, dass die Nordkirche gerade im Gedenkjahr der Reformation ein neues Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in unserer Kirche beschließen will.

Denn Musik in unseren Kirchen ist für viele Menschen ein neuer oder auch erster Zugang zu Themen des Glaubens und wohl auch unserer christlichen Tradition. Das geschieht in der kleinsten Dorfkirche und in der großen Kathedrale gleichermaßen.

Die Kirchenleitung legt ihnen dieses Gesetz vor in der Überzeugung, dass es das Profil des kirchenmusikalischen Dienstes in unserer Kirche und in ihren Gemeinden schärft und stärkt. Ihr ist besonders wichtig, dass es die vorherigen Regelungen in den Fusionskirchen vereinheitlicht und im Verständnis des Charakters des kirchenmusikalischen Dienstes erweitert.

Ich möchte ihnen kurz die Grundzüge des Gesetzes erläutern:

1. Das Wichtigste: es ist nicht das Gesetz über die Kirchenmusik allgemein, wie könnte sich diese auch in ein Gesetz bannen lassen! Es ist ein Gesetzestext, der die Fragen des Dienstes von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern regeln will: die Ausbildung, die Anstellung, die Aufsicht und Beratung, das Miteinander der im kirchenmusikalischen Dienst Beschäftig-

ten untereinander und in Bezug auf andere Mitarbeitendengruppen. Dazu gehören dann auch Fragen der Organisation des Dienstes und schließlich Ausführungen zur Art und Weise, wie die kirchenmusikalische Arbeit auf gesamtkirchlicher Ebene gefördert werden kann. Abgeschlossen wird der Text durch die uns ja hinreichend bekannten Übergangs- und Schlussvorschriften. Der Gesetzestext trägt in jedem Fall der Veränderung einer Verfasstheit unseres Kirchenmusikwesens Rechnung, die eher aus der Struktur der kirchenmusikalischen Arbeit in M-V kommt: dort gab es nämlich ein Kirchenmusikwerk, das momentan auch ein Werk der Nordkirche im Sprengel M-P ist. Durch dieses Gesetz und durch die geplante Errichtung eines Chorwerkes/Singearbeit der Nordkirche werden bestimmte Aufgaben geteilt und anders zugeordnet. Ich komme an den entsprechenden Stellen im Teil 5 darauf zurück.

2. Eine entscheidende Aussage zum kirchenmusikalischen Dienst in der Nordkirche finden Sie in der Präambel: Der Gesetzentwurf beschreibt hier zunächst Kirchenmusik an sich uneingeschränkt und konsequent als *Verkündigung des Evangeliums mit den Mitteln der Musik. Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens.* Damit vollziehen diese ersten Sätze der Präambel nach, was in Art 1 (5) unserer Verfassung beschrieben ist: *Die Nordkirche verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.* In Artikel 19 ist dies in Bezug auf die Aufgaben der Kirchengemeinden dann noch einmal aufgenommen. Und hinter diesen Handlungsfeldern und Dimensionen stehen nicht zuletzt Mitarbeitendengruppen, deren Dienst davon bestimmt ist. Und darum bestimmt das Kirchenmusikergesetz daher in der Präambel weiter: *Dies gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung.*

Uns ist diese Beschreibung von Kirchenmusik als Verkündigung des Evangeliums und der geistlichen Bedeutung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sehr wichtig.

Allerdings kommt damit eine Frage in den Blick, um die wir lange gerungen haben und auf die ich jetzt gleich zu Beginn eingehen möchte: Wenn Kirchenmusik Verkündigung des Evangeliums ist und der kirchenmusikalische Dienst eine geistliche Dimension hat, dann stellt sich die Frage nach den Voraussetzungen für die, die diesen Dienst tun. Da geht es einmal um die fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen, die durch die Ausbildung gesichert werden. Dazu kommen wir gleich. Ich würde Ihr Interesse aber an diesem Punkt auf den § 3 des Gesetzesentwurfes lenken wollen, auf die formalen Voraussetzungen für die Anstellungsmöglichkeit. Dazu gibt es nämlich einen Antrag der Kirchenleitung auf Änderung dieses §.

In der ursprünglichen Vorlage, die Ihnen zugegangen ist, heißt es dort:

„Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker kann auf einer A-, B- oder C-Stelle nur angestellt werden, wer die für die Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche ist, mit der Kirchengemeinschaft besteht.“

Unser Antrag, lautet: Die EKL beantragt im § 3 KiMusG die Streichung der Worte: „und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche ist, mit der Kirchengemeinschaft besteht.“.

Begründet wird dieser Antrag mit unserer inzwischen gewonnenen Überzeugung (und wir haben lange darüber nachgedacht, das merken Sie ja an diesem Vorgehen), dass so weitgehende Regelungen zu Loyalität und Mitgliedschaft der hier in Frage stehenden Mitarbeitendengruppen nicht in diesem Einzelgesetz geregelt werden sollten, sondern im Zuge der Be-

schäftigung mit der neuen Loyalitätsrichtlinie der EKD und ihrer Aneignung durch die Nordkirche. Denn: dies KiMusG ist das erste Gesetz, das für die Nordkirche insgesamt den Dienst einer Mitarbeitengruppe regelt. Hinter den in Art 1 (5) Verf. genannten Handlungsfeldern stehen ja aber noch mehr Mitarbeitengruppen, deren Dienst wir in näherer Zukunft regeln wollen (z.B. GemeindepädagogInnen, DiakonInnen).

Damit wir als Synode uns dieser Frage in der angemessenen Breite und Intensität widmen können, schlagen wir also vor, dies dort zu diskutieren, wo es hingehört, nämlich auf der Septembersynode 2017, wo die Loyalitätsrichtlinie auf der Tagesordnung stehen wird. In dieser Richtlinie lassen sich dann die entsprechenden Regelungen und Anforderungen formulieren.

Bis dahin kann dieses Gesetz übrigens auch gut ohne eine Regelung dazu auskommen, weil dann ja bis zu einer möglichen Veränderung das bestehende Recht greift, d.h. etwa die bisherige Fassung der Loyalitätsrichtlinie, oder in Pommern und Mecklenburg die gültigen Regelungen der KAVO. Wir fallen also nicht in einen rechtsfreien Raum.

Wir bitten daher sehr um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag, da nach unserer Meinung gesetzessystematisch der richtige Weg beschritten wird: nämlich Regelungen vom allgemeinen hin zum speziellen Fall. Wir sind überzeugt, dass die Debatte um diese Frage damit nicht erledigt, sondern breiter eröffnet wird und wir – auf der Grundlage vertiefter und gründlicher Diskussion - dann im Herbst 2017 konkret auf die Mitarbeitengruppen bezogene Entscheidungen treffen können.

3. Ich kann die weiteren Erläuterungen kürzer fassen und gehe nur auf einzelne Punkte ein.

A) In Teil I, nämlich den §§ 1 und 2 werden die Stellenkriterien und der regelhafte Umfang von A, B und C- Stellen beschrieben. Die Feststellung, dass kirchenmusikalischer Dienst haupt- und ehrenamtlich geschieht, ist nicht nur der faktischen Personal- und Stellensituation in unserer Kirche geschuldet, sondern entspricht auch der Beschreibung der geistlichen Funktion des Dienstes in der Präambel in der Perspektive reformatorischen Verständnisses.

Dass C-Stellen regelhaft keine Vollzeitstellen sein sollen, ergibt sich aus dem Ausbildungsprofil für C-KirchenmusikerInnen, das eigentlich gar keine Hauptamtlichkeit intendiert, faktisch aber oft zur Folge hat.

In M-P gab es bisher Regelungen über die Anstellungsfähigkeit von KirchenmusikerInnen, die in einem Verwaltungsakt zuerkannt bzw. auch wieder aberkannt werden konnte. Dies wird nach diesem Gesetz vereinfacht. Was Voraussetzungen für die Anstellungen fachlicher Art sind, wird in § 3 geklärt, nämlich die bestandene Prüfung A, B oder C, deren Charakter in § 4 beschrieben wird. Weitere Voraussetzungen sollen gemäß Antrag KL in der Loyalitätsrichtlinie beschrieben werden.

Da Leben sich nicht immer an Regelabläufe hält, werden in §§ 5 und 6 Möglichkeiten der allgemeinen Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildung/Prüfung (über konkrete Stellen hinaus) bzw. der Ausnahmegenehmigung (immer auf konkrete Stelle begrenzt) geregelt. Im ersten Fall stellt dies das LKA allgemein fest, im 2. Fall konkret der/die zuständige LKMDin.

B) In Teil II werden die Verfahren zur Ausschreibung und Besetzung von KirchenmusikerInnenstellen geregelt sowie die Beteiligungen der Fachberatungen auf den unterschiedlichen Ebenen.

Ich will nur auf 3 Dinge hinweisen:

1. Ausschreibungen haben gem. § 8 grundsätzlich zu erfolgen für A und B, bei C Verzicht nur nach Einvernehmen mit Fachberatung und ausnahmsweise.

Zum zweiten finde ich es in § 9 gelungen und eigentlich selbstverständlich, dass auch die vorhandenen kirchenmusikalischen Gruppen bei der Entscheidung durch Äußerung einbezo-

gen werden sollen. Zum dritten gab es in Nordelbien und M-P bisher hochgestufte Verfahren für die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Besetzung kirchenmusikalischer Stellen bis hin zu analogen Verfahren bei der Pfarrstellenbesetzung (NEK). In § 10 des vorliegenden Entwurfes ist das Verfahren jetzt dem für die Anstellung anderer Mitarbeitenden angeglichen.

C) In Teil III Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerinnen

liegen eine Menge Regelungen, die fröhliche und manchmal vielleicht auch ernste Absprachen und Klärungen erfordern, vor allem in § 13 beschrieben. Der ist wesentlich umfangreicher als die bisherigen Aussagen in den Vorgängergesetzen, z.T. ist manches auch anders zusammengefasst. Es ist, glaube ich, kein Zufall dass auch die Begründungen zu diesem § die längsten in der Gesetzesbegründung sind. Das liegt aber in der Natur der Sache und ist in seiner Komplexität nicht zu reduzieren. Sorgfalt und Präzision sind hier gefragt.

Hinweisen möchte ich auf den § 14: Fortbildung und Teilnahme an Konventen. Hier ist einmal festgehalten, dass der Konvent der KirchenmusikerInnen KEIN Konvent im Sinn von Art 71 Verf. ist – was möglicherweise in manchen Regionen unserer Landeskirche die Arbeit erleichtert. Es können also auch Ehrenamtliche teilnehmen, der Konvent ist aber auch nicht antragsberechtigt an die Kreissynode.

D) Teil IV beschreibt dann die Fachberatung (nicht mehr Fachaufsicht wie noch in der NEK!) des kirchenmusikalischen Dienstes auf der Ebene von Kirchenkreis und Landeskirche.

Vielleicht ist es Ihnen aufgefallen: die hauptsächliche Formulierung der Begründung zu diesem Teil IV lautet: „entspricht bisherigem Recht“, und zwar sowohl in NEK als auch in M-P. Dementsprechend gering ist hier das Änderungspotential.

Bei den Beschreibungen der Aufgaben und Verortungen der LandeskirchenmusikdirektorInnen (§20) ist zu betonen, dass sie nicht den D-W (also etwa dem HB 3) zugehören, sondern dem LKA und seiner Aufsicht unterstehen.

E) Damit sind wir bei Teil V: der Kommission für Kirchenmusik

Sie haben den Begründungstext gelesen, 3 Sätze dazu:

- Eine solche Kommission hat es bisher auch in M-P gegeben, sie war Teil des Kirchenmusikwerkes M-P. Ihre Aufgabe war die Beobachtung, Koordination und Förderung/Pflege der kirchenmusikalischen Arbeit dort sowie die Unterstützung des LKMD. Die zu bildende Kommission ist dezidiert als **Fachgremium** verstanden. Es sind daher die verschiedenen Ebenen und die verschiedenen Anstellungen berücksichtigt. Außerdem sind auch „externe“ Mitarbeitende erwünscht aus den Hochschulen für (Kirchen)musik, also kein Proporz/keine Mehrheit von Ehrenamtlichen nötig, auch nicht-kirchlich angestellte Personen einbezogen
- Mitwirkung bei Berufung LKMD gem. § 19

F) Teil VI

- § 24 (2) und (3) doppeltes Außerkrafttreten (ein Wortlaut, 2 Gesetze)

Liebe Schwestern und Brüder,

Musik ist ein Herzschlag unserer Kirche. Wie recht hat Nikolaus Schneider.

Wir freuen uns als Kirchenleitung, Ihnen die rechtliche Beschreibung dieses Dienstes vorzulegen. Wir sind überzeugt, dass damit der musikalische Herzschlag unserer Nordkirche erhalten bleibt und gestärkt wird. Wir empfehlen Ihnen daher nachdrücklich die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes einschließlich des Änderungsantrages zu § 3.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄSES: Lieber Herr Bartels, recht herzlichen Dank für die Einbringung. Ich bitte jetzt um die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht und ich bitte Herrn Brenne ans Mikrofon.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat auch diesen Gesetzentwurf auf seiner Sitzung am 08.12.2016 in Lübeck beraten.

Dabei haben wir überlegt, ob die Formulierung des § 1 Absatz 4 des Gesetzentwurfes, die besagt, dass eine „C-Stelle“ in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden solle, sinnvoll ist. Wir sind der Auffassung, das ist nicht der Fall. Vielmehr müsse darüber von Fall zu Fall entschieden werden können, ob eine „C-Stelle“ im Einzelfall auch Hauptamtlich wahrgenommen werden könne. Eine solche Festlegung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist hier unzweckmäßig.

Diskutiert haben wir auch die Frage der notwendigen Kirchenmitgliedschaft, die in § 3 des Ihnen vorliegenden Entwurfes geregelt war. Nunmehr soll von dieser Regelung nach dem Willen der Kirchenleitung abgesehen werden. Eine Empfehlung aus der Beratung des Ausschusses zu diesem Änderungsvorschlag, der erst vor wenigen Tagen mitgeteilt wurde, kann ich Ihnen folglich nicht mitteilen. Aber vielleicht gestatten Sie mir einen kurzen persönlichen Hinweis. Fest steht, dass der kirchenmusikalische Dienst ein Verkündigungsdienst ist. In Anbetracht der Tatsache, dass die sogenannte „Loyalitätsrichtlinie“ der EKD uns auf der Synodentagung im September 2017 eingehend beschäftigen wird, halte auch ich es für ratsam, hier keine Vorabentscheidung zu treffen, die in Konflikt zu einer möglicherweise im September zu beschließenden Regelung stehen könnte. Vielmehr sollten wir uns immer bemühen, unsere Gesetze so wenig wie möglich aufzublähen. Und wenn eine für alle beruflichen Mitarbeiter geltende Richtlinie von uns im September verabschiedet wird, brauchen wir keine spezielle Regelung in das Kirchenmusikgesetz aufzunehmen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war § 19 Absatz 1 des Gesetzentwurfes. In dem von uns beratenen Entwurf war die Rede davon, dass jedem Landeskirchenmusikdirektor, bzw. jeder Landeskirchenmusikdirektorin ein oder mehrere „Sprengel“ zugewiesen würden. Wir haben uns dafür ausgesprochen, diese Formulierung beizubehalten, um damit auch zu verdeutlichen, dass das Amt als Landeskirchenmusikdirektor, bzw. Landeskirchenmusikdirektorin auf einer Ebene über den Kirchenkreisen angesiedelt ist. Die jetzt im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, dass ihnen jeweils mehrere Kirchenkreise zugewiesen werden, ist sicher nicht falsch. Die Version mit den „Sprengeln“ fanden wir aber charmanter.

Im Übrigen hatte auch bei diesem Gesetzentwurf der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf bereits geprüft und schon für uns vorgedacht, so dass wir uns den Vorschlägen, die der Rechtsausschuss bereits unterbreitet hatte, im Wesentlichen anschließen konnten. Diese Vorschläge sind auch in den nunmehr vorliegenden Gesetzeswortlaut eingeflossen. Lediglich in § 22 Absatz 3 waren wir – gemeinsam mit dem Rechtsausschuss – der Auffassung, dass nicht die Rede von dem Landeskirchenmusikdirektor, bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin sein sollte. Im Hinblick darauf, dass es derer zwei geben wird, halten wir es für besser, von einem Landeskirchenmusikdirektor, bzw. einer Landeskirchenmusikdirektorin zu sprechen.

Jedenfalls empfiehlt der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht Ihnen die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Die VIZEPRÄSES: Danke, Herr Brenne, es folgt die Stellungnahme des Rechtsausschusses, Herr Dr. Greve bitte.

Syn. Dr. GREVE: Frau Vizepräses, liebe Mitsynodale, die Tatsache, dass der Rechtsausschuss den Entwurf des Gesetzes vor dem Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht beraten hat, ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass damals der Kurztitel des Gesetzes noch Kirchenmusikgesetz war und er ist meines Erachtens auch richtig Kirchenmusikgesetz. Die Kirchenleitung hatte damals den Rechtsausschuss gebeten, zu prüfen, ob der Titel Kirchenmusikgesetz eigentlich richtig ist oder ob es nicht richtigerweise Kirchenmusikdienstgesetz heißen müsste. Darüber hat der Rechtsausschuss relativ ausführlich gesprochen, hat sich dann die Präambel angeguckt, hat gesagt, na da steht ja nicht viel über die Kirchenmusiker drin, hat dann weiter in § 22 sich über die Kommission für Kirchenmusik ausgetauscht und ist zu dem Ergebnis gekommen, es wird mehr gesagt als über das reine Beschäftigungsverhältnis von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und deshalb ist es richtig, selbst wenn nicht alle Facetten der Kirchenmusik abgedeckt werden in diesem Gesetz, den Kurztitel Kirchenmusikgesetz beizubehalten und ist auch so zu benennen. Da der Rechtsausschuss an der Stelle keinen Änderungsantrag gestellt hat, weil der Kurztitel ja noch richtig war, kann ich nun auch keinen Antrag des Rechtsausschusses einbringen, aber möglicherweise kommt ein Antrag zur Berichtigung des Kurztitels dieses Gesetzes aus der Mitte der Synode. Dann hat mein Vorredner schon auf die Frage von § 1 Absatz 4 Satz 2 hingewiesen, nämlich, sie soll in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden. Auch darüber hat der Rechtsausschuss ziemlich ausführlich beraten und ziemlich schnell erkannt, dass das Wörtchen „soll“, juristisch betrachtet, Unsinn ist. Wie dieser Synode und Ihnen allen schon häufig mitgeteilt wurde, heißt „soll“, „muss“, „wenn“, „kann“ und wie soll ich mir einen Fall vorstellen, indem eine C-Stelle nicht als Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben werden kann. Also muss es, wenn man diesen Satz beibehalten will, entweder „muss“ oder „darf nur“ heißen. Das wäre die juristische Konsequenz eines solchen Satzes. Gleichwohl ist der Rechtsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, der Kirchenleitung zu empfehlen, diesen Satz zu streichen und wenn ich die Worte des einbringenden Herrn Bartels mir auf der Zunge zergehen lasse, dann stelle ich fest, was ist eigentlich besser? Eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Vollzeitbeschäftigung. Wenn ich eine Teilzeitbeschäftigung oder wenn ich eine C-Stelle besetzen kann mit 40 Stunden, ist dann denn nicht für den betreffenden Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin besser, als wenn sie auf einer Teilzeitstelle B-Stelle sitzt und möglicherweise ist die Gemeinde so klein und das musikalische Angebot dieser Gemeinde auch so, dass es durch eine C-Kantorin oder einen C-Kantor gut erfüllt werden kann. Aus diesem Grund hat der Rechtsausschuss der Kirchenleitung empfohlen in § 1 Absatz 4 den 2. Satz zu streichen und ich werde diesen Antrag auch für den Rechtsausschuss einbringen. Noch ein Wort zu dem Kurzbegriff, der jetzt gewählt worden ist, nämlich Kirchenmusikergesetz. Also ich gehe mal davon aus, wenn wir es dann ganz richtig machen wollen, müssten wir es Kirchenmusikerinnen- und Kirchenmusikergesetz nennen als Kurztitel und auch das sollte vielleicht ein Ansporn sein die kleinen Buchstaben „e“ und „r“ an der richtigen Stelle zu verzichten. Zu der Streichung im § 3, die von der Kirchenleitung eingebracht worden ist, hat der Rechtsausschuss nicht beraten, weil damals nicht bekannt, aber ich kann mich den Ausführungen von Herrn Brenne an der Stelle persönlich nur anschließen. Es ist eine komplexe theologische Frage, was sich hinter der Formulierung in unserer Verfassung in Artikel 1 Absatz 5, das Kirchenmusik Teil der Verkündigung ist, eigentlich verbirgt. Ist es die Kirchenmusik selbst, ist es der Ausübende, der dann zwingend Mitglied unserer Kirche bzw. einer Mitgliedskirche der ACK sein muss. Wie wirkt sich das aus auf die Mitglieder einer Kantorei? Müssen die dann auch alle Mitglied der Kirche oder eine Mitgliedskirche der ACK sein? Das sind komplexe, nicht juristische Fragestellungen, sondern theologische Fragestellungen und das ist sicherlich falsch, das Mal eben in einen Federstrich in einem Gesetz, das sonst sich nicht damit beschäftigt, zu klären. Insofern kann ich mich

dieser Streichung nur anschließen. Und dann letzte Bemerkung, Sie lesen in § 13 Absatz 1, dass der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin dafür verantwortlich ist, dass sich die Instrumente der Gemeinde und insbesondere auch die Orgel immer in einen einwandfreien Zustand befinden. Er ist dafür verantwortlich! Wenn man als Jurist den Begriff verantwortlich liest, dann wird man automatisch hellhörig, weil man sofort an Schadenersatz denkt. Verantwortlichkeit, also ich will ja nichts sagen, aber ich hab mal einen Fall gehabt, da wurde über Jahre hinweg eine Orgel dadurch geschützt, dass auf der Orgel ein Eimer stand, der den durch das Kirchendach durchfallenden Regen auffing. Da hätte der Kantor, der den Eimer regelmäßig ausgeleert hat, sicherlich auch mal darauf hinweisen können, dass das Dach schadhaft ist, aber will man tatsächlich hier an einer Stelle juristische Verantwortlichkeit machen? Darüber hat der Rechtsausschuss nachgedacht. Er hat über die Frage einer gefahrgeneigten Tätigkeit, was zu einer Reduzierung einer möglichen Haftung führt, nachgedacht und ist zu dem Ergebnis gekommen, der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin erfüllt ihre Verpflichtung, wenn sie auf mögliche Schäden und Beschädigungen und irgendwelche drohende Schäden hinweist und zwar den, dem die Orgel gehört, der Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchengemeinderat und deshalb ist das Wort „verantwortlich“ an dieser Stelle nicht schädlich. Wenn Sie dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu § 1 Absatz 4 Satz 2 Ihre Zustimmung erteilen, kann ich Ihnen die Annahme des Gesetzes empfehlen. Herzlichen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Wir danken ebenso und die Theologische Kammer hat das Wort, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Dr. Havemann.

Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer begrüßt das Kirchenmusikgesetz. Sie freut sich, dass es gelungen ist, ein Gesetz zu entwerfen, das sehr unterschiedliche kirchenmusikalische Traditionen in der Nordkirche aufnimmt und in neuer Weise weiterführt. Dabei hatte unseres Erachtens auch der Weg zu diesem Gesetz selbst einen hohen Wert, weil er die beteiligten Kirchenmusikerinnen aus West und Ost zusammenbrachte und voneinander lernen ließ. „Kirchenmusik ist Verkündigung“, dieser klare Satz am Anfang des Gesetzes bestimmt den Ort, den der Kirchenmusik in der Nordkirche gegeben wird. Dies geschieht in bester Tradition aller Bereiche der Nordkirche.

Im ersten Satz wurden gegenüber der früheren Vorlage in Bezug auf das Lob Gottes die Worte „in seiner Schöpfung“ gestrichen. Die Theologische Kammer plädiert dafür, hier einen Schöpfungsbezug zu belassen. Die Worte waren nicht lokal, sondern relational zu verstehen: „Klatscht in die Hände, ihr Ströme! Singt vor Freude, ihr Berge!“, so heißt im 98. Psalm, dem Psalm der Kirchenmusik: „Singet dem Herrn ein neues Lied“. Die Tradition unserer Psalmen wie unseres Gesangbuches ist voll von Bildern, mit denen beschrieben wird, dass wir mit unserem Lob Teil der großen Schöpfung Gottes sind. Diesen relationalen Bezug könnte man noch deutlicher herausstellen: „Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes *inmitten* seiner Schöpfung [mit den Mitteln der Musik]“.

In der Frage der Nordkirchenzugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung schließt sich die Theologische Kammer dem Vorschlag an, diese Frage nicht hier im Gesetz zu regeln, sondern im Zusammenhang der Umsetzung der Loyalitätsrichtlinie im Herbst.

Inhaltlich gesehen ist es unseres Erachtens sinnvoll, für die Kirchenmusik als Ausnahme auch ACK- Kirchenmusiker zuzulassen– und zwar nicht nur aus pragmatischen Gründen. Kirchenmusik ist von ihrem Wesen her ökumenisch angelegt. Dies spiegelt sich in der Vielfalt ihrer musikalischen Tradition wieder, in der sich die Kirchen gegenseitig so beeinflusst haben, wie vielleicht in keinem anderen Bereich. So singen nun unsere katholischen Geschwis-

ter Lieder evangelischer Komponisten in der Messe und wir gestalten den lutherischen Gottesdienst mit Musik von Mozart, Bruckner und Messiaen.

Wichtig für die Gestaltung des Gottesdienstes ist konfessionelles Wissen, dieses wird aber im Studium evangelischer Kirchenmusik vermittelt und ist nicht notwendig an das eigene konfessionelle Bekenntnis gebunden.

Mit der katholischen Kirche verbindet uns kirchenmusikalisch mehr als mit manchen reformierten – so ist es aus theologischer Perspektive nicht einzusehen, warum alle Kirchenmusikerinnen der GEKE-Kirchen in der Nordkirche angestellt werden dürften, katholische aber nicht.

Deshalb plädiert die Kammer, in der Umsetzung der Loyalitätsrichtlinie zu bedenken, wie eine Öffnung für die Anstellung von Kirchenmusikern von ACK-Kirchen im Ausnahmefall geschaffen werden kann.

Die VIZEPRÄSES: Auch hier sagt die Synode ein herzliches Dankeschön und wir beginnen mit der allgemeinen Aussprache. Wer wünscht das Wort? Das Wort hat Elke Siekmeier.

Syn. Frau SIEKMEIER: Eine Frage zum § 19 Berufung und Vertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors. Im Absatz 1 heißt es, die Kirchenleitung beruft zwei Personen und weist ihnen mehrere Kirchenkreise zu. Gibt es da eine feste räumliche Zuordnung? Und wo ist der Sitz des Landeskirchenmusikdirektors?

Syn. WULF: Zur Zeit ist es so, dass die Sprengel Hamburg und Lübeck und Schleswig und Holstein mir und der Sprengel Mecklenburg und Pommern Frank Dittmer zugeordnet sind und unsere Dienstsitze sind Greifswald und Hamburg. Ich sitze wegen der Verbindung zur inhaltlichen Arbeit im Hauptbereich 3, was das Büro angeht. Angebunden sind die LKMD Stellen an das Dezernat T im Landeskirchenamt. Das Gesetz lässt auch Änderungen der Zuschnitte zu.

Syn. Frau PERTIET: Zur Präambel: Der erste Satz ist mir zu lang, denn womit sollte die Kirchenmusik sonst Gotteslob spenden als mit den Mitteln der Musik? Und die Theologische Kammer hat sich noch den Zusatz gewünscht „inmitten seiner Schöpfung“, wo denn sonst? Wenn der Satz nur heißen würde „Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes“ ist das stark und klar.

Syn. BORCK: Frau Vizepräsidentin, liebe Synode, zu dem Punkt wollte ich mich auch äußern, da wir in der Theologischen Kammer ausführlich dazu gesprochen haben. Ich kenne sehr gut die Auseinandersetzung um das Selbstverständnis der Kirchenmusik und kann einschätzen, wie wichtig den Kirchenmusikern dieser Kopfsatz in diesem Gesetz ist. Und zwar so, wie Frau Pertiet es gesagt hat, am Anfang und klar. Es gibt aber theologische Gründe, warum wir nicht sagen, es ist selbstverständlich in der Schöpfung. Kirchenmusik ist z. B. für viele Menschen eine Alternative zu dem, wie man sonst im Leben unter Druck steht. Ich zitiere den niederländischen Anthropologen Buytendijk „Die Vögel singen viel mehr, als ihnen nach Darwin erlaubt ist“. Der Überschuss der Schöpfung hat vehement damit zu tun, dass sie auf Beziehung ausgerichtet ist und die Geschöpfe sich in der Beziehung zu Gott erkennen und ihm antworten. Und die Psalmen sind der vornehmste Ausdruck dafür. Der Theologischen Kammer ist wichtig, dass dieses prominente Verständnis von Antwort auf Gott aus der Schöpfung, das in der Musik zum Ausdruck kommt, auch in diesem Kopfsatz auftaucht. Es gehört zur Tiefe der Theologie, dass das hier genannt wird. Deshalb beantrage ich, dass dieser Satz ergänzt wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich greife den Antrag auf, wenn ich die Präambel aufrufe. Wir sind noch in der allgemeinen Aussprache.

Syn. Frau HARLOFF: Ich habe eine Nachfrage zum § 4. Hier werden die Prüfungen A, B und C mit den Prüfungen angeführt, dann gibt es andere kirchenmusikalische Stellen und hier soll es dann eine d-Prüfung geben? Sind damit Ehrenamtliche gemeint, die sich jetzt einer Prüfung unterziehen müssen? Nicht jede Kirchengemeinde kann sich einen Organisten leisten. Meine Frage ist, wer muss die Prüfung ablegen?

Syn. WULF: Wir haben A-, B- und C-Stellen und die werden im Stellenplan ausgewiesen. Darüber hinaus haben wir nicht näherbeschriebene Stellen, die auf andere Art und Weise besetzt werden. Dann haben wir in Mecklenburg und Pommern noch die D-Prüfung. Im ehemaligen Nordelbien gibt es die Aktion Orgelbank, das sind die niedrigschwelligsten Qualifizierungen, die es gibt. Nach Beschluss dieses Gesetzes wäre der nächste Schritt, die D-Prüfung zu vereinheitlichen und dann gibt es weiterhin die Möglichkeit, dass man ohne eine nachgewiesene Qualifikation die Dienste versieht.

Syn. Frau HARLOFF: Es geht darum, dass in Dorfgemeinden Menschen ehrenamtlich arbeiten, die keine D-Prüfung haben und dann Chorleiter, Posaunenchorleiter, Menschen, die die Orgel spielen. Müssen diese jetzt eine D-Prüfung ablegen?

Syn. WULF: Das müssen sie nicht. Es ist nur die Möglichkeit, eine Basisqualifizierung zu erwerben. Und es gibt natürlich die Möglichkeit den Dienst ehrenamtlich zu versehen, aber dann bedarf es meiner Einschätzung nach auch keiner Stelle.

Syn. Dr. VON WEDEL: Hier findet Unterscheidung statt zwischen Stellen, die in Stellenplänen ausgewiesen sind und Stellen, die nicht in Stellenplänen ausgewiesen sind. Und die nicht-ausgewiesenen Stellen sind keine Stellen im Rechtssinne, sondern sind Beschäftigungsverhältnisse unterschiedlicher Art.

Syn. LOTZ: Hohe Synode, ich beziehe mich auf § 3. Es geht um etwas Grundsätzliches. Es leuchtet mir ein, dass der zweite Halbsatz gestrichen werden soll, aber weil Herr Dr. Havemann dazu Stellung bezogen hat, möchte ich dazu sagen, dass wenn wir Kirchenmusik ernst nehmen als Verkündigung des Wortes Gottes in ihrer evangelischen Ausrichtung, dann können wir nicht sagen, das ist uns egal, ob der Kirchenmusiker katholisch oder orthodox ist. Wenn wir die Verkündigung ernst nehmen, können wir nicht sagen, es ist uns egal, welcher Konfession der Kirchenmusiker angehört. Wir müssen darauf bestehen, dass er ein Mitglied einer Kirche ist, mit der Kirchengemeinschaft besteht um der Bedeutung der Kirchenmusik Willen.

Pastor Dr. EMERSLEBEN: Hohes Präsidium, hohe Synode, ich möchte etwas sagen zu den C-Stellen in Teilzeit. Der Gedanke, der dahinter steht ist: wir möchten nicht, dass Menschen, die durch eine C-Musiker-Prüfung gegangen sind, die nicht auf eine hauptamtliche Beschäftigung hinauslaufen soll, 40 Stunden angestellt werden Denn im Nebenamt bedeutet, dass man daneben noch einen anderen Job hat. Und das geht nicht. Was den Verkündigungsdienst angeht, da kann man unterschiedlicher Meinung sein. Dieses Thema sollten wir hier nicht aufmachen, nicht nur wegen der vorgerückten Zeit, sondern weil man sich genau den Unterschied angucken muss zwischen Verkündigung, Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Frage, ob alle die, die einen Dienst innerhalb einer bestimmten Gruppe von Verkündigung machen, alle auf der gleichen Ebene sind. Ich möchte Sie bitten diesen Punkt zu vertagen, weil er wichtig ist.

Syn. KRÜGER: In der Präambel ließe sich auch lesen, Kirchenmusik ist ökumenische Verkündigung des Evangeliums oder interreligiöse Verkündigung des Evangeliums. Wir haben da viel Spielraum. Es geht ja nicht nur um die Menschen, die Musik in der Kirche machen, es geht auch um die Kirchenmusik als solche. Auch ist die Präambel so herrlich unspezifisch. Satz 5 „Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirchen.“ Was ist mit dem buddhistischen Chorleiter, der eingeflogen wird und die Matthäuspassion zur Aufführung bringt? Wo wollen wir das diskutieren bei der Loyalitätsrichtlinie?

Syn. GÖRNER: Die Kirchenleitung hat vorgeschlagen, dass der normale Kirchenmusiker eine B-Stelle haben soll. Wenn ich in meine Gemeinde gucke, dann wäre eine B-Stelle nicht möglich zu finanzieren. Da stehen Kostenfragen hinter. Ich fürchte, dass wir als Synode ein System aufbauen, das wir nicht finanzieren können.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt kann ich nicht in die Einzelaussprache gehen. Zuerst Herr Wulf.

Syn. WULF: In diesem Gesetz soll nicht stehen, dass jede Gemeinde, die einen hauptamtlichen Kirchenmusiker beschäftigt, eine B-Stelle einrichten muss. Allerdings soll es eine B-Stelle sein, wenn eine Gemeinde eine Kirchenmusikerstelle einrichtet. Das ist die Idee dahinter, alles andere ist ein Missverständnis. Jetzt ist das Verhältnis hauptamtlich zu ehrenamtlich 20 zu 80 und das wird vermutlich auch so bleiben. Ich möchte noch auf Herrn Krüger reagieren, möglicherweise habe ich es in der Einbringung nicht eindringlich genug gesagt, aber es geht uns nicht darum, hier etwas zu verschieben oder zu verlagern. Uns als Kirchenleitung ist klar, wie wichtig die Regelungen zur Kirchenzugehörigkeit sind, aber wir sind davon überzeugt, dass das nicht in diesem Gesetz zu regeln ist. Wie sich das in der Loyalitätsrichtlinie abbildet, können wir freigestalten. Wir fallen für dieses halbe Jahr nicht in einen rechtsfreien Raum.

Syn. KRÜGER: Spannend ist für mich in diesem Kontext der Begriff der Verkündigung. Insofern bin ich ganz bei Lars Emersleben, der diesen Punkt angesprochen hat, aber das ist ja auch der Punkt, den wir hier diskutieren müssen. Der Begriff ist von der Verfassung vorgegeben und von der Begrifflichkeit aus kommen wir dann möglicherweise zu den handelnden Personen. Diese können wir irgendwo behandeln, wenn wir uns darüber klar sind, was wir von diesen Menschen erwarten können oder wollen.

Die VIZEPRÄSES: Damit ist die allgemeine Aussprache beendet. Ich rufe auf die Präambel und habe dazu bereits zwei Anträge vorliegen. Einmal hatte Herr Borck das angekündigt und einmal Frau Pertiet. Wollen Sie beide nochmal darauf eingehen? Herr Borck möchte „inmitten der Schöpfung“ einfügen und Frau Pertiet möchte „mit den Mitteln der Musik“ streichen.

Syn. Frau PERTIET: Mein Hauptwunsch ist „mit den Mitteln der Musik“ zu streichen, da der Begriff für mich zu technisch ist und zu uncharmant ist. Aber wir können das gerne getrennt abstimmen. Es sind ja zwei Dinge.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt noch Beiträge zum ersten Satz, den ich jetzt behandeln möchte. Dazu jetzt Bischof Dr. Abromeit.

Bischof Dr. ABROMEIT: Ich möchte mich outen als jemand, der sich in der Kirchenleitung stark dafür eingesetzt hat, dass nicht nur auf evangelische oder zu den Mitgliedskirchen gehörende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu beschränken, aber das wollen wir jetzt nicht besprechen. Ein Hauptargument gegen konfessionelle Öffnung war die Einschätzung,

dass Kirchenmusik Verkündigung ist, die dann natürlich evangelisch sein sollte. Wenn wir, Frau Pertiet, den Teil „mit den Mitteln der Musik“ streichen, entfällt diese gewisse Flexibilität, die in der Präambel noch enthalten ist. Kirchenmusik ist nicht in gleicher Weise Verkündigung wie die Predigt, sondern sie verkündigt mit den Mitteln der Musik. Fiele das weg, wäre es auf die bekenntnisgebundene Verkündigung zurückgeworfen und das würde zumindest in meinem Verantwortungsbereich dazu führen, dass viele Kirchengemeinden auf Kirchenmusik verzichten müssen, wenn weder die katholischen KirchenmusikerInnen noch der freikirchlich gebundene Kantor die Orgel spielen würde. Ich gestehe, dass das heute eigentlich nicht möglich ist, aber es passiert und trotzdem ich früher eine andere Einstellung dazu hatte, halte ich es für eine notwendige Lösung. Ich plädiere daher dafür, diesen Teil nicht zu streichen.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe Frau Pertiet an, dass sie das nicht für eine Lösung hält. Gibt es zu diesen beiden Anträgen Wortmeldungen?

Syn. MAHLBURG: Ich hätte gerne genauer erklärt, was die Zufügung der Worte „inmitten seiner Schöpfung“ genau bedeuten. Soll das bedeuten, dass die Musizierenden Teil der Schöpfung sind, dann ist dieser Satz obsolet oder heißt es, dass die Verkündigung durch die Kirchenmusik innerhalb der Schöpfung geschieht. Dann muss ich sagen, ist es mir zu viel, dann muss es anders ausgedrückt werden. Oder bedeutet es die ganze Schöpfung außer katholische Kirchenmusiker.

Die VIZEPRÄSES: Da der Antrag von Herrn Borck ist, sollte er sich dazu positionieren, wenn er möchte.

Syn. BORCK: So, wie es zuletzt ausgeführt ist, ist es von mir nicht eingeführt worden. Ich dachte, ich hätte vorhin deutlich gemacht, dass „inmitten seiner Schöpfung“ zum theologischen Verständnis im Alten Testament gehört, in dem die Schöpfung auf Gott antwortet. Und das passiert ganz wesentlich mit Psalmen und Musik. Deshalb gehört es zur Würde der Kirchenmusik inmitten der Schöpfung Antwort auf Gott zu sein. Mir ist klar, dass diese Worte den großen theologischen Zusammenhang nur ungenügend ausdrücken, allerdings erinnern sie an den Zusammenhang und daran lag der Theologischen Kammer sehr.

Syn. FEHRS: Ich möchte mich für die vorliegende Fassung und gegen beide Anträge aussprechen, trotzdem beide Anträge mich zur Zustimmung verlockt haben. Für mich hat die Formulierung „mit den Mitteln der Musik“ eine totale Weite, die die Möglichkeiten der Musik zur Verkündigung abbildet. Die Erweiterung „inmitten seiner Schöpfung“ klingt für mich sehr reizvoll, ermöglicht sie doch Bilder von Himmel und Erde, trotzdem reicht mir hier die vorliegende Fassung.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte jetzt mit diesem ersten Satz umgehen. Ich stelle den Antrag von Herrn Borck zur Abstimmung. Der Antrag von Herrn Borck ist abgelehnt. Ich möchte jetzt abstimmen lassen den Antrag von Frau Pertiet. Der Antrag von Frau Pertiet ist auch abgelehnt. Der erste Satz bleibt wie er ist. Wir gehen weiter in der Aussprache zur Präambel. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir über die Präambel ab. Die Präambel ist mit einer Enthaltung angenommen. Ich rufe auf § 1. Dazu liegt ein Antrag vor.

Syn. Frau LANGE: Ich habe eine Frage zu Abschnitt 2. Weder im Kirchenmusikgesetz von Mecklenburg-Vorpommern noch im Nordelbischen Kirchenmusikgesetz gab es diese Formulierung. Da war zwar für B-Stellen festgelegt, dass sie in Vollzeit wahrgenommen werden,

nicht aber wie es im nächsten Halbsatz steht, unterhältige Stellen sind nicht zulässig. Ich habe mit diesem zweiten Halbsatz ein Problem, denn ich kenne eine Frau, die Gemeindepädagogin und Kirchenmusikerin ist und eine 50% Gemeindepädagogin Stelle hat und in derselben Gemeinde 25% Kirchenmusik. Soll das künftig nicht mehr möglich sein? Gerade im mecklenburg-vorpommerschen Bereich haben wir sehr kleine Gemeinden. Die Zielrichtung ist klar, trotzdem ist eine Umsetzung nicht immer möglich. Ich beantrage daher, den zweiten Halbsatz zu streichen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Eigentlich finde ich die Intention, keine Stellen unter 50% zu gestatten, richtig, schlage aber aufgrund der aktuellen Situation vor, den Satz auf „unterhältige Stellen sollen nicht gebildet werden“ zu verändern. Bei dem, was wir zurzeit über „sollen“ lernen, heißt das, dass unterhältige Stellen nicht erwünscht sind, aber wenn es nicht anders geht, gebildet werden können. Zu Abschnitt 4 möchte ich sagen, dass ich diese Bestimmung zumindest von ihrer Intention her im Gesetz behalten möchte. Zwar ist das im Gesetzestext nicht sauber formuliert, aber wir müssen diese Situation der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berücksichtigen. Die Bezahlung einer Vollzeitstelle als C-Stelle ist sozial nicht vertretbar. Daher möchte ich die Intention des Abschnitts 2 erhalten und die Juristen fragen, ob mit der Formulierung „sie (die C-Stelle) wird im Nebenamt ausgeübt“ das erreicht werden kann. Das ist kein Antrag, aber eine Bitte.

Die VIZEPRÄSES: Das zwingt mich mit Satz 1 Absatz 2 umzugehen, bevor wir auf 4 gehen. Wir haben den Antrag von Anne Lange, zu dem Sie einen Änderungsantrag gemacht haben.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf dem Antrag von Anne Lange und bitte Frau Prof. Dr. Büttner ihren Antrag zum Schreiben zu bringen. Der Antrag von Frau Lange war der, „die unterhältigen Stellen sind nicht zulässig“. Wer möchte zu dem Antrag von Frau Lange sprechen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte noch einmal die Intention des Gesetzes hervorheben: Der Präkarisierung des Berufs der Kirchenmusiker soll Einhalt geboten werden. Das ist eine wichtige Sache, weil es sehr viele gibt, auch unter denjenigen, die Gemeinde leiten, die der Meinung sind, Musik sei eine hübsche Arabeske, aber nicht notwendig. Unter dieser Prämisse ist die Kirchenmusik häufig das erste, was weggestrichen wird. Es ist eine Frage der Prioritätensetzung. Dieses Gesetz soll darauf hinweisen, wie wichtig Musik in der Evangelischen Kirche ist und warum es notwendig ist, dass sie von qualifizierten Menschen ausgeübt wird. Eine 25%-Stelle für einen B-Musiker ist überhaupt nicht sinnvoll, wenn man sich anguckt, was er leisten soll. Das Problem, was Frau Lange anspricht, ist einfach zu lösen. Dann nehme ich keinen B-Musiker, sondern beauftrage eine Gemeindepädagogin, die nebenbei mit dem kirchenmusikalischen Dienst beauftragt wird.

Syn. WULF: Ich möchte zwei Motive aus der Praxis klarstellen, warum wir diese beiden Sätze für wichtig halten und im Gesetz behalten möchten. Das eine ist, dass man, wenn man bei einer B-Stelle Probleme bei einer Finanzierung hat, runtergeht auf eine C-Stelle 100%. Zu sagen, dass man von einer viertel Stelle nicht leben kann, trifft es nicht ganz, denn es gibt genügend Menschen, die müssen von einer 100% K5-Stelle leben. Da ist das Argument stärker, zu sagen, die Menschen sind dafür nicht ausgebildet worden. Bei den 50% B-Stellen ist es in der Praxis fast dasselbe. Wir versuchen zu ganzen Stellen zu kommen, weil sich nur die als attraktiv und besetzbar erweisen. Je mehr wir in die Fläche kommen, desto schwieriger wird es mit den kleinen Stellen umzugehen. In dem Moment, wo man sagt, man will die B-Kirchenmusik so weit runterfahren, dass sie bei 25, 31 oder 17% ankommt, dann muss man sich fragen, ob man nicht eigentlich eine nebenamtliche Kirchenmusikerstelle haben will.

Die VIZEPRÄSES: Dankeschön. Herr Lang, bitte.

Syn. LANG: Ich stimme Frau Lange aus tiefster Seele zu und letztlich auch dem Antrag im Absatz 4 zu streichen. Ich vertrete sozusagen genau die Gegenposition zu Ihnen, Herr Dr. von Wedel. Es ist schlechtweg eine Gängelung der Kirchengemeinden. Es ist doch ein Irrsinn zu glauben, damit schaffen wir B-Stellen, wenn meine Kirchengemeinde sich das nicht mehr leisten kann. Und wenn wir uns keine Vollzeit C-Stelle leisten können, dann streichen wir den Kirchenmusiker ganz und machen es ehrenamtlich. Die innere Intention verstehe ich. Das ist eine wünschenswerte Perspektive. Aber das haben wir schon in der Einleitung stehen.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage jetzt nochmal nach, da wir ja mehrere Wortmeldungen haben. Ich bitte diejenigen sich zu melden, die direkt zu diesem Antrag etwas sagen wollen. Herr Dr. Wendt, ich habe Sie sträflich hintergangen, weil ich Sie nicht aufgerufen habe. Dann sind Sie jetzt dran.

Syn. Dr. WENDT: Ich kann die Intention des Gesetzes verstehen. Ich befürchte aber, dass in der Praxis in Einzelfällen das Gegenteil passiert. Wir hätten in unserer Gemeinde durchaus das Geld für eine 50% oder 60% Stelle, haben aber nach den Berechnungen unseres Kreiskantors nicht genügend Arbeit. Wenn jetzt eine unterhälftige Stelle nicht zulässig ist, dann kann ich nur noch eine C-Stelle ausschreiben. Dem sage ich dann, ich hab nicht so viel Arbeit für Dich, dafür muss ich Dich schlechter bezahlen. Wenn Sie meine Bedenken nicht zerstreuen können, möchte ich gleich einen Änderungsantrag einbringen, der besagt, unterhälftige Stellen sind nur mit Zustimmung der gem. § 2 Abs. 2 für die Fachberatung zulässigen Personen zulässig.

Die VIZEPRÄSES: Sie stellen dann bitte diesen Antrag auch gleich.

Syn. Dr. WENDT: Ich bitte Herrn Wulf meine Bedenken zu zerstreuen, das wäre mir noch lieber.

DIE VIZEPRÄSES: Herr Wulf, können sie das machen?

Syn. WULF: Zerstreuen kann ich es glaube ich nicht. Um neue Stellen geht es nicht. Und Sie haben natürlich Recht, dass es um ein gewisses Steuerungsinstrument geht. Ich finde aber Ihren Vorschlag nicht schlecht und wir haben im kleinen Kreis schon gesagt, das soweit zu flexibilisieren, dass die Intention da ist und trotzdem dem Rechnung getragen wird, was Sie gerade gesagt haben. Versprechen kann ich es nicht, aber es gab schon Andeutungen.

Syn. Frau KRÖGER: Es geht bei der Besetzung solcher Stellen auch um Qualität. A, B und C sind ja Kategorisierungen von Qualität. Eine Gemeinde muss sich vorher überlegen, was sie an Qualität haben möchte. Das kann mit unterhälftigen Stellen nicht erreicht werden. Diese Menschen verlassen dann diese Stellen, weil sie natürlich etwas für ihre Qualifikation suchen und auch suchen müssen.

Syn. KRÜGER: Ich möchte auf einen großen Gestaltungsspielraum, vor allem für die Gemeinden hinweisen. Das scheint mir sehr sinnvoll zu sein. Aber im Gegensatz zu meiner geschätzten Nachbarin und Vorvordnerin bin ich sicher, dass sich auch mit 10% Stellenanteilen hervorragende kirchenmusikalische Arbeit durchführen lässt, wenn es sich um einen Gottesdienst am Sonntag handelt oder eine Amtshandlung pro Woche. Und wenn derjenige dann mit 75% oder 80% eine andere Tätigkeit nachgehen möchte, dann soll er das doch gerne tun.

Die VIZEPRÄSES: Es macht wirklich Spaß, aber jetzt haben wir einen Geschäftsordnungsantrag vom Präses.

Syn Dr. TIETZE: Liebe Synode, wir sind in einer kleinen Problemlage. Wir werden es nicht schaffen, dieses Gesetz jetzt zu Ende zu beraten und abzustimmen. Die eine Möglichkeit ist, wir sind um 21.00 Uhr nach der Gala und nach den Gesprächen mit unseren Gästen wieder hier und machen weiter oder wir machen morgen früh weiter. Dann gibt es nur eine 1. Lesung und die 2. Lesung im September. Ich stelle den Antrag auf Schluss der Debatte und gleichzeitig möchte ich ein Meinungsbild erfragen.

Die VIZEPRÄSES: Wer hält die Gegenrede? Machen Sie das Herr Wulf?

Syn. WULF: Ich weiß, dass es eine Zumutung ist, aber ich möchte Sie dringendst bitten, beide Lesungen auf der Synode hinzubekommen. Dieses Gesetz ist die Grundlage für alle Angleichungen in der Kirchenmusik, die wir noch vor uns haben. So z.B. die D-Prüfungsordnung, die wir eigentlich schon fertig haben und bei der wir nur noch auf diese Rechtsgrundlage warten oder auch die allgemeine Dienstordnung. Ich möchte Sie dringend bitten, dass wir das Gesetz heute in 1. Lesung fertig bekommen.

Die VIZEPRÄSES: Wir werden uns sicherlich gleich entscheiden, aber zur Fairness gehört es, dass, wenn das Ende der Debatte dann wäre, dass ich zumindest diejenigen noch nenne, die auf meiner Rednerliste noch stehen. Und das sind Herr Franke, Herr Dr. Greve, Herr Wulf, Herr Dr. von Wedel, Frau Kröger, Frau Fehrmann, Frau Lange, Herr Mahlburg und Herr Schwarze-Wunderlich.

Syn. Dr. TIETZE: Wenn ich Ende der Debatte beantrage, kann man nicht noch 10 Leute reden lassen.

Die VIZEPRÄSES: Es ist einfach so, dass, wenn man so was macht, man alle Namen nochmal nennt. Dem Geschäftsordnungsantrag ist jetzt entsprochen worden und jetzt muss die Synode entscheiden, wie wir damit umgehen. Ich frage die Synode, möchte sie dem Geschäftsordnungsantrag Ende der Debatte und Verschiebung folgen, dann bitte ich um das Kartenzeichen.

Syn. Dr. TIETZE: Nein, nein. Ich habe gesagt Ende der Debatte jetzt und dann 21.00 Uhr Fortsetzung oder morgen früh Erste Lesung.

Die VIZEPRÄSES: Dann nehme ich jetzt die Sache ordentlich auf und frage die Synode: Sind Sie bereit um 21.00 Uhr hier weiter zu arbeiten, damit wir dann morgen noch die 2. Lesung hinkriegen? Wenn wir alle gut und konzentriert arbeiten, dann schaffen wir das auch.

Syn. Dr. TIETZE: Augenblick Frau Präses, ich höre gerade, dass die Feier bis spätestens 21.30 Uhr gedacht ist.

Die VIZEPRÄSES: Wir schaffen das auch um 21.30 Uhr. Ich frage jetzt die Synode: Sind Sie bereit diesen Weg über die Rüben zu gehen? Dann bitte ich jetzt um Ihr Kartenzeichen. Bei einigen Gegenstimmen haben wir so viel gute Laune nach dieser Gala, dass wir das hinkriegen. Dann sehen wir uns irgendwann nach 21.00 Uhr wieder.

Nach der Abendbrotpause treffen wir uns um 19.15 Uhr im Saal Schleswig-Holstein zur feierlichen Preisverleihung „ausgezeichnet!“.

Vor der Pause möchte ich Sie bitten, noch einmal innezuhalten. Frau Link, bitte.

A b e n d b r o t p a u s e

P r e i s v e r l e i h u n g bis 21.30 Uhr

Der PRÄSES: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und ich übergebe die Sitzungsleitung an Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Wir sind im § 1 Absatz 2 des Kirchenmusikergesetzes. Hier liegen drei Anträge vor von Frau Lange, Frau Prof. Dr. Büttner und Herrn Dr. Wendt.

Syn. BARTELS: Wir haben uns in der Kirchenleitung verständigt und würden den Antrag von Herrn Dr. Wendt übernehmen und haben einen Formulierungsvorschlag für § 1 Punkt 4.

Syn. KRÜGER: Es war der große Wunsch, eine Gesetzesvereinfachung zu erreichen. Ich bitte zu bedenken, ob nicht der gesamte Satz gestrichen werden sollte.

Syn. Frau LANGE: Ich kann mich dem Antrag von Herrn Dr. Wendt anschließen und ziehe meinen Antrag zurück.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich kann mich ebenfalls dem Antrag von Herrn Dr. Wendt anschließen und ziehe meinen Antrag zurück.

Syn. GÖRNER: Mit dieser Formulierung führen wir einen neuen Menschen als Institution ein. Wenn der Fachberater „nein“ zu einer Einstellung sagt, ist sie nicht unmöglich. Es müsste hier ein Rechtsmittel geben, das eingelegt werden kann. Wo soll die Kirchengemeinde das tun? Der Fachberater kann eigentlich nur beratend wirken. Ich kann mir das in der Praxis auch als ausreichend und gut vorstellen.

Syn. WULF: Die Person, die die Fachberatung übernimmt, ist der Regionalkantor. Wir streben an für die Kirchenmusiker auskömmliche Stellen zu schaffen durch Zusammenarbeit verschiedener Gemeinden.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Im Gesetz wird die Fachberatung genannt. Ich möchte die Kirchenmusiker sozial schützen.

Syn. Dr. GREVE: An der Entscheidungskompetenz ändert sich gar nichts. Letzte Entscheidungskompetenz liegt beim Landeskirchenmusikdirektor bzw. -direktorin.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldung mehr. Ich lasse den Antrag von Herrn Krüger abstimmen, der die Gesamtstreichung von § 1 Abs. 2 Satz 3 beantragt. Der Antrag ist abgelehnt bei einigen Enthaltungen.

Ich lasse nun den Antrag von Herrn Dr. Wendt abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen.

Wir haben zu § 1 Absatz 4 einen Antrag von Herrn Dr. Greve und Herrn Brenne über die Streichung von § 1 Absatz 4 Teil 2. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Frau KRÖGER: Für C-Stellen ist eine Grundlage im Gesetz genannt. Wie soll eine solch einfache Stelle auf eine Vollzeitstelle ausgeweitet werden? Die Aufgaben einer C-Qualifikation reichen nicht für eine 100% Stelle.

Syn. Frau KRÖGER: Einen Nachsatz erlauben Sie mir noch. Es würde eine Verdrängung einer qualifizierten B-Ausbildung bedeuten, da man billig jemanden einkaufen könnte.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Wenn ich es richtig verstehe, sind wir uns darüber einig, dass C-Stellen nicht als volle Stellen ausgeübt werden sollen. Rechtstechnisch haben wir erfahren, dass an dieser Stelle das „soll“ nicht gut ist. Ich stelle daher den Antrag, das „soll“ durch „darf nur“ zu ersetzen. Eine C-Stelle darf nur in Teilzeit ausgeübt werden.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat jetzt Frau Möller-Göttsche, danach Herr Bartels und Herr Dr. Greve.

Syn. MÖLLER-GÖTTSCHE: Liebe Frau Kröger, ich möchte Ihnen ganz vehement widersprechen. Wir haben zum Beispiel einen C-Musiker in Vollbeschäftigung und der hat genug zu tun. Es geht an der Realität vorbei, C-Stellen nicht voll zu besetzen. Wenn wir die kleinen Dörfer nehmen an der Westküste oder in Mecklenburg und Pommern stellen wir fest, dass wir dort sonst keine Musiker bekommen. Jemand mit einer guten B oder gar A-Qualifikation geht lieber nach Lübeck als nach Brokdorf.

Syn. BARTELS: Ich hatte einen Formulierungsvorschlag angekündigt, dieser lautet: Die C-Stelle ist eine Kirchenmusikstelle mit einfachen musikalischen Anforderungen. Sie wird in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen.

Die VIZEPRÄSES: Bekomme ich noch den Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner. Nein, der ist zurückgezogen. Ich brauche aber den Antrag von Herrn Bartels. Das Wort hat Herr Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe mich eben mit Herrn Brenne, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht abgestimmt. Der Kompromissvorschlag ist ausgezeichnet. Für den Fall, dass dieser Kompromissvorschlag, den ich Sie bitte als erstes abzustimmen, angenommen würde, würden wir unseren Antrag zurückziehen.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt muss ich den Juristen fragen, welcher Antrag ist weitergehend?

Syn. KRÜGER: Weitergehend ist der Streichungsantrag. Aber wir können mit dem Kompromissvorschlag leben.

Syn. Dr. GREVE: Wenn der Kompromissvorschlag eine Mehrheit finden würde, wäre das gut, wenn unser Antrag abgelehnt würde und auch der Kompromissvorschlag abgelehnt würde, wäre ich gezwungen den Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner zu unterstützen, weil der juristisch richtig ist. Insofern sind wir alle glücklich, falls der Kompromissvorschlag durchkommt.

Die VIZEPRÄSES: Ist die Synode damit einverstanden, erst den Antrag von Herrn Bartels abzustimmen, trotzdem der andere Antrag weitergeht? Herr Bartels, wir brauchen noch mal den genauen Wortlaut.

Syn. BARTELS: Der Antrag lautet: § 1 Absatz 4, Satz 2 lautet: Sie wird in der Regel nicht in Vollzeit wahrgenommen.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben es alle gehört und es gibt Diskussion dazu, Herr Krüger.

Syn. KRÜGER: Ich habe diesen Kompromissvorschlag nicht verstanden. „Sie wird in der Regel nicht in Vollzeit wahrgenommen“ – Was heißt das? Ist das eine objektive Bestandsaufnahme? Das hätte ich gerne juristisch mal erklärt.

Die VIZEPRÄSES: Wer macht das? Herr Bartels möchte es erklären.

Syn. BARTELS: Das heißt, dass es in bestimmten Fällen möglich ist, auch in Vollzeit zu besetzen, aber der Regelfall ist Teilzeitbeschäftigung.

Syn. KRÜGER: Ich habe nur das „wird“ nicht verstanden. Stünde dort „soll“ hätte ich es verstanden, wäre aber auch dagegen.

Die VIZEPRÄSES: Dann möchte ich einen juristischen Hinweis haben, wie sieht es damit aus?

Syn. Dr. GREVE: Das Wort „wird“ ist sicher ungebräuchlich. Stünde dort „soll“, würde das bedeuten, dass Ausnahmen möglich sind und um mehr als eine Ausnahme geht es nicht.

Die VIZEPRÄSES: Wollen wir einen Antrag zum Antrag stellen und aus dem „wird“ ein „soll“ machen, Herr Bartels? Dann hieße es „soll in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden“. Haben wir das alle verstanden? Gibt es noch jemanden, der dazu reden möchte?

Syn. WULF: Wir sind der größte kirchenmusikalische Arbeitgeber in der EKD und wir wären die einzige Landeskirche, die bei Nichtzulassung dieser Ausnahme C-Stellen in Vollzeitbeschäftigung einführen würden. Wir sollten den Beruf als Ausbildungs- und Studienberuf in Hauptamtlichkeit stärken und keine Schlupflöcher zum Abbau dieser Stellen in vollzeitliche C-Stellen eröffnen. Deshalb bitte ich Sie, diesem Kompromiss zuzustimmen.

Syn. SCHWARZE-WUNDERLICH: Ich möchte Herrn Wulf kräftig unterstützen. Wir haben Orgelschüler, die für diesen Beruf brennen und wir müssen Ihnen irgendeine Perspektive anbieten – das bedeutet nicht C-Stellen zu 100 Prozent in zehn Jahren.

Syn. SCHWERK: Wenn die C-Stellen für die Hauptamtlichkeit frei gegeben werden, haben wir die B-Musiker auf den C-Stellen und die A-Musiker auf den B-Stellen, das haut nicht hin.

Die VIZEPRÄSES: Ich denke alle Argumente sind ausgetauscht. Schaffen wir es jetzt, das abzustimmen? Wenn Sie dem geänderten Antrag „soll in der Regel nicht in Vollzeit besetzt werden“ zustimmen, bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Der Antrag ist mit einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen. Wir stimmen den gesamten Paragrafen mit den gesamten Veränderungen ab. Der Paragraf ist mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. Wir gehen zu § 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen ganz schnell ab. Bei einer Enthaltung ist der Paragraf angenommen. Wir gehen zu § 3, hier liegt ein Änderungsantrag des Synodalen Bartels im Auftrag der Kirchenleitung vor. Dort wird verlangt, dass die Worte „und Mitglied der Evangelischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche ist, mit der Kirchengemeinschaft besteht“, gestrichen werden sollen, das war eine Forderung aus der Loyalitätsrichtlinie. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Görner.

Syn. GÖRNER: Ich bin verblüfft. Wir haben festgestellt, dass Kirchenmusiker einen Verkündigungsauftrag haben. Jetzt sagen wir, wer verkündigt, muss nicht in der Kirche sein. Hier steht nichts von Solidarität, die ist nur Teil des Gesprächs. Ich lese hier, Kirchenmusiker müssen nicht in der Kirche sein.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Brüder und Schwestern, Herr Görner hat das Recht seine Bedenken zu Gehör zu bringen.

Syn. GÖRNER: Für mich steht hier die Glaubwürdigkeit unserer Aussagen in Frage. Wenn wir jemanden beauftragen, der nicht in der Kirche ist, unsere Verkündigung vorzunehmen, stellt sich mir die Frage, ob der das überhaupt kann. Können es nicht nur Kirchenmitglieder sein, die das mit Überzeugung machen können? Und wir haben in weiteren Bestimmungen zum Beispiel im § 13 Absatz 4 festgelegt, dass Kirchenmusiker das Recht haben, die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes zu wählen, auch gegen den Pastor. Da müssen wir deutlich sehen, was wir da beschließen. Ich halte es für unmöglich, dass ein Nicht-Kirchenmitglied das machen kann. Das ist für mich eine Frage der inneren Glaubwürdigkeit.

Syn. Dr. VON WEDEL: Im Grundsatz ist das, was Herr Görner sagt, alles richtig, dass der Kirchenmusiker dem Verkündigungsdienst angehören muss. Wenn man das Gesetz jetzt so veröffentlichen würde, dass es da erst steht und dann gestrichen würde, würden die sagen, aha das wollen sie also nicht. So ist es nicht! Wenn das nicht im Gesetz ausdrücklich so eng geregelt wird, dann gilt der augenblickliche Rechtszustand, der für alle gilt, nämlich die Loyalitätsrichtlinie der EKD. Daraus folgt, dass im Verkündigungsdienst grundsätzlich nur Leute angestellt werden können, die unserer Kirche angehören. Wenn die Stelle nicht besetzt werden kann und es keine Frage des status confessionis ist, reicht es aus, wenn er einer ACK-Kirche angehört. Dieser Rechtszustand gilt nach der Streichung. Wir wollten hier nichts hinschreiben, sondern wollten es der Diskussion überlassen, wenn die neue Loyalitätsrichtlinie und die Übernahme dazu zur Debatte steht. Ich halte das nach wie vor für vernünftig. Der Rechtszustand ist völlig eindeutig.

Syn. KRÜGER: Meines Erachtens tauchen die Schwierigkeiten in der Beschäftigung durch die Präambel und auch die Verfassung auf. Dadurch, dass die Kirchenmusik hochgehoben wird und dann konsequente Schritte nicht gemacht werden. Was ich nicht weiß, weil ich auch in derzeitigen Überlegungen zur Loyalitätsrichtlinie nicht firm bin: besteht die Fantasie, dass wenn wir im September darüber sprechen, dass es dann ein gestuftes Modell geben wird.

OKRin Frau BÖHLAND: Das kann man eindeutig mit Ja beantworten. Genauso ist die Loyalitätsrichtlinie angelegt, dass es eine Abstufung geben wird. Das werden wir für die verschiedenen Berufsgruppen vorsehen.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Sie haben den Änderungsantrag zu § 3 um Streichung der Worte gehört. Wir stimmen den Antrag ab. Bei einigen Gegenstimmen wird dem Antrag stattgegeben und es wird gestrichen. Ich frage den § 3 ab. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe auf den § 4. Sehe keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 5. Sehe keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 6. Sehe keine Wortmeldung. Dann stimmen wir diese drei Paragraphen ab. Bei zwei Gegenstimmen ist dem so stattgegeben.

Ich rufe auf den Teil 2 Ausschreibung und Besetzung und darin den § 7. Elke Siekmeier hat das Wort.

Syn. Frau SIEKMEIER: In § 7 Absatz 1 „bei der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen“ müsste da nicht stehen „Kirchenmusikerstellen“?

OKR Dr. TRIEBEL: In § 1 Absatz 1 ist der Begriff „Kirchenmusikstelle“ legal definiert als Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Die VIZEPRÄSES: Also wird es seine Richtigkeit haben. Weitere Wortmeldungen zu §§ 7 und 8. Herr Schwarze-Wunderlich.

Syn. SCHWARZE-WUNDERLICH: Ich hätte gerne in § 8 Absatz 2 im ersten Satz die Ergänzung eine A- und B-Stelle ist im kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, sowie auf der Homepage der Nordkirche auszuschreiben.

Die VIZEPRÄSES: Sie haben den Antrag zu § 8 gehört. Das ist ein Zusatz. Sowie wird gestrichen, da kommt ein Komma hin und wir fügen ein „sowie auf der Homepage“.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich denke, dass das ein guter Vorschlag ist, das so zu machen. Und denke, dass es automatisch so passiert. Soweit ich weiß, werden alle ausgeschriebenen Stellen auf der Homepage veröffentlicht. Deshalb ist dieser Vorschlag nicht notwendig, er ist auch gefährlich, weil wir damit die Homepage zu einem offiziellen Verkündungsorgan machen. Der Hinweis ist gut, den soll man ins Protokoll aufnehmen, aber wir sollten es nicht ins Gesetz aufnehmen.

Syn. SCHWARZE-WUNDERLICH: Wenn das so automatisch passiert, ist das ok. Ich ziehe den Antrag zurück.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Und möchte diese beiden §§ abstimmen lassen. Bei einer Enthaltung ist das so angenommen.

Ich rufe auf den § 9. Sehe keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 10. Sehe keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 11. Herr Krüger bitte.

Syn. KRÜGER: Ich finde es ein bisschen mutig, wenn wir in § 3 den Nachsatz gestrichen haben und hier jetzt fröhlich beschließen wollen, dass das Amt in Treue dem Bekenntnis gegenüber zu führen ist, was ich inhaltlich sehr begrüße. Wenn wir es vorne vertagt haben, dass hier wieder mit aufzunehmen und damit dem, was wir möglicherweise im September beschließen wollen, vorweg greifen, passt es nicht.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es da eine Reaktion drauf? Frau Prof. Dr. Büttner.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte dem widersprechen. Ich lege gerade Wert auf den Satz aus den Gründen, die Herr Görner angeführt hat. Ich finde, es ist auch kein Widerspruch. Theoretisch kann man sich vorstellen, dass jemand, der nicht Mitglied der Kirche ist, das Amt trotzdem in Treue zu den Bekenntnissen ausübt.

Syn. Frau KRÖGER: Durch die Unterschrift eines Arbeitsvertrages verpflichtet sich der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber loyal zu sein. Das alleine ist schon Grund genug für eine solche Einführung.

Pastor Dr. EMERSLEBEN: In dem Satz davor steht, dass es nach der agendarischen Ordnung zu erfolgen hat und in der Agende steht die folgende Formulierung drin. Das heißt, nach der Agende wird man bei der Einführung als Mitarbeiter auf diese Treue verpflichtet. Es ist in sich konsequent. Man kann natürlich darüber nachdenken, dass man dann sagt, wir wollen nicht mehr agendarisch einführen. Aber auch das sind alles Fragen, die man klären muss, wie dann, wenn man die Loyalitätsrichtlinie für unsere Kirche übernimmt, eine agendarische Form für unsere Mitarbeiter aussehen soll.

Syn. KRÜGER: Lieber Lars, warum ist das heute denn nicht dran? Dann würde ich dafür plädieren, das heute zu streichen und im Rahmen der Loyalitätsrichtlinie frisch festzulegen. Unter einem abgestuften Modell. Ich verstehe nicht, wie locker hier mit diversen Dingen umgegangen wird, die uns im nächsten Gesetz wieder einholen.

Die VIZEPRÄSES: Sie haben die Worte von Herrn Krüger gehört, trotzdem versuche ich die Paragrafen jetzt abzustimmen. Wer möchte, dass sie so stehenbleiben, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist es so angenommen. Ich rufe auf den § 12, ich sehe keine Wortmeldung und stimme ihn ab. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. Wir kommen jetzt zum 3. Teil, § 13 die Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Syn. Dr. ERNST: Mich würde interessieren, was die Juristen zu Ziffer 4 meinen. Das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Dienstes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde. Ich kann mir das für eine kleine Kirchengemeinde vorstellen, in einer großen halte ich es für nicht möglich, alle Gottesdienste simultan zu begleiten.

Pastor Dr. EMERSLEBEN: Wenn man sagt, jemand ist verpflichtet, alle Amtshandlungen und Gottesdienste zu machen, heißt das nicht, alle Amtshandlungen in einer Gemeinde, die in einer bestimmter Zeit anfallen, müssen von ihm erledigt werden. Sondern man kann als Kirchenmusiker nicht sagen: diese Amtshandlungen mache ich nicht.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe eine Nachfrage zu Absatz 2 Satz 2: Da steht „Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gestalten das kirchenmusikalische Leben in den Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich.“ Und dann Satz 3 „Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten können im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.“ Verstehe ich das richtig, dass hier eine Umkehr stattfindet? Dass nicht mehr der Kirchengemeinderat sagen kann, ich möchte, dass die Kirchenmusiker diesen oder jenen Schwerpunkt setzt, sondern, dass der Kirchenmusiker bzw. die –musikerin das macht und der Kirchengemeinderat kann höchstens noch ein Veto einlegen.

Syn. WULF: Die Formulierung war in unserem alten nordelbischen Gesetz genauso oder ähnlich. Das heißt, der Kirchengemeinderat kann sagen, wir möchten Gospelchor, Posaunenchor, etc. innerhalb dieses Rahmens aber gestaltet der Kirchenmusiker oder die angestellte Kirchenmusikerin eigenverantwortlich und selbstständig. Das Arbeitsfeld zu benennen bleibt in der Hand des Arbeitgebers.

Syn. GÖRNER: Wir haben bei der Einführung durch den Rechtsausschuss gehört, dass man die Formulierung „die Kirchenmusiker sind verantwortlich für die Orgeln“ dahin auslegen kann, dass hier eine eingeschränkte Verantwortung gemeint ist. Ich möchte es gerne lesbarer für eine Gemeinde machen und vorschlagen, dass statt „sie sind verantwortlich“ „sie haben

darauf hinzuwirken“, eingefügt wird, dann ist es besser verständlich. Verantwortlich ist der Träger.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das klingt gut, aber es ist weitgehender. Der Organist ist schon dafür verantwortlich, dass die Orgel sich in einem ordentlichen Zustand befindet, da ist es mit dem Hinwirken alleine nicht getan. Er muss dafür sorgen, dass keine Leute an die Orgel gehen, die sie kaputt machen. Das ist im Rechtsausschuss auch mit den Kirchenmusikern ausführlich diskutiert worden. Ich bitte darum, es bei dieser Formulierung zu belassen.

Die VIZEPRÄSES: Ich stimme den Paragrafen ab. Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen. Ich rufe den § 14 auf. Ich sehe keine Wortmeldung und rufe auch den § 15 auf. Ich sehe auch hier keine Wortmeldung und möchte beide Paragrafen abstimmen. Angenommen bei zwei Enthaltungen und keinen Gegenstimmen. Wir gehen in Abschnitt 4 und gucken uns die Fachberatung an. § 16, ich sehe keine Wortmeldung, § 17, keine Wortmeldung, § 18, § 19, § 20, § 21, auch hier keine Wortmeldung. Dann möchte ich alle diese Paragrafen abstimmen. Bei einer Enthaltung und keiner Gegenstimme angenommen. Wir kommen zu Teil 5 – Kommission für Kirchenmusik § 22.

Syn. BRENNE: Ich habe den Vorschlag in Absatz 3 „eine“ Landeskirchenmusikdirektorin bzw. „einen“ Landeskirchenmusikdirektor zu formulieren, weil es ja zwei gibt und es reicht, wenn einer von beiden die Kommission einberuft.

Die VIZEPRÄSES: Die Kirchenleitung übernimmt das so, auch wenn das redaktionell ist, möchte ich es gerne abstimmen lassen. Wer ist damit einverstanden, dass wir so korrigieren? Bei einer Enthaltung ist die Korrektur angenommen. Ich möchte jetzt den gesamten § 22 abstimmen lassen. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. Ich rufe auf den § 23. Ich sehe keine Wortmeldungen. § 24. Dann möchte ich diese beiden Paragrafen abstimmen lassen. Wer möchte, dass sie so stehen bleiben? Bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir gehen wieder zurück an den Anfang und haben auch abzustimmen über die Kurzform „Kirchenmusikergesetz“, da gibt es eine Wortmeldung von Herrn Schwarze-Wunderlich.

Syn. SCHAWRZE-WUNDERLICH: Ich möchte den Antrag stellen, das Gesetz „Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz)“ zu benennen. Es ist so, dass diese Form „Kirchenmusiker“ nicht ganz klar macht, ob es die maskuline Form ist oder Plural. In anderen Landeskirchen heißt es in der Regel „Kirchenmusikgesetz“.

Die VIZEPRÄSES: Wer möchte diesen Antrag als solchen diskutieren. Ich sehe niemanden. Also dann steht zum Antrag als Kurzform „Kirchenmusikgesetz“. Wer möchte, dass es so heißt? Bei einer Enthaltung ist das dann so beschlossen. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Bei drei Gegenstimmen ist das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz) in Erster Lesung angenommen. Ich übergebe an den Präses.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, jetzt kommt das kürzeste Kirchengesetz in der Geschichte der Landessynode. Ich habe nämlich mit Thomas Baum gewettet, dass wir das in drei Minuten schaffen. Ich rufe auf den TOP 3.4 „Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung des „Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ in Rostock und Neuregelung auf Kirchenkreisebene.“ Ich erteile Herrn Dr. von Wedel das Wort.

Syn. Dr. VON WEDEL: Langer Name des Gesetzes, unwesentlicher Inhalt. Das Regionalzentrum ist damals noch von der Landeskirche gegründet worden. Es ist durch die Überleitung zu einem Kirchenkreiszentrum geworden. Wir mussten aber mit der Aufhebung der alten Gesetze noch so lange warten, bis das Kirchenkreiszentrum eine Satzung hatte, mit der es arbeiten kann. Das ist inzwischen geschehen. Deshalb können wir jetzt zum Besen greifen und die überflüssigen Gesetze rauskehren. Allerdings befinden sich zwei Mini-Schreibfehler in dem Gesetz und ich bitte sie zu korrigieren. In Artikel 1, letzte Zeile, muss nach KAbI ein „Punkt“ gestrichen werden. Und in Artikel 2, 3. Zeile muss es heißen: KAbI S. 174. Jetzt können Sie das beruhigt beschließen.

Der PRÄSES: Ich bitte Herrn Dr. Greve um seine Stellungnahme.

Syn. Dr. GREVE: Nach den Korrekturen von Herrn Dr. von Wedel ist nun endlich alles richtig und Sie können dem Gesetz zustimmen.

Der PRÄSES: Wir steigen ein in die allgemeine Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir in die Einzelaussprache. Ich rufe auf Artikel 1. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann bitte ich um Ihre Zustimmung. Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? Nein, das ist einstimmig.

Wir kommen zu Artikel 2. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer kann dem zustimmen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der Artikel angenommen.

Artikel 3: Gibt es Wortmeldungen? Nein. Wer kann dem zustimmen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist der Artikel angenommen.

Wir kommen zu Artikel 4. Gibt es Wortmeldungen? Nein. Wer kann dem zustimmen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist der Artikel angenommen.

Artikel 5: Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Schick! Er hat's geschafft. Er hat mich in der Drei-Minuten-Welle überrollt. Also nochmal, gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer kann dem zustimmen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist der Artikel so angenommen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer dem gesamten Kirchengesetz in seiner vorliegenden Form zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist wunderbar! 3 Minuten 20 Sekunden. Das schnellste Gesetz in der Landessynode.

Dann schließe ich für heute die Sitzung und danke für die Mitarbeit für heute Abend.

3. Verhandlungstag Samstag, 4. März 2017

Morgensingen mit Frau Plaß

Der PRÄSES: Guten Morgen liebe Synodale. Wir haben zwei Geburtstagskinder: Dr. Eberstein und Herr Mansaray.

Überreichung von Blumen und Geburtstagslied.

Dann möchte ich ganz herzlichen Dank sagen für den gelungenen Abend gestern. Ein besonderer Dank geht an Herrn Peter Schulze für die Organisation und Herrn Frank Zabel für die Moderation. Sowie Frau Britta Wulf, Frau Claudia Brüß und Herrn Dietrich Kreller für die hervorragende Vorbereitung. Dank auch an Herrn Jan Simowitsch und Friends für die musikalische Begleitung und Herrn von Rosenberg-Lipinsky für das kabarettistische Intermezzo.

Gibt es noch Synodale, die noch nicht verpflichtet wurden? Das ist nicht der Fall. Dann übergebe ich die Sitzungsleitung an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7 und frage nach § 27 der Geschäftsordnung, ob es noch weitere Vorschläge gibt?

Syn. HOWALDT: Herr Ulrich Siebert ist als weiterer Kandidat für den Geschäftsordnungsausschuss genannt worden.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte um das Kartenzeichen, wenn diese Kandidatur unterstützt wird. Das sind mehr als 10 Unterstützer. Damit haben wir als Kandidaten Herrn Görner und Herrn Siebert.

Syn. GÖRNER: Ich ziehe meine Kandidatur zurück.

Der VIZEPRÄSES: Dann haben wir für den TOP 7.2 Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung als Kandidaten Prof. Dr. Dehn und Herrn Kuczynski und für den TOP 7.4 Frau Fährmann für die Theologische Kammer.

Nach § 27 Absatz 6 der Geschäftsordnung kann auf Stimmzettel verzichtet werden und durch Handzeichen gewählt werden, wenn so viele Personen zur Wahl stehen, wie es Kandidaten gibt und es sich aus der Synode kein Einwand ergibt. Ist die Synode bereit auf Stimmzettel zu verzichten? Das ist der Fall. Dann ist die Kandidatenliste jetzt geschlossen und wir kommen nach den 2. Lesungen der Kirchengesetze zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Damit gebe ich erst mal zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Wir kommen zur 2. Lesung des TOP 3.1, Mitarbeitervertretungsergänzungsgesetz. Gibt es in der allgemeinen Aussprache Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Einzelaussprache. Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 1-5? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme.

Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 6-10? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme.

Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 11-15? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme.

Dann rufe ich das Gesetz zur Gesamtabstimmung auf und lasse dieses abstimmen. Das ist die Mehrheit bei drei Gegenstimmen. Damit ist das Gesetz in 2. Lesung beschlossen.

Syn. FEHRS: (GO) In meinem Entwurf gibt es keinen § 15.

Der PRÄSES: Durch redaktionelle Umstellungen ist ein Paragraf hinzugefügt worden.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 3.2 auf. Kirchengesetz zur Bildung der Landessynode. Gibt es Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache? Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Einzelaussprache. Gibt es Wortmeldungen zu Teil 1, §§ 1-18?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich darf Sie bitten § 5 anzuschauen. Hier war unklar, wie und wann die Kirchenleitung es tun will. In Absatz 2 gibt es einen Änderungsantrag den ich Ihnen vorlese: Die Kirchenleitung stellt für jede Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë fest. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise festgesetzten Gemeindegliederzahlen für das laufende Haushaltsjahr. Sie wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 3 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Damit ist Klarheit hergestellt.

Der VIZEPRÄSES: Im Namen Sainte-Laguë gibt es möglicherweise ein „e“ zu viel.

OKR Dr. EBERSTEIN: Wir haben den Namen gestern noch einmal gegoogelt und er ist jetzt richtig geschrieben. Wenn es neue Erkenntnisse gibt, bitte ich Sie, sie mir mitzuteilen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. KUCZYNSKI: Greifen wir auf aktuelle Zahlen zurück oder auf Zahlen letzten Jahres?

Syn. VON WEDEL: Das war das Problem. Es sind die verlässlichen Zahlen des laufenden Haushaltsjahres. Der Zeitraum ist ein Jahr zuvor.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den Änderungsantrag der Kirchenleitung abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung.

Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 1-18? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme.

Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 19-22? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist einstimmig.

Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 23-25? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist einstimmig.

Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 26-28? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist einstimmig.

Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 29-31? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diese abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich lasse jetzt das Kirchengesetz in 2. Lesung insgesamt abstimmen. Das ist einstimmig. Vielen Dank und ich übergebe die Leitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache in der 2. Lesung des Kirchengesetzes für den kirchenmusikalischen Dienst. Wer wünscht das Wort? Ich sehe keine Wortmel-

dungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dann rufe auf, die Präambel, keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Bei zwei Enthaltungen angenommen. § 1 inklusive der beiden Anträge von Herrn Dr. Wendt und Herrn Bartels. §§ 2 und 3 keine Wortmeldungen. Bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen. §§ 4, 5 und 6 keine Wortmeldungen. Bei einer Enthaltung angenommen. §§ 7-12 keine Wortmeldungen. Bei einer Enthaltung angenommen. §§ 13-15 keine Wortmeldungen. Bei einer Enthaltung angenommen. §§ 16 - 21 keine Wortmeldungen. Einstimmig angenommen. § 22 inkl. der redaktionellen Veränderung bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen. §§ 23 und 24 keine Wortmeldungen. Bei zwei Enthaltungen angenommen. Jetzt folgt die Gesamtabstimmung des Kirchenmusikgesetzes. Bei drei Gegenstimmen angenommen. Ich gebe zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Ich rufe auf Abstimmung über das Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung des „Regionalzentrums für gemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“. Gibt es Wortmeldungen. Das ist nicht der Fall. Ich schließe die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache und rufe die Artikel 1-5 auf. Keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Einzelaussprache. Wir kommen zur Abstimmung des Gesetzes insgesamt. Das Kirchengesetz ist angenommen und ich übergebe an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7.1, Nachwahl eines synodalen Mitglieds in den Geschäftsausschuss und ich bitte Herrn Siebert sich vorzustellen.

Syn. SIEBERT stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Siebert. Dann kommen wir zur Wahl. Wer für Herrn Siebert stimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, damit ist Herr Siebert einstimmig gewählt. Herr Siebert nimmt die Wahl an. Wir kommen zur Nachwahl eines synodalen Mitglieds in die Theologische Kammer. Frau Fährmann stellt sich vor.

Syn. Frau FÄHRMANN stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Fährmann. Dann kommen wir zur Wahl. Wer für Frau Fährmann stimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, damit ist Frau Fährmann einstimmig gewählt. Frau Fährmann nimmt die Wahl an. Damit gebe ich zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Wir kommen zum Tagungsordnungspunkt 6.1 Beschluss zur Errichtung eines unselbstständigen Werks „Kirche im Dialog“. Ich bitte Herrn Bischof Dr. von Maltzahn um die Einbringung.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, Karl Barth, so erzählt man sich, wurde einmal von einer etwas anstrengenden Dame nach dem ewigen Leben befragt: „Herr Professor, sagen Sie bitte, ist es auch ganz gewiss, dass wir im Himmel all unsere Lieben wiedersehen?“ Barth sah die Dame scharf an und sagte dann langsam und mit Nachdruck: „Ja – aber die anderen auch!“

Diese Anekdote bringt auf den Punkt, worum es *inhaltlich* bei dem Tagesordnungspunkt, den wir jetzt diskutieren, geht – nämlich darum, dass jedenfalls Gott „die anderen“ ebenso im Blick hat wie „die Lieben“. Oder anders: Dass es für „die Lieben“ offensichtlich ganz und gar

nicht selbstverständlich ist, dass Gottes Himmel etwas anderes ist als das Spiegelbild der eigenen Sofaecke.

Darin lag ja von Anfang an der eigentliche Impuls, dass wir als Nordkirche nach einem Weg gesucht haben, um mit den „anderen“, die nicht zu unserer Kirche, aber auch zu keiner anderen Konfession oder Religion gehören, in den Dialog zu treten: nicht nur in Anerkennung der schlichten Realität, dass es immer mehr Menschen gibt, die – um es mit einem anderen Theologen namens Barth, nämlich Hans Martin Barth zu sagen – „konfessionslos glücklich“ sind; sondern vor allem aus der Glaubensüberzeugung, dass Gottes Güte biblisch gesprochen „reicht, soweit der Himmel ist“ und darauf aus ist, „dass *alle* Menschen gerettet werden“ (1. Tim 2, 4).

Diese Überzeugung lag dem Beschluss zur Schaffung der ursprünglichen Arbeitsstelle Kirche im Dialog in der Fusionsphase zur Nordkirche zugrunde. Über die Evaluation dieser Arbeitsstelle und über die Beschlüsse der Ersten Kirchenleitung, die sich aus dieser Evaluation ergeben haben, hat Margrit Semmler im September des vergangenen Jahres hier an dieser Stelle ausführlich berichtet. Ich will deshalb nur kurz daran erinnern, dass die Erste Kirchenleitung *zum einen* beschlossen hat: Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog, wie sie in der Fusionsphase zur Nordkirche entworfen und auf den Weg gebracht worden ist, soll in der bestehenden Form nicht weitergeführt werden. Dem entsprechend wurde die Arbeit der Arbeitsstelle am 31.08.2016 beendet.

Zum anderen aber bleibt die inhaltliche Programmatik, für die die ursprüngliche Arbeitsstelle ja wichtige Anstöße gegeben hatte, wichtig. Die Arbeit soll auf jeden Fall fortgeführt werden, wenn auch in neuer organisatorischer Form.

Dass und inwiefern die Begegnung, der Dialog, das „forcierte Miteinander“ mit Menschen, die keiner Kirche angehören und eine Weltanschauung bzw. Lebenshaltung haben, die ohne Gott auskommt, eine wichtige und auf absehbare Zukunft bleibende Herausforderung für unsere Nordkirche wie für Kirche überhaupt bleibt, will ich an dieser Stelle nicht noch einmal ausführlich begründen. Es ist dazu schon vieles gesagt worden. Nicht zuletzt Ihre Entscheidung vom November 2016, liebe Synodale, das Thema „Unterwegs mit Menschen, die ohne Kirche leben“ als einen Schwerpunkt der Arbeit der Hauptbereiche festzulegen, lässt mich vermuten, dass wir mehrheitlich über die Wichtigkeit des inhaltlichen Anliegens einig sind.

Aber in welcher Form wir dieses Anliegen umsetzen wollen, dazu sind noch einige Hinweise und Erläuterungen nötig.

Wir schlagen Ihnen ja die Schaffung eines rechtlich unselbstständigen Werkes „Kirche im Dialog“ vor, das in Zielen, Arbeitsformen, organisatorischem Aufbau und Finanzierung so auf den Weg gebracht werden soll, wie Sie es der Konzeption im Anhang des Beschlussvorschlages entnehmen können.

Der Beschlussvorschlag ist das Ergebnis eines umfangreichen Prozesses von Gesprächen, Abstimmungen und Gremiensitzungen. Viele haben dazu beigetragen, dass das Vorhaben so entwickelt werden konnte, wie es nun zum Beschluss vorliegt. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, dafür ausdrücklich zu danken – insbesondere den Mitgliedern der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitenden, die wertvolle inhaltliche Anregungen gegeben und auch die Möglichkeit der finanziellen Realisierung eröffnet haben; dann auch den Mitgliedern des Finanzausschusses, die kritisch-konstruktiv den Weg bis hierher begleitet und dadurch zur Klarheit der Konzeption und des erforderlichen Aufwandes beigetragen haben; danken möchte ich auch allen, die aus den Hauptbereichen und aus Kirchenkreisen an einem Workshop im Oktober 2016 teilgenommen haben, denn dieser Workshop war der Kristallisationspunkt, an dem sehr viele der Impulse und Hinweise zusammengefließen und eine neue Gesamtgestalt gewinnen konnten. Nicht zuletzt möchte ich OKR Lenz und Herr Wagner vom Hauptbereich 3 sehr herzlich für ihre umsichtige Moderation des notwendigen Klärungsprozesses danken.

Mit dem Hinweis auf den Workshop 2016 verbinde ich einen *ersten Punkt*, auf den ich bei der Erläuterung des Beschlussvorschlages besonders eingehen möchte, nämlich **die Bedeutung**

der Erfahrungen, die in den Hauptbereichen und in den Kirchenkreisen mit Menschen, die ohne Kirche leben, oder – wie man auch sagen kann – mit säkularer Lebenshaltung, gemacht worden sind und gemacht werden.

Das war sicherlich eine der Schwächen der ursprünglichen Arbeitsstelle – sie hat nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße realisiert, dass in den Hauptbereichen vielfach und an vielen Stellen der Dialog mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung geführt und bedacht worden ist und wird. In vielen Diensten und Werken ist dieses Thema präsent und es ist viel Erfahrung und Expertise gesammelt worden. Gleiches gilt für die Arbeit in den Kirchenkreisen. Auch hier ist das Thema – wenn auch regional unterschiedlich – bedacht worden und in Arbeit. Auch hierauf hat sich die bisherige Arbeitsstelle nur in Ansätzen beziehen können.

Deshalb ist es *einerseits* ein zentrales Anliegen der neuen Konzeption, die Thematik „Kirche im Dialog Menschen in säkularer Lebenshaltung“ organisatorisch klar im Hauptbereichssystem zu verankern. Das betrifft sowohl die Finanzierung innerhalb des Hauptbereichsbudgets wie auch die in Aussicht genommene Zuordnung zum Hauptbereich 3. Es betrifft auch die räumliche Ansiedelung im Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, die für einen guten Kontakt mit anderen Arbeitsfeldern sorgen soll – dies ist gerade deshalb so wichtig, weil die Mitarbeitenden des Werkes oft unterwegs und in den Kirchenkreisen oder Einrichtungen präsent sein sollen. Zudem macht der neue Standort deutlich: Diese Dialog-Arbeit ist Aufgabe unserer ganzen Kirche – nicht nur des Ostens.

Andererseits unterstreicht die neue Konzeption inhaltlich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. In dieser Hinsicht war der Workshop unter Beteiligung der Kirchenkreise ein erstes Ausrufezeichen, das sich auch in der Konzeption wiederfindet, wo bei den Zielen des neuen Werkes zweimal ausdrücklich auf „alle Ebenen der Nordkirche“ hingewiesen wird (4.I und 4.II). Damit geht von der Schaffung des neuen Werkes u.a. auch der Impuls aus, über die Verknüpfung der Arbeit in den Hauptbereichen mit dem, was in den Kirchenkreisen getan wird, verstärkt nachzudenken – das ist eine Baustelle, der wir uns auch ganz abgesehen von der Thematik hier verstärkt widmen müssen.

Lassen Sie mich auf die Organisationsform der Dialog-Arbeit eingehen. Seit dem Bericht von Frau Semmler auf der letzten Tagung wissen Sie, dass wir die Gründung eines „unselbstständiges Werk“ vorschlagen. Zurzeit ist es ja so, dass alle inhaltliche Arbeit, die in Hauptbereichen geschehen soll, als Dienst oder Werk organisiert sein muss und dass ein Dienst bzw. Werk sozusagen die „kleinste organisatorische Einheit“ im System ist. Man kann daran grundsätzlich seine Anfragen haben – eine Debatte zu organisatorischen Grundfragen sollte dann aber auch im Rahmen der Überarbeitung des Hauptbereichsgesetzes geführt werden. Man kann auch fragen, ob ein Querschnittsthema nicht einer anderen strukturellen Aufnahme bedarf. Ich weiß, dass diese Fragen auch im Finanzausschuss diskutiert worden sind. Diese Fragen sind daraufhin in der Arbeitsgruppe, die das Hauptbereichsgesetz überarbeitet, diskutiert worden. Die Arbeitsgruppe hat im Ergebnis das LKA gebeten, diese Fragen weiter bei der Erarbeitung des neuen Hauptbereichsgesetzes zu bedenken. Der Impuls aus dem Finanzausschuss ist also nicht verloren gegangen.

Aus unserer Sicht jedoch sprechen vor allem drei Gründen positiv dafür, ein eigenes unselbstständiges Werk für diese Dialog-Arbeit zu schaffen:

1. Die Gründung eines Werkes „Kirche im Dialog“ sichert die **Erkennbarkeit nach außen**.

Indem die Nordkirche ein eigenes Werk gründet, das die aktuelle kirchliche Situation in so pointierter Weise reflektiert, setzt sie ein deutliches Zeichen. Schon aufgrund der Arbeit der ursprünglichen Arbeitsstelle hatten wir EKD-weit eine Vorreiterfunktion bei der Bearbeitung der Frage, wie Kirche theologisch und kirchenpolitisch auf die Herausforderung durch die immer größer werdende Gruppe von Menschen mit säkularer Lebenshaltung reagieren kann. Dieser Rolle werden wir durch die Gründung eines eigenen Werkes am ehesten gerecht.

2. Die Gründung der „Kirche im Dialog“ als Werk **reagiert direkt auf die Ergebnisse des Diskussionsprozesses**, der zum neuen Konzept geführt hat. Ich hatte es schon erwähnt – im Laufe der Diskussion ist immer wieder hervorgehoben worden, dass bei sehr vielen Aktivitäten in den Hauptbereichen der Aspekt „Umgang mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung“ eine Rolle spielt. Das geht von der Arbeit des Gottesdienstinstituts über Veranstaltungen der Evangelischen Akademie bis zu Angeboten des Frauenwerkes, Produkten des AfÖs, Leistungen der Diakonie und vielem mehr. Wo in diesem Spektrum – so haben wir uns gefragt – könnte die „Kirche im Dialog“ sinnvoll „angedockt“ werden? Hätte eine **Verortung in einem existierenden Werk** nicht notwendig eine **thematische Verengung** zur Folge bzw. die Notwendigkeit, immer wieder zu erklären, dass es hier um eine eigenständige Thematik geht und nicht begrenzt ist auf den Aspekt der Bildung, der Seelsorge, der gesellschaftlichen Diskursfähigkeit o.ä.? Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass allein die Schaffung eines eigenen Werkes **die Selbstständigkeit sichert, die gerade für die Wahrnehmung einer Querschnittsaufgabe** unabdingbar ist. In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings eines noch einmal ausdrücklich hervorheben, was auch in der Konzeption sehr deutlich beschrieben ist: Die Mitarbeitenden des neuen Werkes haben nicht die Aufgabe, *stellvertretend* für unsere Kirche die Dialoge mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung zu führen, sondern sie unterstützen die Dialoge und Projekte, die auf allen Ebenen unserer Nordkirche stattfinden und verstärkt stattfinden sollen.
3. Und schließlich eine dritte Überlegung: **Die Arbeit in einem nordkirchlichen Werk kann durch einen Beirat bzw. Fachausschuss** – die letztendliche Namensgebung wird noch im Blick auf die weitere Entwicklung beim Hauptbereichsgesetz zu klären sein - **begleitet und unterstützt werden**. Das ist wichtig, weil es dem in der Konzeption hervorgehobenen Aspekt der Wirksamkeit „in allen Ebenen“ der Nordkirche entspricht. In diesem Gremium sollen Vertreterinnen und Vertreter zusammenkommen, die genau dieses Anliegen repräsentieren und die den Informationsfluss sowohl in die Hauptbereiche und die Kirchenkreise als auch in umgekehrter Richtung sicherstellen. Darüber hinaus – und an dieser Stelle werden wir bei der endgültigen Beratung der Rechtsverordnung in der Ersten Kirchenleitung noch wesentliche Veränderungsvorschläge einbringen – soll der Beirat bzw. Fachausschuss auch ein Ort sein, wo der Dialog mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung konkret geführt wird, sprich: Wir werden dafür plädieren, dass auch Menschen ohne konfessionelle oder religiöse Bindung dort die Möglichkeit haben, ihre Meinungen einzutragen.

Zu guter Letzt: Ich hatte schon daran erinnert, dass Sie, liebe Synodale, im November den Arbeitsschwerpunkt „Unterwegs mit Menschen, die ohne Kirche leben“ für die Hauptbereiche beschlossen hatten. Das ist für das neue Werk natürlich eine sehr gute Grundlage. Zugleich stellt es alle, die in den Hauptbereichen Verantwortung für die Umsetzung des Schwerpunktes übernehmen, vor besondere Herausforderungen. Denn es wird zu überlegen sein, wie sich die differenzierte Konkretisierung des Schwerpunktes in den verschiedenen Hauptbereichen zur Arbeit des neuen Werkes verhält. Gerade in der Anfangsphase werden wir die Überlegungen hierbei sehr genau beobachten und so aufeinander abstimmen müssen, dass die Querschnittsaufgabe von Kirche im Dialog die Hauptbereiche *zum einen* dabei unterstützt, ihre Schwerpunktziele zu verfolgen, *zum anderen* auch von den Erfahrungen in den Hauptbereichen profitiert und sie in andere Bereiche transferiert.

Liebe Synodale, die Erste Kirchenleitung bittet Sie um Zustimmung zum Vorschlag, das selbstständige Werk „Kirche im Dialog“ als Werk der Nordkirche nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung zu errichten. Wir sind überzeugt, dass es dabei um eine der zentralen Zukunftsfragen unserer Kirche geht – wenn auch vielleicht nicht ganz so wichtig wie die Frage, wer sich denn im Himmel so alles wiedersehen wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung, wir kommen zur Stellungnahme der Theologischen Kammer.

Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer begrüßt, dass die Nordkirche verstärkt mit denen ins Gespräch gehen will, die sich kirchlich und religiös nicht gebunden fühlen. Die Kommunikation mit Andersdenkenden und Andersglaubenden ist eine Schlüsselaufgabe von Kirche. Es braucht ein neues Bewusstsein dafür, binnenkirchliche Perspektive aufzubrechen und kirchliche Binnensprache zu überwinden. Den Dialog mit Menschen, die ohne Kirche leben, hat die Synode deshalb allen Hauptbereichen als einen Schwerpunkt für die nächsten Jahre gesetzt.

Die Theologische Kammer unterstützt das Ziel, gegenüber anderen im Glauben sprachfähiger zu werden – und das in der Sprache unseres Lebens und unseres Alltags. „Anwälte der Perspektive“ des anderen zu sein – das ist ein großes Bild dafür, als Kirche vom Fremden her denken zu lernen.

Zur vorgelegten Konzeption eines Werkes für „Kirche im Dialog“ möchte die Theologische Kammer jedoch auch einiges zu bedenken geben:

In der Konzeption ist spürbar, dass die Nordkirche hier in mancher Beziehung noch auf der Suche ist. **So ist es augenscheinlich schwierig, das Gegenüber dieses Dialogs begrifflich zu bestimmen. Mit wem genau soll eigentlich gesprochen werden?**

Der Begriff „konfessionslos“ wird verworfen, weil er ein defizitärer Begriff sei (vgl. S. 6). Die Konzeption spricht von „Menschen mit säkularer Lebenshaltung“ (vgl. ebd.). Sie suggeriert, dies wäre eine andere Menschengruppe als die, die sich kirchlich oder religiös gebunden fühlen (z.B. wenn es heißt: „Kirchenmitglieder, die sich in Gemeinden und Diensten und Werken engagieren, sind also vielfältig in Kontakt mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung.“; S.6) „Säkular“ und „kirchlich“ werden zu Gegen-Begriffen. Dabei wird übersehen, dass wir vermutlich alle in bestimmter Weise Menschen mit säkularer Lebenshaltung sind.

Daran hat nicht zuletzt die Reformation selbst maßgeblichen Anteil: Durch die positive Wertung der „Welt“, durch die theologische Aufwertung des weltlichen Berufs als Ort des persönlichen Gottesdienstes, durch die Öffnung der Türen hin zu einer religiösen Selbstbestimmung des Individuums mit der Idee des „Allgemeinen Priestertums“, durch die Betonung von Freiheit und Gewissen, durch die Trennung von weltlichem und geistlichem Bereich und durch vieles mehr haben Martin Luther und die Reformatoren unsere säkulare Weltsicht mitgeprägt oder vorbereitet.

Die Reformation ist deshalb in mancher Hinsicht wenn nicht die Mutter, so doch die Patentante der Säkularisierung. Dieser Begriff fasst bei aller Ambivalenz viele moderne Errungenschaften zusammen und eine Welt beschreibt, dessen Teil wir sind.

Die Schwierigkeit, den Partner in diesem Dialog begrifflich zu fassen, bleibt deshalb Teil des zu bearbeitenden Themas – ebenso wie die Frage, wer eigentlich das „Wir“ in diesem Dialog ist und wie sich „die“ von „uns“ unterscheiden.

Unbestimmt bleibt auch die Beziehung von „Dialog“ und „Mission“. Beide stehen in der Konzeption in einer ungeklärten Spannung. Was ist das Ziel des angestrebten Dialogs? Ist es letztlich die „Mission“ in dem Sinne, dass Menschen für den Glauben gewonnen werden sollen? Dass Kirche so redet und lebt, dass sie für Nicht-Kirchenmitglieder attraktiver wird und sie ihr beitreten können? Dann müsste dies klarer benannt werden. An dieser Frage wird aber auch schon an anderen Orten unserer Nordkirche geforscht. Insgesamt soll es jedoch bei diesem Dialog zu Recht nicht primär um die Stärkung der Kirche als Institution gehen.

Die Konzeption beschreibt die Füllung des Begriffs „Dialog“ und sein Verhältnis zur „Mission“ als Aufgabe für die Zukunft (vgl. S. 8) und übergibt damit diese Begriffsbestimmungen indirekt der zu gründenden Arbeitsstelle selbst als Aufgabe. Es ist aber die Frage, ob dies die angestrebte Arbeitsstelle nicht überfordert, zumal die Antwort auf diese Fragen die Struktur der Arbeitsstelle selbst tangiert.

Insgesamt ist der Charakter dieses Werkes unseres Erachtens noch nicht klar genug beschrieben. In welcher Weise sollen die verschiedenen Ebenen kirchlicher Arbeit in ihrem Dialog durch diese Arbeitsstelle unterstützt werden? Ist bei der ‚Systematisierung‘ und ‚Auswertung‘ dieser „Erfahrungen“ im Dialog (vgl. S. 8) an wissenschaftliche Arbeit gedacht?

Unserer Meinung nach ist hier durchaus Forschungsarbeit notwendig. Es ist aber die Frage, ob dies die Aufgabe eines solchen Werkes selbst sein kann und muss. Vielleicht kann die Nordkirche hier auch stärker mit universitären Einrichtungen zusammenarbeiten.

Kirche ist eigentlich immer „Kirche im Dialog“ (oder sollte es sein), und etliche der nordkirchlichen Arbeitsstellen sind es in besonderer Weise. Vom eigenen Glauben gegenüber anderen zu reden, ihn authentisch zu leben und sich dabei auch hinterfragen zu lassen, ist Aufgabe jeder Christin und jedes Christen. Die Konzeption setzt sich genau für eine solche Kirche ein und will sie befördern (vgl. S. 8). Aus demselben Grund bleibt es aber die Frage, ob es langfristig ein eigenes Werk für diesen „Dialog“ braucht.

Das angestrebte Werk soll ja eine Art Hebammen-Funktion haben und der Ertrag allen Ebenen der Nordkirche dienen. Gerade bei erfolgreicher Arbeit ist nicht auszuschließen, vielleicht sogar zu wünschen, dass sich diese Arbeit nach einiger Zeit selbst überflüssig macht oder anderswo fortgesetzt werden kann.

Der Ort dieser Arbeit soll von Rostock nach Hamburg verlegt werden. Dafür gibt es manche guten Gründe: neben pragmatischen Gründen ist es vor allem der Prozess der Entkirchlichung in dieser Metropole, der von Rostock aus nicht genügend in den Blick kam.

Der angestrebte Ortswechsel hat aber auch seine problematische Seite. Der Kontext der Arbeit ist nun ein anderer. Es ist die Frage, ob nun andersrum die spezifische Entkirchlichung in Mecklenburg und Pommern, aber auch in ländlichen Bereichen Schleswig-Holsteins ausreichend im Fokus bleiben kann. Es ist eine Herausforderung, von Hamburg aus das Thema in seiner Weite im Blick zu behalten. Wenn man sich hier dennoch für den Standort Hamburg entscheidet, sollte man bedenken, was das für andere Standortfragen bedeutet. Die Vielgestaltigkeit unserer Nordkirche sollte sich auch in Zukunft in den Standorten niederschlagen.

Die Theologische Kammer begrüßt den neuen Impuls, Kirche ins Gespräch zu bringen, Kirchenmauern zu verlassen und aus der Perspektive der Kirchenfremden auf die eigene Arbeit zu schauen. Die Nordkirche ist aber hier nach wie vor in einer Suchbewegung, in der notwendigerweise viele Parameter der Arbeit noch nicht feststehen können. Die Ziele, die Aufgaben und die Struktur der Arbeit sind noch zu unklar, als dass zu diesem Zeitpunkt schon ein Werk eingerichtet werden sollte.

Es war gut, die frühere Projekt-Arbeitsstelle „Kirche im Dialog“ in Rostock nach fünf Jahren zu evaluieren und dann Konsequenzen für die Weiterarbeit an diesem Thema zu ziehen. Auch die neue Arbeitsform wird sich bewähren und vermutlich verändert werden müssen. Auch bleibt abzuwarten, wie die Hauptbereiche ihrerseits den synodalen Auftrag zum Dialog umsetzen. Für den Neustart im Thema „Kirche im Dialog“ sollte deshalb schon jetzt ebenfalls ein Evaluationszeitraum bestimmt werden. Fünf Jahre könnten dafür eine gute Zeit sein.

Ein Werk ist für diese fluide Situation möglicherweise zu starr und zu schwerfällig. Die Kammer empfiehlt deshalb zu überlegen, ob diese wichtige Arbeit auch in einer anderen Organisationsstruktur gestaltet werden kann.

Der PRÄSES: Vielen Dank, wir kommen zur Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke. Herr Magaard, bitte.

F. MAGAARD: Die Kammer für Dienste und Werke kann und will der Errichtung eines un-selbstständigen Werkes „Kirche im Dialog“ begrüßen. Dabei gab es durchaus kontroverse Diskussionen, aber am Ende ein eindeutiges Ergebnis.

1. Völlig unstrittig ist: es handelt sich um ein wichtiges Arbeitsfeld, die eine neue Form erhält, so dass diese Arbeit sinnvoll weitergeführt werden kann. Dieser Arbeitsbereich entspricht zudem dem synodalen Schwerpunkt; wobei natürlich die Konzeptionierung VOR der synodalen Entscheidung lag. Wie diese beiden Prozesse aufeinander zu beziehen sind, ist eine noch völlig offene Frage.
2. Die Kammer hat intensiv den formalen Rahmen diskutiert. Es gibt auch gute Gründe, das Thema im Projektcharakter zu bearbeiten. Welche alternativen Strukturmöglichkeiten gäbe es noch? Uns fehlen in unserer Landeskirche entsprechende Formen. Um die Verstetigung der Arbeit zu stärken, kann die Kammer der vorgeschlagenen Struktur folgen.
3. Drei Hinweise zum weiteren Prozess
 - a. Konzeptionell verfolgen wir mit Interesse, wie der Missionsbegriff und der Dialogbegriff aufeinander bezogen werden. Diese Fragestellung ist wegweisend für unsere Kirche und betrifft das Kirchenbild bzw. das kirchliche Selbstverständnis „auf der Grenze“, im Grenzbereich zwischen kirchlichem Kern und säkularer Lebenswirklichkeit.
 - b. In diesem Sinne plädieren wir dafür, bei der Besetzung des Beirates mehr Mut zu riskieren und der Außensicht auf kirchliches Leben mehr Platz einzuräumen. Die Rechtsverordnung gibt das im Moment nicht her.
 - c. Strukturell weisen wir darauf hin, dass die Verbindung dieser Arbeit mit den unterschiedlichen nordkirchlichen Ebenen durchdacht und gestaltet werden muss. Hier wird konkret: die Verbindung zwischen Hauptbereichen und Kirchenkreisen muss konzeptionell und strukturell gestaltet werden. Auf diese grundstrukturelle Problemlage hat die Kammer im November hingewiesen. Hier wird diese Grundfrage sehr konkret und muss konkret beantwortet werden.

Der PRÄSES: Vielen Dank, wir kommen zu einer weiteren Stellungnahme. Der Finanzausschuss hat darum gebeten, eine abgeben zu dürfen.

Syn. MÖLLER: Gut Ding will Weile haben. Bereits im Fusionsprozess haben wir die Notwendigkeit einer solchen Stelle erkannt und sie befristet eingeführt. Ich teile die Auffassung des Bischofs, dass 2017 die Notwendigkeit eines solchen Dialoges mindestens so hoch ist, wie zur Zeit des Dialogprozesses.

Wir haben uns zwei Mal im Finanzausschuss damit befasst. Wir haben gesagt, Finanzierung und Konzept müssen zusammenpassen. Als uns der Antrag der Kirchenleitung am 20. Januar erreichte, die befristete Finanzierung zunächst fortzusetzen und erst dann über ein Konzept zu regeln, hat uns das nicht überzeugt. Ich finde das, was heute vorliegt, die langfristige Finanzierung im Hauptbereich als Organisation als nicht selbstständiges Werk überzeugend. Wir haben dem zugestimmt. Ich finde der Dialog hat sich mit den Hauptbereichen und der Kirchenleitung gelohnt. Der Finanzausschuss bejaht diese Vorlage, hat aber eines zu bedenken, was auch von der Kirchenleitung aufgegriffen worden ist: Die Frage der Bildung von nicht-selbstständigen Werken, wie hier mit 2,25 Mitarbeitern. Gibt es da nicht irgendwo Untergrenzen der Sinnhaftigkeit der Bildung von Diensten und Werken? Unsere Bitte war, dass in der

Kirchenleitung und im Bereich des arbeitenden Ausschusses „Dienste und Werke“ zu überdenken, ob es nicht Mindestgrößen gibt. Wir haben Zweifel, ob wir Dienste und Werke mit einem Mitarbeiter schaffen sollten.

Der PRÄSES: Vielen Dank, wir kommen zur Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. SIEVERS: An das eben Gesagte möchte ich anknüpfen. Ich möchte stark bezweifeln, ob für zwei Leute ein eigenes Werk gegründet werden muss. Ich bin etwas durch die Bundeswehr geprägt, diese Organisation habe ich im Hinterkopf. Könnte man nicht beim Landesbischof eine Stabsstelle einrichten, die direkten Zugang hat und ein Stück von der landesbischöflichen Aura profitiert und von daher auch eine entsprechende Wirkung erzielen könnte? Eine Ansiedlung von Rostock nach Schwerin wäre zwar nicht ganz Hamburg, aber der Westen käme auch mehr in den Blick. Kann es da keine Kompromisslösung geben? Dass man da ein eigenes Werk gründen muss, halte ich für überzogen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich finde die inhaltliche Aufgabe sehr wichtig und bin dankbar dafür, dass sie verstetigt werden soll. Bischof Dr. von Maltzahn hatte ja darauf hingewiesen, dass es auch eine Wirkung nach außen ausüben soll, wir mit unserem Anliegen erkennbar sein wollen, uns den säkularen Menschen hinwenden zu wollen. Dafür sollte dieses Werk oder was auch immer es wird, einen spezifischen Namen bekommen. Der sehr allgemeine Name „Kirche im Dialog“ reicht mir nicht. Ich glaube, er ist durch eine Verkürzung im Arbeitsprozess entstanden. Bei diesem Namen fragt man sich: im Dialog mit wem? Muslimen, Juden, anderen christlichen Kirchen, Menschen ohne kirchliche Bindung. Ich glaube, da muss es noch genauer werden. Ich sehe auch die Schwierigkeiten, die damit zusammenhängen, dass man sich über die inhaltliche Beschreibung noch nicht so ganz im Klaren ist. Die bisher angedachten Namen haben alle ihre Schwierigkeiten: Mit Religionslosen, Konfessionslosen, das klingt zu sehr nach einer defizitären Bezeichnung. „Menschen mit säkularer Lebenshaltung“ hat den Nachteil, dass es zum einen umständlich ist und dass wir evangelisch-lutherischen Christen, worauf schon die Theologische Kammer hingewiesen hat, alle unseren Anteil an säkularer, aufgeklärter Lebenshaltung haben. Da wir aber einen Namen finden müssen, möchte ich vorschlagen: Kirche im Dialog mit kirchlich ungebundenen Menschen. Ich glaube, ungebunden ist nicht so defizitär wie konfessionslos, sondern eine sachliche Beschreibung. Wenn der Kirchenleitung nichts Besseres einfällt, stelle ich den Antrag, dass wir den Namen zumindest dadurch spezifizieren, dass wir sagen: Kirche im Dialog mit kirchlich ungebundenen Menschen.

Syn. DECKER: Auch ich frage an, ob es zwingend notwendig ist, hier eine eigene Organisationseinheit zu schaffen. Geht das nicht auch einfacher zu organisieren? Und eine weitere Frage bewegt mich: Der Aufwand für diese Personalstellen im Rahmen unseres schon bestehenden Haushaltes oder wird der Haushalt ausgeweitet?

Syn. Dr. WOYDACK: Ich möchte den Vorschlag der Theologischen Kammer aufnehmen und einen Änderungsvorschlag für den Beschlussvorschlag einbringen, der da lautet: „Die Landessynode beschließt die Einrichtung des rechtlich unselbstständigen Werkes und seine Evaluation nach fünf Jahren.“ Dann können die ganzen Fragen, die jetzt im Raum stehen, noch einmal abgesichert betrachtet werden.

Syn. BAUCH: Der Dialog mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung ist eine Grundaufgabe unserer Kirche, dazu bedarf es manchmal etwas Mut. Die Besetzung des Beirates nach dem üblichen kirchlichen Proporz, ist allerdings nach meinem Eindruck kein Zeichen großen Mutes. Wenn Jesus uns auffordert, in die Welt hinaus zu gehen, dann ist mein Eindruck, dass bei

der Besetzung des Beirates die Jünger gerne unter sich bleiben. Deshalb stelle ich einen Änderungsantrag „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung bei der im § 4 Absatz 3 vorgesehene Besetzung des Beirates ein stärkeres Gewicht auf die Dialogpartner zu legen. Ein Drittel des Beirates soll mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung besetzt werden.“

Der PRÄSES: Vielen Dank, den Antrag brauchen wir schriftlich. Jetzt kommt Herr Krüger.

Syn. KRÜGER: Ich halte sehr viel von dem derzeit an die Wand geworfenen Änderungsantrag, aber nur dann, wenn tatsächlich ein unselbstständiges Werk gegründet worden ist. Da möchte ich allerdings ein ebenso großes Fragezeichen machen, wie manche meiner Vorredner. Ich denke, dass die Kirchenleitung schon geahnt hat, dass viele Menschen dieses Werk hinterfragen würden. Deshalb frage ich mich, warum nicht zumindest prophylaktisch schon einmal eine Synopse erstellt worden ist, über die Organisation einer solchen Arbeitsstelle. Das würde ich mir für ein nächstes Mal wünschen. Ich wüsste nichts, was dagegen spricht, die Arbeit im Hauptbereich zu belassen. Wir bräuchten nicht mal eine Evaluation nach fünf Jahren.

Syn. BORCK: Ich möchte gerne zu drei Punkten etwas sagen: Worauf sehen wir? Was wollen wir? Wie machen wir es?

Ich möchte gerne Ihnen etwas weitergeben, was ich neulich gefunden habe. Die Arbeit des früheren Projekts ist in den fünf Jahren begleitet worden durch die Frage: Mit welchem Begriff benennen wir eigentlich, worauf wir sehen? Es ist nicht möglich geworden, einen unstrittigen Begriff zu finden, denn alle Begriffe, die versucht wurden wie z. B. konfessionslos, mit säkularer Grundhaltung, religionslos, sind immer mit Schwierigkeiten verbunden. Es gibt keinen zusammenfassenden Begriff, der alle Facetten auf den Punkt bringt. Vor diesem Hintergrund finde ich es interessant, wie die Landesbischöfin der Mitteldeutschen Kirche bei einer internationalen Konferenz die Teilnehmer begrüßte und sagte, „Christ oder Christin in einem derartigen Umfeld zu sein, stellt die Evangelische Kirche vor ganz andere Herausforderungen als die meisten Kirchen und theologischen Einrichtungen von denen der Teilnehmer dieser Konferenz kamen.“ Und weiter sagte sie: „Wir sind innovativ und wagen als Kirche neue Schritte und erfahren, dass wir weit über den Kreis der Kirchenmitglieder in die Öffentlichkeit und die Gesellschaft hinein wirken und gehört werden, vor allem dann, wenn wir in einem erneuerten Verständnis von Kommunikation mit Anders-Denkenden und Anders-Glaubenden eine kirchliche Schlüsselaufgabe sehen; die anderen in ihrem Andersdenken ernst nehmen, vor allem ernst nehmen, dass Christus schon dort ist und nicht wir ihn zu den anderen bringen.“ Ich halte das für eine wunderbare Mitgift für das, was wir hier vorhaben. Auch wenn „Anders-Denkende“ und „Anders-Glaubende“ jedenfalls nicht wirklich umfassend zutreffend ist. Wir bleiben also in dieser Hinsicht weiter suchend.

Punkt zwei, Hebammenfunktion hat die Theologische Kammer gesagt. Es geht nicht darum, dass die Stelle selber den Dialog führt, sondern andere für den Dialog mit einer Haltung in Stand zu setzen. Die im Konzept genannten Ziele werden nicht ausreichen. Ich merke, dass das Ganze auch einen Pilgerweg-Charakter hat.

Dann schließlich noch zu der Frage, wie machen wir es? Als erstes zu der Frage nach Dienst und Werk. Klar ist, dass wir das Fünf-Jahre-Projekt gehabt haben, deshalb geht es jetzt nicht mehr nur noch um eine projektförmige Struktur, sondern um etwas mehr. Momentan gibt es vom Rechtsdezernat her den Willen, die unterschiedliche Landschaft dessen, was wir gegenwärtig im Bereich der Dienste und Werke haben, in eine klare Verfasstheit zu bringen. Das wird kommen mit der Hauptbereichsgesetzneuerung. Und zwar im Moment egal wie groß oder klein die Einheiten sind. Sie müssen berücksichtigen, dass ein Hauptbereich eine Organisationsstruktur ist, innerhalb derer mit Diensten und Werken, möglicherweise auch mehreren im eigenen Bereich umgegangen werden muss. Das schafft erheblich mehr Möglichkeiten.

Was aber die Grundorganisationsstruktur angeht, haben wir nur zwei Möglichkeiten: Wir ordnen eine Arbeitsstelle einem Dienst und Werk unter – dann hat die Aufgabe nicht mehr die Querschnittsfunktion – oder es ist ein eigenes Dienst und Werk. Vor diesem Hintergrund rate ich sehr dazu, wenn die Synode heute diesen Beschluss fasst, die Evaluation nach fünf Jahren mit in den Beschluss aufzunehmen.

Als letzter Punkt, die Frage von Herrn Decker zu den Finanzen. Im Haushalt 2017 ist gegenwärtig kein Geld dafür vorgesehen, aber die Hauptbereiche haben zugesagt, sich in der Gesamtkonferenz damit auseinanderzusetzen, wie aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln für das laufende Jahr das nötige Geld zur Verfügung gestellt werden kann. Das ist in Aussicht gestellt. Für 2018 und folgende Jahr sollen die nötigen Mittel durch Verschiebungen der notwendigen Prozentpunkte in den Hauptbereichen zustande kommen.

Syn. STRENGE: In der Kammer ist die Sache schon etwas kontrovers diskutiert worden, im Finanzausschuss auch. Ich gehöre zu denjenigen, die die Vorlage der Kirchenleitung unterstützen. Wenn wir die Hauptbereichs- und Werkestruktur so haben, wie wir sie haben und im Hauptbereichsgesetz neue Typen auch gießen wollen, dann müssen wir das auch für die Arbeit nutzen. Beauftragte und Arbeitsstellen, die keine Beiräte bilden können, haben wir in der Kirche genug gehabt. Mit der Dienste- und Werkestruktur haben wir – auch wenn es nur zwei Leute sind – etwas an der Hand, mit dem wir etwas entwickeln können. Auch ich empfehle hier eine Evaluation nach fünf Jahren. Außerdem plädiere ich dafür den Antrag Bauch anzunehmen, aber im Übrigen, die Struktur, die die Kirchenleitung vorschlägt, anzunehmen.

Syn. KNIPPENBERG: Wie erlebst Du Kirche, fragte ich unseren Trommler in der Band. „Ihr beschäftigt euch mit euch selbst“. Bei der Zusammenstellung der Arbeitsstelle sollten wir Mut haben und ganz unterschiedliche Menschen aus säkularen Bereichen beteiligen. Nicht nur die „gebildeten unter den Verächtern der Kirche“ sollten wir in den Blick nehmen. Wichtig ist mir, die Unterstützung des eingereichten Änderungsantrages.

Syn. FEHRS: Ich bin noch nicht überzeugt von der Errichtung eines Dienstes und Werkes. Ich zitiere Karl Barth: „Der Christenmensch möge täglich in der Bibel, aber auch in der Tageszeitung lesen.“ Wir sollten mit allen Menschen im Dialog sein. Nach meinem Dafürhalten sollten wir jetzt ein Moratorium einlegen. Wir haben das Projekt Kirche im Dialog gehabt und es ausgewertet. Jetzt sollten wir uns Zeit nehmen. Das Thema ist in der Tat ein Querschnittsthema. Und es kostet auch 200.000 Euro. Das sind einige Argumente dagegen, die mich bewegen. Vielleicht ist das Thema ein Thema der nächsten Legislaturperiode.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte Ihnen einen Hinweis geben, warum es sinnig ist, das Werk zu schaffen. Wir haben tausende Pastoren und Diakone, die als Stelleninhaber Kirche im Dialog verwirklichen. Durch einen Hinweis aus der Theologischen Kammer möchte ich aber mit der Bibel argumentieren. Ich lese aus dem zweiten Korintherbrief, Kapitel 12: „Und damit ich mich wegen der hohen Offenbarungen nicht überhebe, ist mir gegeben ein Pfahl ins Fleisch, nämlich des Satans Engel, der mich mit Fäusten schlagen soll, damit ich mich nicht überhebe. Seinetwegen habe ich drei Mal zum Herren gefleht, dass er von mir weiche. Und er hat zu mir gesagt: Lass Dir an meiner Gnade genügen, denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig. Darum will ich mich am allerliebsten rühmen meiner Schwachheit, damit die Kraft Christi bei mir wohne.“ Daran möchte ich mich erinnern lassen durch die Arbeitsstelle an diesen Pfahl im Fleisch. Er erinnert uns an unsere Kernarbeit, die gute Botschaft weiter zu geben.

Syn. DECKER: Ich habe die Finanzierung so verstanden, dass das Geld in diesem Jahr aus den Hauptbereichen kommt. Woher kommt es in den nächsten Jahren?

Syn. Frau PERTET: Das ist ein guter Hinweis, dass jeder Pastor eine Stelle ist für Kirche im Dialog. Ab 2022/23 steuern wir auf ein Defizit von Pastoren zu. Und nun soll an der Spitze von Kirche im Dialog ein Pastor stehen, der uns für die Arbeit vor Ort verloren geht!?

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich wollte ungefähr das sagen, was Herr Dr. von Wedel schon gesagt hat. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe die selbstverständlich sein sollte für alle NK-Mitarbeiter /innen und Pastoren /innen- und solange es nicht selbstverständlich umgesetzt wird, braucht es eine zentrale Stelle, die sich immer wieder kümmert. Ziel der Stelle ist es, sich selbst abzuschaffen, wenn ihr Ziel erreicht ist -dass eben für alle „Kirche im Dialog“ selbstverständlich mitgedacht und bearbeitet wird. Mittlerweile bin ich auch dafür, dass diese Arbeitsstelle ein eigenes Werk werden soll.

Syn. STAHL: Ich gehöre zu einer Minderheit in der Kammer für Dienste und Werke, die sich mit der Gründung dieses Werkes nach wie vor sehr schwer tut, auch wenn ich das grundsätzliche Anliegen einer Verstärkung des Dialoges mit Menschen in säkularer Lebenshaltung teile. Ich frage mich aber, wie sich die Neugründung des Werkes zu dem synodalen Schwerpunkt „gemeinsam unterwegs mit Menschen, die ohne Kirche leben“ verhält, den wir im November gerade erst beschlossen haben. Der Prozess zur Umsetzung dieses synodalen Schwerpunktes hat in den Hauptbereichen gerade erst begonnen. Gleich zu Beginn dieser Phase eine feste Struktur zu dem Thema zu bilden, finde ich schwierig. Es kommt mir vor, als würde man den zweiten Schritt vor dem ersten gehen.

Syn. Frau SCHMITT: Ich bin hier so in die Synode hineingerutscht und kenne mich noch nicht so aus, aber ich bin Gemeindepastorin, die zur Gottesdienstberaterin ausgebildet wurde. Hier haben wir intensiv miteinander erarbeitet, wie wir mit den Menschen sprechen, damit sie uns verstehen. Es gibt viele Bereiche, in denen an dem Thema gearbeitet wird. Und ich befürchte, wenn wir jetzt ein Dienst und Werk schaffen, wird es den Vorwurf zu hören geben: Schon wieder ein Dienst und Werk?

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Vielen Dank für die angeregte Diskussion. Vieles von dem Gesagten hat uns bereits zuvor beschäftigt, aber wir werden alles, was heute gesagt wurde, weiter bedenken.

Hier gibt es verschiedene Problemkreise: „Brauchen wir diese Arbeit? Das machen wir doch schon alles!“ Die Herausforderung dabei ist, dass wir mit vielen Menschen nicht im Gespräch sind. Als die Arbeitsstelle Kirche in Dialog bei einem Konvent in Schleswig-Holstein zu Gast war, wurde ihnen gesagt: Wir haben ein solches Problem nicht. Tatsache aber war, dass in jenem Kirchenkreis 76 % der Menschen Kirchenmitglieder waren. Das heißt mit einem Viertel der Bevölkerung waren sie nicht im Gespräch.

Brauchen wir eine Arbeitsstelle? Ich habe das Gefühl, es passiert viel. Aber auch viel nebeneinander. Wir verlieren dabei an Potential. Es fehlt eine Stelle, die vernetzt und Vorhandenes in der Gesamtkirche nutzbar macht. Zu einem Einwand der Theologischen Kammer: Es ist in der Zukunft nicht daran gedacht auf die Forschung den Schwerpunkt zu legen. Es geht um Aus- und Fortbildung – hier Verbesserung in Haltung und Sprachfähigkeit zu befördern. Wir sind weit davon entfernt, dass wir sagen könnten: Wir haben das alles sehr verinnerlicht. Wir sind sehr mit uns selbst beschäftigt. Eine Studie sagt: 85 % unserer Arbeitskraft kommt 5 % unserer Mitglieder zu Gute. Wir brauchen eine solche Arbeitsstelle.

Wenn es eine Arbeitsstelle braucht, muss es dann ein Dienst und Werk sein? Es stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit für zweieinhalb Mitarbeitende ein Dienst und Werk zu gründen. Wollen wir eine Selbstständigkeit ermöglichen, dann haben wir keine Möglichkeit, die Arbeitsstelle an ein anderes Werk anzugliedern. Die Erkennbarkeit durch ein Dienst und

Werk innerhalb der Kirche wird gesichert, auch wenn es wirkt wie ein unpraktisches Möbelstück. Wir haben auch die Möglichkeit als Synode ein solches Dienst und Werk wieder zu verändern, etwa nach der Veränderung und Überarbeitung des Hauptbereichsgesetzes.

Wir haben einen aufwendigen Evaluationsprozess gehabt, einen aufwendigen Prozess der Neuorientierung, einen Beteiligungsprozess in Hauptbereichen und Kirchenkreisen. Warum soll eine neue Synode dies alles von neuem lernen müssen? Auf die Frage, ob das schon jetzt sein muss – wenn nicht jetzt, wann dann? – Das Problem besteht und weiteres Warten wird keine Veränderung bringen. Zu einigen begrifflichen und theologischen Fragen: Ich bin ganz bei der Theologischen Kammer, die darum bittet, die Begrifflichkeit weiter zu klären. Auch der Begriff „Menschen mit säkularer Lebenshaltung“ ist zwar freundlich, aber nicht scharf. Wir sind zu diesem Begriff gekommen, weil auch die Gruppe der Menschen, mit denen wir im Gespräch sein wollen, keine homogene Gruppe ist. Ein Teil des Dialogs „mit den anderen“ ist auch ein Dialog mit uns selbst, denn auch wir selbst haben säkulare Anteile. Ich habe mal in einer Fortbildung zu „Kirchenfernen“ erlebt, wie hoch identifiziert wir Pastorinnen und Pastoren mit unserer Kirche sind und wie sehr wir gleichzeitig in Distanz zu ihr sind. Die Schärfung des Themas ist definitiv eine Aufgabe. Frau Prof. Dr. Büttner, ich bin nicht ganz sicher, ob der Begriff „im Dialog mit Menschen, die nicht kirchlich gebunden sind“ uns wirklich weiterhilft. Als Schüler habe ich bei meinem Pastor gelernt, dass es problematisch ist, von „kirchlich gebunden“ zu sprechen. Er sagte immer: „Ihr seid doch kirchlich befreit, denn unsere Bindung an Gott ist ein Stück unserer Freiheit“. Es ist missverständlich, uns als „gebunden“, die anderen aber als „ungebunden“ (frei) zu bezeichnen. Deshalb haben wir uns auch gegen die Formulierung „konfessionsfrei“ entschieden. Ich denke, Kirche im Dialog ist eine Abkürzung, die sich letztendlich durchsetzen wird. Trotzdem bleibt die Frage nach einer guten Begrifflichkeit für die Menschen, mit denen wir reden wollen. Eine theologische Frage ist das Verhältnis von Dialog und Mission. Das ist in dieser Konzeption noch nicht abschließend geklärt. Wir sind hier als Gesamtkirche auf dem Weg und ich gebe Ihnen Recht, dass wir „Kirche im Dialog“ in dieser Frage auch nicht alleine lassen wollen. Vielleicht ist es wichtig für die Synode zu wissen, dass zurzeit ein Missionspapier erarbeitet wird. Ausgehend von der Themensynode Ortsgemeinde haben wir als Kirchenleitung einen Entwurf besprochen, indem wir versuchen dieses Thema begrifflich zu fassen, so dass wir in der Verhältnisbestimmung von Dialog und Mission weiter kommen. Dialog ist keine Missionsstrategie, sonst bräuchten wir nur das Institut zur Evangelisation in Greifswald. Aber ich glaube, dass Dialog auch eine missionarische Dimension hat. Heute geht es ja darum, ob diese Arbeit mit Menschen, die dafür freigestellt sind, einen Akzent bekommen soll oder nicht. Die Frage des Ortswechsels ist keine theologische Frage. Sie hat uns viel beschäftigt und als Mecklenburger habe ich hier auch eine Träne im Knopfloch, wenn es nach Hamburg wandert und wir haben auch überlegt, ob es nicht eine andere Form von „Schiffe versenken“ ist, es im Dorothee Sölle-Haus anzusiedeln. Um es nochmal etwas seriöser zu sagen: Die Kompetenz, die sich in dem Haus versammelt, steht ja gelegentlich unter dem Verdacht, Hamburg wahrzunehmen zu vermögen und manchmal auch die anderen Sprengel. Für den Hauptbereich 3, den ich dort wahrnehme, kann ich das überhaupt nicht bestätigen. Trotzdem war es uns wichtig, denn wenn wir ernsthaft die Erfahrungen der ersten Phase ernst nehmen und einbringen wollen, müssen wir uns in den Hauptbereichen besser vernetzen. Von daher müssen kurze Wege sein, um das Gespräch zu erleichtern, und die Arbeit mit den Kirchenkreisen zu gestalten. Den Hinweis zu mehr Mut in der Beiratsbesetzung nehme ich gerne mit. Hier habe ich eine Nachbereitung bereits angedeutet, möchte aber auch auf die verschiedenen Aufgaben eines Beirats hinweisen. Eine Aufgabe ist sicherlich, den Dialog mit Menschen mit säkularer Lebenshaltung zu führen. Aber eine andere Aufgabe ist, die Mitarbeitenden zu beraten, wie eine Verzahnung in Kirchenkreise und Hauptbereiche gelingen kann. Vielleicht braucht es auch andere Instrumente für den Dialog, beispielsweise hat sich die Arbeit mit Resonanzgruppen bewährt. Die Nutzung dieser Instrumente ist sicherlich genauso wichtig, wie die Arbeit des Bei-

rats. Zur finanziellen Frage, Herr Decker ist es so, dass keine zusätzlichen Mittel benötigt werden. Die Mittel sollen durch eine Prozent-Verschiebung zwischen den Hauptbereichen aufgebracht werden. Hier sind die Gespräche bereits gut vorangekommen. Herr Stahl, jetzt bin ich bei Ihrer Frage. Sicher kann man sagen, dass es sinnvoll ist, sich die Hauptbereiche in dieser Frage erst finden zu lassen. Das ist eine wichtige Entwicklung und später gibt man so ein Werk dazu, und das fädelt sich dann ein. Ich finde allerdings, dass man es auch so sehen kann, dass hier zwei Prozesse zueinander kommen, die auch zukünftig immer wieder miteinander kommunizieren müssen, wie man die Arbeit fruchtbar macht. Da die Synode das zum Schwerpunktthema gemacht hat, halte ich es für sinnvoll, sich Werk und Hauptbereiche gleichzeitig finden zu lassen, anstatt erst einen Prozess abzuschließen und die anderen dazukommen zu lassen. Ich möchte die Synode abschließend noch einmal herzlich bitten, nicht der Versuchung zu erliegen, die Entscheidung weiter zu vertagen. Ich glaube, dass nicht alles bis aufs letzte regelbar ist und dass wir diese Verstetigung der Arbeit brauchen. Deshalb bin ich auch nicht sicher, ob der zusätzliche Vorschlag der Evaluation der Arbeit wirklich dient. Natürlich kann die Synode das als Sicherheit einziehen, wenn sie Angst um das Gelingen dieser Arbeit hat. Wenn das Misstrauen sich auf die organisatorische Seite bezieht, könnte man einen Passus einfügen, dass, sobald das Hauptbereichsgesetz uns eine alternative Organisationsform ermöglicht, diese angepasst werden kann. Des Weiteren kann die Synode in einem bestimmten Zeitraum um einen ausführlichen Bericht bitten. Und selbstverständlich hat die Synode auch das Recht, von ihr errichtete Dienste und Werke auch wieder zu schließen. Ich fürchte, dass ein zusätzlicher Evaluationsbeschluss viel Zeit kosten wird, die der eigentlichen Arbeit dann fehlt. Vielleicht überlegen Sie das noch einmal bei der Beschlussfassung zu diesem Werk. Als Kirchenleitung möchten wir die Bitte aufrechterhalten, dass Sie diesem Werk zustimmen.

Der PRÄSES: Ich gehe davon aus, dass die Vorlage der Kirchenleitung ohne Änderungen erhalten bleibt. Ich erinnere noch einmal daran, dass die Zeit weit fortgeschritten ist.

Syn. BRANDT: Ich habe Schwierigkeiten zu verstehen, warum es ein Werk geben muss. An das Thema müssen wir ran. Das ist wichtig. Für mich ist das eine Chefsache. Ich würde daher vorschlagen, es an einer Stelle anzugliedern, beispielsweise an die Bischofskanzlei. Mich stört die Vorstellung, ein befristetes Werk einzuführen. Entweder wir wollen das, dann sollten wir es mit Vehemenz nach vorne tragen, und nochmal prüfen, ob wir genug Personen dafür benannt haben oder wollen wir das nicht. Bei Ansiedlung an eine andere Stelle wäre ich bereit, dafür zu stimmen.

Der PRÄSES: Wenn Sie das als Änderungsantrag einreichen wollen, können wir es auch abstimmen.

Syn. SIEVERS: Herr Landesbischof, Sie schütteln den Kopf. Aber warum ein neues unselbstständiges Werk? Ich höre von Michael Stahl, dass beispielsweise mit der Arbeitsstelle für das Ehrenamt auch eine andere Organisationsform existiert. Könnte man die Arbeit nicht auch so organisieren? Und Bischof von Maltzahn, es hört sich gut an, dass die Finanzierung durch die Hauptbereiche geregelt ist, aber ich frage mich, welche Abgaben von diesen geschehen müssen, damit diese neue Aufgabe finanziert werden kann. Sie bekommen von uns ja nicht mehr. Das heißt, sie müssen irgendetwas anderes aufgeben.

Syn. SCHUBACK: Wir haben dieses Thema als wichtig benannt und es an die Hauptbereiche abgegeben. Die haben Führungskräfte, deren Aufgabe es ist, sich zu überlegen, wie das organisiert werden kann. Ich mach mir Sorgen, dass mit der Schaffung dieser neuen Organisation

sich niemand mehr zuständig fühlt. Ich bin gegen die Errichtung des neuen Werks und sehe hier die Hauptbereiche in der Verantwortung.

Syn. SCHICK: Ich möchte etwas zu den Finanzen sagen. Die Idee einer Stabsstelle können wir vergessen, weil in dem Bereich kein Geld vorhanden ist. Das Finanzgesetz ist im Verhältnis der Prozentzahlen zwischen Hauptbereich und Leitung und Verwaltung ausgeschöpft. Im Gesamtbereich aller Hauptbereiche ist jedoch genügend Geld vorhanden. Die sind nicht arm. Alle Ausgleichsrücklagen sind übererfüllt. Es kann also nur in dem Bereich stattfinden, oder eben gar nicht.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Der Gedanke, diese Arbeitsstelle, um die es geht, zur Chefsache zu machen, ist verführerisch. Ich glaube aber nicht, dass er das leisten kann, was ein unselbstständiges Werk leisten kann. Mit der bisherigen Arbeitsstelle haben wir gerade die Erfahrungen gemacht, dass da das Gefühl war: „Die kommen von außen“. Auch wenn es eine Zuordnung zum Hauptbereich 3 gegeben hat, waren sie doch nicht richtig in den Hauptbereichen drin. Eine Konsequenz der Evaluation ist, dass wir die Vernetzung innerhalb der Hauptbereichsstruktur verstärken müssen. Ich erlebe im Übrigen als Bischof auch, dass nicht alle Impulse, nur weil sie bischöflich daher kommen, stärker auf Wohlgefallen stoßen. Manchmal ist das eher das Gegenteil. Natürlich gibt es Arbeitsstellen in den Hauptbereichen, die Arbeitsstelle Ehrenamt ist eine, die meines Wissens zwei Hauptbereiche übergreift (Hauptbereich 3 und 5). Die Erfahrungen, die mit dieser Konstruktion verbunden sind, sind nicht so, dass wir das Gefühl hatten, dass wir das zum Vorbild nehmen sollten. Von daher steht für mich die Frage in Vordergrund, ob man diese Arbeitsstelle einem bestehenden Werk eingliedern soll oder als eigenständiges Werk errichtet. Täte man letztes nicht, würden wir damit eine Chance verlieren im Blick auf die Erkennbarkeit innerhalb unserer Kirche und darüber hinaus.

Landesbischof ULRICH: Ich will dem nicht mehr viel hinzufügen, was Bischof von Maltzahn vollkommen richtig gesagt hat. Ich glaube, lieber Bruder Sievers, dass das, was Sie vorschlagen, dem Beschluss der Synode von der letzten Tagung widerspricht, dies nämlich zu einem Globalziel unserer gesamten Kirche zu machen. Ich glaube Bischof Dr. von Maltzahn hat ausreichend Argumente geliefert, warum wir glauben, dass es der richtige Weg sei, diese Arbeit in die Hauptbereiche einzugliedern. Es ist eine Querschnittsaufgabe und keine, die man an herausragender Stelle hineinbringen sollte. Das wäre das falsche Signal, denn es geht um viel, viel mehr. Ich stimme Bischof Dr. von Maltzahn zu, wir sind noch lange nicht soweit. Wir haben noch lange nicht begriffen, was es kulturell bedeutet, wenn Menschen sagen, ich komme gut ohne Gott aus. Wir haben das überhaupt noch nicht begriffen. Wir merken das, zum Beispiel, wenn wir Verkündigung an fremden Orten versuchen. Dafür brauchen wir dringend die Verwurzelung in den Hauptbereichen. Wir haben die Hauptbereiche erfunden und gegründet, damit sie die Dienste und Werke bündeln und dafür sorgen, die unterschiedlichen Ebenen der Landeskirche miteinander zu vernetzen, und die Dienstbarkeit bereitstellen, die wir benötigen, damit wir unserem Auftrag an den unterschiedlichsten Orten gerecht werden können. Darum ist die Einordnung in die Hauptbereiche ohne Alternative.

Ich möchte noch zu Ihnen, Frau Pertiet, sagen, ich finde es schwierig davon zu sprechen, dass Pastorinnen und Pastoren aus den Diensten und Werken und Hauptbereichen für die Gemeinden verloren sind. Ich habe gedacht, dass wir über diese Polarisierung hinaus sind. Alle, die in den Diensten und Werken ihren Dienst tun, haben Anteil an dem einen Amt, dem der Verkündigung und sie dienen der Gemeindebildung. Sicherlich kann man hingucken und fragen, ob denn die Hauptbereiche und die darin zusammengefassten Dienste und Werke dem Auftrag ausreichend Genüge tun. Das ist eine Frage, die dauernd evaluiert werden muss. Ich bitte aber genau zu prüfen, was wir damit ausdrücken, wenn wir sagen, die sind ja eigentlich verloren. Ich bin froh, dass wir diesen Gewinn an dieser Stelle haben. Und ich bitte herzlichst da-

rum, dass wir die Hauptbereiche nicht als etwas Fremdes, sondern als etwas zu unserem Kirchenverständnis dazugehöriges begreifen. Deshalb gehört auch diese besondere Aufgabe genau da hinein. Ich bitte inständig darum, dem Antrag der Kirchenleitung zu folgen.

Der PRÄSES: Ich frage, ob Herr Lenz seinen Wortbeitrag aufrechterhält. Er zieht zurück. Wir kommen in den Abstimmungsprozess. Ich habe drei Änderungsanträge vorliegen. Ich würde nach der jeweiligen Einordnung in den Beschlussvorschlag abstimmen lassen. Als erstes der Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner von einer „Kirche im Dialog mit kirchlich ungebundenen Menschen“ zu sprechen. Der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen zum Beschlussvorschlag 1 des Synodalen Woydack. Da gibt es den Vorschlag nach dem 1. April 2017 anzufügen „und seine Evaluation nach fünf Jahren“. Dieser Antrag hat eine Mehrheit bekommen. Dann gibt es den Änderungsantrag zu Absatz 2 des Synodalen Bauch. Da soll der Beschlussvorschlag geändert werden. Ich lese ihn vor. „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung bei der in § 4 Absatz 3 vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates ein stärkeres Gewicht auf die Dialogpartner zu legen. Ein Drittel der Mitglieder des Beirates sollen aus Menschen säkularer Lebenshaltung bestehen.“ Der Antrag ist angenommen. 53 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 20 Enthaltungen. Wir stimmen die gesamte Vorlage ab mit den gerade beschlossenen Veränderungen. 64 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen. Damit ist das so beschlossen.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.3 Bericht zur Fortführung des Christian-Jensen-Kollegs und ich bitte Herrn OKR Vogelmann und Friedemann Maggaard, uns diesen Bericht zu halten.

OKR VOGELMANN:



1. Rückblick auf die Entwicklung und Konsolidierung des CJK bis 2016

Der Synode lag 2006 ein Gutachten der F. Curacon vor, die für die Jahre 2005 bis 2016 Prognoserechnungen erstellt hatte. Das Fazit des Gutachtens lautete damals:

„Aus den ausführlichen Prognoserechnungen für die einzelnen Auslastungen (7.000, 9.000 und 11.000 Teilnehmer) ist zu erkennen, dass selbst bei der besten angenommenen Auslastung keine positiven Jahresergebnisse erwirtschaftet werden können. Ein positives Betriebsergebnis kann nach unseren Berechnungen erst mit einer Übernachtungszahl von ca. 15.500 (73% Auslastung im Erwachsenenbereich (58 Zimmer) bei 60 EURO VP ...)erreicht werden. Wenn man, analog zum Vorgehen bei Unternehmensbewertungen, die Jahresergebnisse mit einem Zinssatz von 5% abzinst, ist bei einem Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers von ca. T€ 2. 275 festzustellen, dass die schlechteste Auslastung von 7.000 Übernachtungen ausreichen würde, um eine Weiterführung des CJK zu rechtfertigen.“

Schon nach dem ersten Jahr konnte in einem Zwischenbericht vor der Synode 2008 das Landeskirchenamt von einer Konsolidierung berichten, allerdings auch die Problematik des zwar prognostizierten, aber ständig vorhandenen negativen Jahresergebnisses benennen, das den

Aufbau einer Kapitalrücklage (für Investitionen und Bau) und den Abbau der Verschuldung durch Darlehen verhinderte.

Zu einer ersten Konsolidierung der Kapitalausstattung trug der Beschluss des Finanzbeirats 2008 bei. Damals wurde das Darlehen in Höhe von 2.2 Mio. € abgelöst. Die NEK hat damals insgesamt 70,1 % übernommen:

Die Darlehensschuld betrug insgesamt:	2.219.016,14 €
Die CJK gGmbH übernahm:	100.000,00 €
Der NEK-Anteil betrug:	1.442.360,49 € (65%)
Der Anteil im SB 08 betrug:	676.655,65 €

Am SB 08-Anteil hatten die NEK 113.226,35 € und die KK 563.429,30 € zu tragen. Der gesamte Anteil der NEK an dem Ablösebetrag belief sich damit auf 1.555.586,84 € (70,1 %).

Für die Jahre ab 2009 bis heute sank damit der Zuschuss der NEK (die die Tilgung und Zinsen mit 149.000 € als Zuschuss beschlossen hatte) auf 120 TEUR pro Jahr. Daraus folgte aber auch, dass das CJK aus eigenständiger Kraft keine Kapitalrücklage aufbauen konnte.

Die Prognose, die damals der Synode 2007 vorlag, ergab, dass jährlich ein Defizit in Höhe von 138 TEUR bzw. 153 TEUR erwirtschaftet werden wird, und sich dies nur unter der Bedingung von 15.000 Übernachtungen zu einem Vollpreis von 60 € ändert. Dennoch konnte das CJK erheblich besser wirtschaften.

Die Betriebsergebnisse für 2004-2007 lauteten (kursiv die prognostizierten Betriebsergebnisse):

2004	2005	2006	2007	
-152.714,68 €	1.497,22 €	-65.876,98 €	-158.527 €	
-152.714,68 €	-230.560,57 €	-230.523,91 €	-233.694,87 €	(7.000 Übernachtungen)
	-152.154,75 €	-150.491,12 €	-152.053,43 €	(9.000 Übernachtungen)
	-96.648,92 €	- 95.708,34 €	-96.166,98 €	(11.000 Übernachtungen)

Aufgrund der positiven Entwicklung gewährte die NEK dem CJK im Jahr 2011 eine Kapitalaufstockung in Höhe von 1.000.000 €. Damit waren eine weitere Konsolidierung, die Steigerung der Auslastung und die nötigen Investitionen in die Gebäude möglich. Nach Sanierung der Wasserschäden durch Grundwasserhochstand im Jugendtrakt hinter dem Festsaal und anderer Sanierungen, bzw. Investitionen sind davon per 31.12.2015 noch 338 TEUR verblieben.

Für die Jahre 2008 bis 2017 prognostizierte das Gutachten für den besten Fall von 11.000 Gästen folgende Zahlen, wobei die Abschreibungen aus dem Eigenkapital vorgenommen wurden:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Betriebsergebnis	138.371,02–	138.800,23–	139.213,91–	139.611,49–	139.992,41–
Jahresergebnis	96.611,17–	97.040,38–	97.454,06–	97.851,64–	98.232,56–
Rest Eigenkapital:	437.656,08	371.396,55	305.137,02	238.877,49	172.617,96
Jahr	2013	2014	2015	2016	
Betriebsergebnis	140.356,07–	142.012,04–	147.565,54–	153.256,97–	
Jahresergebnis	98.596,22–	100.252,19–	105.805,69–	111.497,12–	
Rest Eigenkapital:	106.358,43	40.098,90	26.160,63 –	92.420,16–	

Das Landeskirchenamt hat aus dieser Prognose den Maßstab für die Beurteilung der Daten der Gewinn und Verlustrechnung 2004-2015 des CJK gewonnen. (siehe dazu 2.1)

Daher werden im Folgenden die aktuelle Situation des Christian Jensen Kolleg in Breklum sowie mögliche Zukunftsszenarien des Hauses beleuchtet werden. Dazu werden zunächst die Daten und Fakten seit 2010 analysiert. Neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten sind dabei auch die inhaltlichen Prozesse entscheidend gewesen.

So stabil sich das Haus in den vergangenen Jahren entwickelt hat, so deutlich war im Jahre 2016, dass mit der bisherigen Bezuschussung eine Kapital- und Investitionsrücklage aus eigener Kraft nicht aufzubauen ist. Diese Kapitalrücklage zu erzeugen, war das nächste Etappenziel.

Damit bleibt das CJK seiner Linie treu: Jetzt ist die Zeit zu handeln, um nicht in der Zukunft handlungsunfähig zu werden.

2. Die betriebswirtschaftliche Entwicklung

2.1. Gewinn- und Verlustrechnung 2004-2015

Dass sich das CJK in Belegung und Umsatz positiv entwickelt hat, ist in dem hauseigenen Controllingverfahren, der Budget- und Liquiditätsübersicht ebenso kleinteilig dokumentiert und im Aufsichtsrat diskutiert, wie die Entwicklungen der Kostenseite sowie die bilanziellen Herausforderungen des Hauses. Die jährlichen Jahresabschlüsse des Wirtschaftsprüfers sind von der Gesellschafterversammlung beraten und der Controllingstelle der Landeskirche sowie dem Rechnungsprüfungsamt zugestellt worden. Der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 wurden zudem extern geprüft.

Die Konsolidierung wurde ab 2012 durch die Darlehensablösung, bauliche Investitionen und Instandhaltungen sowie durch Aufbau erforderlicher Personalstrukturen vorangetrieben.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamtleistung	892.290,86	847.340,77	844.196,96	868.938,91	959.787,05	1.045.601,70
+ Sonst. Erträge	423.701,84	388.981,40	393.317,82	361.559,62	400.024,76	404.675,08
- Gesamtkosten	1.182.516,38	1.133.453,61	1.228.152,93	1.278.467,85	1.329.517,44	1.458.748,70
Zwischenergebnis	133.476,32	102.868,56	9.361,85	-47.969,32	30.294,37	-8.471,89
- Abschreibungen	152.786,19	149.524,60	146.181,07	149.035,59	153.755,39	160.942,16
Jahresergebnis	-19.309,84	-46.656,04	-136.819,22	-197.004,91	-123.461,02	-169.414,05
Entnahme Rücklage	0,00	0,00	200.000,00	240.700,00	109.467,00	112.000,00

Das Jahresergebnis 2015 beträgt ohne eine gewährte Mietstundung in Höhe von 41.000 € insgesamt also ein Minus in Höhe von 128.000,00 €

2.2. Die Belegung

Die Zahl der Übernachtungsgäste entwickelt sich in den vergangenen Jahren positiv.

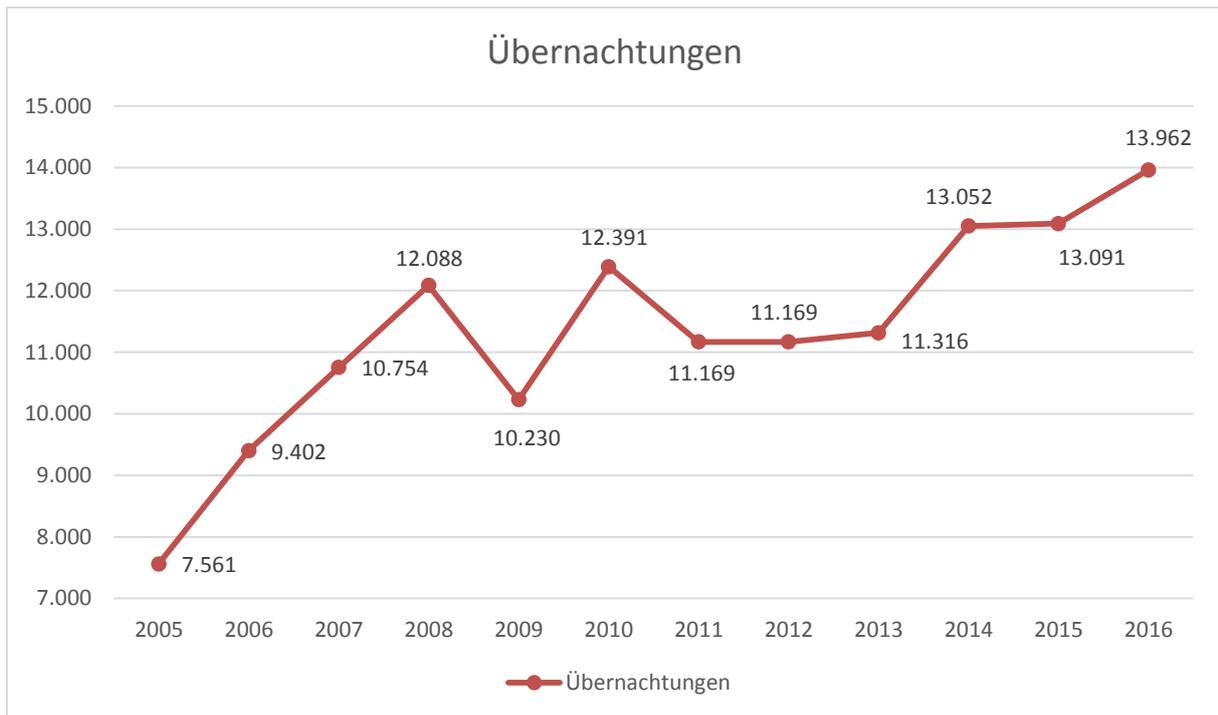


Diagramm Übernachtungen-Tagesgäste

	Über- nachtungen	Zimmer- kapazitäten	Zimmer- auslastung %	Verweildauer in Tagen
2010	12391	52	72%	2,4
2011	11169	57	57%	2,6
2012	11169	57	57%	2,3
2013	11316	56	59%	2,3
2014	13052	62	59%	2,3
2015	13091	62	60%	2,1
2016	13962	61	65%	2,1

Die Zahlen spiegeln die große Zufriedenheit vieler Gäste wieder, da ca. 80% der Besucher Stammgäste sind und sie zum wiederholten Male in das Christian Jensen Kolleg gekommen sind.

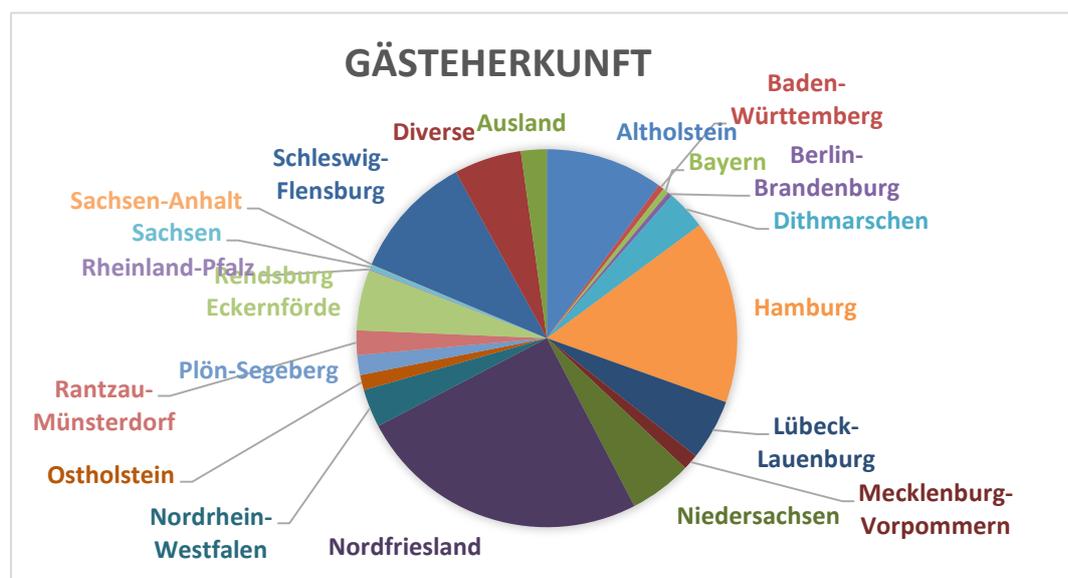
Eine weitere strategische Ausrichtung des Hauses führte auch zu einer stärkeren Belegung von nichtkirchlichen Gruppen und Individualgästen, die besonders durch Akquisitionsbemühungen und der Vermarktung durch Internetportale angezogen wurden. Daher ergibt sich folgender Überblick über die Nutzer:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ZMÖ Regionalzentrum des Kirchenkreises Nordfriesland	13,02%	10,04%	11,28%	9,63%	10,40%	13,47%
weitere Gesellschafter	7,96%	10,14%	11,62%	9,89%	10,23%	8,90%
Kirchengemeinden ehem. Sprengel SL	4,84%	4,43%	4,37%	4,38%	4,05%	3,11%
weitere Kunden NK	9,68%	8,29%	10,73%	12,14%	10,95%	6,36%
Andere Kirchl. Gruppen (z.B. Diak. Werke, Karmelmission)	10,90%	12,02%	14,85%	8,21%	9,45%	16,18%
weitere Kooperationspartner (z.B. Fiddle School, GGE, Nationalparkamt)	28,21%	28,90%	24,90%	26,09%	23,74%	21,62%
Kunden ohne kirchl. Bezug (z.B. FH Bochum, Privatklinik, Ikea)	22,06%	22,38%	19,97%	23,02%	23,85%	23,54%
Tagungseinzelnkunden und Einzelkunden allgemein (Hotel)	3,33%	3,81%	2,28%	6,65%	7,42%	6,82%
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Durch die Ansiedlung der Verwaltung des Kirchenkreises Nordfriesland in der Nachbarschaft konnten die Zimmerkapazitäten im Herbst 2013 nochmals um 13 Einheiten erweitert werden, weil hier Raumflächen zur Verfügung standen.

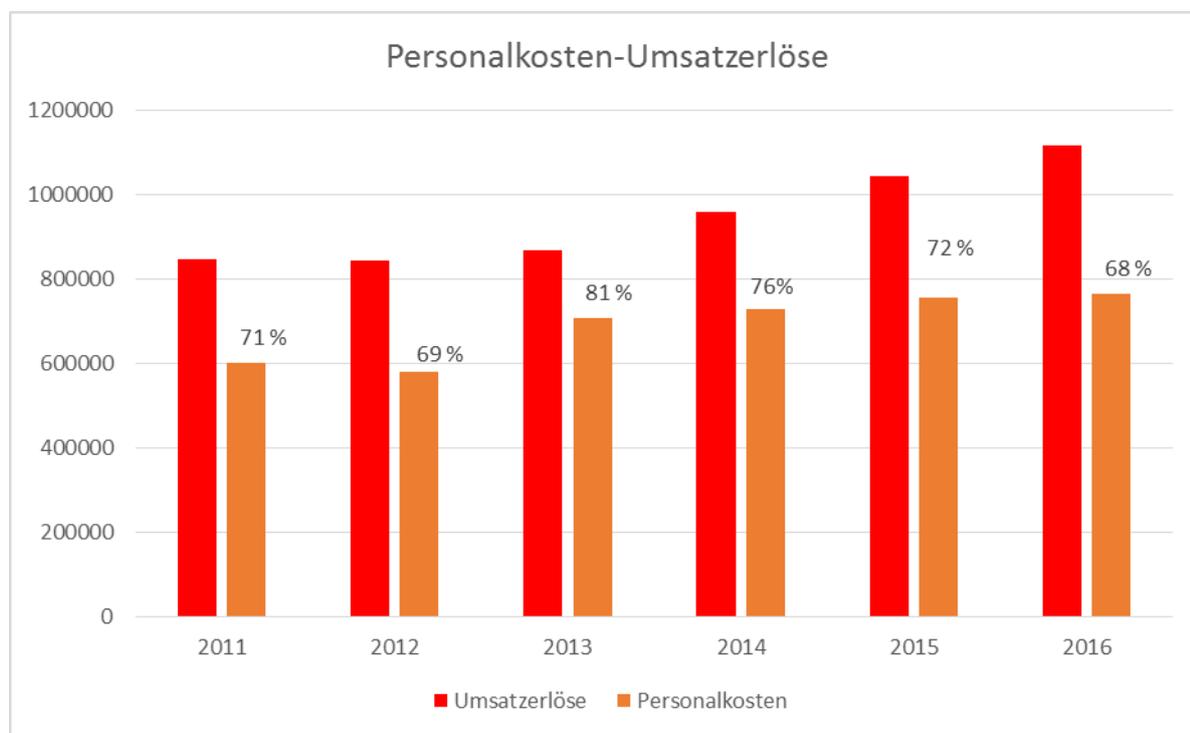
Dadurch ist es nun möglich, besonders große Veranstaltungsanfragen mit erheblichen Zimmerkontingenten noch besser zu bedienen und gleichzeitig eine große Anzahl an barrierefreien Gästezimmern für Gäste mit Mobilitätseinschränkungen vorzuhalten. Die durchschnittliche Verweildauer der Gäste ist auf einem Stand von 2,1 Tagen geblieben.

Herkunft der Gäste



2.2.1. Personalkosten 2010 bis 2016

Die gestiegenen Personalkosten sind durch die langjährige Tätigkeit vieler Mitarbeiter_innen begründet, die regelmäßig in höhere Vergütungsstufen eintreten.



Die Altersstruktur birgt auch Vorteile: So bevorzugen viele Gäste, die zum wiederholten Male zu uns kommen, dass ihnen ein großer Teil unserer Beschäftigten vertraut sind, und wir somit auch die Wünsche vieler Gäste bereits kennen.

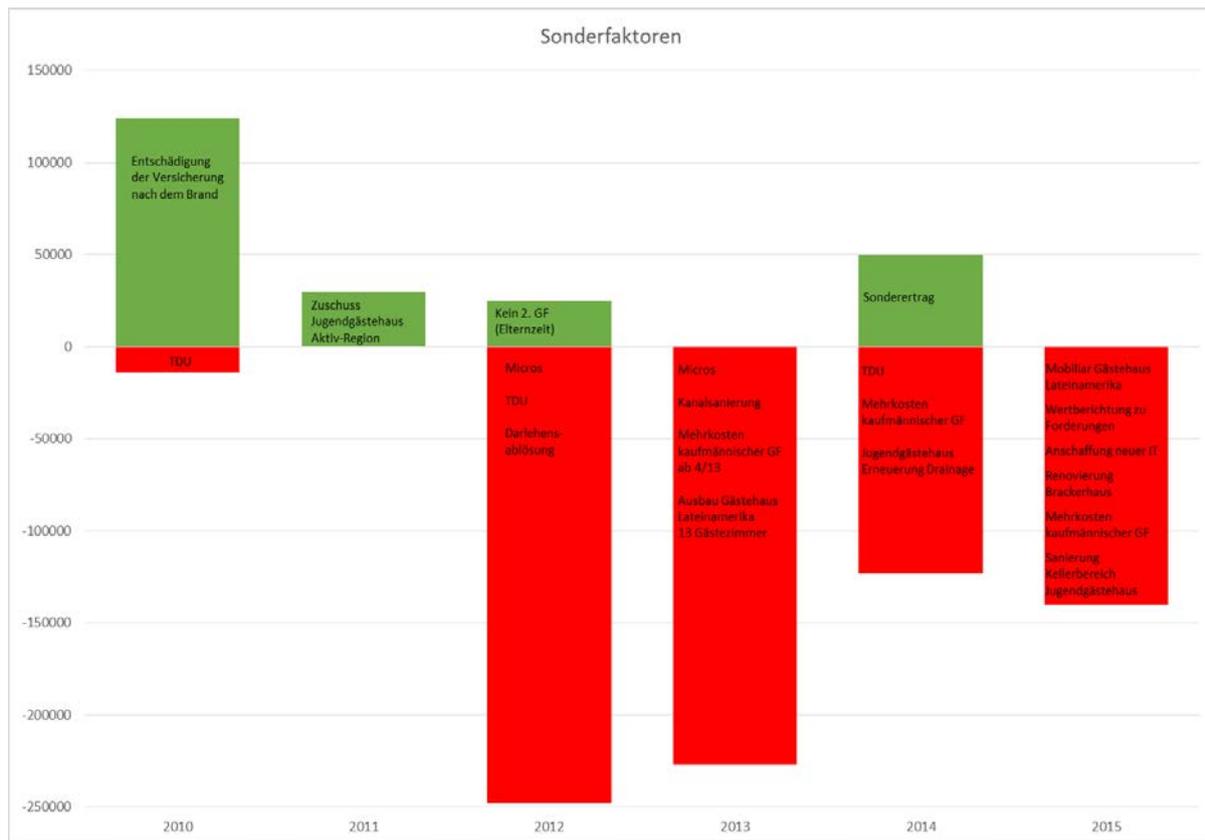
Ferner wurde durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ein zweiter Geschäftsführer ab 2013 als Maßnahme für den kaufmännischen Bereich berufen.

Durch gestiegene Qualitätsansprüche wurden weitere Fachkräfte eingestellt, die mit Fachkompetenz und Dienstleistungsorientierung das Team verstärken, nachdem andere Mitarbeiter_innen ausgeschieden sind.

Ergebnis:

Positiv ist festzuhalten: Die Belegung des CJK hat sich außerordentlich gut entwickelt. Ein Bildungshaus, das niemand besucht, braucht niemand. Das Haus und seine Themen sind gefragt. Zugleich zeigt sich: die Kosten, v.a. die Personal-, Lebensmittel- und Materialkosten steigen mit den Belegungszahlen an.

Allerdings: Abschreibungen können aus Eigenmitteln nicht beständig getätigt werden. Zur Weiterentwicklung des Hauses und zur Darlehensablösung wurden daher in den vergangenen Jahren Gelder in zurückhaltendem Umfang zum Vorteil der Einrichtung aus einer Rücklage entnommen, die im Jahr 2011 durch den einmaligen Zuschuss der Landeskirche in Höhe von 1 Mio. Euro aufgebaut wurde. Die folgende Grafik stellt die außerordentlichen Maßnahmen in den Geschäftsjahren von 2010 bis 2015 dar (Angaben in €).



3. Die inhaltliche und strukturelle Entwicklung

3.1. Gesellschafterstruktur

Früher gehörte das Haus zum Nordelbischen Missionszentrum. Als „Aktions- und Besinnungszentrum“ hatte es einen erheblichen Zuschussbedarf. Seit 2001 besteht das Haus als gemeinnützige GmbH unter dem Namen „Christian Jensen Kolleg“; die neue Trägerstruktur zeichnet sich durch Eigenständigkeit und ein breites Gesellschafter-Bündnis (Landeskirche, Zentrum für Mission und Ökumene, Kirchenkreise, Kirchengemeinde, Verein, Kommune, Schulträger, dänische Partner) aus. Damit korrespondiert, dass das Haus offen ist für Themen der Landeskirche, des Sprengels und der Grenzregion.

3.2. Einzigartigkeit: Nachhaltigkeit, Zukunftsorientierung, Spiritualität

Das CJK zeichnet sich durch seine ökumenische Prägung, durch sein Profil als Bildungszentrum für Nachhaltige Entwicklung und als Ort für Dialog, gesellschaftspolitischen Diskurs, Innovation und Spiritualität aus.

Das CJK steht damit aber auch in der Nachfolge eines „Welt-Dorfes“, als welches sich Breklum durch die Verbindungen in Mission und ökumenischer Partnerschaft entwickelt hat. Die enge inhaltliche und institutionelle Verbindung mit dem ZMÖ macht aus dem geschichtlichen Aspekt einen Teil aktueller Programm- und Bildungsarbeit.

2009 wurde das CJK durch das Land Schleswig-Holstein als „Bildungszentrum für Nachhaltige Entwicklung“ zertifiziert, 2014 wurde es erfolgreich rezertifiziert. Grundlage dieser Profilierung ist das Zusammenspiel von Bildungsprogramm und Hausentwicklung: was gesagt wird und was getan wird, bezieht sich aufeinander.

In der ökofairen Beschaffung, bei der saisonal-regionalen Ernährung, in der Mitarbeiterentlohnung und –kultur: in zahlreichen Details spiegelt sich im täglichen Haus-Ablauf der Hintergrund nachhaltiger Bildungsarbeit wider.

Das CJK sucht darüber hinaus den gesellschaftspolitischen Dialog, führt systematisch gesellschaftliche Gruppen zueinander, denen die Begegnung eher fremd ist. Beispielhaft steht dafür das Format des „Demokratie-Kollegs“. Insoweit bietet das CJK auch Anknüpfungspunkte für ein Programm, wie es bei den Evangelischen Akademien üblich ist. Zusätzlich hat der interreligiöse Dialog in Breklum einen besonderen Ort.

Konsequent fragt das CJK nach gelingenden Zukunftsszenarien und sucht innovative Antworten auf die Herausforderungen der Zeit. Die Referenzveranstaltung „Tage der Utopie“ strahlt weit über den Bereich der Landeskirche hinaus.

Gäste nehmen die besondere spirituelle Kraft des CJK wahr. Dies verdichtet sich in den Veranstaltungen des ZMÖ unter dem Titel „Breklumer Gezeiten“, es wird aber auch von Teilnehmenden anderer Veranstaltungen wahrgenommen und zunehmend von Touristen gesucht.

3.3. Bildungskonzeption und Leitbild

Die Bildungskonzeption und das Leitbild des CJK wurden 2014 im Zusammenspiel mit den Bildungspartnern auf dem Breklumer Campus und unter Beteiligung der Mitarbeitenden des CJK erarbeitet und von den Leitungsorganen der CJK gGmbH verabschiedet. (Anlage 1 und 2)

3.4. Ausstrahlung

Die Ausstrahlung des CJK reicht bei etlichen Veranstaltungen über den Bereich der Nordkirche hinaus. Selbst versteht sich das Kolleg als Impulsgeber für Kirche und Gesellschaft im Bereich der Nordkirche. Dabei sind besonders die Herausforderungen der ländlichen Räume Schleswig-Holsteins im Blick, was das CJK zum Partner des Sprengels und des Bundeslandes macht. Eine besonders intensive Ausstrahlung hat das Kolleg für Menschen im nördlichen Schleswig-Holstein. Zugleich wirkt das CJK auch in die dänisch-deutsche Grenzregion hinein.

3. 5. Kooperation

Die Anzahl der Kooperationspartner_innen hat sich im Laufe der Jahre vervielfacht und führt zu einem intensiven Austausch innerhalb des Netzwerkes weit über die Landesgrenzen hinaus. Das aufgeführte Kollektiv soll Ihnen einen kleinen Überblick verschaffen.



4. Konsequenzen

4.1.

Die Entwicklung des CJK in struktureller, strategischer und inhaltlicher Hinsicht werden wir als Erfolgsgeschichte.

4.2.

Die betriebswirtschaftliche Entwicklung ist positiv.

4.3.

Dennoch bleibt richtig: Bildungsarbeit trägt sich nicht. Gemeinnützigkeit und Nachhaltigkeit spiegeln sich im landeskirchlichen Zuschuss wider, um die Aspekte soziale, ökologische und ökonomische Gerechtigkeit zu leben. Steigende Kosten allein über das Mittel der Preiserhöhungen zu kompensieren, würde dem Haus seiner wesentlichen Zielgruppe, die kirchlichen Gruppen, berauben.

4.4. Durch die im Jahre 2016 erreichte neue Gesellschafterstruktur sowie die Finanzierungsversagen für die inhaltliche Arbeit wird es möglich, dass über die Abschreibungen auch eine Rücklage für den Substanzerhalt aufgebaut wird.

5. Fazit

5.1.

Mit der Kapitalerhöhung, den neuen Gesellschaftern sowie den Finanzzusagen für die Jahre 2018 bis 2027 in Höhe von 2. Mio. wird dem Christian Jensen Kolleg ein positives Betriebsergebnis ermöglicht und dem Interesse der Landeskirche entsprochen eine zukunftsorientierte Ausrichtung des Tagungs- und Bildungszentrums zu ermöglichen.

Gesellschafter	Kapital bis 12.12.2016 € 537.000 (anteilig in %)	Seit 12.12.2016 Zusage für Kapitalerhöhung (neue Gesellschafter und Aufstockungen = € 633.000)
Zentrum für Mission und Ökumene/ Die Nordkirche	€ 280.000 (52,1 %)	€ 323.000 (51,0 %)
Kirchenkreis Nordfriesland	€ 50.000 (9,3 %)	€ 50.000 (7,9 %)
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	€ 66.000 (12,3%)	€ 66.000 (10,4 %)
Gemeinde Breklum	€ 57.000 (10,6%)	€ 57.000 (9,0 %)
Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde	€ 25.000 (4,7%)	€ 25.000 (3,9 %)
Kirchenkreis Dithmarschen	€ 18.000 (3,4%)	€ 20.000 (3,2 %)
Kirchengemeinde Breklum	€ 12.000 (2,2%)	€ 20.000 (3,2 %)
Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig	€ 12.000 (2,2%)	€ 12.000 (1,9 %)
Nordschleswigsche Gemeinde	€ 6.000 (1,1%)	€ 6.000 (0,9 %)
Schulverband Amt Mittleres Nordfriesland	€ 6.000 (1,1%)	€ 6.000 (0,9 %)
Schulverband Amt Mittleres Nordfriesland	€ 5.000 (0,9%)	€ 5.000 (0,8 %)
Neuer Gesellschafter Kirchenkreis Altholstein		€ 20.000 (3,2 %)
Neuer Gesellschafter Kirchenkreis Plön-Segeberg		€ 10.000 (1,6 %)
Neuer Gesellschafter Kirchenkreis Ranzau-Münsterdorf		€ 8.000 (1,3 %)
Neuer Gesellschafter Kirchenkreis Ostholstein		€ 5.000 (0,8 %)

5.2 Die Ergebnisse der Finanzierungsberatungen:

Entsprechend der Gesellschafterstruktur (Zentrum für Mission und Ökumene, Landeskirche, Kirchenkreise und weitere Gesellschafter) werden 60% der Finanzzusagen (1,2 Mio. €) durch die landeskirchliche Ebene aufgebracht:

Da im Hauptbereich 4 die Mittel für kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) verwaltet werden, die für ökumenische Programme, die Bildungsarbeit im Inland und für interkulturelles Lernen und Migrationsarbeit bestimmt sind, werden einmalig für die Bildungsarbeit des CJK 1. Mio. € zur Verfügung gestellt.

Der Programmkostenzuschuss aus dem Hauptbereich „Mission und Ökumene“ wird um jährlich 20.000 € pro Jahr aufgestockt.

Weitere 80.000 € pro Jahr werden von den Kirchenkreisen, der Kommune Breklum sowie der Nordschleswigschen Gemeinde (60.000 €) und dem CJK (20.000 €) getragen. .

F. MAGAARD:

1. Bildung: Auftrag und Herausforderung

1.1. Das CJK ist ein kirchliches Bildungszentrum in besonderer Lage: unter weitem Himmel, zwischen Marsch und Geest, nahe dem Weltnaturerbe Wattenmeer lädt das CJK zur Auseinandersetzung mit der Welt, der Umwelt und der eigenen Person ein.

1.2. Bildung ist ein zentrales Anliegen der evangelischen Kirche: Menschen in ihrer Kompetenz zu stärken, sich selbst und die Welt zu verstehen und zu gestalten.

1.3. Das CJK bezieht dazu christliche Tradition und aktuelle Herausforderungen in Gesellschaft und Kirche aufeinander.

1.4. Die Bildungsarbeit im CJK ist der evangelischen Mündigkeit und damit der Freiheit verpflichtet. Das CJK erhebt eine protestantische Stimme in der politischen und zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit.

2. Zielgruppen der Bildungsangebote

2.1. Das CJK ist offen für alle, die im kirchlichen und öffentlichen Bereich Verantwortung haben oder übernehmen und sich dazu bilden möchten.

2.2. ...offen für Gruppen, die die Angebote des CJK nutzen oder eigene Angebote in Kooperation mit dem CJK umsetzen.

2.3. ...offen für zivilgesellschaftliche, öffentliche und privatwirtschaftliche Gruppen.

2.4. ... offen für kirchliche Gruppen aus dem Ehrenamt, dem Hauptamt und dem Pfarramt, auch über den Sprengel Schleswig und Holstein hinaus.

2.5. ...offen für Menschen, die Erfahrungen in Spiritualität oder im Bereich globalen und ökumenischen Lernens suchen.

3. Lernziele am Lernort CJK – zum Bildungsbegriff

3.1. Der Bildungsbegriff im CJK ist erfahrungs- und handlungsorientiert. Bildungserfahrungen bestärken Menschen, suchen das befreiende Wort und die Tat, die Freiheit ermöglichen. Sie schaffen neue Räume zum Verstehen und zum Handeln.

3.2. Lernziele der Bildungsarbeit im CJK:

3.2.1. Das CJK fördert die Selbstbildung in Gemeinschaft. Ziel ist, in Verantwortung vor dem Schöpfer und den Mitgeschöpfen die individuelle Urteilsfähigkeit zu stärken sowie Impulse zur Horizonterweiterung, zur Sinnsuche und Persönlichkeitsbildung zu setzen.

3.2.2. Das CJK unterstützt den Kompetenzerwerb (Wissen, Einstellungen, Fertigkeiten, Wer-

te, kritisches Urteilsvermögen) für die Gestaltung einer lebenswerten Zukunft.

3.2.3. Das CJK ermöglicht Lernchancen zu Vertrauens-, Gewissens- und Herzensbildung.

3.3.Lernort CJK

3.3.1. Das CJK wird ein Ort der Beheimatung auf Zeit, ein Lern- und Begegnungsraum. Das CJK schafft eine gute Lernumgebung.

3.3.2. Hier finden Diskurse zwischen Partnern und Akteuren, Entscheidungsträger_innen und Expert_innen in Fachtagungen, Seminaren, Moderationen statt.

3.3.3. Das CJK ist Kompetenzpartner für Kirchengemeinden, Einrichtungen von Kirchenkreisen, der Nordkirche, der Diakonie, ein Lernort im und für den Sprengel Schleswig und Holstein.

3.3.4. Das CJK bietet einen möglichst barrierefreien Lern- und Lebensraum für Menschen mit und ohne Behinderung.

3.3.5. Als kirchliches Bildungs- und Tagungszentrum leistet das CJK einen Beitrag zur Entwicklung eines nachhaltigen kirchlichen Tourismus.

3.3.6. Die Lage nahe an dem Weltnaturerbe Nationalpark Wattenmeer, die Vernetzung mit den anderen Nationalpark-Partnern und die nachhaltige Ausrichtung des Tagungshauses durch bio-fair-saisonale Beschaffung macht das CJK zu einem Erfahrungsort für Bildung, für Nachhaltige Entwicklung.

4. Lernbereiche:

4.1. Nachhaltigkeit

Als zertifiziertes Bildungszentrum für nachhaltige Entwicklung treibt das CJK den gesellschaftspolitischen Diskurs voran und bezieht dazu aktuelle politische Herausforderungen ein. Das CJK nimmt Partei für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und fördert damit die Entwicklung von Nachhaltigkeit in ihrer ökonomischen, sozialen und ökologischen Dimension.

Das CJK schafft einen Lernort, an dem Erfahrungen mit der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien gemacht werden. „Das Wort“ und „die Tat“ werden aufeinander bezogen. Mit Spannungen bei dieser Umsetzung geht das CJK möglichst transparent um.

4.2. Dialogische Kompetenz

Das CJK führt Menschen aus unterschiedlichen religiösen, politischen, gesellschaftlichen Kontexten zusammen und unterstützt die Einübung von dialogischer Kompetenz. Dazu gehören interreligiöse Begegnungen sowie gesellschaftliche Bündnisse über parteipolitische Grenzen hinweg. Aus dem traditionellen Missionsort ist ein Ort ökumenischen Lernens, interreligiöser Begegnung und globaler Verantwortungsgemeinschaft geworden.

4.3. Transformation

Das CJK führt verschiedene Akteure zusammen, die aktiv an den Transformationsprozessen mitwirken wollen, die alle Dimensionen des öffentlichen und privaten Lebens betreffen. Damit unterstützt sie Bündnisbildungen im Sinne nachhaltiger Entwicklungen.

4.4. slow tourism

Als gastfreies Haus der Kirche ermöglicht das CJK Erfahrungen mit einem verlangsamten und darin vertiefenden Tourismus. Angebote zu Natur und Kultur der Region ergänzen Möglichkeiten, um in ruhiger und angenehmer Umgebung sich selbst zu begegnen. Zur Spiritualität des Ortes kommen gezielte Angebote zur spirituellen Vertiefung hinzu.

4.5. Leben auf dem Land

Das CJK thematisiert die Herausforderungen der Entwicklung ländlicher Räume zwischen Marsch und Ostseeküste für das Gemeinwesen und die Kirche. Das CJK vernetzt verschiedene gesellschaftliche Gruppen als Lobbyisten der ländlichen Räume. Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhalten Impulse, sich unter verändernden Bedingungen sich innerlich und strukturell neu auszurichten.

4.6. Leben im Grenzland

Als Bildungszentrum im dänisch-deutschen Grenzland gestaltet das CJK Formen des Austausches und der Zusammenarbeit über die politischen Staatsgrenzen hinweg. Dänische-deutsche Begegnungen dienen dem gemeinsamen Lernen und verstetigen das Miteinander in einer Vorbildregion europäischer Verständigung.

4.7. Utopie

Die Bildungsarbeit des CJK ist offen für Transzendenz und Utopie. Sie entwirft Bilder für die Zukunft, die über das Vorfindliche hinausgehen. Darin orientiert sie sich an prophetischen Visionen und der biblischen Rede von den Gottesreich-Gleichnissen.

4.8. Zukünftige Fragestellungen werden neue inhaltliche Schwerpunktsetzungen nötig machen.

5. Bildungspartner

5.1. Die Bildungsarbeit im CJK gelingt nur durch ein Netzwerk aus Kooperationen. Auf dem Breklumer Campus entsteht eine Lehr- und Lerngemeinschaft.

5.2. Die Bildungspartner des Zentrum für Mission und Ökumene, besonders durch die Referent_innen in Breklum, und des Evangelischen Regionalzentrums Westküste sind in die Bildungsprozesse eingebunden und füllen mit ihren Inhalten das Profil des Ortes.

5.3. Darüber wirken zahlreiche kirchliche, öffentliche und zivilgesellschaftliche Partner bei der Bildungsarbeit im CJK mit.

5.4. Das CJK sucht Kooperationen mit anderen Bildungshäusern und findet sie im Haus am Schüberg (Kirchenkreis Hamburg Ost), im Akademiezentrum Sankelmark (Grenzverein), im Theologisch-Pädagogischen Zentrum Lügumkloster (Dänische Kirche) und im katholischen Tagungshaus St. Arbogast (Vorarlberg/Österreich).

5.5. Mit dem hohen Vernetzungsgrad vermittelt das CJK, dass erfolgreiche Entwicklungsstrategien auf Kooperation statt auf Konkurrenz setzen.

6. Qualifikationen und Qualität

Teilnehmende erhalten Teilnahmebescheinigungen. Zertifizierte Abschlüsse können für einige Angebote (z.B. „Mitarbeitende qualifiziert führen“) erteilt werden. Für einige Angebote

kann Bildungsurlaub beantragt werden. Im CJK wird die Bildungsarbeit kontinuierlich evaluiert.

Leitbild des Christian Jensen Kolleg

Wer wir sind

- Wir sind offenes Haus, in dem Menschen sich bilden, tagen oder sich erholen.
- Wir stehen für christliche Gastfreundschaft.
- Wir sind ein ökumenisches Zentrum der evangelischen Kirche. Hier kommen Menschen verschiedener gesellschaftlicher und Berufsgruppen zusammen, unterschiedlicher Kulturen und Religionen.
 - o Wir achten die Würde eines jeden Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder Leistungsfähigkeit.
- Wir sind ein Bildungszentrum für Nachhaltige Entwicklung. Die Zukunftsthemen, die für das Zusammenleben auf unserem Erdball wichtig sind, beschäftigen uns zugleich bei der Gestaltung unseres Tagungszentrums wie auch unseres Bildungsprogramms.
 - o Wir fühlen uns dem weltweiten Prozess verpflichtet, der sich für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einsetzt.
 - o Unsere Mitmenschen verstehen wir als Geschöpfe Gottes und achten die gesamte Schöpfung als schützenswertes und liebenswertes Werk göttlicher Kraft.
- Wir liegen in reizvoller Lage in attraktiver Nordseeküsten-Region.
- Wir sind ein Ort, den Traditionen prägen und der zugleich offen in die Zukunft hineinwirkt.

Was wir unseren Gästen bieten

- Durch den Komfort der Seminarräume und der Gästezimmer sowie die Schönheit des Außengeländes finden Gäste optimale Bedingungen vor, um konzentriert zu arbeiten, sich umfassend zu bilden oder sich einfach gut zu erholen.
- Die Ausstattung der Räumlichkeiten einerseits und die Haltung der Mitarbeitenden andererseits ermöglichen unseren Gästen mit und ohne Beeinträchtigungen einen möglichst barrierefreien Aufenthalt.
- Wir ermöglichen „Entschleunigung“, Konzentration und Erholung in Wohlfühl-atmosphäre an.
- Wir geben der Spiritualität Räume.
- Wir bieten eigene Bildungsangebote und Begleitung von Gruppen im Haus und in der Region an. Dabei arbeiten wir mit Referentinnen und Referenten unserer Bildungspartner auf dem Breklumer Campus zusammen.
- Über die Grundsätze des inhaltlichen Angebots gibt unser Bildungskonzept öffentlich Auskunft.
- Wir tragen Impulse gesamtgesellschaftlicher Debatten in die kirchliche Diskussion ein, ebenso die kirchlichen Impulse in die gesellschaftlichen Diskussionen.
- *Was* wir inhaltlich vermitteln und *wie* wir das Tagungshaus gestalten, wirkt aufeinander ein.
- Durch ökofaire Beschaffung wirken wir als Multiplikator für einen achtsamen und darin nachhaltigen Lebensstil.

Wie wir zusammenarbeiten

- Das Ziel des CJK-Teams ist, dass die Zusammenarbeit der Mitarbeiter_innen von einem wertschätzenden, professionellen und vertrauensvollen Miteinander geprägt ist.
- Wir arbeiten konstruktiv, humorvoll, fehlerfreundlich und darin lernend zusammen.
- Innovationen gegenüber sind wir offen.
- Unterschieden begegnen wir tolerant und konstruktiv. Konflikte bearbeiten wir lösungsorientiert und zeitnah.
- Wir bilden uns regelmäßig fort und sorgen für transparente Prozesse innerhalb der eigenen Organisation.
- Wir interessieren uns bei Neuanstellungen ausdrücklich für Bewerber_innen mit Beeinträchtigungen
- Wir übernehmen als Ausbildungsbetrieb Verantwortung.
- Unsere wirtschaftliche und organisatorische Unabhängigkeit als gemeinnützige GmbH erfüllt uns mit Stolz und ist Ansporn zu hoher Leistungsbereitschaft.
- Unseren Gästen in ihrer Unterschiedlichkeit bringen wir hohe Aufmerksamkeit entgegen. Wir begegnen ihnen freundlich, offen und hilfsbereit.

Das Leitbild wurde unter Beteiligung der Mitarbeiter/innen und in Abstimmung mit den Bildungspartnern auf dem Breklumer Campus von der Gesellschafterversammlung der Christian Jensen Kolleg gGmbH am 02.12.2014 beschlossen.

Die VIZEPRÄSES: Wir danken für diesen Bericht. Sie hören im Applaus Respekt und Anerkennung. Gibt es Nachfragen? Dann genießen wir es einfach, dass es so schön war, aber ich habe noch eine Frage: Wie bekommt man Menschen Quantenphysik kurzfristig beigegeben?

F. MAGAARD: Hans-Peter Dürr war genial, ich habe wirklich zwei Stunden lang gedacht, ich habe es verstanden. Das war ein großes Erlebnis.

OKR VOGELMANN: Gestatten Sie mir eine Nachbemerkung: Den ausführlichen Bericht über das CJK und die genauen Zahlen darin finden Sie in Kürze im Netz.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.2. Bericht zum aktuellen Stand des „10-Punkte-Plans – insbesondere Arbeit der Unterstützungsleistungskommission“. Ich bedanke mich schon im Vorfeld, dass die Gäste so viel Ausdauer haben und gern bei unserer Tagung geblieben sind. Ich bitte jetzt Bischöfin Fehrs, Frau Wolter-Cornell, Herrn Rapp und auch Herrn Dr. Greve um diesen Bericht.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Die Umsetzung des 10-Punkte-Plans – er schreitet kontinuierlich voran. Ich habe darüber bereits im November 2014 und November 2015 detailliert berichtet und möchte es heute gern dabei belassen, kurz die Weiterentwicklung zu umreißen. Ausführlicher hingegen soll es um die so genannte Unterstützungsleistungskommission gehen. Diese Kommission wurde ja bereits August 2012 von der Nordkirche eingerichtet mit dem Auftrag, materielle ebenso wie immaterielle Leistungen gemeinsam mit den Betroffenen bzw. deren Lotsen herauszufinden, die das oft jahrzehntelange Leid helfen könnten zu lindern. Und zwar individuell, nicht mit einem Pauschalbetrag. Berichtet hatte ich darüber im März 2014 schon einmal gemeinsam mit den Kommissionsmitgliedern und Synodalen Michael Rapp und Kai Greve; Sie erinnern sich sicher. Heute nun können wir außerdem die Familientherapeutin und Fachfrau im Bereich Traumatherapie Ursula Wolter-Cornell begrüßen, die uns seit der ersten Sitzung auf großartige Weise zur Seite steht und wohlwollend kritisch berät.

Doch zunächst zum 10-Punkte Plan, der ja eine strukturierte Zusammenfassung der Empfehlungen darstellt, die uns 2014 der Aufarbeitungsbericht zu Ahrensburg mitgegeben hatte. Die entsprechende AG „Prüfung und Umsetzung des 10 Punkte Planes“ (Dr. Alke Arns, Dr. Frank Ahlmann, Sebastian Borck, Dr. Annette Rieck, Dr. Matthias Triebel, Wolfgang Vogelmann, Dr. Henning von Wedel und ich) hat sich intensiv weiter damit beschäftigt,

- 1.) eine Präventionsarbeit auf- und auszubauen, die sowohl von landeskirchlicher Seite eine „Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ (gegenwärtig noch in Gestalt der Koordinierungsstelle Prävention) vorhält als auch verzahnt mit Präventionsbeauftragten in den Kirchenkreisen zusammenarbeitet. Da es derartige Präventionsbeauftragte noch nicht flächendeckend gibt, sind auch Präventionskonzepte noch nicht flächendeckend eingeführt. Ziel muss aber sein, dass letztlich in jeder Kita, Kirchengemeinde, Jugendeinrichtung etc Schutzkonzepte greifen, damit so weitgehend wie möglich eine Kultur grenzachtenden Verhaltens gelebt und verstanden wird. Dies ist nicht nur Zielsetzung des 10 Punkte-Plans in der Nordkirche, sondern dazu hat die EKD sich und ihre Gliedkirchen auch per Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten des Bundes, Herrn Rörig, verpflichtet.
- 2.) Um zu einer gelebten grenzachtenden Kultur und also zu Schutzkonzepten zu kommen ist eine hohe Verbindlichkeit notwendig. Deshalb hat die AG sich auf den Weg gemacht, per Kirchengesetz bestimmte Standards der Präventions- und Interventionsarbeit festzulegen – also genau die im 10 Punkte-Plan aufgeführten Ziele wie Selbstverpflichtungserklärung, Abstinenzgebot, die Anknüpfung an die UN-Kinderrechtskonvention etc. *kirchengesetzlich* zu verankern. An dieser Gesetzesvorlage arbeiten wir derzeit und sind guter Hoffnung, dass wir sie bald in die Synode einbringen können.
- 3.) Zugleich gilt es, die Struktur der jetzigen Koordinierungsstelle Prävention zu präzisieren bzw. umzusetzen. Denn derzeit sind Frau Dr. Arns und Frau Holz immer noch sehr im Bereich der Intervention gefragt – also: Krisenintervention, wenn irgendwo leider etwas passiert ist oder nach langer Zeit aufgedeckt wird. Dies soll aber eigentlich sinnigerweise vor Ort geschehen und nicht von Seiten der Landeskirche zentral geleistet werden. Also ist mit einer halben Stelle der [Profession] Rainer Kluck aus dem Kirchenkreis Hamburg -Ost mit seiner umfassenden Erfahrung abgeordnet worden, damit er ein flächendeckend funktionierendes Interventions-Netzwerk von Fachleuten aufbaut, sozusagen einen „Expertenpool stand by.“ Diese Interventions-Säule steht dann neben der Prävention und der dritten Säule Fortbildung. Diesen Bereich stark zu machen, ihn auch zu vernetzen mit schon bestehenden Angeboten geschieht in Ansätzen, braucht aber dringend mehr Kapazität.

Wie nun letztendlich die personelle Ausstattung und Finanzierung einer solchen Arbeitsstelle aussieht, daran arbeiten wir gemeinsam mit den Kirchenkreisen und Einrichtungen. Dies habe ich ja stets und immer deutlich gemacht – ohne das Zusammenspiel der Ebenen kann Prävention und Intervention nicht greifen. Auch dazu versuchen wir im Kirchengesetz Eckpunkte zu verankern.

Von all dem unabhängig ist bereits nordkirchenweit ein verbindliche „Handlungs- und Kommunikationsplan“ für Leitungskräfte im Landeskirchenamt, in Kirchenkreisen, Hauptbereichen, Diensten und Werken der Nordkirche entwickelt worden, war vergriffen und heute als neue Auflage wieder druckfrisch auf Ihren Plätzen.

Mit Dank an die AG Prüfung und Umsetzung möchte ich an dieser Stelle meinen groben Überblick beenden – gern gebe ich weitere Auskunft bei Fragen aus Ihren Reihen.

Es folgt Teil zwei, Bericht über die **„Kommission Unterstützungsleistungen für Missbrauchsoffer in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution“**

Der sperrige Titel sagt es schon: Es geht in dieser Kommission darum, sich auseinander zu setzen. Mit Gewalt, für die wir als Kirche mit Verantwortung tragen. Es ist genauso wichtig wie furchtbar zu hören, was Menschen erlitten haben und was in ihnen zerstört wurde. Vertrauen, das zu allererst. Vertrauen in andere und ins eigene Leben. Sehr treffend sagte dazu ein Betroffener: Seit dem Missbrauch fühle er sich „wie auf der anderen Seite“.

Und auf *dieser* Seite, da sitzen dann wir vier. In dieser Kommission mit dem langen Namen. Das macht vielen auch Angst, so sehr wir uns um Behutsamkeit bemühen. Wir haben ja grundsätzlich im Konzept verankert, dass die Betroffenen nicht persönlich zu uns kommen müssen und mit uns reden, gar mit Details. Doch die Betroffenen wollen es oft selbst und lassen sich allenfalls von einem Lotsen begleiten: Sie wollen, dass wir als Kirche direkt konfrontiert werden, wo wir versagt haben, wo wir den Schutz nicht gewährt haben, den wir hätten geben müssen. Das strengt sie unglaublich an. Und dann sind sie so erleichtert, wenn wir ihnen glauben. Ihnen Recht geben. Wir sind die Vergebungsbedürftigen, sagen wir dann. Das ist unsere innere Überzeugung und Haltung.

Schon allein diese Gespräche erleben viele als Unterstützung. *Wenn* sie gelingen. Das Vertrauen ist brüchig. Und ein falsches Wort zur falschen Zeit kann weit zurückwerfen.

Besonders heikel ist der Moment, wenn es aus dem Gespräch heraus dann um die konkrete Unterstützungsleistung geht. Wie „bezieht“ man Leid? Jede Geschichte ist anders. Und ergo sind es die Unterstützungsleistungen auch. Individuell eben. Gar nicht einfach. Seit wir das Konzept 2012 gemeinsam mit Betroffenen entwickelt haben, ist die Leitlinie dafür immer klarer geworden: Es geht genau nicht darum, etwas „abzuzahlen“, abzuarbeiten oder gar einen Ausgleich meinen geben zu können dafür, was in der Vergangenheit angetan wurde, sondern die Perspektive geht nach vorn: Was könnte das Leid lindern und die Zukunft befördern, was können wir tun, dass man sich nicht stets an die Gewalttat bindet. Was löst – und was löst auch neue Zuversicht aus?

Wie das passiert, werden gleich die drei weiteren Kommissionsmitglieder beschreiben; wir sind der Synode dankbar, dass sie uns heute dazu die Gelegenheit gibt, auch wenn es ausführlicher wird. Doch wir fanden, es ist höchste Zeit, dass wir Ihnen nach drei Jahren erneut Rechenschaft ablegen.

Eines vorweg ist noch wichtig: Anlass heute zu berichten, war auch die damals im Beschluss der Kirchenleitung avisierte Evaluation dieser Kommission nach 3 Jahren. Allein – finden Sie mal jemanden! Wir haben ja deutschlandweit absolutes Neuland betreten, da gab es schlicht keine Institution. Wir sind sehr dankbar, dass wir schließlich doch die Traumatherapeutische Abteilung des Universitätsklinikums Eppendorf dafür gewinnen konnten. Seit Mai vergangenen Jahres werden also die befragt, die in unserer Kommission waren und sich bereit erklärt haben, Auskunft zu geben. Aber auch die, die bewusst nicht in unsere Kommission gekommen sind. Der Abschlussbericht folgt in Kürze; wir liefern die Ergebnisse in der Septembersynode nach.

Frau WOLTER-CORNELL: Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Synodale, mein Name ist Ursula Wolter-Cornell, ich bin Systemische Familientherapeutin und Leiterin eines Weiterbildungsinstitutes hier in Hamburg. Ich arbeite in Ihrer Kommission als Fachberaterin zum Thema sexualisierter Gewalt, sexueller Missbrauch. Es ist für mich aufregend zu Ihnen sprechen zu dürfen, es ist etwas ganz besonderes.

Der Kontakt kam durch einen Betroffenen aus Ahrensburg zustande, der mich aus Weiterbildungszusammenhängen kannte.

Bischöfin Kirsten Fehrs rief mich an und sprach sehr überzeugend von der Versöhnungsbedürftigkeit der evangelischen Kirche, auch dass es nicht ausschließlich um materiale Unterstützung ginge. Es sei vieles vorstellbar, vor allem gehe es um Augenhöhe mit den Betroffenen, Vermeidung von Beschämung und Retraumatisierung. Mich hat damals sehr beeindruckt, dass die Bischöfin sich dieser Aufgabe persönlich angenommen hat und nicht locker ließ, mich zu gewinnen. Heute bin ich ganz sicher, hätte mich jemand aus einer anderen eher administrativen Ebene Ihrer Organisation angesprochen, ich hätte mich auf diese Experiment nicht einlassen können. So kam bei mir an: Die meinen das wirklich ernst, die wollen wirklich Verantwortung übernehmen, von Angesicht zu Angesicht. Bis heute bin ich von der Besetzung der Kommission menschlich und fachlich zutiefst überzeugt. Aufrichtige und mitfühlende Männer und Frauen sitzen Menschen gegenüber, die von Menschen, denen sie vertrauten, aufs schändlichste verletzt wurden und damit in ihrem Vertrauen in Menschen zutiefst erschüttert wurden.

Ich möchte Ihnen aus meiner Profession heraus das besondere an der Arbeit in ihrer Kommission erläutern:

Bei einem Menschen, der durch sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch traumatisiert wurde, stellt sich in der Regel ein Zustand der generalisierten Verunsicherung ein. Das äußert sich in verschiedenen Erlebensbereichen:

- Weder ein Ort, an dem keine äußeren Gefahren drohen, wird mehr erlebt, die Welt ist feindlich, bedrohlich,
- noch gibt es Menschen im Erleben, die beschützen und denen man vertrauen kann. Ich muss allen und jedem misstrauen.
- Selbst das eigene Selbst als sicherer Ort geht verloren. Ich handle für mich selbst im Kontakt mit anderen nicht mehr vorhersehbar. Ich kann mir selbst nicht mehr vertrauen.
- Spiritualität, als sicherer Ort, sich von einer höheren Macht getragen und geborgen zu fühlen, geht verloren.
- Und im Inneren bedrängen Bilder, Gefühle, Zustände, die durch unvorhergesehene Trigger ausgelöst werden.

Nun hängt der Grad der Verletzung von Dauer, Intensität und Nähe zum Täter ab.

Therapie und Begleitung von Betroffenen hat zum Ziel, diesen Menschen zu ermöglichen, sich etwas von der verloren gegangenen Sicherheit zurück erobern zu können.

Das alles habe ich jetzt etwas holzschnittartig beschrieben. Es wird gut und gründlich unter dem Begriff Traumafolgestörungen beforscht, und es wurde viel dazu geschrieben.

In der Kommission bieten wir einen freundlichen, sicheren Ort an, der den Betroffenen die Möglichkeit bieten soll, sich sicher zu fühlen. Sie können, um ihr Sicherheitsgefühl zu erhöhen, jedwede Person ihres Vertrauens mitbringen.

Zu den Menschen, auf die sie in der Kommission stoßen, habe ich mich ja schon geäußert. Wir stellen uns ausführlich vor und erläutern unsere Haltung und unsere persönlichen Motive in dieser Kommission mitzuwirken. Wir beschreiben, „ dass nichts sein muss aber alles sein kann“, und dass sie die Regie führen. Wir versuchen Vertrauen entstehen zu lassen und Anteil zu nehmen im wahrsten Sinne des Wortes.

Wir zeigen aufrichtiges und tiefes Verständnis für die massive Verunsicherung der Betroffenen. Sie bekommen alle Zeit, die sie brauchen, um sich ihrer Selbst wieder sicher zu werden. Wir versuchen also, eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen.

Durch die Vertretung der Kirche durch die Bischöfin und deren glaubwürdige Verantwortungsübernahme besteht die Chance, dass der verloren gegangene spirituelle Ort wiederentdeckt werden kann. Da, wo vorher verbrannte Erde war, weil ein Täter im Namen und im

Hause der Kirche Verbrechen an den ihm Anvertrauten verübt hat, kann eine Trennung von Kirche und Täter ermöglicht werden. Wenn sie mich nach dem Besonderen bei der Begleitung Betroffener in der Kommission fragen, dann ist es eine traurige Erkenntnis:

Diesen Menschen wurde die spirituelle Heimat genommen, etwas, das sie bei allem, was Menschen ertragen müssen, es ertragen lässt. Auf dem Gebiet sind sie die Experten. Es macht sie wahrscheinlich maßlos zornig, wenn Menschen zu ihrem eigenen Vorteil den Namen der Kirche und den damit einhergehenden Vertrauensvorschub missbrauchen.

Da sind wir auch schon mitten in der Problematik Ihrer/ unserer Kommission. Erst einmal verunsichert die Idee der Kontaktaufnahme mit uns viele der Betroffenen. Die Menschen, die zu uns kamen, hatten häufig eine lange Odyssee hinter sich, in der sie bei Kontaktversuchen immer wieder ins Leere fassten. Sie sollten nachweisen, in welcher Form und Schwere sie verletzt wurden. Ihr eigenes, traumatisiert bedingtes Misstrauen, traf auf Misstrauen. Die Welt stellte sich zum wiederholten Mal als unberechenbar und feindlich dar, also retraumatisierend. Sie kommen gepanzert, verunsichert, wütend, misstrauisch, oft voller Angst vor uns, vor sich selbst, vor ihren Erinnerungen.....vor vielem mehr.

Gegen all diese Geister versuchen wir zu arbeiten, versuchen sie zu verscheuchen, mit aus meinem Erleben häufigem Erfolg.

Es ist jedes Mal wieder berührend, Zeugin zu werden, wie sich die Menschen langsam öffnen, nachdem sie uns unser Anliegen, unsere Haltung und unser Interesse erfahren haben, wie für sie die Atmosphäre sich im Raum verändert, wenn sie ein Gegenüber erleben und nicht mehr ins Leere fassen. Leider ist das nicht mit allen Betroffenen möglich gewesen, aber aus meiner Erinnerung doch bei den meisten.

Ich hoffe sehr und bin sehr erwartungsfroh, dass die Evaluation unserer Arbeit belegt, dass der neue Weg, den Sie mit dieser Kommission gegangen sind, den Betroffenen Würde zurückgegeben hat, ihnen Achtung und Anerkennung zu Teil werden ließ und ihnen ermöglichte, Vertrauen und Zuversicht wieder zu erlangen.

Eine Betroffene hat mir einen Brief geschrieben:

Als ich ein paar Wochen später mich spontan in einer offenen Kirche ausruhte, fühlte sich dieser Ort ganz anders an, als früher. Mir vielen plötzlich die vielen Symbole auf, die Sanftheit und Liebe in einer Kirche repräsentieren können. Bestimmtes Licht, durch Glasscheiben gefärbt und geführt, Kerzen, Blumen, Stoffe, Bilder, Raum und noch mehr. Natürlich habe ich diese Dinge auch früher gesehen, aber ich konnte sie durch die Missbrauchserfahrungen nicht mit dieser positiven Energie verbinden und dadurch getröstet, gestärkt oder beantwortet werden. Durch die Hilfe der Kommission und die Art ihrer Arbeit ist mir dies wieder möglich und ich bin insgesamt deutlich offener für die Angebote der evangelischen Kirche.

Ich bin sehr froh, an diesem Versuch der Verantwortungsübernahme Ihrer Institution teilnehmen zu dürfen und bedanke mich für Ihr Vertrauen und für Ihre Aufmerksamkeit eben gerade.

Syn. RAPP: Vor einigen Jahren bin ich einmal gefragt worden: „Wissen Sie eigentlich, dass Sie und Ihre Kommission viel Geld ausgeben und dass es sich dabei um Kirchensteuern handelt?“

Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale! Diese Frage machte mich damals perplex, wortlos. Ich antwortete nicht, weil ich möglicherweise meine Fassung verloren hätte.

Nun, später kam ich darauf zurück: „Wissen Sie eigentlich, welches Leid Menschen aus unserer Kirche völlig Hilflosen zugefügt haben?“

Seit 2013 leistet diese Kommission Unterstützungen für Opfer von sexuellem Missbrauch in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution. So der etwas umständliche Titel. Und die Erwartung, die damit zusammenhängt, bedeutet doch für uns, Hände auszustrecken und diese schwere Last zu übernehmen, sie anzunehmen, für unsere Kirche.

Es war und ist auch heute noch eine Zeit, in der um die am schwierigsten zu erneuernde Ressource, nämlich Vertrauen und damit Glaubwürdigkeit, gerungen wird.

Als ich gefragt wurde, ob ich in der Kommission mitwirken würde, habe ich nach wenigen Tagen des Überlegens zugesagt. Ich bin jetzt in dieser Kommission als Ehrenamtlicher, nicht als Experte, denn finanzwirtschaftliches Wissen ist gewiss nicht gefragt. Vielmehr als jemand, der aufmerksam zuhören kann und möchte, der vielleicht einen gesunden Menschenverstand hat, auch Einfühlungsvermögen.

In den vielen Gesprächen im Laufe von vier Jahren ist es uns stets wichtig gewesen, zuzuhören, die Menschen erzählen zu lassen, freiwillig, nur so viel, wie sie bereit waren preiszugeben, uns gegenüber als ihnen völlig Fremde. Die Betroffenen selbst - Menschen, die jahrzehntelange Traumata hinter sich hatten und noch haben - fingen jetzt an zu sprechen. Oder die Eltern betroffener Kinder. Eltern, deren Familienglück mit Füßen getreten wurde und die an diesem Leid zu verzweifeln drohten.

Abzuladen, unsere Aufmerksamkeit zu erhalten, ernst genommen zu werden.

Immerzu Situationen, die nur der nachempfinden kann, der sie am eigenen Leib erfahren musste.

Und am Ende stand so gut wie immer der Dank für die Zeit, für die Hingabe im Vordergrund, wirklich ernst genommen zu werden von Vertretern einer Institution, die jetzt endlich zu ihrer Verantwortung steht und helfen will.

Meist gab es ein Gespräch, gelegentlich auch mehrere. Aus der einen oder anderen Bemerkung oder Nachfrage haben wir Wünsche versucht abzuleiten, die wahrhaftig nicht übermäßig waren. Das waren meist vorsichtige, fast ängstliche Äußerungen zu Kostenübernahmen für notwendige Behandlungen oder auch Eigenleistungen nach langjährigen Therapien, wenn die Kassen sie nicht übernahmen. Die ganze Tragik in den Lebensgeschichten wurde klar, wenn beispielsweise über Beziehungsschwierigkeiten, Einschränkungen im Beruf, das Insichzurückziehen gesprochen wurde.

Für ein durch Missbrauch zerstörtes Leben, gibt es keinen finanziellen Ausgleich. Wir versuchen, uns für unsere Kirche zu verantworten, so ehrlich wie möglich. Und dieser Versuch wurde in nahezu allen Fällen angenommen. Sie erinnern sich an den Versöhnungsgottesdienst in St. Katharinen in Hamburg, der von vielen Betroffenen besucht wurde.

Die finanziellen Mittel, die wir ohne Auflagen zur Verfügung stellen, sind bestenfalls ein Versuch, das Leid zu lindern, die Möglichkeit einzuräumen, meist das erste Mal im Leben der Betroffenen, so etwas wie ein Gefühl von Freiheit, von Unabhängigkeit, einer Entlastung zu erzeugen.

Wenn ich ein Fazit ziehen darf, so muss es lauten, dass wir an den vielen Stellen in unserer Kirche, auch an dieser in der Kommission, unsere Arbeit stetig weiterführen sollten, präventiv, um im Ernstfall gewappnet zu sein. Einen 100%igen Schutz wird es nicht geben. Empfohlen werden kann den Kirchenkreisen, Mittel zurückzulegen, Platz zu schaffen, materiell und personell, für alle Fälle.

Ich selbst bin voller Erwartung auf die Ergebnisse der Evaluation unserer Arbeit.

Nach dem Ende unserer Treffen fahre ich stets zurück nach Kiel, gut eineinhalb Stunden, aufgewühlt, aber mit genug Zeit für mich, zur Ruhe zu kommen, vieles abzuspeichern, abzuwägen, bei Gott zu lassen. Am Ende mit einem guten Gefühl.

Schweige und höre, neige deines Herzens Ohr, suche den Frieden.

Und ich spüre, dass mir hierfür breite Schultern geschenkt worden sind.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, zu der Kommission für Unterstützungsleistungen haben meine Vorredner schon viel gesagt, so dass Sie bereits ein Bild davon haben, wie wichtig und unverzichtbar diese Tätigkeit ist. Lassen Sie mich deshalb an einem Beispiel das Umfeld schildern, dass Opfer bzw. die Eltern von Opfern als Opfer-Opfer in unserer Gesellschaft erleben können und erleiden müssen.

Es geht dabei, dies sei vorab betont, nicht um Richterbashing oder Anwaltsschelte, hier ließe sich viel Erklärendes und Verständnisbringendes sagen, zumal aus meiner eigenen Erfahrung. Nein, es geht um die bedingungslose Opferperspektive, den Versuch, die Wahrnehmung und Empfindung des Opfers darzustellen. Dieser Perspektivwechsel, dieses Sich-ein-lassen auf die Einwirkungen des Geschehens auf das Opfer ist notwendig, um zu verstehen, was Opfer erleben. Nicht versuchen abzumildern, zu erläutern, zu relativieren, sondern annehmen, zuhören, erfahren.

Von dem Missbraucher in der Kita Schnelsen haben Sie schon gehört. Er verging sich an kleinen Kindern, er nahm sie mit in den dunklen Keller und was er dort und an anderer Stelle mit den Kindern tat, hat uns entsetzt. Ich erspare Ihnen Details. Besonders grausam auch, dass einige Kinder bis heute nicht davon erzählen können, weil sie die Drohung des Täters, ihren Eltern würde etwas passieren, wenn sie darüber reden würden, in eine bis heute währende Angst versetzt hat.

Die Mutter eines der missbrauchten Kinder war Nebenklägerin im Strafprozess vor dem Landgericht gegen den Missbraucher. Sie musste erleben, wie der Angeklagte mit Hilfe seines Verteidigers den Gang des Prozesses bestimmte. Er erklärte dem Gericht, er werde ganz bestimmte Taten gestehen, wenn dafür die Übrigen, zu denen auch der Fall ihres Kindes gehörte, eingestellt werden würden. Dem Gericht und der Staatsanwaltschaft war diese mögliche Abkürzung des Verfahrens offenbar angenehm, zumal bei den Ermittlungen die Vernehmungen der Kinder nicht aufgezeichnet worden war, so dass diese ohne ein Geständnis des Missbrauchers als Zeugen vor Gericht hätten angehört werden müssen. Die Folgen für die Kinder, die Missbräuche im Detail vor einer Vielzahl von unbekanntem Erwachsenen in der Atmosphäre eines Gerichtssaals darstellen und hinterfragen lassen zu müssen, können Sie sich un schwer ausmalen.

Der vorsitzende Richter kam also zu der Mutter, erklärte ihr das „Angebot“ des Angeklagten und sagte ihr, wenn sie einverstanden sei, würde sie allen Kindern, auch ihrem eigenen, eine Vernehmung als Zeugen ersparen. Das Gericht würde im Rahmen des Urteils auch ein Berufsverbot gegen den Angeklagten verhängen. Für eine Entscheidung hinsichtlich der Zustimmung hätte die Mutter jetzt 30 Minuten Zeit.

Die Entscheidung der Mutter stand von Anfang an fest. Wie sollte sie ihre Zustimmung versagen. Für sie wurden ihr Kind, sie selbst und ihre ganze Familie erneut von dem Angeklagten, der mit seiner Taktik das Geschehen bestimmte, missbraucht.

Sie stimmte zu. Pikantes Nebendetail: rechtlich wäre ihre Zustimmung, obwohl sie Nebenklägerin war, gar nicht erforderlich gewesen.

Das Gericht verurteilte – ohne Berufsverbot. Zur Begründung erklärte der Vorsitzende, ein Berufsverbot dürfe im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht verhängt werden.

Und nun kommt der Missbraucher demnächst wieder frei. Dies macht Betroffenen Angst und einige ziehen deshalb aus ihrem Wohnumfeld in Schnelsen weg, um ein Zusammentreffen mit dem Missbraucher zu vermeiden.

Soweit diese Schilderung.

Liebe Mitsynodale, liebe Mitglieder der Kirchenleitung: Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu der Frage, ob die Nordkirche die Kommission als Institution verstetigen sollte. Sie alle wissen, es gibt die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Bundesregierung, die gerade jetzt eine Vielzahl von Anhörungen Be-

troffener im ganzen Bundesgebiet durchführt. Sicher eine wichtige und eigentlich schon lange überfällige Maßnahme.

Die Kommission für Unterstützungsleistungen bei der Nordkirche unterscheidet sich jedoch von dieser Kommission in einem ganz wesentlichen Punkt: sie ist eine innerinstitutionelle Kommission, eingerichtet von der Institution, die gefehlt hat, die sich zu ihrer Verfehlung bekennt und zu ihr steht. Dies ist nach meiner Wahrnehmung für die Betroffenen, die mit uns gesprochen haben, ein ganz wesentlicher Punkt, der ihnen viel bedeutet. Sie werden nicht nur als Opfer wahrgenommen – zum Teil zum ersten Mal –, sondern auch noch von Repräsentanten der Institution, der sie berechtigterweise Vorwürfe machen.

Wir arbeiten an einem guten Präventionskonzept, Bischöfin Fehrs hat berichtet. Ich bin überzeugt, dass eine ständige Kommission für Gespräche mit Betroffenen – die es trotz aller Prävention immer wieder geben wird – quasi als Feuerwehr für den Ernstfall ein Teil des Präventionskonzeptes sein sollte und muss. Im Ernstfall sollte nicht lange um die Einsetzung einer Kommission gerungen werden müssen, sondern sie sollte bereits existieren. Dies wäre auch ein Beleg dafür, dass sich die Nordkirche der Tatsache bewusst ist, dass Kindesmissbrauch selbst bei optimaler Prävention nicht zu einhundert Prozent vermieden werden kann, eben weil die Arbeit der Kirche mit Kindern und Jugendlichen ein Anziehungspunkt für Täter ist. Die Nordkirche würde sich zu der Fehlbarkeit der Institution bekennen. Und das wäre gut so. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bischöfin FEHRS: Der Evaluationsbericht, auf den wir alle gespannt warten, wird auch kritisch sein. Natürlich. Deshalb haben wir die Evaluation gewollt. Wir wollen ja lernen und wahrnehmen, was nicht gut funktioniert. Und das geht nur mit Hilfe derer, die bei uns waren bzw. derer, die nicht zu uns kommen wollten oder konnten. Dass man uns z.B. im Internet schlecht findet, ist so ein kritischer Punkt. Und dass wir innerinstitutionell sind, wird von Opferverbänden auch durchaus angefragt. Dass ich als Bischöfin die Macht der Kirche zu sehr repräsentiere, was dazu führt, dass sich Menschen gar nicht erst in diese Kommission trauen. ...Alles ja berechnete Anfragen, bei der uns die Evaluation helfen kann, wie wir darauf sinnvoll reagieren und was wir zum Besseren hin verändern können.

Verändern sollen und können wir die Kommission. Aber nicht lassen. Denn die Unterstützungsleistungen bedeuten mehr als Geld. Sie sind Sicherheit. Rücklage für kritische Zeiten. Die ersehnte Therapie, die sonst keiner zahlt. Aber auch Gesangsstunden samt Klavierstuhl dazu, ein Gartenhaus, der erste Familienurlaub seit Jahren, die finanzielle Ermöglichung einer neuen Ausbildung. Wir haben materiell, aber auch immateriell schon viel geben *dürfen*: Beratung, wie man umschuldet, eine Versicherung, die endlich passt, einen Ausbildungsplatz oder eben ein Versöhnungsgottesdienst. Die Wünsche der Betroffenen, wenn sie denn endlich an den Punkt kommen, sich Wünsche zu erlauben, - sind immer im Rahmen gewesen. Niemals Unsummen. Die insgesamt 38 Betroffenen, die bisher bei uns waren, hatten oft eher Mühe, es anzunehmen. Waren auch überrascht über die unbürokratische Art. Mit einem handschriftlichen Beschluss, den wir vor Ort gemeinsam entwickeln und in dem wir alle Ideen, wofür die Unterstützung gedacht ist, protokollieren. Die Betroffenen müssen darüber natürlich keine Abrechnungen vorlegen. Sie bekommen eine Summe aufs Konto, und gut ist's. Unglaublich für viele. Und es entstehen auf einmal ganz anrührende Beziehungen. Viele schreiben uns immer mal wieder, wie es ihnen geht. Und freuen sich neu des Lebens, jedenfalls zeitweise. Wunderschöne Momente erleben wir eben auch – in dieser in jeder Hinsicht besonderen Kommission.

Danke sage ich Euch von Herzen, liebe Ulla, lieber Kai, lieber Michael. Ich danke euch für die Zeit, diese Klarheit, euer Mitgefühl und den Humor. Danke für achtsame Geduld und das Aushalten von Schmerz und auch eigener Infragestellung. Es ist ein außergewöhnlicher Dienst, den Ihr leistet für unsere Kirche. Sie, die so wunderbare Räume öffnen kann und sie,

die auch das Versagen kennt. Dass es dabei nicht bleibt, liegt an Menschen wie euch. Und dafür danke ich Euch und Ihnen allen für die Aufmerksamkeit.

(stehende Ovationen)

Die VIZEPRÄSES: Der Beifall hat es eben auch noch einmal gesagt: Unser großer Dank und unser Respekt für die Sensibilität und Stärke, Versöhnungsarbeit und Vertrauensarbeit mit Mitgefühl und Heilung zu praktizieren. Meinen Respekt, herzlichen Dank. Gibt es Nachfragen aus der Synode? Ich bedanke mich dafür, dass wir das so stehenlassen können und übergebe die Tagungsleitung an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir schauen auf unsere Tagesordnung. Um 13.30 Uhr haben wir das Mittagessen und davor werden wir, wenn Sie damit einverstanden sind, die Wahlen durchführen und die Anfrage von Herrn Decker zu behandeln. Dazu erbitte ich Ihr Kartenzeichen. Dann verfahren wir so.

Ich rufe den TOP 7.2, Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf und bitte die Kandidaten sich vorzustellen.

Syn. Prof. Dr. DEHN: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Dehn. Ich sehe einen Fragewunsch von Herrn Streng. Nach § 27 Absatz 4 unserer Geschäftsordnung sind Fragen zulässig. Herr Streng, bitte.

Syn STRENGE: Herr Prof. Dr. Dehn, Sie haben in der Debatte von einer Huber-EKD gesprochen. Haben wir es heute mit einer anderen EKD zu tun?

Syn. Prof. Dr. DEHN: Ich könnte jetzt einfach mit „ja“ antworten: in der Tat hat es in der EKD seit 2009 eine größere Offenheit gegeben und vor allen Dingen auch ein ökumenische Öffnung und zum interreligiösen Dialog.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Dann stellt sich jetzt Herr Kuczynski vor.

Syn. KUCZYNSKI: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Nachfragen? Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die beiden Kandidaten zur Wahl und bitte um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung. Beide nehmen die Wahl an.

Wir kommen jetzt zu der Anfrage von Herrn Decker, TOP 8.1, die uns schriftlich vorliegt. Herr Decker, sie bitten um Auskunft wie Stellungnahmen und Beschlüsse der Landessynode in der Öffentlichkeit verbreitet werden und ob es dazu Diskussionen und Reaktionen aus der Öffentlichkeit gibt.

Nach § 28 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung werden die Anfragen mündlich beantwortet und bitte nun Herrn Dr. von Wedel diese Frage für die Kirchenleitung zu beantworten.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Anfrage richtet sich an die Kirchenleitung. Es gibt eine rechtliche Antwort und eine mündliche Antwort. Die rechtliche Antwort ist: die Kirchenleitung weiß es nicht, weil es nicht Sache der Kirchenleitung ist.

Die Kirchenleitung hat aber nachgeforscht und Sie können sich die schriftliche Antwort im Synodenbüro abholen.

Nun aber zu der mündlichen Antwort: Wie kommen Beschlüsse in die Öffentlichkeit? Zum einen durch die Synodalen selbst. Sie werden angesprochen oder berichten in den Gremien, in denen sie sind, über Beschlüsse oder Resolutionen. Ob und wie das geschieht, können wir nicht evaluieren. Zum anderen: alle Resolutionen und Beschlüsse werden durch die Presseabteilung an die Presse, bzw. die Öffentlichkeit weiter gegeben. Manchmal nicht in voller Länge, aber immer mit dem Hinweis, wo man sie in voller Länge finden kann. Und eine dritte Möglichkeit ist, dass sie Inhalte aus der Synode irgendwie in die Öffentlichkeit defundieren, dort bekannt werden und Wirkungen haben.

Zu den Stolpersteinen in Greifswald können wir sagen, dass sie sehr in der lokalen Öffentlichkeit Beachtung gefunden haben und von der regionalen Presse wahrgenommen wurden.

Unsere Stellungnahme zur Reichspogromnacht ist von den Medien aufgenommen worden. Und der Bitte, diese in Gottesdiensten zu verlesen, ist an vielen Orten gefolgt worden.

Die Stellungnahme zur Flüchtlingspolitik wurde in der regionalen und überregionalen Presse nicht so rege aufgenommen, da das Thema sehr präsent war. Allerdings ist sie von der Flüchtlingsbeauftragten der Nordkirche sehr begrüßt worden. Auch für die örtliche Politik war sie wichtig und wurde dankbar angenommen.

Die Stellungnahme zur Bundeswehr in Syrien ist in der regionalen Presse wahrgenommen worden.

Soweit die Antwort der Kirchenleitung. Insgesamt kann man sagen, dass Beschlüsse und Resolutionen in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, aber in welcher Weise ist schwer zu evaluieren.

Der VIZEPRÄSES: Nach § 28 Absatz 3, Satz 2 hat der Fragesteller nach der Antwort Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen.

Syn. DECKER: Wäre es möglich, zur Erweiterung der öffentlichen Wahrnehmung nach der Synode eine Pressekonferenz zu geben, in der der Diskurs und die Ergebnisse der Synode präsentiert werden? Zusätzlich könnten die Verlautbarungen der Synode an die Bundesregierung, die Parteien, die anderen Kirchen und an weitere gesellschaftliche relevante Gruppen wie z. B. Parteien, Gewerkschaften und andere betroffene Interessengruppen mit einer Einladung zu einer weiteren Diskussion als Thema weitergegeben werden. Wir haben uns ja vorgenommen, beispielsweise das Thema Frieden und Gewalt weiter zu diskutieren. Daher sollte gerade hier eine größere öffentliche Wahrnehmung initiiert werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Für die konkrete Anfrage ist das Präsidium der Synode zuständig, bzw. für die weitere Bearbeitung. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, neben der Pressestelle weitere Verbreitungswege an besonders betroffene Gruppen herzustellen. Das müsste allerdings von der Synode organisiert werden, die Kirchenleitung ist dafür nicht zuständig. Die größeren Resolutionen sind auf den Pressekonferenzen vorgestellt und begründet worden.

Der VIZEPRÄSES: Gemäß § 28, Absatz 3 Satz 3 gibt es jetzt die Gelegenheit für zwei Rückfragen anderer Synodaler.

Syn. BOHL: Ich habe die Zusatzfrage, ob die von uns gestern verabschiedete Verlautbarung zu G20, die sich in ihrem Duktus an die Regierung richtet, von Synode oder Kirchenleitung dorthin übermittelt werden kann?

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Kirchenleitung hat darüber bisher nicht beraten.

Der VIZEPRÄSES: Für das Präsidium kann ich sagen, dass wir die üblichen Verbreitungswege suchen. Wenn sich aber etwas direkt an die Bundesregierung richtet, muss es ihr auch zugestellt werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Trotzdem ich für die Kirchenleitung diese Frage mit dem Verweis auf Zuständigkeiten beantwortet habe, möchte ich sagen, dass ich die Frage trotzdem für berechtigt halte, wie die Arbeit der Synode in die Öffentlichkeit gelangt. Ich werde das in die Kirchenleitung mitnehmen und wir werden darüber beraten, ob hier noch mehr getan werden kann.

Der VIZEPRÄSES: Eine weitere Wortmeldung sehe ich nicht. Ich bedanke mich bei Herrn Decker für die wichtige Fragestellung und bei Herrn Dr. von Wedel für die Beantwortung. Die schriftliche Langfassung der Beantwortung ist im Synodenbüro erhältlich. Ich bitte Herrn Schick jetzt die Jahresrechnung, TOP 4.1 und 4.3 vorzustellen.

Syn Schick: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode,



die Landessynode nimmt nach Artikel 78 Abs. 3 Ziffer 5 unserer Verfassung den Jahresabschluss der Landeskirche ab. Mit diesen Vorlagen geben wir Ihnen die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Nordkirche zur Kenntnis. Die Haushaltsjahre umfassten jeweils das Kalenderjahr, also 12 Monate.

Die Haushalte 2013 und 2014 wurden nach dem Haushaltsrecht der Landeskirche geplant und ausgeführt. Für den Haushalt 2013 musste neben dem Einführungsgesetz Teil 5 (Finanzgesetz) noch das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (RVO-HKR) beachtet werden, da das Kirchengesetz über die Haushaltsführung und die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens erst zum 01.01.2014 in Kraft getreten sind und für den Haushalt 2014 erstmalig anzuwenden ist.

Erlauben Sie mir ein paar kurze Hinweise zum grundsätzlichen Verfahren, bevor ich auf die Jahresabschlüsse näher eingehe.

Das Landeskirchenamt unter der Federführung des Finanzdezernates stellt den Jahresabschluss auf. Neben den haushaltsrechtlich normierten Bestandteilen des Jahresabschlusses werden noch weitere Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung des Haushaltsbeschlusses mit den Haushaltsvermerken, Bewirtschaftungsvermerken u. a. erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen und erstellt einen Rechnungsprüfungsbericht, der dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Beratung vorgelegt wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen, verehrte Synodale, die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Anschluss berichten.

Soweit meine allgemeinen Ausführungen, ich komme nun zu den Jahresabschlüssen:

Der Ihnen vorliegende Jahresabschluss 2013 bezieht sich auf die Haushalte Gesamtkirche, Leitung und Verwaltung, Versorgung und Fondsverwaltung, im Jahresabschluss 2014 tritt der Haushalt Verteilung (Beginn 01.01.2014) hinzu. Die Jahresabschlüsse aller anderen Haushalte (Z.B. Hauptbereiche, PK, PS etc.) hat der Finanzausschuss aufgrund der im Haushaltsbeschluss normierten Delegation abgenommen.

Auf der ersten Seite der Vorlage finden Sie die einzelnen Mandanten mit Seitenzahlen vermerkt. Die Jahresabschlüsse aller Mandanten sind grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

Zunächst wird der Mandant als Übersichtsblatt mit den Hauptkostenstellen dargestellt, es schließen sich die Ergebnisrechnung sowie die Schlussbilanz mit Erläuterungen und die Kapitalflussrechnung an. Danach werden die Teilergebnisrechnungen erläutert und zum Schluss der Eigenkapital- und Rücklagenspiegel angegeben.

Die wesentlichen Daten für die einzelnen Mandanten habe ich für einen Überblick zusammengestellt.

Die Bilanz im Mandanten Gesamtkirche weist hohe Werte für das Umlaufvermögen, die Rückstellung und Verbindlichkeiten aus.

Mandant Gesamtkirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
A. Anlagevermögen	169.960 €	148.703 €	0,16%
B. Umlaufvermögen	69.492.959 €	95.164.399 €	99,79%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.892 €	51.737 €	0,05%
Bilanzsumme Aktiva	69.665.810 €	95.364.840 €	100,00%
A. Eigenkapital	171.130 €	165.627 €	0,17%
B. Sonderposten	- €	80.000 €	0,08%
C. Rückstellungen	38.376.215 €	41.450.188 €	43,47%
D. Verbindlichkeiten	31.118.466 €	53.628.858 €	56,24%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	- €	40.167 €	0,04%
Bilanzsumme Passiva	69.665.810 €	95.364.840 €	100,00%

Schauen wir uns das Umlaufvermögen etwas genauer an:

Mandant Gesamtkirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Umlaufvermögen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
Forderungen	1.672.490 €	3.010.249 €	3,16%
Wertpapiere	31.530.116 €	26.641.366 €	28,00%
Liquide Mittel	36.290.353 €	65.512.784 €	68,84%
	69.492.959 €	95.164.399 €	100,00%

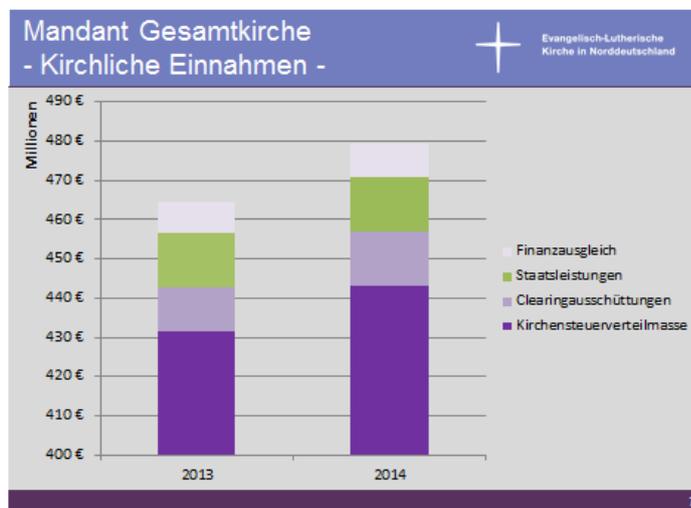
Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Abrechnungen der restlichen Kirchensteuern mit den Bundesländern. Die Wertpapiere sind die Geldanlagen für die Clearingrückstellungen und Rücklagen des Mandanten Gesamtkirche. Die Höhe der liquiden Mittel sind die Ende Dezember von den Bundesländern gezahlten Kirchensteuern etc. und fließen regelmäßig Anfang Januar an die Kirchenkreise und Landeskirche ab, daher auch entsprechende Verbindlichkeiten.

Mandant Gesamtkirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
A. Anlagevermögen	169.960 €	148.703 €	0,16%
B. Umlaufvermögen	69.492.959 €	95.164.399 €	99,79%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.892 €	51.737 €	0,05%
Bilanzsumme Aktiva	69.665.810 €	95.364.840 €	100,00%
A. Eigenkapital	171.130 €	165.627 €	0,17%
B. Sonderposten	- €	80.000 €	0,08%
C. Rückstellungen	38.376.215 €	41.450.188 €	43,47%
D. Verbindlichkeiten	31.118.466 €	53.628.858 €	56,24%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	- €	40.167 €	0,04%
Bilanzsumme Passiva	69.665.810 €	95.364.840 €	100,00%

Die nächste Position, auf die ich eingehen möchte, sind die Rückstellungen.

Mandant Gesamtkirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Rückstellungen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
Clearingrückstellungen	34.963.946 €	40.877.771 €	98,62%
Rückstellungen Soldatenkirchenst.	3.353.954 €	- €	
Sonstige Rückstellungen	58.315 €	572.417 €	1,38%
	38.376.215 €	41.450.188 €	100,00%

Bei der Zusammensetzung der Rückstellungen sehen Sie, dass es sich hauptsächlich um die Clearingrückstellungen handelt. 2013 war eine Rückstellung für die Abrechnung der Soldatenkirchensteuer zu bilden, die in 2014 aufgelöst wurde. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für verschiedene Projekte des Reformationsjubiläums und die Kirchenwahl 2016.



Im Mandanten Gesamtkirche erfolgt zum einen die Abrechnung der kirchlichen Einnahmen (Kirchensteuern, Staatsleistungen, Finanzausgleich, Clearingrückstellungen), die in dem nächsten Schaubild dargestellt sind. Deutlich erkennbar ist die Steigerung der Kirchensteuerverteilmasse, während sich die anderen Einnahmen nicht wesentlich verändert haben.

In Bezug auf den Zeitraum 2013 lag die Kirchensteuerverteilmasse in Höhe von 431,4 Mio. € um 13,3 Mio. € und für 2014 in Höhe von 443,3 € um 18,3 Mio. € über dem Planansatz.

Die Clearingabrechnung 2009 konnte entgegen der Planungen erst im Haushaltsjahr 2014 erfolgen. Aus der Clearingabrechnung für 2009 in Höhe von 11,4 Mio. € (geplant 10 Mio. €) entfielen rund 1,9 Mio. € und damit rd. 300 TEUR mehr als ursprünglich geplant auf den landeskirchlichen Anteil. Im Haushaltsjahr 2014 ergab die Clearingabrechnung für 2010 rund 13,8 Mio. € (geplant 8 Mio. €). Hiervon entfielen rd. 2,2 Mio. € auf den landeskirchlichen Anteil, rund 937 TEUR mehr als geplant. Die Staatsleistungen lagen in beiden Jahren um rd. 110 TEUR über dem Planansatz, beim Finanzausgleich sind keine Abweichungen zu verzeichnen.

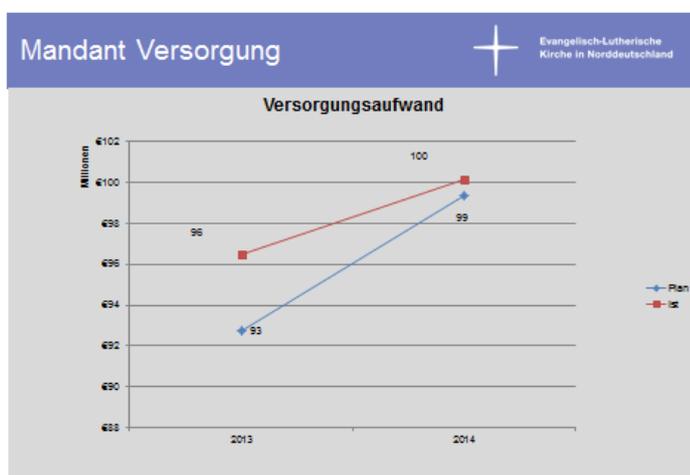
Neben den kirchlichen Einnahmen erfolgt in diesem Mandanten auch die Abwicklung der Gesamtkirchlichen Aufgaben (KStgruppe 31). Diese Aufgaben werden durch den sogenannten Vorwegabzug finanziert und nicht benötigte Mittel sind den Kirchenkreisen und der Landeskirche wieder zu zuführen. Die Abrechnung der Gesamtkirchlichen Aufgaben des Mandanten 14 ergab auszuschüttende Beträge für 2013 in Höhe von 1.457.313,50 € und für 2014 von 203.941,60 €

Blicken wir nun auf den Haushalt Versorgung



Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
B. Umlaufvermögen	450.877 €	984.246 €	11,78%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.493.918 €	7.369.896 €	88,22%
Bilanzsumme Aktiva	5.944.795 €	8.354.142 €	100,00%
D. Verbindlichkeiten	5.913.827 €	8.354.142 €	100,00%
Bilanzsumme Passiva	5.913.827 €	8.354.142 €	100,00%

Die in der Bilanz ausgewiesenen Positionen ergeben sich dem üblichen Geschäftsverlauf zum Jahresende, Rechnungsabgrenzungsposten für die im Dezember für Januar gezahlten Versorgungsbezüge, Verbindlichkeiten für Beihilfezahlungen und Abführungen an die Stiftung Altersversorgung und einen negativen Bankbestand, da die Versorgungsbezüge für den Januar zu zahlen waren, aber der entsprechende Abschlag von den kirchlichen Einnahmen erst im Januar zugeht.



Aus der Ergebnisrechnung ist die Entwicklung des Versorgungsaufwandes die maßgebliche Information, die in der Grafik dargestellt ist. 2013 lag der Ist-Versorgungsaufwand deutlich über dem Planansatz. Ursächlich hierfür ist die ungenaue Datenlage zum Planungszeitpunkt des Haushaltes 2013 in 2012, der Gründung unserer Nordkirche. Durch eine Sonderzuweisung in Höhe von rd. 2,7 Mio. € aus der Kirchensteuerverteilmasse konnte der Mehraufwand aufgefangen werden.

Als nächstes gehe ich auf die Jahresabschlüsse des Mandanten Verteilung ein, genauer auf



Mandant Verteilung			
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
B. Umlaufvermögen			
Forderungen		3.190.967 €	20,41%
Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten		12.439.883 €	79,59%
Liquide Mittel		20 €	0,00%
Bilanzsumme Aktiva		15.630.870 €	100,00%
A. Eigenkapital			
Ausgleichsrücklage		11.723.672 €	75,00%
Zweck. Rücklage "Weitere Zuteilungsmittel"		390.087 €	2,50%
Jahresergebnis		863.770 €	5,53%
D. Verbindlichkeiten		2.653.342 €	16,97%
Bilanzsumme Passiva		15.630.870 €	100,00%

den Jahresabschluss 2014, da dieser Haushalt zum 01.01.2014 eingerichtet wurde. Aus dem Haushalt Verteilung wird der landeskirchliche Anteil an den Einnahmen an die Haushalte Leitung und Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt verteilt. In diesem Haushalt werden die übergeordneten Rücklagen des Bereichs Leitung und Verwaltung geführt. Es handelt sich zum 31.12.2014 um die Allgemeine Ausgleichsrücklage und eine zweckgebundene Rücklage, wie Sie der Bilanz entnehmen können. Die Verbindlichkeiten beziehen sich auf die restlichen Schlüsselzuweisungen 2014 an die Mandanten Leitung und Verwaltung sowie Rechnungsprüfungsamt.

Mandant Verteilung			
Ergebnisrechnung in Kurzform			
	2014		%
	Plan	Ist	
Schlüsselzuweisungen incl. Clearing	27.187.300 €	28.946.723 €	98,89%
Zinserträge	258.500 €	326.125 €	1,11%
Summe Erträge	27.445.800 €	29.272.848 €	100,00%
Zuweisungen an Mandanten RPA/LuV	27.184.400 €	28.350.252 €	99,79%
Sonstige Aufwendungen		58.826 €	0,21%
Zinsaufwand			0,00%
Summe Aufwendungen	27.184.400 €	28.409.078 €	100,00%
Jahresergebnis	261.400 €	863.770 €	

Die komprimierte Ergebnisrechnung zeigt neben den Erträgen und Aufwendung den Jahresüberschuss in Höhe von 863.770 € der der Ausgleichsrücklage zuzuführen war. Soweit der Mandant Verteilung.



In der Bilanz des Mandanten Leitung und Verwaltung weist das Anlagevermögen

Mandant Leitung und Verwaltung			
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
A. Anlagevermögen	5.502.171 €	5.624.636 €	4,15%
B. Umlaufvermögen	106.878.740 €	129.877.552 €	95,78%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.756.191 €	99.253 €	0,07%
Bilanzsumme Aktiva	123.137.102 €	135.601.442 €	100,00%
A. Eigenkapital	49.732.862 €	50.506.918 €	37,24%
B. Sonderposten	155.060 €	253.204 €	0,19%
C. Rückstellungen	1.022.129 €	1.985.251 €	1,46%
D. Verbindlichkeiten	59.070.720 €	82.818.770 €	61,08%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	13.156.331 €	37.299 €	0,03%
Bilanzsumme Passiva	123.137.102 €	135.601.442 €	100,00%

alle Vermögensteile mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude aus, die in der Bilanz des Gebäudemanagement abgebildet sind.

Mandant Leitung und Verwaltung 			
Umlaufvermögen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
Forderungen	6.619.446 €	14.858.408 €	11,44%
Wertpapiere und Geldanlagen	90.495.171 €	109.151.752 €	84,04%
Liquide Mittel	9.764.122 €	5.867.392 €	4,52%
	106.878.740 €	129.877.552 €	100,00%

Das Umlaufvermögen besteht aus den Forderungen, die sich auf den Zahlungsfluss zur zentralen Anlage von finanzgedeckten Passivposten (Rückstellungen, Sonderposten, Rücklagen) beziehen. Die eigenen und die monetär gedeckten Passivposten aller anderen Mandanten sind unter der Position Wertpapiere und Geldanlagen abgebildet.

Mandant Leitung und Verwaltung 			
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
A. Anlagevermögen	5.502.171 €	5.624.636 €	4,15%
B. Umlaufvermögen	106.878.740 €	129.877.552 €	95,78%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.756.191 €	99.253 €	0,07%
Bilanzsumme Aktiva	123.137.102 €	135.601.442 €	100,00%
A. Eigenkapital	49.732.862 €	50.506.918 €	37,24%
B. Sonderposten	155.060 €	253.204 €	0,19%
C. Rückstellungen	1.022.129 €	1.985.251 €	1,46%
D. Verbindlichkeiten	59.070.720 €	82.818.770 €	61,08%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	13.156.331 €	37.299 €	0,03%
Bilanzsumme Passiva	123.137.102 €	135.601.442 €	100,00%

Eine weitere wesentliche Position in der Bilanz ist das Eigenkapital.

Mandant Leitung und Verwaltung 			
Eigenkapital und Rücklagen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
Kapitalgrundbestand	4.763.857 €	16.851.930 €	33,37%
Ausgleichsrücklage	10.603.260 €	91.896 €	0,18%
Betriebsmittelrücklage	1.877.109 €	1.881.222 €	3,72%
Substanzerhaltungsrücklagen	329.520 €	423.985 €	0,84%
Bürgschaftssicherungsrücklage	1.521.758 €	1.353.317 €	2,68%
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	15.312.596 €	14.993.025 €	29,69%
Freie Rücklagen	12.759.705 €	13.944.619 €	27,61%
Jahresergebnis	2.565.058 €	966.922 €	1,91%
	49.732.862 €	50.506.918 €	100,00%

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zeigt den Rückgang der Ausgleichsrücklage, die ab dem 01.01.2014 im Mandanten Verteilung ausgewiesen wird. In 2013 wurde der Ausgleichsrücklage gemäß Haushaltsbeschluss 1 Mio. € als Kapitalaufstockung aus den Schlüsselzuwei-

sungen zugeführt. Die letzte Zeile weist die Jahresergebnisse aus. Einen ausführlichen Rücklagenpiegel mit Verwendung der Jahresergebnisse finden Sie auf S. 78 (2013) und S. 63 (2014) in den Unterlagen.

Mandant Leitung und Verwaltung  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland			
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
A. Anlagevermögen	5.502.171 €	5.624.636 €	4,15%
B. Umlaufvermögen	106.878.740 €	129.877.552 €	95,78%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.756.191 €	99.253 €	0,07%
Bilanzsumme Aktiva	123.137.102 €	135.601.442 €	100,00%
A. Eigenkapital	49.732.862 €	50.506.918 €	37,24%
B. Sonderposten	155.060 €	253.204 €	0,19%
C. Rückstellungen	1.022.129 €	1.985.251 €	1,46%
D. Verbindlichkeiten	59.070.720 €	82.818.770 €	61,08%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	13.156.331 €	37.299 €	0,03%
Bilanzsumme Passiva	123.137.102 €	135.601.442 €	100,00%

Die Sonderposten umfassen im Wesentlichen die durch die KK finanzierten Lizenzen für Navision, Webclient, Jetreport und Augisas, die parallel zu den Abschreibungen aufgelöst werden. Die Rückstellungen umfassen die VBL-Rückstellungen aller Mandanten und Rückstellungen für bewilligte Mittel aus dem NE-Strukturfonds und verschiedenen anderen Fonds.

Die Verbindlichkeiten

Mandant Leitung und Verwaltung  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland			
Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
Verbindlichkeiten zw. kirchl. Körperschaften	54.813.325 €	62.845.107 €	75,88%
Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistungen	3.899.571 €	13.513.074 €	16,32%
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	48.284 €	45.314 €	0,05%
Sonstige Verbindlichkeiten	309.540 €	6.415.275 €	7,75%
	59.070.720 €	82.818.770 €	100,00%

enthalten rd. 61,7 Mio. € für die Anlage der Rücklagen und Sonderposten aller anderen Mandanten im zentral verwalteten Vermögen, bei den anderen handelt es um stichtagsbezogene offene Posten. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die sich aus der Zinsverteilung ergebenden Zinsen sowie die Gehaltsverrechnung für die Januarbezüge.

Mandant Leitung und Verwaltung		+		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Ergebnisrechnung in Kurzform						
	2013		%	2014		%
	Plan	Ist		Plan	Ist	
Schlussszuweisungen u. kirchl. Zuweisungen	26.445.400 €	27.270.255 €	81,05%	26.539.200 €	27.569.760 €	82,94%
Besoldungen für Personal- u. Sachkosten	2.416.200 €	2.755.941 €	11,10%	2.216.200 €	2.132.845 €	9,42%
Sonstige Erträge	474.600 €	2.641.710 €	7,55%	1.275.900 €	2.498.525 €	7,57%
Summe Erträge	31.336.200 €	32.668.906 €	100,00%	31.031.300 €	32.201.130 €	100,00%
Personalaufwendungen	19.447.000 €	19.199.901 €	61,77%	20.763.100 €	19.658.425 €	61,50%
Kirchl. Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte	5.656.600 €	5.403.710 €	17,59%	4.515.200 €	4.779.267 €	14,92%
Sach- und Dienstaufwendungen	3.961.200 €	4.496.022 €	14,47%	4.366.200 €	5.509.550 €	17,10%
Mieten und Betriebskosten	2.181.400 €	1.981.329 €	6,57%	2.211.200 €	2.108.885 €	6,56%
Summe Aufwendungen	31.246.200 €	31.060.751 €	100,00%	31.875.900 €	32.034.034 €	100,00%
Jahresergebnis	89.000 €	2.555.037 €		- 844.600 €	966.922 €	

Die Ergebnisrechnung des Mandanten Leitung und Verwaltung habe ich auf die wesentlichen Ertrags - und Aufwandsarten verdichtet. Bei den Erträgen ist ein Rückgang der Schlüsselzuweisungen von 2013 zu 2014 erkennbar. Der Grund dafür ist, dass die Zuweisung für das RPA ab 2014 aus dem Verteilungsmandanten geleistet wird und nicht mehr aus Leitung und Verwaltung. Die Abweichung zwischen Plan und Ist 2013 erklärt sich daraus, dass 1 Mio. € direkt als Eigenkapitalaufstockung der Ausgleichrücklage zugeführt wurde und die Clearingabrechnung für 2009 erst in 2014 erfolgen konnte.

Die Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstaufwendungen erklärt sich aus der Sonderzuweisung der Vorwerker Diakonie für die Übernahme des Betriebes des Koppelsbergs in Höhe von 1 Mio. €



Mandant Fondsverwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2013	2014	%
A. Anlagevermögen	5.164.558 €		0,00%
B. Umlaufvermögen	6.529.757 €	15.358.741 €	100,00%
Bilanzsumme Aktiva	11.694.315 €	15.358.741 €	100,00%
A. Eigenkapital	10.214.451 €	4.397.519 €	28,63%
B. Sonderposten		4.500.347 €	29,30%
C. Rückstellungen	412.825 €	542.029 €	3,53%
D. Verbindlichkeiten	1.067.039 €	5.918.846 €	38,54%
Bilanzsumme Passiva	11.694.315 €	15.358.741 €	100,00%

Die Fondsverwaltung als letzter Haushalt ist sehr überschaubar. Hierbei handelt es sich um Treuhandvermögen wie der Baltikumsfonds, der 2014 aufzulösen war, PAZ-Fonds, Tourismusfonds und die Abwicklung von Erbschaften. Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus den Anlagen zur Finanzdeckung der Passivposten. Die Rückstellungen wurden insbesondere für Denkmalschutzmaßnahmen verschiedener Kirchengemeinden und Kirchenkreise gebildet. Die Verbindlichkeiten enthalten die monetäre Anlage von Sonderposten und Rückstellungen und stichtagsbezogene Verpflichtungen der einzelnen Fonds.

Die fortschreitenden Weiterentwicklungen des landeskirchlichen Haushaltes werden auch auf die künftigen Jahresabschlüsse ausstrahlen. Zurzeit arbeiten wir intensiv an der Konsolidierung der landeskirchlichen Ebene, die mit dem Jahresabschluss 2017 erstmalig erfolgen soll. Für den fachlichen Austausch, das entgegengebrachte Vertrauen und die hilfreichen Anregungen danke ich allen Mitgliedern der beteiligten kirchlichen Gremien und synodalen Ausschüsse sowie den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Schick, ich schlage vor, dass wir uns jetzt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung anhören und dann Mittag essen.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, über die Aufgaben und die Bedeutung der Rechnungsprüfung in unserer Nordkirche haben wir in den letzten Jahren hinlänglich berichtet. Deshalb wollen wir uns darauf beschränken, über unsere Arbeit zu berichten. Was Sie heute vorrangig interessieren dürfte, sind die Prüfungen der Abschlüsse unserer Nordkirche der Jahre 2013 und 2014.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Jahr 2016 fünf Sitzungen durchgeführt.

In diesem Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt

- die Landeskirche –Jahresabschlüsse 2013 und 2014
- 10 Kirchenkreise,
- rund 60 Kirchengemeinden geprüft
- sowie externe Prüfungsberichte ausgewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich, nach dem vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplan, dabei in der Regel auf bestimmte Sachgebiete beschränkt.

Mit der Prüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 der Nordkirche hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss umfänglich auseinandergesetzt.

Wie wir Ihnen bereits im letzten Jahr berichtet hatten, verlief die Zulieferung der Unterlagen durch das Landeskirchenamt teilweise etwas schleppend. Aber der Weg der Besserung ist erkennbar.

Nachdem wir uns 2012 – mit dem ersten Jahresabschluss der Nordkirche - im Wesentlichen darauf konzentriert hatten, zu prüfen, ob alles in die Nordkirche eingebracht worden ist, was in den §§ 66 und 67 des Einführungsgesetzes zwischen den drei ehemaligen Landeskirchen vereinbart wurde, haben wir für die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 die Abwicklung der beschlossenen Haushalte – Haushaltsbeschluss inklusive der haushaltsrechtlichen Sonderbestimmungen- geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich dabei schwerpunktmäßig die Mandanten

- Gesamtkirchlicher Haushalt
- Leitung und Verwaltung
- Versorgungshaushalt
- Fondsverwaltung
- Verteilung

angesehen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch das Rechnungsprüfungsamt die inhaltliche sowie die formale Prüfung durchgeführt. Die formale Prüfung der Bücher hat ergeben, dass die Buchungen und die Zahlungen im Wesentlichen nach gesetzlichen Regelungen erfolgt sind. Auch die externen Prüfungsgesellschaften haben nichts Nennenswertes beanstandet.

Inhaltlich sei auf eine Auffälligkeit hingewiesen:

Geringfügig Beschäftigte müssen gemäß Haushaltsvermerk lediglich nachrichtlich in den Stellenplan aufgenommen werden. Außerdem muss bei der Neu- oder Wiederbesetzung von Stellen für geringfügig Beschäftigte keine Freigabe durch das Kollegium des Landeskirchenamtes erfolgen. D.h. es könnte theoretisch eine unbegrenzte Anzahl von unbefristet geringfügig Beschäftigten ohne Gremienentscheidung eingestellt werden.

Wir möchten ausdrücklich bestätigen, dass dieses auch nicht geschehen ist. Aber der Haushaltsvermerk im Haushaltsbeschluss künftiger Haushalte sollte hinsichtlich dieser Problematik klarer formuliert werden.

Abschließend möchte ich hinsichtlich des Rechnungswesens und des Geldvermögens der Nordkirche feststellen, dass wir mit den vom Finanzdezernat gemachten Ausführungen hinsichtlich der Ihnen vorliegenden Jahresabschlüsse übereinstimmen.

An dieser Stelle danke ich dem Landeskirchenamt, besonders Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell, für die gute Zusammenarbeit

Ich komme zur **Entlastung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt aufgrund der Ergebnisse seiner Prüfung der Synode folgenden Beschluss:

Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt
wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung
sowie für die Rechnungslegung der Rechnungsjahre

2013 und 2014 Entlastung erteilt.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Dr. Andreßen. Die Aussprache und Beschlussfassung machen wir nach dem Mittagessen.

M i t t a g s p a u s e

Der VIZEPRÄSES: Wir singen das Lied 21 aus dem blaugrünen Buch.

Der PRÄSES: Ich eröffne die Sitzung wieder nach der Mittagspause und möchte bevor wir mit der Jahresrechnung weitermachen, zum Tagungsordnungspunkt 6.6 den Vorsitzenden des Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung um das Wort bitten.

Syn. BOHL: Wir haben diesen Punkt auf der Tagungsordnung über die Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien zu arbeiten. Ein Auftrag, der schon alt ist und nun endlich aus unserem Ausschuss abgearbeitet war, so dass wir die Hoffnung hatten, das in dieser Synodentagung bearbeiten zu können. Es ist jetzt 14.30 Uhr und ich und andere Ausschussmitglieder sind von verschiedenen Synodalen angesprochen worden, was aus diesem Punkt wird. Es wäre furchtbar, wenn wir jetzt unter Zeitdruck mit der Brechstange versuchen würden, diesen Punkt über die Bühne zu bekommen. Die Reihen haben sich schon geleert. Ich sehe es als ein Problem an, wenn wir dieses Papier, das Diskussionen verheißt, jetzt noch schnell beschließen würden. Deswegen, auch wenn mir das richtig leid tut, stelle ich jetzt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass wir das Papier vertagen. Wir haben im März eine Ausschusssitzung und werden dort überlegen, es auf September oder November zu vertagen. Es war von uns aus anders vorgesehen, aber die langen, wichtigen Debatten, die wir an anderen Stellen hatten, haben uns viel Zeit gekostet.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Wir stimmen diesen Antrag ab. Bei zwei Enthaltungen ist der Tagungsordnungspunkt vertagt worden. Ich möchte noch eben auf das Comic von Johannes Bugenhagen vom AfÖ und Bischof Abromeit hinweisen, es liegt im Tagungsbüro aus und kann gerne mitgenommen werden. Dann übergebe ich wieder an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe die Beratung zu den TOP 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 auf. Jahresrechnungen 2013 und 2014 sowie die Prüfberichte dazu. Wir kommen zur Aussprache zu dem, was wir gehört haben. Ich sehe keine Wortmeldung. Dann kommen wir zu den Beschlussvorschlägen. Zunächst zu den TOPs 4.1 und 4.3. Der Beschlussvorschlag lautet: Die Landessynode nimmt den Jahresabschluss 2013 und 2014 zur Kenntnis. Das ist einstimmig angenommen. Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat uns einen Prüfbericht zu den Jahresrechnungen gegeben. Der Beschlussvorschlag lautet: Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushaltskassen und Wirtschaftsführung, sowie für die Rechnungslegung der Rechnungsjahre 2013 und 2014 Entlastung erteilt. Bei drei Enthaltungen ist auch das angenommen. Vielen Dank. Ich finde, es ist ein großartiges Ergebnis finanziell, aber auch ein Vertrauensbeweis für die, die unseren Haushalt führen und vorbereiten. Ich danke ganz herzlich für die Arbeit, die dahinter steht im Dezernat und auch in der Kirchenleitung und im Rechnungsprüfungsausschuss.

Wir kommen zum TOP 6.4 dem Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises auf Änderung des Finanzgesetzes. Das Wort hat Herr Mahlburg.

Syn. MAHLBURG: Liebe Mitsynodale, manchmal gibt es die Chance, etwas zu regeln – und alle Beteiligten haben einen Vorteil davon. So ist es auch bei diesem Antrag. Der zu regelnde

Fall betrifft in erster Linie die Errichtung von Windkraftanlagen auf Pfarrland. An diesem Beispiel möchte ich es auch erklären. Stellen Sie sich vor: auf dem Land einer pommerschen KG sollen drei Windkraftanlagen errichtet werden. Das Land ist Pfarrland, die Kirchengemeinde bekommt also so gut wie nichts vom zu erwartenden Geld. Die Stimmung im Dorf ist eher ablehnend zu Windkraftanlagen. Die KG hält sich dann doch lieber zurück, sie kann dabei nur verlieren. Das – und auch die Stimmung im Dorf – ändert sich, als klar ist, die KG könnte für 12 Jahre die Hälfte des zu erwartenden Geldes erhalten. Damit könnten endlich die Eigenanteile für die Sanierung der alten Kirche erbracht werden, und selbst die Finanzierung der Stelle für Arbeit mit Kindern wäre endlich gesichert. Zugleich würde die Pfarrkasse des Kirchenkreises schon sofort und erst recht in der Zukunft mehr Einnahmen haben. Und auch zugleich würden indirekt sogar alle KG des Kirchenkreises davon profitieren, da die Solidarmittel anders verteilt würden. Würde. Könnte. Wenn da nicht das Finanzgesetz der Nordkirche wäre, das an dieser Stelle anders ist als das ehemalige pommersche, das eben genau dieses Vorgehen vorsah. Nachdem aber nun nicht mehr gehandelt werden darf. Und so geht es zur Zeit mehreren Gemeinden in Pommern – und vielleicht auch anderswo. Daher stellt also nun die pommersche Kreissynode den Antrag auf Einfügung eines 2. Absatzes in den § 14 unseres Finanzgesetzes. Wenn Sie dem zustimmen, dann haben viele einen Vorteil davon: die betroffenen Kirchengemeinden besonders, alle KG des Kirchenkreises etwas, die Pfarrkasse auch besonders. Und ganz besonders die Umwelt, da mehr Windkraftanlagen gebaut werden. Und wenn Sie fragen, um wie viel Geld es dabei geht: für Pommern schätze ich derzeit auf eine halbe Million Euro – jährlich. Ebenso sind auch andere Entwicklungen (etwa im Baubereich) vorstellbar, durch die ähnliche Effekte erzielt werden. Herzlichen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Herr Mahlburg, vielen Dank für die Einbringung. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. OST: Ich möchte beantragen, dass der Absatz 2 dahingehend geändert wird, dass es eine „Kann-Bestimmung“ wird. Dann würde es heißen: „Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höhere Nutzungsart entwickelt wird, können die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung durch den ihm entstehenden Aufwand für einen Zeitraum von 12 Jahren 50% der diesbezüglichen Mehrerträge erhalten.“

Syn. MAHLBURG: Kann ich mir das gleich zu Eigen machen? Dann ersparen wir uns den Prozess von Antragstellung usw.

Der VIZEPRÄSES: Da müssen wir erstmal drauf gucken, was wir mit dem Antrag heute machen oder nicht machen können. Was wir nicht machen können, ist, dass wir heute durch einen einfachen Beschluss Ihrer Beschlussvorlage das Finanzgesetz ändern.

Syn. MAHLBURG: Aber dass der Wortlaut so geändert wird, wie jetzt vorgeschlagen...?

Der VIZEPRÄSES: Ich glaube nicht, dass Sie sich das zu Eigen machen können. Das ist ein Antrag Ihrer Kirchenkreissynode. Die müssen Sie fragen, ob sie das so will.

Syn. SCHICK: Also das ist ja ein sinnvoller Vorschlag, den wir in irgendein Gesetz einbringen werden. Aber ich möchte Sie bitten den Antrag mit dem „Kann“ wieder zurückzunehmen, denn wer soll das entscheiden? Die Gemeinde hat das Recht, wenn sie denn etwas tut – ich finde die 12 Jahre schon eine merkwürdige Begrenzung – dass ihr das auch zusteht und nicht erst noch z.B. der Kirchenkreisrat entscheidet, ob sie das bekommt oder nicht. Lasst es so wie es hier steht. Sehr schön einfach, pragmatisch und vernünftig.

Der VIZEPRÄSES: Gleichwohl kann Herr Ost ja sagen, dass er es besser fände, wenn dort „kann“ steht.

Syn. SIEVERS: Herr Schick hatte die Jahreszahl 12 schon angeschnitten – wie kommt sie zustande? –

Syn. MAHLBURG: Die Jahreszahl hat historische Ursachen, so stand es nämlich mal bei uns festgeschrieben. Natürlich soll es im Grundsatz dabeibleiben, dass die Einnahmen der Pfarrkasse zur Verfügung stehen. Das soll aber nur für einen begrenzten Zeitraum gelten. Er ist sozusagen eine Ausnahme von der Regel.

Syn. STRUVE: Meine Frage ist, ob wir nicht angesichts der relativen Klarheit des Textes sagen können, die Landessynode macht sich das zu eigen, dass es in eine Gesetzesvorlage überführt werden soll, die dann in einem entsprechenden Procedere auch beraten werden kann.

Syn. KRÜGER: Ich finde es schon ein wenig komisch, dass eine Kirchengemeinde, die eigenes Land hat, sich erstmal nicht in der Lage sieht, das Land adäquat zu bewirtschaften – im konkreten Fall Windmühlen – um dann den 100% Ertrag daraus abzuführen. Natürlich kann man mit solch einem Kompromiss arbeiten, aber ich vermag nicht zu beurteilen, ob das dem Aufgabenbereich eines Kirchengemeinderates zu 100% gerecht wird.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann ist jetzt die Frage, wie wir mit dem Antrag umgehen.

Syn. LANG: Ich hab noch eine Frage an Herrn Mahlburg: Wo ist denn die Investition der Kirchengemeinde an dieser Stelle? Das ist doch eigentlich nur Pfarrland, auf dem andere investieren. Ich würde Verständnis haben, wenn die Kirchengemeinde etwas investieren muss, damit es höherwertiger genutzt werden kann. Aber das sehe ich an dieser Stelle nicht.

Syn. Frau STRUBE: Es gibt ja z.B. das kirchliche Energiewerk in Mecklenburg. Da ist es inzwischen so, dass Gemeinden mit Eigeninvestitionen auf diesem Land Windkraftanlagen errichten. Auch da muss man abwägen, wie in der Folge das Ergebnis in den Gemeinden ist.

Syn. Dr. MELZER: Macht es wirklich Sinn, eine Vorlage zu diskutieren, die nachher unter Umständen gar nicht die Vorlage ist, wenn wir nachher in eine Gesetzesberatung hineingehen? Wir sollten heute etwas dazu sagen, ob der Grundgedanke der damit verbunden ist, ein sinnvoller ist und den überweisen wir dann zur weiteren Bearbeitung. Alles andere wäre Spekulation über verschiedene Modelle und die sollten wir uns dann in einer richtigen Beratung anschauen.

Syn. BARTELS: Das finde ich einen sehr sinnvollen Vorschlag und möchte diesem zustimmen. Ich möchte aber noch etwas erklären. Wir haben sehr unterschiedliche Situationen in Pommern. Wir haben Kirchengemeinden, die verfügen über sog. Kirchenland, dessen Erträge der Kirchenkasse zugutekommen. Es gibt Kirchengemeinden, die verfügen über beides, und es gibt Kirchengemeinden, die verfügen nur über Pfarrland. Das heißt, was an Erträgen da ist, bleibt nicht bei der Kirchenkasse. Es bleibt aber der Ärger vor Ort und in der Region und in der Gemeinde. Es geht also darum, dass wir Kirchengemeinden haben, die nicht über Kirchenlandeinnahmen verfügen, sondern nur über Pfarrlandeinnahmen.

Syn. Frau LANGE: Ich finde, den Antrag sollte man wirklich bedenken und bin dafür, ihn in den Finanzausschuss zu verweisen. Auch im Kirchenkreis Mecklenburg gibt es große Diskussionen über Windenergieanlagen auf Kirchenland. Da geht es nicht nur um die Verpachtung, sondern auch um die Möglichkeit kirchliches Geld in Windkraftanlagen zu investieren. Wir haben dafür ein Energiewerk und eine Klimaschutzstiftung gegründet. Letztlich geht es darum, zu klären, ob bei einer höherwertigen Nutzung der Ländereien die Kirchengemeinde auch einen höheren Ertrag bekommen kann. Kirchengemeinden investieren vielleicht nicht unbedingt, aber das Votum eines Kirchengemeinderates, ob Windkraftanlagen in die Region kommen oder nicht, ist nicht ohne Bedeutung.

Syn KÖLLN: Ich habe eine Frage. Wenn man eine ganze Zeit lang Geld mit der Windkraftanlage verdient hat, woher nimmt man dann die Rückbaukosten.

Syn. MAHLBERG: Herr Bartels hat bereits die meisten Fragen beantwortet. Die Rückbaukosten sind nicht Sache der Kirchengemeinde, da das Land verpachtet ist.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Es gibt einen Änderungsantrag, den wir hier nicht bearbeiten können, da wir Meinungsvoten abgeben.

Ich schlage vor, den Antrag von Herrn Mahlburg anzunehmen an die Kirchenleitung weiterzureichen mit der Bitte um Bearbeitung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 6.7, Vorlage zur Änderung der GO.

Syn. STRENGE: Der Geschäftsordnungsausschuss hat sich mit dem Livestream beschäftigt. Dazu gab es auch eine Vorlage aus dem Landeskirchenamt. Wir haben uns bemüht, es sehr knapp zu fassen. Dies ist geschehen, indem wir in § 17 drei Absätze eingefügt haben. In ihnen wird präzisiert, dass es keine dauerhafte Speicherung geben darf. Das Präsidium entscheidet, welche Teile der Sitzung übertragen werden. Ebenfalls entscheidet das Präsidium darüber, Übertragungen zu unterbrechen oder zu untersagen. Ein dritter Punkt findet sich in Absatz 5: Synodale können einer Übertragung widersprechen und zwar auf dem Wege eines schriftlichen Antrages.

Der GO-Ausschuss empfiehlt § 17 so zu ergänzen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Strenge. Frau Prof. Dr. Büttner bitte.

Syn. Frau. Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe zwei Fragen: Was kostet uns der Livestream? Gibt es Erkenntnisse, ob sich das jemand anschaut?

Der PRÄSES: Die Frage bezieht sich nicht auf die Vorlage, wir reden hier nicht über den Livestream.

Syn. WÜSTEFELD: Ich habe zwei Fragen: Die erste Frage bezieht sich auf Absatz 3, hier soll es heißen „dauerhafte Speicherung erfolgt nicht“. Bedeutet das, dass eine zeitweilige Speicherung erfolgt? Wenn ja, wie lang ist die? Und Frage 2: Ist damit ausgeschlossen, dass von der Verbraucherseite eine Speicherung erfolgen kann?

Der PRÄSES: Wollen wir die Wortbeiträge sammeln, Herr Strenge?

Syn. STRENGE: Ja.

Syn. STAHL: Frau Büttner, ich würde Ihre Frage gerne beantworten. Ich selbst bin ein Beispiel einer Person, die den Livestream genutzt hat. Ich war am Donnerstag verhindert und deshalb sehr froh, dass ich die Synode über den Livestream verfolgen konnte. Ich konnte die engagierte Debatte der Landessynode zu dem Friedenspapier so unmittelbar mitverfolgen. Wenn sich die Möglichkeit weiter rumspricht und wir dafür werben, werden sicherlich noch mehr Menschen diese Möglichkeit entdecken.

Syn. SCHUBACK: Ich möchte auf den Punkt von Herrn Dr. von Wedel eingehen, dass wir als Gemeindegynodale unseren Gemeinden von der Synode berichten. Bisher erzähle ich davon und teile der Gemeinde mit, wo die Schriftstücke verfügbar sind. Möglicherweise würden mehr Menschen sich mit den Themen auseinandersetzen, wenn man ihnen sagen könnte, wo sie die Debatte sehen können. Denn das ist oft einfacher, als mehrseitige Schriften zu lesen. Dabei wären insbesondere die Einbringungsvorträge eine wertvolle Information. Ich habe im Vorfeld der Synode die Information herumgegeben, wann welche Punkte übertragen werden und habe die Frage zurückbekommen: Weißt du eigentlich, was wir morgens um 10.00 Uhr machen? Insofern wäre es günstig, einige Filmbeiträge länger vorzuhalten.

Syn. LOTZ: Mir ist eine kleine Sache aufgefallen. Im letzten Absatz steht das Wort „schriftlich“. Ich frage, wie praktikabel das ist, wenn man zu Beginn eines Redebeitrags zum Präsidiums nach vorne gehen muss, um dort schriftlich zu erklären, dass man nicht aufgezeichnet werden möchte. Ich befürworte grundsätzlich diese Wahlfreiheit, bin aber von dem Wort „schriftlich“ irritiert.

Der VIZEPRÄSES: „Schriftlich“ ist hier der doppelte Boden. Es bietet die Möglichkeit grundsätzlich zu erklären, nicht veröffentlicht werden zu wollen. Das Präsidium hätte dann eine Liste und könnte dafür Sorge tragen, dass in diesem Fall automatisch keine Übertragung erfolgt. Wir haben die einfachere Variante praktiziert und die Möglichkeit des Ein- und Ausschaltens geschaffen.

Syn. STRENGE: Ergänzen möchte ich, dass wir keinen Schaden erleiden würden, wenn wir auf das Wort „schriftlich“ verzichten.

Syn. LANG: Ich würde als Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses den Antrag nicht unterstützen. Unsere Überlegungen basieren auf dem Beschluss der letzten Synode zum Livestream und Video on demand. Auch der Livestream muss zumindest kurz gespeichert werden, um gezeigt werden zu können. Um davon zu unterscheiden, haben wir das Wort „dauerhaft“ eingefügt. Als Geschäftsordnungsausschuss können wir nur verwalten, was aus der Synode kommt, nicht einbringen, was wir selber wünschen. Wir hätten gerne mehr Übertragungen, aber der Synodenbeschluss lehnt Video on demand ausdrücklich ab. Es gab durchaus auch Stimmen gegen das Widerrufsrecht, da die Synode ein öffentlich tagendes Gremium ist. Jede Neuerung muss allen die Möglichkeit geben, sie in ihrem Tempo mitzumachen, daher gibt es einige, die nicht aufgezeichnet werden wollen. Wir würden uns wünschen, dass wenigstens der Ton weiterläuft, auch wenn jemand nicht im Bild erscheinen möchte, aber das muss an anderer Stelle diskutiert werden. Man stelle sich aber vor, dass jede Debatte ständig durch Testbilder unterbrochen würde. So begeistert man sicherlich niemanden, den Debatten zu folgen. Wir halten diese Vorlage für einen guten Kompromiss, der diese Legislaturperiode begleiten kann.

Syn. STRENGE: Herr Lang hat die Motive hervorragend beschrieben. Zu Herrn Wüstefeld möchte ich sagen, dass die Speicherdauer zumindest bis zum Ende der Synodentagung reicht. Zu der Frage der privaten Aufzeichnung ist festzustellen, dass jeder mit den notwendigen

technischen Möglichkeiten das kann, wie auch jemand von dort oben mit einem Smartphone eine Debatte mitschneiden könnte. Das Präsidium hat diesbezüglich die normalen Ordnungsrechte, kann aber weder Versuch noch Durchführung wirklich verhindern.

Syn. SCHUBACK: Ich möchte einen schriftlichen Änderungsantrag einreichen: Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung per Livestream übertragen werden sollen und legt fest, welche Teile auch hinterher dauerhaft verfügbar sein sollen. Voraussetzung ist dafür, dass der entsprechende Redner seine Zustimmung erteilt.

Syn. Dr. WOYDACK: Inwieweit ist das mit unserem zuletzt geschlossenen Beschluss kompatibel, wenn es solche Aufnahmen geben soll?

Syn. LANG: Wir haben in der Synode gesagt, dass wir Livestream machen wollen, aber nicht Video on demand. Ein solcher Antrag widerspricht also unserer Entscheidung.

Der PRÄSES: Aber lieber Herr Woydack, vor uns sitzt der Souverän und der kann immer alles neu entscheiden.

Syn. LANG: Ich wollte die Wartepause nutzen, um kurz auf die Speicherungsmöglichkeiten durch den Nutzer einzugehen. Jeder kann theoretisch alles speichern, was auf seinem Bildschirm läuft, aber wir haben keinen Download- oder Speicherbutton. Insofern erfordert die Aufzeichnung wenigstens einen minimalen Aufwand.

Der PRÄSES: Ich möchte jetzt über den Änderungsantrag abstimmen lassen, der bezieht sich auf das Ende von Absatz 3. Ich frage in Abstimmung mit dem Antragsteller, ob wir „Rednerinnen und Redner“ einfügen können? Nun stimmen wir den gesamten Änderungsantrag ab, der am Ende von Absatz 3 nach „sollen“ eingefügt werden soll. Hier würde statt des Punktes ein „und“ eingeführt und der weitere Antragstext „Voraussetzung ist, dass die Rednerin und der Redner ihre oder seine Zustimmung erteilen“.

Der VIZEPRÄSES: Ich würde gern das Wort „dauerhaft“ durch eine andere Formulierung ersetzt haben, da uns das vielleicht im Hinblick auf die Ewigkeit überfordert und schlage die Formulierung vor: „welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen“.

Der PRÄSES: Ich frage den Antragsteller, ob er diese Formulierung übernimmt, oder ob es einen extra Antrag braucht. Der Antragsteller nickt.

Syn. KUCZYNSKI: Ich habe eine Frage zu der Speicherung. Irgendjemand muss diese Leistung erbringen. Der Beitrag muss gespeichert, bearbeitet und ins Netz gestellt werden, das ist etwas Anderes, als nur einen Livestream freizuschalten. Wird diese Leistung von uns als Nordkirche erbracht, macht das der Sender und müssen wir dann ebenfalls Leistungen an den Sender erbringen? Auch die Fragen der Datensicherheit könnte ich jetzt gar nicht beschließen. Meiner Meinung nach muss genau aufgeführt sein, wer speichert, wie lange es gespeichert wird und was das kostet.

Syn. MAHLBURG: Bei Reden, z. B. von Bischöfinnen und Bischöfen wird nachträglich der Text im Wortlaut verteilt und beispielsweise zum Download bereitgestellt. Meine Frage ist welche Rede gilt, die aufgezeichnete oder die im Wortlaut schriftlich bereitstehende?

Der VIZEPRÄSES: Das Wort „dauerhaft“ wollten wir jetzt nicht mehr vorkommen lassen. Zu der Frage der Bearbeitung: Da ist es so, dass der Offene Kanal, der das für uns macht, das

aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages eine Zeitlang als Speicherung vorhalten muss. Das, was er gespeichert hat, kann er uns zur Verfügung stellen. Wir haben das bei der Klimaschutzsynode auch schon gemacht, dass Dinge auf unserer Internetseite eine begrenzte Zeit verfügbar waren. Das ist kostenlos. Wenn man darüber nachdenkt, da würde ich Herrn Lang Recht geben, dass man das erst auf einer späteren Synode machen kann, besondere Beiträge oder sonst etwas zu machen, wäre das eine Redaktionsleistung, wo man sich überlegen muss, wer sie vornimmt, wie sie bezahlt wird. Das sind Fragen, die im Moment nicht diskutiert werden. Was im Moment intendiert ist, wenn es Dinge gibt, die es sowieso gibt, sie einfach länger vorzuhalten. Das würde uns nichts kosten.

Syn. Frau PERTIET: Ich begrüße sehr, dass wir die Beiträge auch nach der Synode noch hören können und auch anderen sagen können, schaut euch das mal an. Ich frage mich, ob wir den zweiten Satz brauchen. Für den Livestream hat der Redner ja schon sein Einverständnis gegeben. Wenn wir es doppelt brauchen, wäre die Frage, ob man es denn nicht anders herum machen könnte, dass nur wenn er widerspricht, es nicht aufbewahrt werden würde.

Syn. Frau LIETZ: Das bezieht sich auf denselben Sachverhalt, ob man das so ändern kann, dass es jemand explizit sagt, wenn er es nicht möchte.

Syn. FEHRS: Ich wollte mich gegen diesen Antrag aussprechen. Ich gehöre zu denen, die sagen, wir sollten uns nicht selbst zu wichtig nehmen. Es ist nicht alles, was hier gesagt wird, andernorts so zu präsentieren wäre und das daraus ganz fruchtbare Funken der Erkenntnis ausgehen, ist nicht meine Einschätzung. Es ist schön, dass manche wertvollen Dinge hier geschehen, ohne dass sie publik werden. Zum Formalen: Wir sind die erste Legislaturperiode und haben uns diesen Weg so entwickelt und ich danke auch dem Geschäftsordnungsausschuss für die Umsetzung dessen, was wir einmal beschlossen haben – Livestream ja, mit all den Klauseln. Ich möchte diesen Schritt einer nächsten Legislatur anempfohlen wissen.

Syn. STRENGE: Würde man es positiv wenden wollen, wie die Damen Pertiet und Lietz vorgeschlagen haben, müsste das dann heißen: „, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner widerspricht.“ Damit wäre klar, dass es sich nur auf seine Teile bezieht.

Der PRÄSES: Das wäre jetzt eine Veränderung Ihres Antrages, Herr Schuback. Würden Sie das übernehmen, was Herr Strengé hier gesagt hat? Ja.
Ist das jetzt der Änderungssatz, Herr Strengé, entspricht das dem, was Sie vorgeschlagen haben?

Der PRÄSES: Dann haben wir jetzt den Änderungsantrag, der hier gemeinsam redaktionell ausgearbeitet wurde zu § 17 Absatz 3 – nach dem Wort „sollen“ kommt jetzt ein „und“. Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. 38 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen. Damit ist der Antrag angenommen. Wir kommen zur Gesamtabstimmung über den § 17. Die Geschäftsordnung ist so beschlossen. Vielen Dank.

055 Letztes Band/Gr-Bruhn

Der PRÄSES: Wir sind jetzt am Ende der Tagung angekommen und ich habe noch einige Ansagen zu TOP 9, Verschiedenes, zu machen:

Die nächste Synodentagung findet vom 28. - 30. September 2017 hier im Maritim Hotel statt. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service. Ein herzliches Dankeschön auch an das gesamte Synodenteam und allen Mitwirkenden.

Ich danke Herrn Vizepräses Baum und Frau Vizepräses König für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer Herrn Kuczynski und Frau Dr. Andreßen.

Sie sparen unserem Synodenteam wieder viel Zeit, wenn sie drei Dinge tun: 1. Bitte lassen Sie Ihre Namensschilder auf den Tischen liegen, nehmen Sie sie bitte nicht mit. 2. Bitte räumen Sie Ihren Platz auf so, als hätten Sie dort nie gegessen. Und 3. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Redebeiträge nicht zwischen dem restlichen Papier liegen bleiben und mit dem Altpapier entsorgt werden.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise und bitte nun Bischof Dr. Abromeit uns den Reisesegen zu spenden.

Bischof Dr. ABROMEIT: Hält den Reisesegen.

Ende der Tagung

**Vorläufige Tagesordnung
für die 16. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 2.-4. März 2017 in
Lübeck-Travemünde**

Stand: 24. Januar 2017

TOP 1 Schwerpunktthema

TOP 2 Berichte

- TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck
- TOP 2.2 Bericht zum aktuellen Stand des „10 Punkte-Plans“
- TOP 2.3 Bericht zur Fortführung des Christian-Jensen-Kollegs

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

- TOP 3.1 Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD
(Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz-MVGErgG)
- TOP 3.2 Kirchengesetz über die Zusammensetzung der Landessynode
- TOP 3.3 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst
- TOP 3.4 Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung des „Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ in Rostock und Neuregelung auf Kirchenkreisebene

TOP 4 Jahresrechnung

- TOP 4.1 Jahresrechnung 2013 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- TOP 4.2 Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2013 und Beschlussempfehlung
an die Landessynode
- TOP 4.3 Jahresrechnung 2014 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- TOP 4.4 Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2014 und Beschlussempfehlung
an die Landessynode

TOP 5 Haushalt

--

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

- TOP 6.1 Beschluss zur Errichtung eines unselbständigen Werks „Kirche im Dialog“
- TOP 6.2 Positionspapier zum Thema „Gerechter Frieden“
- TOP 6.3 Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
auf Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
- TOP 6.4 Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
auf Änderung des Finanzgesetzes
- TOP 6.5 Erklärung zum G20 Gipfel

TOP 6.6 Impuls zum Umgang mit kirchlichem Landbesitz.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl eines synodalen Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss

TOP 7.2 Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

TOP 7.4 Nachwahl eines synodalen Mitglieds in die Theologische Kammer

TOP 8 Anfragen

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Verleihung des Fundraisingpreises

TOP 9.2 Verleihung des Initiativpreises „Der Nordstern“

**Beschlüsse der 16. Tagung der I. Landessynode
vom 2. - 4. März 2017
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1. Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Michael Bruhn, Elisabeth Most-Werbeck, Philine Pawlas, Silke Roß und Ulrich Seelemann.

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Dr. Cordelia Andreßen und Bernd Kuczynski gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung:

- TOP 6.7 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung
TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Lutz Decker

Streichung:

- TOP 6.3 Antrag auf Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

TOP 1 Schwerpunktthema

--

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck
Der Bericht wird von Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.

TOP 2.2 Bericht zum aktuellen Stand des „10 Punkte-Plans“
Der Bericht wird von Bischöfin Kirsten Fehrs, Frau Wolter-Cornell, dem Synodalen Dr. Kai Greve und dem Synodalen Michael Rapp gehalten.

TOP 2.3 Bericht zur Fortführung des Christian-Jensen-Kollegs
Der Bericht wird von Pastor Friedemann Magaard und OKR Wolfgang Vogelmann gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD
(Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz-MVGErgG)

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch die Synodale Katharina von Fintel. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synoda-

len Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch Propst Dr. Daniel Havemann eingebracht. Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch Pastor Friedemann Magaard eingebracht.

Den Antrag Nr. 1 des Synodalen Thomas Franke lehnt die Landessynode ab.

Den Antrag Nr. 2 des Synodalen Thomas Franke lehnt die Landessynode ab.

Den Antrag Nr. 3 a) des Synodalen Thomas Franke lehnt die Landessynode ab.

Dem Antrag Nr. 3 b) des Synodalen Thomas Franke stimmt die Landessynode zu.

Den Antrag Nr. 7 des Synodalen Lutz Decker lehnt die Landessynode ab.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 Kirchengesetz über die Zusammensetzung der Landessynode

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch den Vorsitzenden Pastor Friedemann Magaard eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch den Vorsitzenden Propst Dr. Daniel Havemann eingebracht.

Dem Antrag Nr. 4 Absatz 1) der Synodalen Elke Siekmeier stimmt die Landessynode zu.

Den Antrag Nr. 4 Absatz 2) der Synodalen Elke Siekmeier lehnt die Landessynode ab.

Dem Antrag Nr. 8 Absatz 1) der Synodalen Elke Siekmeier stimmt die Landessynode zu.

Den Antrag Nr. 8 Absatz 2) der Synodalen Elke Siekmeier lehnt die Landessynode ab.

Der Antrag Nr. 17 des Synodalen Florian Lang wird an die Erste Kirchenleitung verwiesen.

Der Antrag Nr. 18 des Jugenddelegierten Lennert Pasberg wurde zurückgezogen.

Dem Antrag Nr. 25 der Ersten Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Pastor Matthias Bartels. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch Propst Dr. Daniel Havemann eingebracht.

Dem Antrag Nr. 6 der Ersten Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.

Den Antrag Nr. 19 des Synodalen Sebastian Borck lehnt die Landessynode ab.

Der Antrag Nr. 20 des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht (gestellt durch die Synodalen Dr. Kai Greve und Jens Brenne) wurde zurückgezogen.

Den Antrag Nr. 21 der Synodalen Susanne Pertiet lehnt die Synode ab.

Der Antrag Nr. 22 der Synodalen Änne Lange wurde zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 23 der Synodalen Prof. Dr. Ursula Büttner wurde zurückgezogen.

Dem Antrag Nr. 24 des Synodalen Dr. Peter Wendt stimmt die Landessynode zu.

Den Antrag Nr. 26 des Synodalen Propst Matthias Krüger lehnt die Landessynode ab.

Dem Antrag Nr. 27 des Synodalen Matthias Bartels stimmt die Landessynode zu.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung des „Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ in Rostock und Neuregelung auf Kirchenkreisebene

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 4 Jahresrechnung

TOP 4.1 Jahresrechnung 2013 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

TOP 4.3 Jahresrechnung 2014 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der verbundene Bericht der Jahresrechnungen 2013 und 2014 wird vom Synodalen Bernhard Schick gehalten.

TOP 4.2 Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2013 und Beschlussempfehlung an die Landessynode

TOP 4.4 Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2014 und Beschlussempfehlung an die Landessynode

Der verbundene Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 wird von der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen gehalten.

Die Landessynode nimmt die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Landeskirche zur Kenntnis. Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird Entlastung für die Rechnungsjahre 2013 und 2014 erteilt.

TOP 5 Haushalt

--

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Beschluss zur Errichtung eines unselbstständigen Werks „Kirche im Dialog“
Die Einbringung von TOP 6.1 erfolgt durch Bischof Dr. von Maltzahn. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch den Vorsitzenden, Propst Dr. Daniel Havemann, eingebracht. Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch den Vorsitzenden, Pastor Friedemann Magaard, eingebracht. Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Vorsitzenden, Synodalen Claus Möller, eingebracht.
Dem Antrag Nr. 28 des Synodalen Dr. Tobias Woydack stimmt die Landessynode zu.
Den Antrag Nr. 29 der Synodalen Prof. Dr. Ursula Büttner lehnt die Landessynode ab.
Dem Antrag Nr. 30 des Synodalen Christoph Bauch stimmt die Landessynode zu.
Die Landessynode stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

TOP 6.2 Positionspapier zum Thema „Gerechter Frieden“

Die Einbringung von TOP 6.2 erfolgt durch Propst Matthias Bohl. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch den Vorsitzenden, Propst Dr. Daniel Havemann, eingebracht.

Der Antrag Nr. 9 der Synodalen Prof. Dr. Ursula Büttner wurde zurückgezogen.

Die Landessynode beschließt das Positionspapier in den Abschnitten 1 und 3-6 als Positionen und Abschnitt 2 als Impuls für eine weitere Diskussion.

TOP 6.4 Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises auf Änderung des Finanzgesetzes

Die Einbringung von TOP 6.4 erfolgt durch den Synodalen Michael Mahlburg.

Der Antrag Nr. 32 des Synodalen Rüdiger Ost wird an die Erste Kirchenleitung verwiesen. Die Landessynode verweist ihn zur weiteren Befassung an die Erste Kirchenleitung.

TOP 6.5 Erklärung zum G20 Gipfel

Die Einbringung von TOP 6.5 erfolgt durch Propst Matthias Bohl. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch den Vorsitzenden, Propst Dr. Daniel Havemann, eingebracht.

Dem Antrag Nr. 5 des Synodalen Kai Feller stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 10 des Synodalen Sebastian Borck stimmt die Landessynode zu.
 Dem Antrag Nr. 11 des Synodalen Dr. Henning von Wedel stimmt die Landessynode zu.
 Dem Antrag Nr. 12 der Synodalen Anne Lange stimmt die Landessynode zu.
 Den Antrag Nr. 13 des Synodalen Prof. Dr. Mathias Nebendahl lehnt die Landessynode ab.
 Den Antrag Nr. 14 des Synodalen Sebastian Borck lehnt die Landessynode ab.
 Den Antrag Nr. 15 der Synodalen Prof. Dr. Ursula Büttner lehnt die Landessynode ab.
 Dem Antrag Nr. 16 des Synodalen Matthias Bohl stimmt die Landessynode zu.
 Die Landessynode stimmt der Erklärung zu.

TOP 6.6 Impuls zum Umgang mit kirchlichem Landbesitz
 Der TOP 6.6 wird nebst Antrag Nr. 31 des Synodalen Volker Wende vertagt.

TOP 6.7 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung
 Der TOP 6.7 wird vom Synodalen Hans-Peter Strenge eingebracht.
 Dem Antrag Nr. 33 des Synodalen Jan Schuback stimmt die Landessynode zu.
 Die Landessynode beschließt die Änderung der Geschäftsordnung.

TOP 7 Wahlen

Die Einbringung des Nominierungsausschusses erfolgt durch Pastor Frank Howaldt.
 Die Landessynode beschließt gemäß § 27 Absatz 6 Satz 3 LSynGeschO, die Wahl per Handzeichen durchzuführen. Die Kandidaten stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen zweieinhalbminütigen Redezeit vor.

TOP 7.1 Nachwahl eines synodalen Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss
 Der Synodale Rudolf Görner zieht seine Nominierung nach der Nominierung des Synodalen Ulrich Siebert zurück. Ulrich Siebert wird gewählt.

TOP 7.2 Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden
 und Bewahrung der Schöpfung
 Die Jugenddelegierte Lisa von Wedel hat im Vorwege der Synodentagung ihre Nominierung zurückgezogen. Die Synodalen Prof. Dr. Ulrich Dehn und Bernd Kuczynski sind nominiert und werden gewählt.

TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit,
 Frieden und Bewahrung der Schöpfung
 Ein zu wählender Kandidat steht nicht zur Verfügung.

TOP 7.4 Nachwahl eines synodalen Mitglieds in die Theologische Kammer
Die Synodale Anja Fähmann ist nominiert und wird gewählt.

Alle Kandidaten nehmen die Wahl an.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Lutz Decker
Die Anfrage wird vom Synodalen Dr. Henning von Wedel beantwortet. Es wird keine weitere Nachfrage gestellt.

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Verleihung des Fundraisingpreises
Der Preis für Mitgliederorientierung wird an die Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Georg Hamburg verliehen.
Der Preis für das beste Fundraisingkonzept wird an die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Greifswald verliehen.
Der Preis für das originellste Fundraising wird an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seester verliehen.
Der Sonderpreis für die beste Kampagne wird an das Projekt ProGedenkstätten im Kirchenkreis Nordfriesland verliehen.

TOP 9.2 Verleihung des Initiativpreises „Der Nordstern“
Die drei zu vergebenden Preise werden verliehen an:

- Das M41-Haus der Begegnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Parchim St. Marien und Damm im Kirchenkreis Mecklenburg.
- Das Projekt Kita-Rückzugsräume für geflüchtete Frauen und deren Kinder des Kita-Werks Altona-Blankenese, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
- Das Gemeindefrühstück der Kirchengemeinde St. Nicolai in Wyk auf Föhr im Kirchenkreis Nordfriesland

Die Kollekte für die Unterstützung der philippinischen Kinderschutz- und Fairhandelsorganisation „PREDA“ hat 558,76 € ergeben.

Kiel, 5. April 2017
gez. Dr. Andreas Tietze

gez. Thomas Baum

ANTRÄGE

**Antrag Nr. 1 – Syn. Franke
zu TOP 3.1 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungsantrag zu § 10 MVGErgG

Die Synode möge beschließen:

„§ 10 Absatz 7 MVGErgG wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtausschusses sind auf Antrag des Vorstandes teilweise von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Der Umfang der Freistellung ist grundsätzlich auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 1,5 Vollzeitbeschäftigten beschränkt. Ist nach Art und Umfang des Aufgabengebietes eine vom Grundsatz abweichende Freistellung erforderlich, soll dies durch Vereinbarung mit dem Landeskirchenamt geregelt werden. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Freistellung.“

**Antrag Nr. 2 - Syn. Franke
zu TOP 3.1 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungsantrag zu § 11 MVGErgG

Die Synode möge beschließen:

„§ 11 Abs 2 wird gestrichen. Die folgenden Absätze werden in der Nummerierung entsprechend gefasst.“

**Antrag Nr. 3 - Syn. Franke
zu TOP 3.1 - a) abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungsantrag zu MVGErgG

Die Synode möge beschließen:

„Nach § 12 wird ein neuer § 13 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

**§ 13
Übernahmebestimmungen
(zu § 64 Abs. 1 MVG-EKD)**

Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG.EKD werden um folgenden Fall erweitert:

Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen, für die eine gesetzliche Ausschreibungspflicht besteht.“

**Antrag Nr. 3 - Syn. Franke
zu TOP 3.1 - b) zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungsantrag zu MVGErgG

Die Synode möge beschließen:

„Nach § 12 wird ein neuer § 13 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

**§ 13
Übernahmebestimmungen
(zu § 64 Abs. 1 MVG-EKD)**

Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG.EKD werden um folgenden Fall erweitert:

Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen, für die eine gesetzliche Ausschreibungspflicht besteht.“

**Antrag Nr. 4 - Syn. Frau Siekmeier
zu TOP 3.2 - 1. zugestimmt und 2. abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

1. In § 4 LSynBG Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „höchstens“ zu streichen.

2. In § 12 LSynBG Absatz 4 soll analog zum Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode § 18 (4) formuliert werden:

„Für die Wahl der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass zwei Stimmzettel zu verwenden sind. Ein Stimmzettel enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlich Tätigen.“

**Antrag Nr. 5 - Syn. Feller
zu TOP 6.5 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Ich beantrage, die sieben Forderungen um die folgende achte zu ergänzen und diese an zweiter Stelle ohne Fußnoten einzufügen:

In diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch ein unabhängiges internationales Gericht ahnden

zu können. **Mit Sorge registrieren wir daher eine zunehmende Ablehnung des Internationalen Strafgerichtshofes durch mehrere G20-Partner.** Während die USA und Russland ihre Unterschrift unter dem Statut zurückgezogen haben, kündigte Südafrika seine Mitgliedschaft entgegen seiner eigenen Verfassung und bemüht sich seitdem um einen kollektiven Austritt der afrikanischen Staaten. Dabei kommt die Kritik am Internationalen Strafgerichtshof vor allem von denen, die ihn zu fürchten haben – nicht aber von den Opfern der Verbrechen. Für sie ist der Strafgerichtshof die einzige Hoffnung auf Gerechtigkeit. **Wir fordern die Bundesregierung auf, das Thema zur Sprache zu bringen.**

**Antrag Nr. 6 - Erste Kirchenleitung
zu TOP 3.3 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 3 Kirchenmusikergesetzes

Streichung der Worte:

„und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche ist, mit der Kirchengemeinschaft besteht.“

**Antrag Nr. 7 - Syn. Decker
zu TOP 3.1 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 6 Absatz 2 ist in der zweiten Zeile das vierte Wort „soll“ durch „muss“ zu ersetzen.

**Antrag Nr. 8 - Syn. Frau Siekmeier
zu TOP 3.2 - 1. zugestimmt und 2. abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Antrag bei Annahme des Änderungsantrages lfd. Nr. 4

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 soll formuliert werden:

„... prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 und erstellt unter Beachtung von § 7 Satz 2 und § 9 Absatz 1 eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen.

2. In § 12 Absatz 4 soll formuliert werden:

... zwei Stimmzettel zu verwenden, deren Herstellung von der bzw. dem Wahlbeauftragten der Nordkirche verantwortet wird.

**Antrag Nr. 9 - Syn. Frau Prof. Dr. Büttner
zu TOP 6.2 - zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Synode dankt dem Ausschuss für das sorgfältig erarbeitete Positionspapier. Sie sieht in den dort erarbeiteten vier Hauptpunkten eine gute Grundlage für die weitere Diskussion.

**Antrag Nr. 10 - Syn. Borck
zu TOP 6.5 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Änderung des drittletzten Absatzes

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt die Beteiligung an friedlichen Aktivitäten vor und während des Gipfels in Norddeutschland. Sie unterstützt kirchliche Initiativen, die mit ihren Veranstaltungen und Aktionen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung eintreten. Aus Verbundenheit mit den ökumenischen Partner aus den Ländern des globalen Südens fordert sie, dass auch die Perspektive der Ärmsten in den politischen Diskurs eingetragen wird.

**Antrag Nr. 11 - Syn. Dr. von Wedel
zu TOP 6.5 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Änderung des ersten Aufzählungspunktes

Die Zusammenarbeit der G20 kann das System der Vereinten Nationen (UN) sinnvoll ergänzen, wenn sie dazu beiträgt die Kluft zwischen den großen Mächten bei strittigen Fragen zu verringern.

**Antrag Nr. 12 - Syn. Frau Lange
zu TOP 6.5 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Gleichzeitig muss die G20-Präsidentschaft die Finanzierung von Maßnahmen zur Anpassung und Resilienz für die von den Folgen des Klimawandels besonders betroffenen Länder vorantreiben.

**Antrag Nr. 13 - Syn. Prof. Dr. Nebendahl
zu TOP 6.5 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Änderung des drittletzten Absatzes

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt die Beteiligung an friedlichen Aktivitäten vor und während des Gipfels in Norddeutschland. Gewalttätige Aktivitäten, die den G20 Gipfel stören oder verhindern wollen, heißt die Landessynode nicht gut. Sie unterstützt kirchliche Initiativen, die mit ihren Veranstaltungen und Aktionen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung eintreten und, die ebenso bedeutsamen weltweiten Themen ansprechen, die auf dem Gipfel zu kurz zu kommen drohen. Aus Verbundenheit mit den ökumenischen Partnern aus den Ländern des globalen Südens fordert sie, dass auch die Perspektive der Ärmsten in den politischen Diskurs eingetragen wird.

**Antrag Nr. 14 - Syn. Borck
zu TOP 6.5 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Nach den Aufzählungspunkten wird folgender Satz eingefügt
(Extra Absatz):

Mit all diesen Punkten treten wir entschieden für die zivile Konfliktaustragung ein.

**Antrag Nr. 15 - Syn. Frau Prof. Dr. Büttner
zu TOP 6.5 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Der vorletzte Absatz („Mit Fürbitte...“) soll gestrichen werden.

**Antrag Nr. 16 - Syn. Bohl
zu TOP 6.5 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Im vorletzten Absatz soll der letzte Satz wie folgt geändert werden:

Alle Kirchengemeinden in Norddeutschland werden gebeten, am 7. Juli 2017 zu öffentlichen Friedensgebeten einzuladen.

**Antrag Nr. 17 - Syn. Lang
zu TOP 3.2 - an die Erste Kirchenleitung verwiesen**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl zusammen mit der Festsetzung nach Absatz 1 ...“

**Antrag Nr. 18 - Jugenddelegierter Pasberg
zu TOP 3.2 - zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

Ergänzung in § 22

Abs. 1 „...entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter und benennt zwei stellvertretende Mitglieder...“

Abs. 2 „... entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte und benennt zwei stellvertretende Mitglieder

**Antrag Nr. 19 - Syn. Borck
zu TOP 3.3 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Präambel Satz 1 soll wie folgt geändert werden:

Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes inmitten seiner Schöpfung mit den Mitteln der Musik.

**Antrag Nr. 20 - Rechtsausschusses/Dienst-und Arbeitsrecht
zu TOP 3.3 - zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

Der Rechtsausschuss beantragt gemeinsam mit dem Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht:

§ 1 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

**Antrag Nr. 21 - Syn. Frau Pertiet
zu TOP 3.3 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In der Präambel sollen im ersten Satz die Worte „mit den Mitteln der Musik“ gestrichen werden.

**Antrag Nr. 22 - Syn. Frau Lange
zu TOP 3.3 - zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 1 Absatz 2 sollen im 3. Satz die Worte „unterhäftige Stellen sind nicht zulässig“ gestrichen werden.

**Antrag Nr. 23 - Syn. Frau Prof. Dr. Büttner
zu TOP 3.3 - zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

Der § 1 Absatz 2 Satz 3 (zweite Hälfte) soll wie folgt geändert werden:
„...unterhäftige Stelle sollen nicht gebildet werden.“

**Antrag Nr. 24 - Syn. Dr. Wendt
zu TOP 3.3 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 1 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Sie soll in Vollbeschäftigung wahrgenommen werden; unterhäftige Stellen sind nur mit Zustimmung der gem. § 2 (2) für die Fachberatung zuständigen Personen zulässig.“

**Antrag Nr. 25 - Erste Kirchenleitung
zu TOP 3.2 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 5 Absatz 2 des Landessynodenbildungsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenleitung stellt für jede Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë fest. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise festgesetzten Gemeindegliederzahlen für das laufende Haushaltsjahr. Sie wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 3 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.“

(Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben)

**Antrag Nr. 26 - Syn. Krüger
zu TOP 3.3 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Antrag Nr. 27 - Syn. Bartels

zu TOP 3.3 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

In § 1 Absatz 4 Satz 2 soll wie folgt heißen:

Sie wird in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen.

**Antrag Nr. 28 - Syn. Dr. Woydack
zu TOP 6.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Erweiterung des Beschlussvorschlages zu 1)

„... 2017 und seine Evaluation nach 5 Jahren.“

**Antrag Nr. 29 - Syn. Frau Prof. Dr. Büttner
zu TOP 6.1 - abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Das Werk erhält den Namen: „Kirche im Dialog mit kirchlich ungebundenen Menschen“

**Antrag Nr. 30 - Syn. Bauch
zu TOP 6.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Beschlussvorlage zu 2) soll geändert werden:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung bei der in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates ein stärkeres Gewicht auf die Dialogpartner zu legen. 1/3 der Mitglieder des Beirates sollen aus Menschen mit säkularer Lebenshaltung bestehen.

**Antrag Nr. 31 - Syn. Wende
zu TOP 6.6 - wurde vertagt**

Die Landessynode möge beschließen:

In dem Positionspapier wird zu C. Zielperspektiven
1. Absatz folgende Änderung beantragt:

Eckpunkte für ein neues Bodenrecht in der Nordkirche

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland benennt für die Erarbeitung einer Leitlinie Regelungen für die Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien folgende Eckpunkte:

- Für den gesamten Bereich der Nordkirche sind einheitliche Empfehlungen zum Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Flächen zu schaffen.

**Antrag Nr. 32 - Syn. Ost
zu TOP 6.4 - Erste Kirchenleitung verwiesen**

Die Landessynode möge beschließen:

(2) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, können die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge erhalten.

**Antrag Nr. 33 - Syn. Schuback
zu TOP 6.7 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Absatz 3:

„... sollen und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner widerspricht.“

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD
(Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz – MVGErgG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung, Geltungsbereich

(1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) in der jeweils geltenden Fassung wird zugestimmt.

(2) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, ihre kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke sowie für die ihnen zugeordneten Dienste und Werke einschließlich der diakonischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)**

(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD findet keine Anwendung auf Personen, die in einem Pfarrdienstverhältnis oder im Vorbereitungsdienst dazu stehen.

(2) Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, findet auf sie das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung; § 44 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bleibt unberührt.

§ 3

**Gemeinsame Mitarbeitervertretung der Landeskirche
(zu § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 MVG-EKD)**

(1) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellenteile eigene Mitarbeitervertretungen gebildet:

1. Rechnungsprüfungsamt;
2. Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1);
3. Hauptbereich „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2);
4. Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3);
5. Hauptbereich „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5);
6. Amt für Öffentlichkeitsdienst;
7. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Hamburg;
8. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.

(3) Die Dienststellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 anschließen, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Sie können im Rahmen einer Wahlgemeinschaft untereinander eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, wenn dies im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird. Für die Dienststellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8 bleibt das Recht zur Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen unberührt.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung im entsprechenden Verfahren widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 4

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen in den Kirchenkreisen (zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

(1) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen nach § 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD innerhalb des Bereiches eines Kirchenkreises wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreis vorsehen, dass in jeder Propstei jeweils eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

(2) Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle vorhanden sind, kann für diese eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Die Entscheidung kann für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kirchenkreisverbandes sollen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung mit einer Mitarbeitervertretung in einem verbandsangehörigen Kirchenkreis bilden. Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5

Aufgaben der Dienststellenleitung bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (zu § 5 Absatz 3 und 5 MVG-EKD)

Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 ist zuständig für alle Dienststellen, für die sie eingerichtet ist. Soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Dienststellen handelt, sind Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung die beteiligten Dienststellenleitungen. In Angelegenheiten, die allgemein die Organisation der Arbeit der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung betreffen, ist Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung die Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes oder des jeweiligen Kirchenkreises.

§ 6
Wählbarkeit
(zu § 10 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 9 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählbar, auch wenn sie nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nach § 23 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD soll Mitglied einer Kirche oder Gemeinschaft nach Absatz 1 sein.

§ 7
Wahlverfahren
(zu § 11 MVG-EKD)

(1) Auf das Wahlverfahren findet die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD 2011, S. 2, 33, 304) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes regeln.

(2) Dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen nach den §§ 10 und 11 sind unverzüglich nach Abschluss des Wahlverfahrens mitzuteilen:

1. der Name des vorsitzenden oder des nach § 10 Absatz 2 bestimmten Mitglieds;
2. die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
3. der Beginn der Amtszeit;
4. die Postanschrift der Mitarbeitervertretung.

§ 8
Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung
(zu § 30 Absatz 3 MVG-EKD)

Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 4 trägt der Kirchenkreis Sorge dafür, dass die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretungen entstehenden erforderlichen Kosten im Kirchenkreishaushalt bereitgestellt werden. Die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entstehen, werden übernommen, wenn der Kirchenkreisrat der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat. Kosten, die in Folge der Freistellung von der Arbeit nach § 20 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entstehen, werden dem Anstellungsträger erstattet.

§ 9
Dienstvereinbarungen der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung

Dienststellen können einer Dienstvereinbarung, die von einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 abgeschlossen wurde, beitreten, wenn die Dienstvereinbarung dies vorsieht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle von der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung vertreten werden. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung erklärt. Der Beitritt kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, entsprechend mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats widerrufen werden.

§ 10
Gesamtausschuss
(zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für den Bereich der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Dienste und Werke wird ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Er nimmt die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD benannten Aufgaben wahr.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus den vorsitzenden oder aus ihrer Mitte bestimmten Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen; es sind Stellvertretungen zu bestimmen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die das Recht hat, an allen Sitzungen des Gesamtausschusses beratend teilzunehmen. Das Landeskirchenamt lädt hierzu die Vertrauenspersonen zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

(4) Der Gesamtausschuss wird nach Abschluss der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen durch das Landeskirchenamt zu seiner ersten Sitzung einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(5) Der Gesamtausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben ist. Diese kann eine Gewichtung der Stimmen der Mitglieder nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Mitarbeitervertretung vorsehen. Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und bestimmt den Vorsitz.

(6) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses nach Absatz 2 und der Vertrauensperson nach Absatz 3 ist für die Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen des § 19 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD von den Dienststellen Arbeitsbefreiung zu gewähren.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtausschusses sind auf Antrag des Vorstandes teilweise von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Der Umfang der Freistellung ist auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 1,5 Vollzeitbeschäftigten beschränkt. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Freistellung.

(8) Die Nordkirche trägt die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses und erstattet dem Anstellungsträger der freigestellten Vorstandsmitglieder die anteiligen Personalkosten. Die Kosten werden im landeskirchlichen Haushalt in den Mitteln für gesamtkirchliche Aufgaben aufgebracht.

§ 11
Gesamtausschüsse in der Diakonie
(zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für den Bereich der Diakonie werden Gesamtausschüsse bei den jeweiligen Diakonischen Werken gebildet. § 10 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Landeskirchenamtes das jeweilige Diakonische Werk tritt.

(2) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD benannten Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse in der Diakonie die Aufgabe, nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen

an der Besetzung regionaler und überregionaler Arbeitsrechtlicher Kommissionen mitzuwirken.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes des Gesamtausschusses ist in der Regel zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Aufgaben des Gesamtausschusses freizustellen. Ist nach Art und Umfang des Aufgabengebietes eine vom Regelfall abweichende Freistellung erforderlich, soll dies durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Diakonischen Werk geregelt werden.

(4) Die Diakonischen Werke tragen jeweils die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung und erstatten dem Anstellungsträger der freigestellten Vorstandsmitglieder die anteiligen Personalkosten.

(5) Die in den Bereichen des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen Rechtsträger gelten als Gesamtausschüsse nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 12

Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (zu § 57 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Es gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) Das Kirchengericht ist zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und seiner Mitglieder. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wird das Kirchengericht auch zuständig für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. Anhängige Verfahren vor der Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. werden durch das Kirchengericht fortgeführt.

§ 13

Übernahmebestimmung (zu § 64 Absatz 1 MVG-EKD)

Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG-EKD werden um folgenden Fall erweitert: Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen, für die eine gesetzliche Ausschreibungspflicht besteht.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach diesem Kirchengesetz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt.

(2) Die nach bisherigem Recht gebildeten Mitarbeitervertretungen bleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 1 bestehen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bestimmt. § 1 Absatz 1 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 12) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 30. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 60) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
3. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVObI. 2008 S. 4, 38, 75), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
4. die Verordnung vom 9. Oktober 2010 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 (KABl S. 73) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

*

Das vorstehende von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, ...

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Landesbischof

Az.: G: LKND:27/R Tr

**Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG)**

Vom März 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Wahlen durch die Kirchenkreissynoden
- § 4 Wahl durch die Wahlversammlung
- § 5 Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung
- § 6 Wahlbeauftragte
- § 7 Stellvertretung
- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagslisten
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlhandlung, Stimmzettel
- § 13 Stimmauszählung, Wahlergebnisse
- § 14 Stimmauszählungsprotokoll
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Wahlbeschwerde
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

Teil 2 Entsendungen und Berufung

- § 19 Entsendung von Mitgliedern der Landessynode
- § 20 Berufung von Mitgliedern der Landessynode
- § 21 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts
- § 22 Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten

Teil 3 Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode

- § 23 Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode
- § 24 Konstituierende Sitzung
- § 25 Gelöbnis

Teil 4 Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen

- § 26 Ende des Amts
- § 27 Ruhen des Amts
- § 28 Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Kosten
- § 30 Übergangsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Wahl von Mitgliedern der Landessynode

§ 1

Grundsätze

- (1) Die zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Für die Wahl in die Landessynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Kirchenkreissynoden sowie die Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt.
- (3) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.
- (4) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Landessynode gewählt zu werden, ist die Aufnahme nur in eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

§ 2

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das
 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken,
 2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
 5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.
- (2) Als Gemeinde-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen noch im Besitz der

mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

(3) ¹Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). ²Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. ³Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. ⁴Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(5) ¹Als Werke-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke sind. ²Dies sind

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und
2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts sind nicht wählbar.

§ 3

Wahlen durch die Kirchenkreissynoden

(1) ¹Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale und eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. ²Die Verteilung weiterer Mandate auf die Kirchenkreise erfolgt für die Wahl der Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen. ³Je Kirchenkreis ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost wählt zwei Mitarbeiter-Synodale, alle übrigen Kirchenkreissynoden wählen je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. einen Mitarbeiter-Synodalen. ²Maßgeblich für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen ist das Bestehen eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises. ³Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, der im

Wahlvorschlag nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 benannt ist. ⁴Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Gemeindeglied ist.

§ 4

Wahl durch die Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahlversammlung besteht aus einhundert Mitgliedern. ²Sie wählt achtzehn Werke-Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter insgesamt acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.

(2) In die Wahlversammlung wählen

1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe
 - a) des Hauptbereichs 1
sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - b) des Hauptbereichs 2
acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - c) des Hauptbereichs 3
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
 - d) des Hauptbereichs 4
neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - e) des Hauptbereichs 5
zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - f) des Hauptbereichs 6
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und
 - g) des Hauptbereichs 7
zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,

aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;

2. der Konvent der Dienste und Werke

- a) des Kirchenkreises Altholstein
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige,
- b) des Kirchenkreises Dithmarschen
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich
Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- c) des Kirchenkreises Hamburg-Ost
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich
Tätige,
- d) des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige,
- e) des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige,
- f) des Kirchenkreises Mecklenburg
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige,
- g) des Kirchenkreises Nordfriesland
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich
Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- h) des Kirchenkreises Ostholstein
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige,
- i) des Kirchenkreises Pommern
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich
Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- j) des Kirchenkreises Plön-Segeberg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige,
- k) des Kirchenkreises Rantzau- Münsterdorf
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige,
- l) des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich
Tätige, und
- m) des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich

Tätige,

aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke des jeweiligen Kirchenkreises.

(3) ¹Die Bildung der Wahlversammlung muss zwei Monate vor dem Wahltag abgeschlossen sein. ²Die Wahlversammlung besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Landessynode. ³Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Wahlversammlung finden nicht statt.

§ 5

Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung

(1) ¹Die Kirchenleitung setzt einen Zeitraum von einem Monat fest, in dem die Wahlen durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind. ²Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. ³Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens zwölf Monate liegen.

(2) ¹Die Kirchenleitung stellt für jede Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë fest. ²Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise festgesetzten Gemeindegliederzahlen für das laufende Haushaltsjahr. ³Sie wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 3 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 6

Wahlbeauftragte

(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Kirchenkreis berufen. ²Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode. ³Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. ⁴Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützt die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen, legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest und ist verantwortlich für Bekanntgaben im Kirchlichen Amtsblatt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. ²Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung und bestimmt die hierzu erforderlichen Fristen und Termine. ³Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Wahlversammlung.

§ 7

Stellvertretung

¹Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden

sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt und nehmen die Stellvertretung in dieser Reihenfolge wahr. ²Ihre Anzahl muss mindestens die Hälfte der Anzahl der nach § 3 und § 4 Absatz 1 Gewählten betragen.

§ 8

Wahlvorschlagsberechtigung

(1) ¹Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenkreissynoden können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern im jeweiligen Kirchenkreis und
2. den Kirchengemeinderäten im jeweiligen Kirchenkreis.

²Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden. ³Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

(2) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern,
2. den Kirchengemeinderäten und
3. der Kammer für Dienste und Werke.

§ 9

Wahlvorschlag

(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) ¹Der Wahlvorschlag

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,
4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgesprochenen; besteht das kirchliche

Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgeschlagene gewählt werden soll, und

5. bedarf bei Vorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.

²Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. ²Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,
2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, erklären,
4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.

³Die Erklärungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schriftlich zugegangen sein.

§ 10

Wahlvorschlagslisten

(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1, erstellt die Wahlvorschlagslisten unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9

Absatz 1, leitet sie an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode weiter und teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. ²Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. ³Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. ⁴Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. ⁵Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. ⁶Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 und erstellt unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1 eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen. ²Sie bzw. er teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. ³Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. ⁵Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. ⁶Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kirchenleitung vorzulegen. ⁷Diese entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) ¹Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, geeignete Personen zu gewinnen und in die jeweilige Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. ²Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. ³§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 11

Vorstellung der Vorgeschlagenen

¹Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. ²Die Wahlbeauftragten unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 12

Wahlhandlung, Stimmzettel

(1) ¹Die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen finden in drei Wahlgängen in einer Sitzung der jeweiligen Kirchenkreissynode innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt, die Wahl der Werke-Synodalen in einer Sitzung der Wahlversammlung. ²Die Einladung zu den Wahlsitzungen soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zugehen. ³Die Wahlversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung einberufen und durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geleitet. ⁴Zur Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. ⁵Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Bei jedem Wahlgang sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) ¹Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen jeweils einen gesonderten Stimmzettel. ²Die Stimmzettel enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Landessynode. ³Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagslisten nach § 10 Absatz 1 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen. ⁴Die Herstellung der Stimmzettel wird von den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise verantwortet. ⁵Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel des jeweiligen Kirchenkreises zu versehen. ⁶Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(4) ¹Für die Wahl der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein geteilter Stimmzettel zu verwenden ist, dessen Herstellung von der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet wird. ²Der eine Teil des Stimmzettels enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlich Tätigen. ³Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel der Landeskirche zu versehen. ⁴Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

§ 13

Stimmauszählung, Wahlergebnisse

(1) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die

1. als nicht von den Wahlbeauftragten stammend erkennbar sind,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, oder
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

²Stimmzettel, auf denen weniger Namen gekennzeichnet sind, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach gekennzeichnet, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(2) ¹Nach der Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen ermittelt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Stimmergebnisse im Kirchenkreis und die sich daraus

– hinsichtlich der Pastoren-Synodalen unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 3 – ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. ³Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist. ⁴Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest, gibt sie der Kirchenkreissynode und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt und übermittelt sie unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Nach der Wahl der Werke-Synodalen ermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Stimmergebnis und die sich daraus unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 2 ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei einem Losentscheid das Los durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ziehen ist. ³Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt.

(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen und der Wahlversammlung zum Gesamtwahlergebnis zusammen und unterrichtet die Kirchenleitung.

§ 14

Stimmauszählungsprotokoll

Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15

Wahlunterlagen

¹Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren. ²Die Stimmzettel für die Wahl der Werke-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahl geordnet und verschlossen bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

aufzubewahren. ³Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Amtsperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. ⁴Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Wahlbeschwerde

(1) ¹Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. ²Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Die Wahlbeschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzulegen. ²Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung vorzulegen. ³Die Kirchenleitung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. ⁵Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 17

Wahlprüfung

¹Nach Ablauf der Fristen gemäß § 16 kann

1. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen nur noch die bzw. der Präses der jeweiligen Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Kirchenkreissynode,
2. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Werke-Synodalen nur noch mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung

die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einer Prüfung beauftragen. ²Diese bzw. dieser legt der Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beauftragung einen Beschlussvorschlag vor. ³§ 16 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

(1) ¹In einer Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer Entscheidung der Kirchenleitung und einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 16 Absatz 2 ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war oder

2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

²Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.

(3) ¹In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. ²Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ³Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. ⁴Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) ¹Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. ²Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Landessynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beschlussvorschläge im Rahmen einer Wahlprüfung nach § 17 Satz 2.

Teil 2 Entsendungen und Berufung

§ 19 Entsendung von Mitgliedern der Landessynode

Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg benennen der Kirchenleitung bis zum Ende des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das von ihnen für die Dauer der Amtsperiode jeweils zu entsendende Mitglied der Landessynode aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder.

§ 20 Berufung von Mitgliedern der Landessynode

¹Die Kirchenleitung beruft in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder. ²Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

§ 21**Entsprechende Anwendung des Wahlrechts**

Auf die Entsendung und die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nach den §§ 19 und 20 finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.

§ 22**Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten**

(1) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.

(2) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.

Teil 3**Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode****§ 23****Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode**

1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt die Zusammensetzung der Landessynode nach Vorliegen der Wahl-, Entsendungs- und Berufungsergebnisse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. 2Auch Änderungen im Bestand der Mitglieder der Landessynode sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 24**Konstituierende Sitzung**

1Die Landessynode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen, Berufungen und Entsendungen zur konstituierenden Sitzung zusammen. 2Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl einer bzw. eines Präses der Landessynode geleitet. 3Der Termin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 25**Gelöbnis**

(1) 1Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Landessynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. 2Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben

und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Teil 4

Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen

§ 26

Ende des Amts

(1) Gewählte, entsandte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Landessynode verlieren ihr Amt vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. mit Rechtskraft der vom Landeskirchenamt zu treffenden Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wahl, Entsendung oder Berufung,
3. mit Rechtskraft des Beschlusses der Landessynode, mit dem sie feststellt, dass das Mitglied der Landessynode seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind, oder
4. durch rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl, Entsendung oder Berufung.

(2) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Synodenpräsidium zuzustellen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kirchenleitung entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 27

Ruhen des Amts

(1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus

1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht,

2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausbübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl und im Fall der Entsendung oder Berufung das persönlich stellvertretende Mitglied das Amt in der Landessynode wahr.

§ 28

Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

(1) ¹Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach. ²Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.

(2) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende gewählte Mitglieder ist eine Nachwahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen geltenden Bestimmungen erst dann durchzuführen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ²Nachwahlen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ³Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodalen erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. ⁴Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist diese erst dann durchzuführen, wenn die Anzahl der noch vorhandenen stellvertretenden Werke-Synodalen auf vier zurückgegangen ist. ⁵Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen durch die Kirchenkreissynode; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ⁷Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Werke-Synodalen durch die Wahlversammlung; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ⁸Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. ⁹§ 11 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönlich stellvertretende entsandte und berufene Mitglieder ist eine Nachentsendung und in Ansehung der Zusammensetzung der Landessynode eine Nachberufung unter entsprechender Anwendung der für die Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen durchzuführen. ²Nachentsendungen und Nachberufungen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Entsandten und Berufenen vorhanden ist. ³Bei der Nachberufung soll auch auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. ⁴Ist eine Nachentsendung oder Nachberufung erforderlich, so ist diese so bald als möglich vorzunehmen.

(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Gemeinde-Synodalen und stellvertretenden Gemeinde-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ²Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ³Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ⁴Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke berechtigt. ⁵Der Unterstützung der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht.

Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Kosten

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden für die Wahlen nach § 3 in dem Kirchenkreis, in dem sie veranlasst werden, und für die Wahlen nach § 4 aus dem Haushalt der Landeskirche (Kostenstelle der Landessynode) gedeckt.

§ 30 Übergangsbestimmung

Bis zur Konstituierung der nach diesem Kirchengesetz erstmalig gebildeten Landessynode ist für die Zusammensetzung der amtierenden Landessynode das bisher geltende Recht anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Teil 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, März 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:83 / R Eb

**Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

1 Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes mit den Mitteln der Musik. 2 Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. 3 Dies gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung. 4 In ihren unterschiedlichen Stilformen hat die Kirchenmusik eine wichtige Funktion in Glaube, Gesellschaft und Kultur. 5 Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche.

**Teil 1:
Stellen und Anstellungsfähigkeit**

§ 1

Kirchenmusikstellen

(1) 1 Der kirchenmusikalische Dienst wird insbesondere in den Kirchengemeinden durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ehrenamtlich und beruflich ausgeübt. 2 Stellen für berufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikstellen) werden in der Regel als A-, B- oder C-Stellen errichtet.

(2) 1 Der Regelfall einer Kirchenmusikstelle ist die B-Stelle. 2 Sie zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. 3 Sie soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden; unterhältliche Stellen sind nur mit Zustimmung der gemäß § 2 Absatz 2 für die Fachberatung zuständigen Personen zulässig.

(3) 1 Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer Bedeutung. 2 Sie zeichnet sich über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch einen besonderen künstlerischen Schwerpunkt mit regionaler oder überregionaler Ausstrahlung aus. 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) 1 Die C-Stelle ist eine Kirchenmusikstelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. 2 Sie wird in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen.

§ 2

Stellenerrichtung und -änderung

(1) 1 Bei der Errichtung oder Änderung von Kirchenmusikstellen legt der jeweilige Anstellungsträger in einer Stellenbeschreibung die nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen und den Stellenumfang fest und bestimmt die Eingruppierung. 2 Zu den Festlegungen der Stellenbeschreibung ist die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen.

(2) 1 Bei der Errichtung oder Änderung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Sie kann bei der Errichtung oder Änderung von B-Stellen von ihr bzw. ihm an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden. 3 Bei der Errichtung oder Änderung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker kann auf einer A-, B- oder C-Stelle nur angestellt werden, wer die für die Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat.

§ 4

Prüfungen

(1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker setzt in der Regel das Bestehen einer kirchenmusikalischen Prüfung voraus.

(2) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer A- Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder A-Prüfung).

(3) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer B- Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Bachelor of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder B-Prüfung).

(4) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer C-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (C-Prüfung).

(5) 1 Bei anderen kirchenmusikalischen Stellen soll durch eine Kirchenmusikprüfung die Befähigung nachgewiesen werden, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den kirchenmusikalischen Dienst versehen zu können (D-Prüfung). 2 Die Prüfung kann insbesondere für die Bereiche Orgelspiel, Populärmusik, Chorleitung oder Posaunenchorleitung abgelegt werden.

(6) Das Nähere zum kirchenmusikalischen Prüfungswesen, insbesondere zum Ausbildungskonzept und den Prüfungsanforderungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Anerkennung

1 Das Landeskirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderungen nach Maßgabe von § 4 vorliegt. 2 Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe einer gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung einer Hochschule auf dem Gebiet der Nordkirche bei der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen. 3 Die Anerkennung ersetzt die für die jeweilige Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung. 4 Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 6

Ausnahmegenehmigung

1 Im Einzelfall können auf einer A-, B- oder C-Stelle auch Personen angestellt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben oder deren Musikprüfung nicht oder nur zum Teil als gleichwertig anerkannt werden kann. 2 Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. 3 Die Anstellung darf nur für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichem Umfang erfolgen.

Teil 2: Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen

§ 7

Mitwirkung der Fachberatung

- (1) Bei der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen ist die Fachberatung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen.
- (2) 1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor ist hinzuzuziehen. 3 Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen kann die Fachberatung auch ganz oder teilweise an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden.
- (3) Bei der Ausschreibung und Besetzung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

§ 8

Ausschreibung

- (1) Kirchenmusikstellen sind vom Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben.
- (2) 1 Eine A- oder B-Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. 2 Bleibt das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.
- (3) C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Stellen können im Einvernehmen mit der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt werden.

§ 9

Auswahl und praktische Vorstellung

- (1) Der Anstellungsträger prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.
- (2) 1 Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen und praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. 3 Die Bewerberinnen und Bewerber legen eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. 4 Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger durch die Fachberatung gestellt.
- (3) Nach Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet eine Beratung statt, in der die Fachberatung ein fachliches Gutachten abgibt.

§ 10

Anstellung

- 1 Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans des Anstellungsträgers. 2 Der Beschluss ist der Fachberatung anzuzeigen.

§ 11

Einführung

- 1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren bzw. seinen Dienst eingeführt. 2 Sie bzw. er wird dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.

§ 12

Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Stellen auf Vorschlag des Anstellungsträgers den Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie bzw. er sich in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

(3) Die Kirchenleitung kann Kantorinnen oder Kantoren für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors und im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat den Titel „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

Teil 3:

Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers

§ 13

Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) 1 Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. 2 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. 3 Sie wecken und fördern die musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde. 4 Sie sind dafür verantwortlich, dass sich die Orgel und die übrigen Musikinstrumente stets in einem guten Zustand befinden.

(2) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in ihrem Dienst mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. 2 Sie gestalten das kirchenmusikalische Leben in den Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich. 3 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten können im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

(3) 1 Der Anstellungsträger kann durch Dienstanweisung festlegen, in welchen der in Absatz 1 genannten oder weiteren Arbeitsbereichen der kirchenmusikalische Dienst zu leisten ist. 2 Ist eine kirchenmusikalische Stelle nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen oder wird sie nicht in Vollzeit besetzt, hat der Anstellungsträger durch Dienstanweisung festzulegen, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind. 3 Zu den Festlegungen der Dienstanweisung ist zuvor die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber zu hören und die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) 1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat im Rahmen des jeweiligen Stellenumfangs das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Dienstes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde. 2 Sie bzw. er ist an der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen im Zusammenwirken mit der Pastorin bzw. dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(5) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Dienstordnung) geregelt.

§ 14**Fortbildung und Konvent**

(1) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. 2 Sie sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen.

(2) 1 Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden in den ersten Dienstjahren besonders begleitet. 2 Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet. 3 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 15**Urlaub und Vertretung**

(1) 1 Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. 2 Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(2) Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers bei Abwesenheit.

Teil 4:**Kirchenmusikalische Fachberatung****§ 16****Aufgaben der Fachberatung**

(1) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. 2 Sie soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken. 3 Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(2) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung ist Teil der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchenmusik. 2 Die Anstellungsträger sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes verpflichtet, die Fachberatung bei der Errichtung, Änderung, Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen zu beteiligen.

(3) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ausgeübt. 2 Bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung wird die kirchenmusikalische Fachberatung von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(4) 1 Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit wahrgenommen werden. 2 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 17**Berufung der Kreiskantorinnen und –kantoren**

(1) 1 Der Kirchenkreisrat beruft im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor; bei Bedarf können mehrere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berufen werden. 2 Die Berufung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig.

(2) 1 Der Kirchenkreis schließt mit dem Anstellungsträger eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor an den Kirchenkreis. 2 Erfolgt die Anstellung beim Kirchenkreis, so ist die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor an eine Kirchengemeinde abzuordnen. 3 Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor soll mindestens im Umfang einer halben Stelle Dienst

in einer Kirchengemeinde verrichten. 4 Dem Anstellungsträger werden die entsprechenden Personalkosten erstattet.

§ 18

Aufgaben der Kreiskantorinnen und –kantoren

- (1) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern. 2 Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt.
- (2) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchengemeinderäte sowie die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. 2 Sie können die Kirchengemeinden des Kirchenkreises besuchen und sollen bei der pröpstlichen Visitation hinzugezogen werden. 3 Sie wirken nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bei der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen mit.
- (3) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten und unterstützen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis. 2 Sie wirken bei der Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses mit und sorgen für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten. 3 Sie berufen regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis ein.
- (4) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren unterstützen die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben. 2 Sie nehmen an den von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil.
- (5) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren erstatten jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisrat und die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. 2 Sie erstellen Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisrats oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.

§ 19

Berufung und Vertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

- (1) Die Kirchenleitung beruft zwei Personen als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor und weist diesen mehrere Kirchenkreise zu.
- (2) 1 Die Stelle einer Landeskirchenmusikdirektorin bzw. eines Landeskirchenmusikdirektors ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. 2 Die Berufung erfolgt aufgrund eines Vorschlags, der durch den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren im Einvernehmen mit der Kommission für Kirchenmusik aufgestellt wird. 3 Der Vorschlag kann mehrere Namen enthalten. 4 Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag nach Satz 2 nicht mitwirken.
- (3) 1 Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen nehmen die Aufgaben der Fachberatung in den ihnen zugewiesenen Kirchenkreisen wahr. 2 Bei der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben stimmen sie sich ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) 1 Die Kirchenleitung beruft für sechs Jahre bis zu drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors in Aufgaben der Fachberatung. 2 Die Berufungen erfolgen aufgrund eines Vorschlags, der durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird.

§ 20

Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

(1) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein. 2 Sie bzw. er repräsentiert die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche.

(2) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern. 2 Dazu gehört insbesondere

1. die Gremien und Organe der Landeskirche in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Kirchenmusik, den kirchenmusikalischen Dienst und das kirchenmusikalische Prüfungswesen,
2. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mit zu verantworten,
3. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene,
4. den Kontakt zu halten zu den nach § 16 Absatz 4 mit speziellen Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung Beauftragten und zur außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor wirkt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit bei

1. kirchenmusikalischen Prüfungen nach Maßgabe der nach § 4 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung,
2. der Anerkennung gleichwertiger Musikprüfungen,
3. der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anstellung,
4. der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen,
5. der Verleihung der Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ und „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“,
6. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und weiterer besonders mit der kirchenmusikalischen Fachberatung beauftragter Personen.

(4) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren. 2 In Absprache mit der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor berät sie oder er in Einzelfällen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchenkreisen.

(5) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Sie bzw. er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes oder der Kirchenkreisräte gutachtlich zu äußern.

§ 21

Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskirchenmusikdirektoren versammeln sich regelmäßig in einem Konvent.

(2) 1 Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung gemeinsamer kirchenmusikalischer Angelegenheiten. 2 Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors. 3 Er wirkt bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit.

(3) 1 Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz. 2 Der Konvent ist zu einer außerordentlichen Sitzung ein-

zuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. 3 Das Landeskirchenamt ist rechtzeitig über die Sitzungen des Konvents zu informieren.

(4) 1 Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren kann auch als Teilkonvent für mehrere Kirchenkreise zusammentreten; Absatz 3 gilt entsprechend. 2 Die Teilkonvente wirken bei der Berufung der Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und bestimmen die Mitglieder in der Kommission für Kirchenmusik nach § 22 Absatz 2 Nummer 3.

Teil 5: Kommission für Kirchenmusik

§ 22

Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik

(1) 1 Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens wird eine Kommission für Kirchenmusik gebildet. 2 Sie wirkt nach § 19 Absatz 2 bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und unterstützt sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Absatz 2.

(2) Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus

1. den als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen,
2. den Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit,
3. drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren, die vom Konvent der Kreiskantorinnen und Kantoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
4. je einer Person, die jeweils vom Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, von der Musikhochschule Lübeck und von der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestimmt wird,
5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
6. einer ehrenamtlichen Vertreterin bzw. einem ehrenamtlichen Vertreter, die bzw. den die Kirchenleitung bestimmt,
7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes.

(3) 1 Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft die Kommission mindestens zweimal im Jahr ein und führt den Vorsitz. 2 Die Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. 3 Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

Teil 6: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsvorschrift

1 Die nach bisherigem Recht begründeten Rechte und Pflichten bleiben durch dieses Kirchengesetz unberührt. 2 Die als Landeskirchenmusikdirektor oder seine Stellvertretung berufenen Personen bleiben für die Dauer ihres Berufungszeitraums im Amt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8), das durch Kirchengesetz vom 14. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 2008 (KABl S. 23),
3. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (ABl. Heft 1 S. 5).

Schwerin,

Der Vorsitzende
Der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:88

**Kirchengesetz
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung und Neuregelung des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Rostock auf
Kirchenkreisebene**

Vom

**Artikel 1
Aufhebung des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Errichtung
eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Das Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 17) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Aufhebung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der
Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs**

Das Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 174), das durch Kirchengesetz vom 19. November 2007 (KABI S. 88) und zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABI S. 17) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3
Aufhebung der Ersten Verordnung vom 4. April 1998 zur
Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die
Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Die Erste Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 25) wird aufgehoben.

Artikel 4
Aufhebung der Zweiten Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung
des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die
Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Zweite Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 46) wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Az.: NK 280.00/37

Wüstefeld	Zeidler				Wolkenhauer Vikarin	Ide Vikar	Hoismann Studierende	Hofmann Studierende
-----------	---------	--	--	--	---------------------	-----------	----------------------	---------------------

von Wedel	von Rechenberg	Pescher	Pasberg	Hampel	Gutdeutsch	Hußmann	Alpen
-----------	----------------	---------	---------	--------	------------	---------	-------

Wulf	Dr. Woydack V	Wöbke V	Wittkugel-Firminzell	Wienberg	Wenn V	Wenkel V	Dr. Wend V	Wendt V	Wende
------	---------------	---------	----------------------	----------	--------	----------	------------	---------	-------

Dr. Weddigen	von Wahl	Vagner-Schötkle	Dr. Varchmin	Todsen-Reese V	Temann	Thiessen Hadenfeldt V	Engelbrecht V
--------------	----------	-----------------	--------------	----------------	--------	-----------------------	---------------

Samelpreiks	Stücken	Struve	Struck V	Strube	Strenge	Strawe	Stahl	Sievers	Siekmeier
-------------	---------	--------	----------	--------	---------	--------	-------	---------	-----------

Siebert	Schwichtenberg V	Schweik	Schwarze-Wunderlich	Schumann	Schulke V	Schuback	Schurum-Zöllner
---------	------------------	---------	---------------------	----------	-----------	----------	-----------------

Schröder	Schöne-Wannefeld	Schnitt	Schnikel V	Scherf	Röhner	Prof. Dr. Reinmuth V	Reise V	Dr. Reemtsma V	Rave V
----------	------------------	---------	------------	--------	--------	----------------------	---------	----------------	--------

Rapp	Rahlf	Radestock	Rackwitz-Busse	Pooch	Pläß	Perliet	Dr. Peatzmann
------	-------	-----------	----------------	-------	------	---------	---------------

Paeltchen	Ost	Oleendorf	Ohse V	Prof. Dr. Nebendahl	Prof. Dr. Müller	Möller-Göttsche	Möller V	Dr. Möhring V	Marstian
-----------	-----	-----------	--------	---------------------	------------------	-----------------	----------	---------------	----------

Mansaray	Mehlies	Mahrt	Mahburg	Mähl	Dr. Lüpping	Lotz	Link
----------	---------	-------	---------	------	-------------	------	------

Lietz	Lenz V	Lehner	Lange	Lang	Kusche	Krüger	Kröger	Koop	Kölln
-------	--------	--------	-------	------	--------	--------	--------	------	-------

Krippenberg V	Klocker	Keunacke	Kastenbauer V	Jarck-Albers	Heydebreck V	Herbst	Prof. Dr. Hartmann
---------------	---------	----------	---------------	--------------	--------------	--------	--------------------

Harloff V	Hanselmann	Hammann	Grytz V	Grütt V	Giephan	Dr. Greve	Görner V	Griehl V	Gelling
-----------	------------	---------	---------	---------	---------	-----------	----------	----------	---------

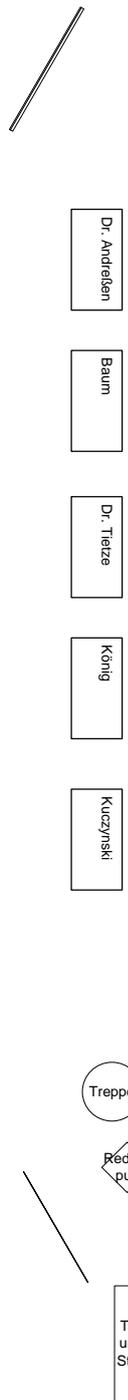
Gemmer	Gattermann V	Feller	Fahns	Fährmann	von Eye	Dr. Ernst	Eiden
--------	--------------	--------	-------	----------	---------	-----------	-------

Egge	Denker	Prof. Dr. Dehn	Decker V	Conradi V	Prof. Dr. Büttner	Brenne	Brandt	Prof. Dr. Böttlich	Böttger
------	--------	----------------	----------	-----------	-------------------	--------	--------	--------------------	---------

Borck	Bohl	Block	Bauch	Barz V	Bartelt	Andressen	Andersen
-------	------	-------	-------	--------	---------	-----------	----------

Fromberg	Franko	von Finel	Maggaard	Dr. von Maltzahn	Ulrich	Fehrs	Dr. Avronett	Dr. Buchner	Barrels	Balzer
----------	--------	-----------	----------	------------------	--------	-------	--------------	-------------	---------	--------

Ahrens	von Wedel	Vogt	Semmler	Schick	Regenstein	Radtke	Dr. Metzler	Lingner	Howaldt	Harnett	Prof. Dr. Umth
--------	-----------	------	---------	--------	------------	--------	-------------	---------	---------	---------	----------------



ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Abromeit, Dr.	99
Ahrens	33
Andreßen, Dr.	162

B

Bartels	90, 104, 105, 106, 166
Bauch	30, 80, 121
Baum	14, 17, 18, 20
Böhland	107
Böttger	34
Bohl	24, 35, 55, 57, 65, 68, 69, 71, 72, 151, 164
Borck	29, 36, 60, 64, 67, 69, 71, 87, 97, 100, 122
Brandt	126
Brenne	7, 18, 20, 21, 76, 89, 94, 110
Büttner, Prof. Dr.	27, 34, 37, 68, 101, 104, 105, 108, 109, 121, 167

D

Decker	10, 12, 61, 62, 63, 71, 84, 85, 121, 123, 151
Dehn, Prof. Dr.	31, 150

E

Eberstein, Dr.	82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 113
Emersleben, Dr.	98, 108, 109
Ernst, Dr.	34, 109

F

Fehrs	39, 54, 55, 66, 67, 142, 149
-------------	------------------------------

Fehrs, K.	22, 59, 67, 100, 113, 123, 170
Feller	59, 60, 61, 62, 70
Fintel, von	4, 10, 14, 36
Franke	9, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 83

G

Gemmer	80
Görner	27, 32, 58, 99, 104, 107, 109, 112
Greve, Dr.	7, 19, 75, 79, 95, 104, 105, 106, 111, 148

H

Harloff	98
Havemann, Dr.	7, 25, 77, 96, 118
Howaldt	37, 112
Hußmann	87

J

Jarck-Albers	58, 65
--------------------	--------

K

Knippenberg	123
Köln	167
Kröger	9, 11, 14, 15, 16, 19, 21, 102, 105, 108
Krüger	22, 34, 37, 99, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 122, 166
Kuczynski	9, 12, 22, 32, 36, 63, 113, 169

L

Lang	81, 84, 102, 166, 168, 169
Lange	58, 60, 61, 63, 64, 66, 100, 104, 167

Lietz	71, 170
Lingner	33
Lotz	12, 54, 60, 69, 98, 168

M

Magaard, F.	8, 76, 82, 120, 138, 142
Mahlburg	27, 65, 68, 70, 100, 164, 165, 166, 169
Maltzahn, Dr. von	31, 71, 114, 124, 127
Melzer, Dr.	166
Möller	13, 22, 33, 120
Möller-Göttsche	105

N

Nebendahl, Prof. Dr.	10, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 57, 58, 61, 63, 64, 65, 66
---------------------------	--

O

Ost	63
-----------	----

P

Paetzmann, Dr.	67
Pasberg	89, 90
Pescher	64
Pertiet	35, 89, 97, 99, 170

R

Radestock	80, 85
Rapp	35, 146
Reemtsma	67
Rehse	28
Reinmuth, Prof. Dr.	62

S

Schick	127, 152, 165
Schmitt	124
Schrum-Zöllner	9, 13, 22
Schuback	126, 168, 169
Schwarze-Wunderlich	106, 108
Schwerk	106
Siekmeier	69, 79, 80, 84, 88, 89, 97, 108
Sievers	121, 126, 166
Stahl	57, 60, 68, 80, 89, 124, 168
Strenge	9, 15, 56, 67, 78, 86, 88, 123, 150, 167, 168, 170
Strube	86, 166
Struve	31, 166

T

Tietze, Dr.	30, 103
Triebel, Dr.	12, 13, 14, 16, 108

U

Ulrich	127
--------------	-----

V

Varchmin, Dr.	28, 31, 63, 81, 85, 86, 87, 124
Vogelmann	128, 142

W

Wahl, von	60, 61
-----------------	--------

Wedel, Dr. von	13, 18, 21, 23, 55, 57, 58, 63, 72, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 90, 98, 101, 107, 108, 110, 111, 113,123, 150, 151, 152
Wendt	37, 102
Wolter-Cornell	144
Woydack, Dr.	121, 169
Wüstefeld	167
Wulf	97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 106, 109

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf, Claudia Brüß u. Andrea Grandt
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de